

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Notruf: Kindeswohlgefährdung. Eine Explorationsstudie zur Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit dem Schutzauftrag nach § 8a Aches Sozialgesetzbuch

Dissertation

**zur Erlangung des akademischen Grades
doctor philosophiae (Dr. phil.)**

vorgelegt dem Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von Yvonne Marion Semmler (M.A.)

geboren am 02.04.1984 in Weida (Thüringen)

Gutachter

1. _____

2. _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Inhaltverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Kinder- und Jugendhilferecht	8
2.1. Ein historischer Abriss zur Entwicklung von gesellschaftlichen Schutzmechanismen des Kindeswohls: Von der Armenpflege zum Kinderschutz.....	8
2.2. Kindeswohlgefährdung – Aktivitäten der staatlichen Gemeinschaft zwischen Schutzauftrag und Elternrecht	20
2.2.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Juristische Termini als normative Beurteilungsgrundlage	20
2.2.2. Das Engagement des Gesetzgebers zur Gewährleistung eines lückenlosen Kinderschutzes: Der gesetzliche Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und Garanten- und Eingriffspflicht	29
2.2.2.1. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).....	29
2.2.2.2. § 8a SGB VIII und die Notwendigkeit der Organisation eines Bereitschaftsdienstes in der Kinder- und Jugendhilfe.....	45
2.2.2.3. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII im Kontext des § 8 a SGB VIII – Staatliche Krisenintervention zur Erfüllung der Garantenpflicht gegenüber der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen.....	63
2.3. Inobhutnahme und Partizipation von Kindern	84
3. Die Polizei als wichtiger Kooperationspartner im Netzwerk für Kinderschutz	95
3.1. Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ - Die Netzwerkarbeit des KKG und die Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ als präventives Unterstützungssystem von Familien	95
3.2. Juristische Grundlagen für das polizeiliche Handeln bei Fällen von Kindeswohlgefährdung	120
3.2.1. Definition von Gefahr und Gefahrenabwehr.....	120
3.2.2. § 171 und § 225 StGB – Juristische Grundlage polizeilichen Intervenierens in Einsätzen mit Kindeswohlgefährdung	131
3.2.3. Das Spannungsverhältnis der Kinder- und Jugendhilfe mit der Polizei – Konkurrenz vs. Kooperation?	138
3.3. Ausbildungsinhalte der Polizei zum Thema „Kindeswohlgefährdung“	153
3.4. Wenn die Polizei in der Praxis einer Kindeswohlgefährdung begegnet:	159

Von Praxisbeispielen hinzu Kooperationsstrukturen mit dem zuständigen Jugendamt..... 159

4. Eine Explorationsstudie zur Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland	172
4.1. Auswahl der Erhebungsorte und Datenerhebung	173
4.2. Datenauswertung und Untersuchungsergebnisse	179
4.3. Allgemeiner Erfahrungsbericht in der Datenerhebungsphase.....	189
4.3.1. Erfahrungen mit den Jugendämtern	190
4.3.2. Erfahrungen mit der Polizei	192
4.3.3. Aussagen der Polizei zur Einschätzung des eigenen Verhaltens bei einer (möglichen oder akuten) Kindeswohlgefährdung	196
5. Fazit	199
5.1. Juristische Grundlagen und deren Interpretation im Kontext Notrufen mit Kindeswohlgefährdung	199
5.2. Befugnisse und Verhalten der Polizei bei Kindeswohlgefährdung.....	205
5.3. Interpretation der empirischen Daten	209
6. Danksagung	213
7. Literaturverzeichnis	214
8. Tabellenverzeichnis	222
9. Abbildungsverzeichnis	223
Anlage	224

1. Einleitung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind essentielle Themen des Tätigkeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe, welche zunehmend als gesamtgesellschaftliche Aufgaben interpretiert und wahrgenommen werden. Mit Gesetzen wie dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz oder dem Bundeskinderschutzgesetz gelang dem Gesetzgeber die Verankerung der Aufgabe des Kinderschutzes als interdisziplinäre Aufgabe. Eine Vielzahl an Professionen wird für die Thematik sensibilisiert und in die Mitverantwortung eingebunden. Zu ihnen gehören unter anderen Akteure des Gesundheitswesens, der Polizei und der Schule. Gemeinsame, verlässliche Absprachen des Jugendamtes mit kinderschutzrelevanten Partnern bilden hierbei das Fundament für eine solide Netzwerkarbeit. Im Kinderschutzsegment bedarf es interdisziplinärer Strukturen, da Mitarbeiter des Jugendamtes nicht allein auf Verdacht agieren dürfen, sondern auf (gewichtige) Anhaltspunkte seitens der Bevölkerung und Berufsgruppen, die in Kontakt mit Minderjährigen stehen, angewiesen sind.

Diese Dissertation fokussiert sich hierbei auf die Kooperation zwischen Jugendamt und der Polizei. Kindeswohlgefährdungen geschehen zu jeder Tages- wie Nachtzeit und bedürfen – unter Beachtung der behördlichen Zuständigkeiten – entsprechende Organisationsstrukturen zur adäquaten Maßnahmenenergreifung wie auch Hilfestellung. Neben den Kindern beziehungsweise Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten bedürfen auch professionsexterne Berufsgruppen der Unterstützung durch Mitarbeiter des Jugendamtes. Interpretationen des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ sehen in der Schutzgewährung eine 24-Stunden-Pflicht des Kinder- und Jugendhilfesystems. In der Konsequenz sollten die Jugendämter Bereitschaftsdienstliche Strukturen implementieren, um bei Kindeswohlgefährdungen, die nach Dienstschluss des Jugendamtes auftreten, sozialpädagogische Unterstützung leisten und ihren gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können. Aufgrund ihrer 24-Stunden-Erreichbarkeit ist die Polizei neben dem Rettungsdienst meist erster Anlaufpunkt für Notsituationen. Somit stellt die Polizei zu einem einen „Ersthelfer“ bei Kindeswohlgefährdungen und zum anderen einen bedeutsamen „Türöffner“ zu Familien, zu denen das Jugendamt bisher keinen Kontakt hatte, dar. Zur Sicherstellung der behördlichen, originären Zuständigkeit des Jugendamtes bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen, galt es daher im Rahmen der Dissertation zu untersuchen, wie und ob die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei geregelt ist.

Aus diesen Sachverhalten ergaben sich folgende Forschungsfragen für diese Dissertation:

Wie stellen die Jugendämter ihren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII außerhalb ihrer Öffnungszeiten sicher und welche Rolle ergibt sich daraus für die Polizei bei Notrufeingängen?

Obwohl der Rettungsdienst ebenso einen bedeutsamen Zugang zu Familien in Krisensituationen für das Kinder- und Jugendhilfesystem eröffnen kann, fokussierte sich die Explorationsstudie allein auf die Beziehung zwischen Jugendamt und Polizei. Ordnungsbehörden blieben bei der Untersuchung außen vor.

Bei der Evaluation kam es zu einer telefonischen Abfrage über das Bestehen eines sozialpädagogischen Bereitschaftsdienstes an drei Erhebungsorten pro Bundesland – einer Großstadt, einem mittleren Landkreis und einem bevölkerungsarmen Landkreis. Anhand der Bevölkerungsdichte erfolgte die Auswahl und Kategorisierung der Evaluationsorte. Kontaktiert wurden das ortsansässige und zuständige Jugendamt sowie eine Polizeibehörde. Den drei Stadtstaaten kam eine gesonderte Rolle zu, da diese über einen eigenen für die Stadt zuständigen Kinder-Notdienst verfügten. Genauere Erläuterungen befinden sich im dazugehörigen Kapitel 4.

Ein Gesprächsprotokoll diente der Dokumentation der Aussagen und als Gesprächsleitfaden für die Experteninterviews. Einige Interviewpartner antworteten zudem per E-Mail. Mit allen Gesprächspartnern wurde die Anonymisierung der Daten vereinbart, da es sich einerseits um institutionsinterne Daten und Verfahren handelte und andererseits negative Kritiken an der Zusammenarbeit beider Systeme ohne Angst der vor Konsequenzen seitens des Arbeitgebers zum Ausdruck gebracht werden konnten.

Bevor der empirische Teil der Arbeit vorgestellt wird, beschäftigt sich Kapitel 2 mit den juristischen Grundlagen rund um das Thema „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ unter Einbeziehung von Maßnahmen der Inobhutnahme in akuten Kindeswohlgefährdungen sowie Gefährdungslagen außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Jugendamtes, sprich § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Darüber hinaus werden im letzten Teilkapitel Inobhutnahme als „Zwangmaßnahme“ und Partizipationsmöglichkeiten von Minderjährigen kurz dargelegt und diskutiert. Mit Kapitel 2 werden die Herausforderungen in der Maßnahmenenergreifung bei Kindeswohlgefährdungen aus juristischer Sicht erläutert.

Hinsichtlich der Handlungsoptionen der Polizei in Notfällen mit Kindeswohlgefährdung folgen Erläuterungen in Kapitel 3. Im Kontext jener Gefährdungslagen nannten befragte Polizeibeamte während der Interviews immer wieder Schlagwörter wie „Eilkompetenz“ und „Gefahr in Verzug“. Die Bedeutsamkeit dieser zwei Begrifflichkeiten für das Handeln der Polizei und die Beziehung zum Jugendamt werden in dem Kapitel definiert und diskutiert.

Ziel ist es, Hemm- und Wirkfaktoren in der Kooperation von beiden Systemen herauszuarbeiten. Zusätzlich tragen zwei Experteninterviews mit Polizeibeamten aus Jena und die Analyse einer Weiterbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ im Kontext der Polizeiausbildung in Thüringen dazu bei, Handlungs- sowie Denkmuster der Polizei aufzuzeigen. Zu Beginn des Kapitels 3 geht es zunächst thematisch allgemein um Netzarbeit im Kinderschutz insbesondere auf Grundlage des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, kurz KKG, am Beispiel des Freistaat Sachsens. An dieser Stelle sei vorweggenommen, dass das ländereigene Kinderschutzgesetz bereits im Sommer 2015 auslief. Eine Verlängerung beziehungsweise der Wiedereinführung einer entsprechenden Gesetzgebung fand nicht statt. Umso mehr gewinnt die Netzwerkarbeit „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ an Bedeutung im Freistaat Sachsen.

Im Anschluss werden in Kapitel 4 die Ergebnisse der Explorationsstudie vorgestellt wie auch interpretiert. Neben einer Auflistung zum Bestehen von Bereitschaftsdiensten an den befragten Erhebungsorten, geben Erfahrungsberichte mit den Jugendämtern und der Polizei Auskunft über deren Arbeitsweise und Beziehung zueinander.

Das Fazit interpretiert abschließend die theoretischen und empirischen Erkenntnisse aller vorangegangenen drei Kapitel. Es zieht ein kritisches Resümee über den Stand der Umsetzung des Schutzauftrages seitens des Jugendamtes und der Kooperation mit der Polizei als professionellen Qualitätsstandard. Als Resultat folgen Empfehlungen für die Praxis.

Anmerkungen:

Grundsätzlich wurde zur Vereinfachung der Lesart auf eine Genderisierung von Personengruppen verzichtet, dennoch sind immer beide Geschlechtergruppen angesprochen. Ein weiterer Hinweis bezieht sich auf die Festlegung von „Personensorgeberechtigten“ als erziehungsberechtigte Personen.

2. Kinder- und Jugendhilferecht

2.1. Ein historischer Abriss zur Entwicklung von gesellschaftlichen Schutzmechanismen des Kindeswohls: Von der Armenpflege zum Kinderschutz

Das Kinder- und Jugendhilferecht in seiner derzeitigen Ausführung blickt auf eine eher kurze Geschichte zurück. Insbesondere im 20. Jahrhundert wurden nicht nur Rechte und Pflichten für Eltern erlassen, sondern auch das Wohl Minderjähriger avancierte zunehmend zum durch die staatliche Gemeinschaft schützenden Gut. Der folgende historische Abriss beschreibt schwerpunktartig wichtige juristische und gesamtgesellschaftliche Etappen vergangener Jahrhunderte rund um das Thema „Kinderschutz“ bis hin zum heutigen Kinder- und Jugendhilferecht.

Seit dem Mittelalter gab es immer wieder Bestrebungen, vor allem seitens der Kirche, Armut bei Kindern und Erwachsenen zu bekämpfen. Insbesondere im 19. Jahrhundert etablierten sich private Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge. Beispielweise wurden die Armen- und Krankenpflege, die Waisenhäuser von Johann Heinrich Pestalozzi, die Rettungshäuser von Johann Heinrich Wichern sowie der Kindergarten von Friedrich Fröbel zur Versorgung und Erziehung ins Leben gerufen. Parallel dazu erfuhr die Kinderarbeit in Fabriken scharfe Kritik und wiederholende Thematisierung durch Reformpädagogen. Diese führe zur physischen und psychischen Verelendung der Kinder, argumentierten die Kritiker. Eine Reaktion der staatlichen Gemeinschaft blieb aber vorerst aus.

Die erste bedeutsame Gesetzgebung im Rahmen eines gesonderten Schutzbedürfnisses Minderjähriger war das am 02.07.1900 verabschiedete Preußische Gesetz für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. „Auch das im Jahre 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthielt und enthält bis heute im Buch Familienrecht zentrale, für die Jugendhilfe relevante Rechtsvorschriften. Hierzu gehören die Regelungen über Vormundschaft und Pflegschaft und vor allem die Eingriffsnorm des § 1666 BGB“¹, welches eine der drei Säulen staatlicher Interventionsmöglichkeiten bei Erziehungsangelegenheiten repräsentiert. Polizei- und ordnungsrechtlich wurde die Zwangserziehung nach § 56 Strafgesetzbuch (StGB) für strafunmündige und -bedingte Kinder und Jugendliche sowie die Fürsorgeerziehung nach Art. 135 des Einführungsgesetzes zum BGB, welche den Titel

¹ Wiesner, 2007, S. 70.

„Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen“ trägt², verabschiedet. Das BGB mit seinem Familienrecht und das StGB mit der Zwangserziehung bildeten die anderen zwei Säulen.

Nach Ende des Ersten Weltkrieges wurde im Jahre 1920 dem Reichsrat der Weimarer Republik ein erster Gesetzesentwurf zum Jugendwohlfahrtsgesetz durch das Reichsinnenministerium vorgelegt. Aufgrund immenser Kosten, die die Errichtung von Jugendämtern nach sich ziehen würde, entgegnete der Reichsrat mit einem Einspruch. Erst zwei Jahre später gelang es einer Interpellation von 33 Frauen aus allen Fraktionen, eine Gesetzesverabschiedung durch die Vorlage eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) durchzusetzen³. Allerdings wurde das Inkrafttreten auf den 01.04.1924 festgelegt.⁴

Wesentlicher Inhalt und bedeutsame Festlegungen sind im § 1 Absatz 1 bis 3 des RJWG niedergeschrieben:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn das Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.“

Erstmalig fanden gesonderte Rechte für Kinder in der Gesellschaft eine juristische Berücksichtigung. Ein Recht auf Fürsorge und Wohlergehen des Kindes in der Familie fehlte jedoch. Es wurde lediglich von Recht auf Erziehung und Tüchtigkeit gesprochen. Zur damaligen Zeit erzogen die Eltern ihre Kinder nach dem autoritären Erziehungsstil, welcher häufig kindliches Fehlverhalten mit körperlichen Bestrafungen (zum Beispiel ein Schlag auf die Finger mit einem Rohrstock) ahndete. Weiterhin waren Rechte und Pflichten der Eltern von der Gesetzgebung ausgeschlossen. Die Gesetzgebung war äußerst paradox angelegt: Einerseits akkreditierte sie die Position von Minderjährigen in der Gesellschaft, indem sie Rechte zugeschrieben bekamen, andererseits diskreditierte sie die Stellung des Kindes in der Familie, in dem die Eltern freie Handhabung bei der Erziehung, Fürsorge und

² Vgl. Jordan, Sengling,, 2000, S. 33.

³ Vgl. Wiesner, 2007, S. 70-72.

⁴ Vgl. Gries, Ringler, 2005, S. 29.

Entwicklungsförderung hatten. Folglich war nach der damaligen Rechtsprechung das Kind den Eltern nahezu ausgeliefert und stellte dessen Wohlergehen in der Familie nicht sicher.

Nichtsdestotrotz war das RJWG Ausgangspunkt der Feststellung eines besonderen Schutzbedürfnisses von Minderjährigen.

Der bedeutsame erste Paragraph des RJWG bedurfte für eine gelingende Umsetzung weiterer wichtiger Festlegungen im Hinblick auf Organisationsstrukturen und Aufgabenbereiche. Hierzu gehören zum Beispiel:

- § 2 RJWG: die Zusammenfassung von Jugendpflege und Jugendfürsorge für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen unter dem Oberbegriff Jugendhilfe
- § 4 RJWG: Einrichtungen und Veranstaltungen anregen, fördern und gegebenenfalls schaffen für (1.) Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen; (2.) Mutterschutz vor und nach der Geburt; (3.) bis (6.) Wohlfahrt der Säuglinge, der Kleinkinder, der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend, der schulentlassenen Jugend
- § 9 RJWG: die Regelung des Verhältnisses von öffentlicher und freier Jugendhilfe.

Der gesetzliche Fortschritt in der Verankerung des Mutterschutzes, vor allem im Hinblick bei erschwerenden Arbeitssituationen wie sie damals in Fabriken anzutreffen waren, war von immenser Bedeutsamkeit und konstatierte die Besonderheit der physischen und psychischen Verfassung der (werdenden) Mutter mit einem gesonderten Schutzbedürfnis auch in Hinblick auf den Säugling. Zudem wurden die Organisationsstrukturen und regionalen Zuständigkeiten der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe, die sich nun im Jugendamt der Stadt oder des Kreises befand, formuliert.⁵ Erstmals reglementierte ein Verwaltungsapparat Angelegenheiten für Minderjährige und Mütter.

Folglich sind die Ursprünge der Jugendhilfe im Wesentlichen in drei Entwicklungslinien begründet: Armenpflege und -fürsorge, Polizei- und Ordnungsrecht sowie Jugendpflege.⁶

Eine Wirtschaftskrise und inflationäre Entwicklung brachten die Reichsregierung im Dezember 1923 dazu, eine „Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“ zu veranlassen, die einige Gesetzesbestimmungen wieder aufhob. Diese Anordnung und die Praxis der Fürsorgeerziehung riefen Kritik hervor.

Am 30.01.1933 kam es zur Machtübernahme der Nationalsozialisten, mit der Bestrebung tiefgreifende gesamtgesellschaftliche und politische Veränderungen zu bewirken. Das RJWG

⁵ Vgl. Jordan, Sengling, 2000, S. 45.

⁶ Vgl. Gries, Ringler 2005, S. 13.

blieb davon nahezu unberührt. Verwaltungstechnisch wurde der Bereich der Jugendhilfe dem „Führerprinzip“⁷ unterstellt, welches eine Geschäftsführung der Jugendämter durch Bürgermeister beziehungsweise dem Landrat vorsah. Im April 1933 fand die Gründung der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NVW) statt, die wesentliche Aufgaben des Jugendamtes übernahm. Verbliebene Aufgaben der Jugendämter waren die Amtsvormundschaft und die Sorge für „minderwertige, weniger wertvolle“ Kinder und Jugendliche.⁸ Diese Formulierung ist moralisch nicht vertretbar und äußerst kritisch zu bewerten, allerdings war dies Ausdruck der damals vorherrschenden Ethik im NS-Regime. Akteure der Ideologie des Dritten Reiches interpretierten den individualistischen Charakter des § 1 RJWG von 1922 anders. „Vereinheitlichung“ als nationalsozialistisches Credo führte dazu, dass jedes deutsche Kind als Teil der Volksgemeinschaft verstanden wurde. „Ziel der nationalsozialistischen Erziehung war der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige Mensch, der rassenbewusst in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist.“⁹ Das rassenideologische, selektive Gedankengut der Nationalsozialisten nahm ebenso auf die Adressaten der Jugendfürsorge Einfluss. Es erfolgten Bewertungen von Kindern und Jugendlichen nach ihrem Erbgut, Entwicklungsstand und Verhalten in drei Kategorien.

Die erste Kategorie repräsentierte erbgesunde, normalbegabte, lediglich erziehungsgefährdete Kinder und Jugendliche, die dem Bereich der Erziehungsfürsorge zugeordnet waren. Die Unterbringung erfolgte in offenen, kleinen, familienanalogen Heimen. Die zweite Kategorie richtete sich an stärker gefährdete, erbminderwertige, schwererziehbare, potenziell aber noch resozialisierbare Kinder und Jugendliche, die der Fürsorgeerziehung in klassischen Anstalten unterzogen wurden. Für die dritte Kategorie, der sogenannten schwersterziehbaren, anlage- oder charakterbedingt kaum noch besserungsfähigen Jugendlichen schuf das NS-Regime ab 1940 polizeiliche Jugendschutzlager bis hin zu Jugend-Konzentrationslagern.

1936 kam es zum Erlass des Gesetzes über die Hitlerjugend (HJ), welches eine Dienstpflicht für alle Zehn- bis Achtzehnjährigen vorsah. Die Mitgliederzahlen stiegen in den darauffolgenden Jahren an, bereits im Jahre 1939 umfasste sie rund acht Millionen Mitglieder. Die HJ war eines der wichtigsten Instrumentarien der Nationalsozialisten, jungen Menschen deren Ideologien zu indoktrinieren.¹⁰

⁷ Definition Führerprinzip: Politisches Prinzip des Faschismus und des Nationalsozialismus, nach dem Autorität ausschließlich von einem Führer ausgeübt wird.

Quelle Duden: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Fuehrerprinzip>, abgerufen am 29.03.2015, 09:59 Uhr.

⁸ Wiesner, 2007, S. 73.

⁹ Wiesner, 2007, S. 73.

¹⁰ Vgl. Jordan, Sengling, 2000, S. 50.

Nachdem Deutschland den Zweiten Weltkrieg verloren hatte und durch die Alliierten besetzt wurde, erfolgte eine Entnazifizierung sowie Neukonzipierung der deutschen Gesetzgebung durch die Besatzungsmächte: Die Niederschrift und Einführung des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland. Ziele der ersten Nachkriegsnovelle des RJWG waren die Aufhebung der Einschränkungen der Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Jugendhilfe. Die Wirksamkeit des § 4 RJWG (siehe oben) und die damit einhergehenden Pflichtaufgaben des Jugendamtes waren deutlich festgelegt. Neuerrichtungen von Jugendämtern und eine zweigliedrige Umstrukturierung in Verwaltung und Jugendamtsausschüssen folgten. „Jugendämter sind nach dieser Novelle als selbstständige Behörden der kommunalen Selbstverwaltung zu errichten; ihre Aufgaben dürfen fortan nicht mehr auf andere Dienststellen übertragen werden.“¹¹

In der zweiten Nachkriegsnovelle von 1961 zum RJWG fanden im Vorfeld heftige Diskussionen zwischen den Parteien um das Subsidiaritätsprinzip und die Stärkung des Elternrechts statt. Neben diesen zwei Aspekten sah die Novelle weitere Schwerpunkte vor: die Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Heimaufsicht, regelmäßige Jugendberichterstattung und die Rechtsgrundlage für den Bundesjugendplan (später Kinder- und Jugendplan). Am 01.07.1962 trat das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) schlussendlich in Kraft. Bereits fünf Jahre nach seiner Einführung unterlag das JWG einer erneuten Novellierung, die die Stellung öffentlicher und freier Jugendhilfe definierte.

Indes schlug in den Nachkriegsjahren die Deutsche Demokratische Republik eine andere Richtung ein:

Der Befehl 156 des Oberkommandierenden der Sowjetischen Militäradministration vom 20.06.1947 mit seinen Gedanken zur Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung brachte im Ergebnis hervor, dass die Jugendämter aus den Sozialämtern herausgelöst und eigenständig neben den Schulämtern in den Bereich der Volksbildung integriert wurden.¹²

Neben den Jugendämtern und den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden gründeten sich nach 1945 in der sowjetischen Besatzungszone Massenorganisationen wie „Freie Deutsche Jugend“, „Werk der Jugend“, „Volkssolidarität“ oder „Pionierorganisationen“. Jugendhilfe war fortan als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und infolgedessen als Auftrag wahrzunehmen. Die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes erfolgte 1966 in Form der Jugendhilfeverordnung (JHVO), die die Jugendförderung und Erziehung beinhaltete. Die

¹¹ Vgl. Kunkel, 2010, S. 17.

¹² Vgl. Jordan, Sengling 2000, S. 62.

staatliche Leitung der Jugendhilfe übernahm der Minister für Volksbildung. Auf Grundlage von Beschlüssen aus der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates wurde die Grundrichtung der Organe der Jugendhilfe bestimmt (§ 1 Abs. 2 JHVO). § 1 Abs. 4 JHVO sah folgenden Aufgabenbereich der Jugendhilfe vor:

„Die Organe der Jugendhilfe werden tätig, wenn die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, wenn für Minderjährige niemand das elterliche Erziehungsrecht hat oder wenn sie in gesellschaftlich besonders bestimmten Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Die Organe der Jugendhilfe unterstützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn die Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird.“¹³

Im Vergleich zum RJWG beschränkte sich das Gesetz nicht nur allein auf die Erziehung des Minderjährigen, sondern ergänzte diese um die Bereiche der Entwicklung und Gesundheit. Die Erkenntnis, dass das Wohlergehen von Minderjährigen als ein Resultat des Zusammenspiels von Erziehung, Entwicklung und Gesundheit anzusehen ist, war damals mehr als fortschrittlich. In diesem Kontext sind der staatliche Unterstützungsgedanke der Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben und der Vollzug erster Interventionsmaßnahmen bei einer potentiellen Gefährdungslage für den Minderjährigen als revolutionär zu bewerten.

Allerdings konzentrierte sich das Leistungsangebot der Jugendhilfeorgane in erster Linie auf die Heimerziehung und der Vormundschaft.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen in beiden Teilen Deutschlands wie zum Beispiel die Zunahme von Ein-Kind-Familien, hohe Trennungs- und Scheidungsraten, verändertes Rollenverhältnis von Mann und Frau brachten in beiden Republiken immer wieder kleinere Novellen im Bereich der Jugendhilfe hervor. „Eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts leitete die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Dritten Jugendbericht von 1972 ein, in der sie Zielvorstellungen für ein neues Jugendhilfegesetz formulierte.“¹⁴ Kurze Zeit später folgte 1973 ein Diskussionsentwurf, welcher in den Jahren von 1974 bis 1977 von mehreren Referentenentwürfen begleitet wurde. 1978 mündeten die Reformvorstellungen in einem Regierungsentwurf. Gleichzeitig entstand ein Entwurf zum

¹³ Vgl. Gries, Ringler, 2005, S. 45-47.

¹⁴ Kunkel, 2010, S. 19.

Sozialgesetzbuch. 1980 zeigten die Reformbestrebungen einen kurzfristigen Erfolg, indem der Bundestag ein Jugendhilfegesetz verabschiedete, welches aber wenige Wochen später vom Bundesrat abgelehnt wurde. In dem befindlichen Jahrzehnt gab der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl das Versprechen, die Jugendhilfe neu zu ordnen. Zwei Jahre später mündete ein entsprechender Regierungsentwurf in einem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Die Notwendigkeit der Reform begründete sich unter anderen in der Kritik des dritten Jugendberichtes, welcher monierte, dass die Leistungen der Jugendhilfe nicht an die gesellschaftliche Entwicklung gekoppelt waren und die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten einen polizei- und strafrechtlichen Ursprung hatten. Schlussendlich erfolgte eine Modernisierung des Leistungskataloges der Jugendhilfe und die Anpassung an die Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Maßnahmen der Jugendhilfe wurden reformiert, auch terminologische Umformulierungen fanden statt. Negative und teilweise diskriminierende Verhaltensbeschreibungen wie zum Beispiel „Verwahrlosung“ und „darauf bezogene repressive Interventionsstrategien“ fielen im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz gänzlich.¹⁵ Die Familie rückte noch stärker in den Fokus der Gesetzgebung, um einerseits gemeinsam mit den Institutionen der Jugendhilfe den elterlichen Erziehungsauftrag zu erfüllen und um andererseits das Wohl des Kindes und des Jugendlichen zu sichern. Ein Meilenstein: Die Leistungen der Jugendhilfe nahmen seitdem einen partizipatorischen Charakter im Verhältnis von Personensorgeberechtigten zum Staat an.

Das KJHG legte als Aechtes Sozialgesetzbuch mit folglich geltendem Sozialverwaltungsrecht im ersten Paragraphen Folgendes fest:

Recht auf Erziehung. Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

¹⁵ Vgl. Jordan, Sengling, 2000, S. 67-69.

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.¹⁶

Inhalt des ersten Kapitels des KJHG bilden zunächst die Allgemeinen Vorschriften. Wichtige Schwerpunkte sind beispielsweise das staatliche Wächteramt (§ 8 SGB VIII), das Subsidiaritätsprinzip

(§ 4 SGB VIII), das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII). In seinen Ausführungen zum SGB VIII hebt Kunkel daneben eine Vielzahl weiterer bedeutsamer Festlegungen hervor, die das KJHG in seinen einzelnen Kapitel beschreibt und reglementiert zum Beispiel: Verbesserung der Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, Neuordnung des Pflegekinderwesens, Schutz personenbezogener Daten, Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen¹⁷.

Die Niederschrift und Unterteilung der Leistungen der KJH erfolgt in vier Abschnitten:

- Förderung für Kinder und Jugendliche
- Förderung der Erziehung in der Familie
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Hilfe zur Erziehung

Weitere im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung stehende Aufgaben der Jugendhilfe werden im Kapitel 2.2. näher beschrieben, wie zum Beispiel § 42 SGB VIII, welcher die Inobhutnahme und die Herausnahme von Kindern reglementiert. Die Kontrolle von außerfamiliären Einrichtungen, Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, Pflegeschäfts- und Vormundschaftsregelungen zählen zu der Kategorie „andere Aufgaben“ der KHJ. Die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe beinhalten eine Doppelstruktur: Einerseits basiert ihr Leistungsangebot auf der Förderung der Entwicklung junger Menschen unter Einbeziehung der Familie, andererseits bedient es sich staatlicher Interventions- und Kontrollrechten, die in das Eltern-Kind-Verhältnis eingreifen, um das Kindeswohl zu schützen.¹⁸

¹⁶ Mrozynski, 1991, S. 17.

¹⁷ Vgl. Kunkel, 2010, S. 21-29.

¹⁸ Vgl. Wiesner, 2007, S. 86.

In dieser ursprünglichen Fassung bestand das KJHG jedoch nicht allzu lange. Mit Einführung des Schwangeren- und Familiengesetzes am 27.07.1992 wurde § 24 SGB VIII, der die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorsieht, wenn es deren Wohl dienlich ist, berührt. Das Schwangeren- und Familiengesetz sieht zudem einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr vor.

Mit dem Beistands- und Kindschaftsrechtreformgesetz vom 01.07.1998 erfuhr das KJHG eine weitere bedeutsame Änderung. „Zur Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit den ehelichen Kindern wurde die gesetzliche Amtspflegeschaft in eine freiwillige Beistandschaft umgewandelt.“¹⁹ Bei einer Scheidung oder Trennung besteht über § 17 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf eine Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

Einige Jahre später stand beim Gesetzgeber erneut die gesetzliche Regelung von Betreuungsangeboten von Kindern auf der Agenda. Schlussendlich wurde 2004 das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verabschiedet. Inhaltliche Schwerpunkte sind der Kindertagesstättenausbau und die Qualifizierung der Tagespflege.

Eine Qualitätsverbesserung im Bereich des Kinderschutzes gelang dem Gesetzgeber mit dem am 01.10.2005 verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetz (KICK). Fälle von Kindeswohlgefährdung und Tod junger Menschen durch Misshandlung oder Verwahrlosung fanden zunehmende Präsenz in den Medien. Die Arbeitsweise der Jugendämter stand seitens der Presse und Bevölkerung scharf in der Kritik. Mitarbeiter des Jugendamtes wurden an den „öffentlichen Pranger“ gestellt. Nach langen fachpolitischen Diskussionen in Gremien und mit Experten der Jugendhilfe konnte durch das KICK ein erster Lösungsansatz bezüglich eines einheitlichen Verfahrens bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung geschaffen werden. Der Handlungsspielraum des Jugendamtes im Umgang mit drohenden Kindeswohlgefährdungen erfuhr eine Stärkung und der Schutzauftrag gegenüber dem Minderjährigen (§ 8a SGB VIII als Verfahrensvorschrift) ist als uneingeschränkte 24-Stunden-Pflicht zu interpretieren. Zusätzliche im Kontext von Kindeswohlgefährdung stehende Maßnahmen sind in § 42 SGB VIII geregelt, welcher die Inobhutnahme ohne Zustimmung der Familie vorsieht. Zudem wurde als institutioneller Qualitätsstandard zum Schutz des Kindeswohls der § 72a SGB VIII eingeführt, welcher eine Prüfung der persönlichen Eignung von Erziehern vorsieht. Genauere Erläuterungen zum Schutzauftrag und den relevanten gesetzlichen Vorschriften befinden sich im Kapitel 2.2. dieser Arbeit.

¹⁹ Wiesner, 2007, S. 87.

Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) brachte die Bundesregierung ein umfangreiches Programm zum Kinderschutz auf den Weg, bei dem vor allem der Präventionsgedanke von Kindeswohlgefährdungen in den Fokus stellte. Wichtige Neuerungen und Veränderungen sind die Primär- und Sekundärprävention, welche durch ein gesondertes Leistungsangebot Früher Hilfen, Anordnung von Hausbesuchen und Aufweichung von Datenschutzregelungen umgesetzt werden sollen. Durch frühzeitige Implementierung von Unterstützungsangeboten in Familien soll der Entstehung einer Kindeswohlgefährdung begegnet werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die neue Gesetzgebung auf folgende Kerninhalte komprimiert:

„Das neue Kinderschutzgesetz basiert auf einem breiten fachlichen Diskurs. [...] Das Gesetz schließt zudem bestehende Lücken im Kinderschutz, indem es Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm ‚Frühe Hilfen‘ und seinen vielfältigen Projekten aufgreift und damit die Nachhaltigkeit der in diesem Kontext von Bund, Ländern und Kommunen unternommenen Anstrengungen im Kinderschutz sichert.“²⁰

Frühe Hilfen und verlässliche Hilfen für Eltern

- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke „Frühe Hilfe“: Frühe Hilfsangebote für Familien vor und nach der Geburt eines Kindes; Bildung eines Kooperationsnetzwerkes von relevanten Akteuren des Kinderschutzes, wie zum Beispiel Jugendamt, Krankenhaus, Schwangerschaftsberatungsstellen.
- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke „Frühe Hilfen“: Finanzmittelbereitstellung des Bundes an die Kommunen für den Ausbau der „Frühen Hilfen“ und den Einsatz von Familienhebammen.
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für hauptamtliche Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe; bei ehrenamtlichen Mitarbeiter entscheidet die Art der Tätigkeit über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- Verhinderung des „Jugendamts-Hopping“: Informationsaustausch der Jugendämter bei einem Umzug der Familie.

²⁰ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>, abgerufen am 08.04.2015, 10:30 Uhr.

- Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt: Ärzte dürfen Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt melden.
- Regelung zum Hausbesuch: „Der Hausbesuch wird zur Pflicht – allerdings nur dann, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist und seine Durchführung nach fachlicher Sicht notwendig ist.“²¹
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe: Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- Evaluation: Erfassung und umfangreiche Analyse der Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes.²²

Allein die Inhaltsschwerpunkte lassen erkennen, dass den involvierten Institutionen und Akteuren mehr Verantwortung und neue Aufgabenfelder durch die Eröffnung von Handlungsspielräumen zugeschrieben wurden. Bevor das BKiSchG in Kraft getreten ist, verabschiedeten bereits einzelne Bundesländer eigene Gesetze zur Verbesserung des Kinderschutzes und nahmen an diversen Modellprojekten teil. Ein solches Modellprojekt war zum Beispiel „Pro Kind“, welches den Einsatz von Familienhebammen als Hauptaufgabe vorsah. Aus diesem Grund sehen einige Forschungsprojekte die Veränderungen im Kinderschutz nicht zwangsläufig in einem kausalen Zusammenhang mit dem BKiSchG. Eine Vielzahl von Forschungsgruppen beschäftigte sich mit den Auswirkungen der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise im Projekt „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) wurden in einer großangelegten Evaluation, bestehend aus mehreren Teilerhebungen, unterschiedliche Akteure und Institutionen, wie Landesjugendämter, Schulen und Ärzte, einbezogen, um aufzuzeigen, wie sich die Praxis nach Einführung des BKiSchG entwickelt hat.²³ Eine andere Forschergruppe um Professorin Dr. Ulrike Urban-Stahl der Freien Universität Berlin erforschte Hausbesuche im Kontakt des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. „Ziel des Vorhabens ist es, den Stand der Umsetzung des veränderten § 8 a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII in der Praxis zu untersuchen, typische Verfahrens- und Entscheidungslogiken über Hausbesuche in Jugendämtern zu analysieren, die Sicht der beteiligten Fachkräfte und KlientInnen auf erfolgte Hausbesuche, aber auch auf die neue Regelung zu erfassen und

²¹ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>, abgerufen am 13.04.2015, 17:04 Uhr.

²² <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>, abgerufen am 08.04.2015, 10:30 Uhr.

²³ Vgl. Bertsch, Derr, u.a., 2014, S. 457-465.

Hinweise für eine erfolgreiche Umsetzung verbindlicher Regeln zu Hausbesuchen zu identifizieren.”²⁴ Als weiteres Forschungsprojekt sei noch die Begleitforschung zur Bundesinitiative Frühe Hilfen an der Evaluation der Auswirkungen des BKiSchG erwähnt.

Am 16.12.2015 erschien die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes als Bericht der Bundesregierung, welcher vier Zieldimensionen

1. Zieldimension: Strukturelle Vernetzung und interdisziplinäre zur Verbesserung der Prävention
2. Zieldimension: Verbesserung von Handlungs- und Rechtssicherheit für einen verlässlichen Kinderschutz
3. Zieldimension: Stärkung und kontinuierliche Weiterentwicklung verbindlicher Qualitätsstandards für einen wirksameren Kinderschutz
4. Zieldimension: Erweiterung der Datenbasis zur Weiterentwicklung eines wirksameren Kinderschutzes²⁵ untersuchte.

Im Hinblick auf interdisziplinäre Kooperationsstrukturen erkannte die Bundesregierung verbesserungswürdige Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Schulen und der Polizei. Insbesondere der Ausbau der Vernetzung zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe fand statt, dennoch seien Schulen und Polizeibehörden verstärkt einzubinden.²⁶ Weiterhin bezog sich die Bundesregierung auf die Ergebnisse der DJI-Jugendamtserhebung 2014, in der die Jugendämter die Kooperationen mit der Polizei nach Qualität und Güte bewerteten. Die Zusammenarbeit mit der Polizei erhielt die Gesamtnote 2,1, was sich als gut interpretieren lässt. Die Kooperation mit den Schulen wurde seitens der Jugendämter eher als befriedigend mit der Durchschnittsnote 2,8 bewertet.²⁷ Im Gesamtfazit der Bundesregierung fiel der konkrete Handlungsauftrag für eine Qualitätsentwicklung der Kooperationsstrukturen heraus. So lautete es: „Für einen besseren Kinderschutz weist das BKiSchG den Weg hin zu mehr öffentlicher Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Entsprechend diesem weiten Verständnis von Kinderschutz konturiert das Gesetz den staatlichen Schutzauftrag gleichermaßen als Auftrag zur Prävention wie zur Intervention und bezieht über den Auf- und Ausbau von Vernetzungsstrukturen und verbindliche Kooperationen im Einzelfall alle für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteure ein. [...] Das Gesetz intendiert damit eine Verantwortungsgemeinschaft

²⁴ Urban-Stahl, Albrecht, Lattwein, 2014, S. 468.

²⁵ Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 16. Dezember 2015.

²⁶ Vgl. Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 16. Dezember 2015, S. 6.

²⁷ Vgl. Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 16. Dezember 2015, S. 36.

aller relevanten Akteure im präventiven und intervenierenden Kinderschutz basierend auf funktionierenden Kooperationsstrukturen und einem verbindlichen Handlungsrahmen."²⁸

Das Ziel eines interdisziplinären Kinderschutzes war zwar beschrieben, aber die Art und Weise der Zielerreichung fehlte.

2.2. Kindeswohlgefährdung – Aktivitäten der staatlichen Gemeinschaft zwischen Schutzauftrag und Elternrecht

2.2.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Juristische Termini als normative Beurteilungsgrundlage

In der Annahme, dass jedes Elternpaar bestrebt ist, ihr(e) Kind(er) bestmöglich zu deren Wohle zu erziehen und in ihrer Entwicklung zu fördern, ist das Spektrum an Erziehungsstilen (von Laissez-fair bis hin zum autoritären Erziehungsstil) heutzutage sehr vielfältig. Ziele und Vorstellungen der Eltern über die Entwicklung ihres Kindes sind vollkommen unterschiedlich. Während des Prozesses des Aufwachsens obliegt dem Wohl des Kindes höchste Priorität, sei es im Kontext des privaten oder institutionellen Lebens wie Kindertageseinrichtung. Die Berücksichtigung allgemeiner Menschenrechte, im Besonderen der UN- Kinderrechte zur Wahrung des Kindeswohls ist in den vergangenen Jahren zunehmend zum Qualitätsstandard öffentlicher Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule avanciert. Doch was verbirgt sich hinter dem Begriff „Kindeswohl“ im Einzelnen?

Die folgenden Erläuterungen dienen der Veranschaulichung der Komplexität und Interpretationen dieses (normativen) Konstrukts.

Mittlerweile ist das Thema „Kindeswohl“ literarisch breit aufgestellt und von vielen Autoren in der Fachliteratur kontrovers diskutiert worden. Die folgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen allein einer Sensibilisierung des Lesers für die Schwierigkeit der Diagnostik einer Kindeswohlgefährdung.

Grundlegend ist eine allgemein geltende mit Kriterien behaftete, verbindliche Definition des Terminus „Kindeswohl“ schwer möglich. Einerseits haben die kulturellen und zeitgenössischen Hintergründe eine Berücksichtigung zu finden, was zu einer gewissen

²⁸ Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 16. Dezember 2015, S. 138-139.

Dynamik normativer Werte führt, andererseits trägt die Diversität an Erziehungsstilen dazu bei, dass Handlungen der Personensorgeberechtigten zu tolerieren und akzeptieren sind, da sich diese an deren Lebenswelten orientieren und ihrer Ansicht nach „gut fürs Kind“ sind. Dementsprechend ist eine eindeutige Definition von „Kindeswohl“ und die Festlegung eines Kriterienkataloges nur vage möglich. Eine Vielzahl an Autoren und Wissenschaftlern diverser Professionen haben einen Definitionsversuch unternommen, so auch Gläss. Er differenziert das Kindeswohl ganz allgemein in Grundbedürfnisse wie Nahrung, Schutz, Pflege und Versorgung, Akzeptanz und Wertschätzung als Individuum sowie in Grundrechte von Kindern in Anlehnung an die UN-Kinderrechte. Diese weltweit gültigen Grundrechte für Minderjährige sind in 54 Artikeln verankert. Zu ihnen zählen unter anderem Schutzrechte, Rechte auf Förderung sowie ein Beteiligungsrecht.²⁹

In der Bundesrepublik Deutschland ist per Gesetz keine Definition von „Kindeswohl“ vorgegeben, dennoch wird an verschiedenen Stellen wie im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder dem Sozialgesetzbuch darauf Bezug genommen. Eine erste inhaltliche Annäherung an diesen Terminus gelingt über das Grundgesetz. Darin heißt es: Kinder und Jugendliche sind Grundrechtsträger mit eigener Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG), mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), mit dem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG) und die den Schutz ihres Eigentums und Vermögens genießen (Art. 14 Abs. 1 GG).³⁰

Die Verantwortung der Eltern und das Wohl des Kindes, sowie der Schutz der Familie sind hingegen per Gesetz reglementiert. Beispielsweise werden die „Eltern-Kind-Beziehung und die Aufgabe des Staates im Grundgesetz (GG) geregelt. So wird durch Art 6 Abs. 2 und 3 GG der Vorrang der Eltern, ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit bei der Pflege und Erziehung der Kinder garantiert, auch wenn gleichzeitig die staatliche Gemeinschaft zum Wächter bestellt wird.“³¹

²⁹ Vgl. <http://www.kinderschutz.de/Expertisen/ExpertiseHolgerGlass.pdf>, abgerufen am 07.07.2010, 10:03 Uhr.

³⁰ Vgl. <http://db.dji.de/asd/2.htm>, abgerufen am 20.10.2010, 11:14 Uhr.

³¹ Uhle, 2009, S. 236.

Artikel 6 Abs. 2 und 3 Grundgesetz

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über eine Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Einerseits legt das Grundgesetz die Pflege und Erziehung der Kinder als natürliche Grundrechte der Eltern fest, andererseits werden ihnen diese Rechte wiederum aberkannt, wenn sie als Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, ihren Pflichten nachzukommen. In der Konsequenz ergibt sich für das Kind als Grundrechtsträger ein gesonderter Schutzanspruch durch die Gemeinschaft.

Im § 1626 BGB erfährt die Fürsorgepflicht der Eltern des Art. 6 GG eine zusätzliche Wertigkeit. Zu den Grundsätzen elterlicher Sorge gehören vordergründig die Personen- und Vermögenssorge sowie die Berücksichtigung der „wachsenden Fähigkeit und das Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ (§ 1626 Abs. 2 BGB). Ungeachtet des Bedürfnisses nach Nahrung und elterlicher Liebe kann ein kleines Kind aufgrund seiner natürlichen, untergeordneten Position gegenüber den Erwachsenen, Rechte und Pflichten auf beispielsweise Förderung und Entwicklung schwer geltend machen, da das Kind nicht im Bewusstsein über seine eigenen Rechte und den Pflichten seiner Eltern ist. Die Sozialisation eines Neugeborenen steht in vollkommener Abhängigkeit zur Lebenswelt der Personensorgeberechtigten. Folgerichtig stellt sich der Staat als Interessenvertreter und Wächter im Eltern-Kind-Verhältnis an die Seite des Kindes. Insbesondere jüngere Kinder verfügen nicht über die entsprechenden Kompetenzen, ihr eigenes Wohl unter Bezugnahme auf Kinderrechte zu verbalisieren und selbst durchzusetzen. Bei Heranwachsenden erlangt dies bedingt Gültigkeit, weil minderjährige Heranwachsende zumindest fähig sein sollten, ihren Bedürfnissen verbal Ausdruck zu verleihen.

Zurück zum juristischen Ursprung des Terminus „Kindeswohl“ und dessen Versuch einer Definition anhand einer Negation des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“:

Das BGB stellt in mehreren Paragraphen immer wieder einen Bezug zu beiden Termini her, jedoch ist § 1666 BGB maßgebend in juristischen Verfahren. So betont beispielsweise § 1626 Abs. 3 BGB zum Wohl des Kindes die Notwendigkeit von sozialen Kontakten und im Besonderen zu beiden Elternteilen:

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626 BGB erklärt, dass die elterliche Sorge nicht als Machtanspruch der Eltern gegenüber dem Kind verstanden werden darf, sondern vielmehr den Grundbedürfnissen des Kindes nach Schutz und Hilfe entspringt. Die „Entmachtung“ der Eltern wird durch die Gleichberechtigung und den demokratischen Einbezug des Kindes in Entscheidungsprozesse, insofern es sein Entwicklungsstand ermöglicht, bekräftigt (§ 1626 Abs. 2, Satz 2 BGB). Ein autoritärer Erziehungsstil, der auf Gehorsam und körperliche Strafen ausgerichtet ist, ist folglich nicht mehr zulässig, sowie zeitgemäß und kann zu Maßnahmen nach § 1666 BGB führen.³² Jener Paragraph beschreibt die Handlungsoptionen, welche dem staatlichen Wächteramt innewohnen. „Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat 2008 die seit 1980 im § 1666 BGB benannten Tatsachenmerkmale beziehungsweise Gefährdungsursachen (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern, das Verhalten eines Dritten) ersatzlos gestrichen, um so den Blick ausschließlich auf das Kind und den Jugendlichen zu richten und sich damit nicht länger auf mögliches elterliches Fehlverhalten zu fixieren.“³³ Das Verhältnis von staatlichem Wächteramt zur Elternverantwortung ist dabei subsidiär sowie akzessorisch.³⁴

Aufwendige Ermittlungsprozesse werden aufgrund einer Neukonzipierung und Vereinfachung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung erspart. „Im Gegensatz zum früheren Recht muss nun die Ursache der Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr festgestellt und einer Fallgruppe zugeordnet werden. Entscheidend ist allein, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt; auf ein elterliches Erziehungsversagen kommt es (richtigerweise) nicht mehr an.“³⁵ Insofern erhält der präventive Charakter des staatlichen Wächteramtes seine juristische Legitimation.

³² Vgl. Seibert, 2009, S. 1961-1963.

³³ Schone, 2012, S. 18.

³⁴ Vgl. Jestaedt, 2007, S. 117.

³⁵ Ziegler, 2010, S. 2371.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

„Ausgangspunkt ist der Begriff der Kindeswohlgefährdung in § 1666 Abs. 1 BGB, der als wichtigste Umsetzung der Verantwortungsabgrenzung im Einzelfall zwischen Eltern und Staat in Art. 6 Abs. 2 GG angesehen werden kann.“³⁶

Das Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr und der Unwille der Eltern, diese abzuwenden, sind Bedingungen für familiengerichtliche Eingriffe.

Die Gefahr muss gegenwärtig sein oder nahe bevorstehend, sodass das Entstehen einer Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes ziemlich wahrscheinlich wird. „Eine bloße künftige Gefahr genügt nicht. [...] Vielmehr genügt es, dass der Schaden für eine gedeihliche altersgemäße Entwicklung des Kindes bereits in den gegenwärtigen Verhältnissen angelegt ist.“³⁷ Die Fachkräfte der Jugendhilfe vollziehen eine Risikoeinschätzung, auf dessen Grundlage die Lebenssituation des Kindes als kindeswohlgefährdend oder auch nicht bewertet wird. Nach der Beurteilung kommt es zur Initiierung entsprechender auf den Einzelfall bezogene Hilfsangebote. Sind die Personensorgeberechtigten nicht gewillt an der Beseitigung der Gefahr mitzuwirken, wird das Familiengericht eingeschaltet. Die Kooperationsstrukturen zwischen dem Jugendamt und Familiengericht sind sehr engmaschig organisiert. Das Jugendamt übernimmt einerseits die Rolle des Initiators, welcher mögliche Fälle von Kindeswohlgefährdung dem Familiengericht vorträgt und die Notwendigkeit eines Eingriffes begründet, andererseits übernimmt es den Vormund oder die Pflege, wenn den Personensorgeberechtigten die elterliche Sorge entzogen wurde. Im Falle eines Widerspruchs durch die Personensorgeberechtigten ist das Jugendamt auf die richterlichen Entscheidungen des Familiengerichts angewiesen. Diese Verantwortungsgemeinschaft aus Justiz und Kinder- und Jugendhilfe wirkt über zwei Ebenen

³⁶ Coester, 2008, S. 23.

³⁷ Ziegler, 2010, S. 2371.

auf die Lebenswelt von betroffenen Familien ein: Das Jugendamt installiert über einen Hilfeplan erforderliche und geeignete Leistungen in den Familien. Das Familiengericht kann hingegen die sorgerechtlichen Beziehungen gestalten.³⁸

„Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist von vornherein als Generalklausel konzipiert, d.h. als Norm, die zwar gewisse Grundrichtungen vorgibt (die ausschlaggebende Maßgeblichkeit der Kindes – vor allem anderen Interessen; den vorgelagerten Interpretations- und Schutzprimat der Eltern und dessen Grenze; die Vorrangigkeit elternstützender vor elternersetzenden Maßnahmen; generell der Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit staatlicher Interventionen), im Übrigen aber die Verantwortung für die Normkonkretisierung im Einzelfall auf den Rechtsanwender überträgt. Rechtsanwender in diesem Sinne sind neben den Familiengerichten auch Akteure der Jugendhilfe.“³⁹

Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt von der jeweiligen Gefährdungslage ab. Laut dem Bundesgerichtshof gilt als Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“⁴⁰. Daraus sind drei Erfordernisse ableitbar: eine gegenwärtige vorhandene Gefahr, eine erhebliche Schädigung und Sicherheit der Vorhersage (Kausalität).

§ 1666 Abs. 1 BGB beschreibt unterschiedliche Ursachen in der Eltern-Kind-Beziehung, die das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gefährden können. „Ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, richtet sich nach den allgemeinen Lebensumständen des Kindes (sogenannten Milieu) und wesentlich nach seinem Alter.“⁴¹ Absatz 1 des § 1666 BGB nennt unterschiedliche Gefährdungssituationen und deren Ursachen:

- 1) Missbrauch der elterlichen Sorge – Dazu gehört vor allem die körperliche und / oder seelische Misshandlung des Kindes.
- 2) Vernachlässigung des Kindes – Die Grundversorgung (Nahrung, Kleidung, Wohnen) ist gefährdet.

Ursächlich dafür kann ein unverschuldetes Versagen der Eltern sein. In dem Fall findet das Elternrecht eine besondere Berücksichtigung. „Eingegriffen werden darf daher nur, wenn eine schwere und offensichtliche Kindeswohlgefährdung vorliegt, zum Beispiel bei

³⁸ Vgl. Goldberg, 2011, S. 177.

³⁹ Coester, 2008, S. 28-29.

⁴⁰ Bundesgerichtshof 14.07.1956 – IV ZB 32/56 -FamRZ 1956, S. 350.

⁴¹ Kemper, 2007, S. 1728.

Suchterkrankung des Sorgeberechtigten [...], psychischen Erkrankungen, die ihn daran hindern, eine emotionale Bindung zu dem Kind aufzubauen oder seine Bedürfnisse zu befriedigen [...].⁴² Aber auch Verhalten Dritter kann ursächlich für eine Gefährdung des Kindeswohls sein, wie Übergriffe des Stiefvaters oder des neuen Partners des Sorgeberechtigten.⁴³ Goldberg hat einige Beispiele für Kindeswohlgefährdung aus der Rechtsprechung zusammengetragen:

Gefährdende Verhaltensweisen der Eltern beziehungsweise Dritter

- soziale Deviation der Eltern durch Drogen- oder Trunksucht bzw. Zuhälterei
- Unfähigkeit zur Strukturierung des Alltags und zu emotionaler Zuwendung
- Hineinzwängen des Kindes in eine Ehe
- Anhalten des Kindes zum Betteln / zu strafbaren Handlungen / zu Unzucht; Zugänglichmachen pornografischer Darstellungen

Geistige Gefährdung des Kindes

- Beeinträchtigung der sprachlichen Entwicklung des Kindes
- Hineinzwängen in einen ungeeigneten Beruf
- Abhalten des Kindes vom Schulbesuch; Duldung des Schulschwänzens des Kindes

Seelische Gefährdung des Kindes

- erstickende Erziehungshaltung (over-protection) des alleinerziehenden Elternteils
- Bindungsschwäche bei dem Kind infolge dauernder Aufenthaltswechsel mit der drogensüchtigen Mutter
- Verhinderung des Briefwechsels oder Umgangs mit Geschwistern oder Großeltern

Medizinische / Therapeutische Versorgung des Kindes

- Weigerung, ein Kind operieren oder ihm eine Bluttransfusion geben zu lassen
- Beschneidung eines Mädchens
- Uneinsichtigkeit bei der Befolgung ärztlich angeordneter Medikamentierung und bei Ernährungsfehlern

⁴² Kemper, 2007, S. 1728.

⁴³ Vgl. Kemper, 2007, S. 1727-1728.

- Ablehnung psychiatrischer Untersuchung bei offensichtlicher Fehlentwicklung des Kindes⁴⁴

Die Bandbreite möglicher Gefährdungslagen für das Kindeswohl ist groß.

Grundlegende Interventionsmöglichkeiten des Staates in solchen Fällen regelt § 1666 BGB, in dem das Familiengericht im Zuge der Gefahrenabwehr adäquate Maßnahmen ergreift. Eine Trennung des Kindes von der Familie, sprich Herausnahme oder Inobhutnahme, stellt dabei das extremste Mittel dar. Zunächst ist eine Prüfung der Sachlage zwingend erforderlich. Nur so kann das Jugendamt im Rahmen des Wächteramtes und entsprechend der Gefährdungslage einen angemessenen Hilfeplan konzipieren. Eine alleinige Reduzierung der Tätigkeit des Jugendamtes auf Eingriffsmaßnahmen wäre zu stigmatisierend. Die staatlichen Behörden sind zunächst angehalten, anhand von Beratungen, Erziehungshilfen und -leistungen die Eltern bei der Beseitigung der Gefahr zu unterstützen, sodass der Minderjährige bei seiner Familie verbleiben kann.

Aber nicht nur die Gefahrenabwehr ist Aufgabenschwerpunkt des staatlichen Wächteramtes der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch die Gefahrenvorsorge im Sinne von präventiven Unterstützungsangeboten. „Da und soweit solche Vorfeldmaßnahmen aber keine aus elterlichen Fehlversagen folgende Beeinträchtigung des Kindeswohls voraussetzen, dürfen sie keinen Eingriffscharakter tragen und haben den Elternvorrang zu respektieren. Die Kinder- und Jugendhilfe ist also vor Erreichen der Beeinträchtigungsschwelle nicht zur Untätigkeit verurteilt; ihr steht lediglich das Eingriffsinstrumentarium – noch – nicht zu Gebote.“⁴⁵ Hierfür darf das Jugendamt allerdings vorausschauend die Lebens- und Entwicklungsmomente des Kindes beobachten und Informationen sammeln. Eine Erziehungskontrolle ist strikt untersagt.⁴⁶

Weitere Erläuterungen zum Thema Kindeswohlgefährdung und zu dessen Eingriffsmöglichkeiten, vor allem der Inobhutnahme, folgen im anschließenden Kapitel, welches mit dem § 8a, b Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Bundeskinderschutzgesetz beschäftigt.

Zusammenfassend kann zum Kindeswohl und zur Kindeswohlgefährdung konstatiert werden: Unter Kindeswohl als rechtlich-normatives Konstrukt subsumieren sich die Erfüllung der Grundversorgung und die an das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes gebundene

⁴⁴ Vgl. Goldberg, 2011, S. 180-181.

⁴⁵ Jestaedt, 2007, S. 117-118.

Förderung sowie der Zugang zu sozialen Kontakten. Wichtiger Bezugspunkt stellt die UN-Kinderrechtskonvention dar.

Kindeswohlgefährdung repräsentiert ein juristisches und normatives Konstrukt, welches auf dem Vorhandensein und der Bewertung objektiver Sachverhalte basiert.⁴⁷ „Ein rechtliches Konstrukt ist es insofern, als die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 8 a SGB VIII und des § 1666 BGB auf konkrete Einzelfälle angewandt werden und die Rechtsbegriffe durch die Sachverhalte aus den Einzelfällen gefüllt werden müssen; ein normatives Konstrukt ist es durch das unweigerliche Einfließen von Normen und Wertvorstellungen von SozialarbeiterInnen und RichterInnen in die Bewertung der Situation des Kindes.“⁴⁸

Können oder sind die Eltern nicht gewillt, das Kind zu dessen Wohle zu erziehen, wird die staatliche Gemeinschaft im Rahmen des Art. 6 GG als vorgeschriebenes Wächteramt unter Ergreifung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr tätig. Vorrangig ist das Elternrecht. Die Eltern erhalten Unterstützung durch das Jugendamt und vom Familiengericht bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, richtet sich nach Bewertungsprozessen sowie Risikoeinschätzungen von Außenstehenden über die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und dessen Lebensumstände. Für die Fachkräfte sind bei diesen Risikoeinschätzungen a) mögliche Schädigungen, die die aktuellen Lebensumstände bei den Kindern in deren Entwicklung hervorbringen können, b) die Erheblichkeit des erwarteten Schadens, c) die Prognose über den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts, d) die Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr und e) die Bereitschaft der Eltern die Maßnahmen umzusetzen, maßgebend. Der Prozess der Gefährdungseinschätzung erinnert an einen gerichtlichen Indizienprozess unter Einbeziehung einer Heuristik, die die Entwicklung und den Verlauf menschlicher Existenz als vorhersehbar erscheinen lässt. Für den Bewertungsprozess bedarf es Professionalität im Sinne von sozialpädagogischen und psychologischen Fachwissen, Empathie, Erfahrung über die Wirksamkeit von Hilfeplanmaßnahmen sowie Zeit und Geduld. Letztere sollen verdeutlichen, dass diese staatlichen Interventionen in Denk- und Handlungsmuster von Menschen eingreifen, was wiederum Zeit, dem Erkennen einer Unterstützungsbedarfs und der Annahme von Hilfe seitens der Betroffenen voraussetzt.

⁴⁶ Vgl. Jestaedt, 2007, S. 114-121.

⁴⁷ Vgl. Schone, 2012, S. 22-23.

⁴⁸ Schone, 2012, S. 23.

2.2.2. Das Engagement des Gesetzgebers zur Gewährleistung eines lückenlosen Kinderschutzes: Der gesetzliche Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und Garanten- und Eingriffspflicht

2.2.2.1. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

In den vergangenen Jahren prägten tragische Fälle an Kindeswohlgefährdung die mediale Berichterstattung. Die Presse ließ häufig kein Detail der Ermittlung und der Ursachenfindung aus, um die Öffentlichkeit über die Tragik und Umstände des Falles bestmöglich zu informieren. Zu guter Letzt stellte sich die Frage nach dem „Warum?“, die in der Suche nach einem Verantwortlichen, der womöglich die Tat hätte verhindern können, mündete. Behördliches Versagen und Untätigkeit des Jugendamtes standen nach Recherchen der Presse immer wieder zur Debatte.

„Weshalb hat das Jugendamt nicht früher eingegriffen?“

Die Fälle an Kindeswohlgefährdungen und möglicherweise Fehlverhalten seitens der Jugendämter ließen den Gesetzgeber einen juristischen Nachsteuerungsbedarf des Kinder- und Jugendhilferechts erkennen. In Form kleinerer Novellen – 2005 mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) und 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) – sollte mehr Handlungssicherheit für die Fachkräfte in Fällen drohender Kindeswohlgefährdung geschaffen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert werden. Das Jugendamt erfährt insbesondere durch den § 8a, b SGB VIII und das BKSchG eine Rollenstärkung in der Umsetzung des staatlichen Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdungen. Das KICK als juristischer Ausgangspunkt für den Schutzauftrag bei (drohender) Kindeswohlgefährdung sowie die Organisation von Bereitschaftsdiensten wird im anschließenden Kapitel 2.2.2.2. erläutert.

Im BKSchG geht es nun vielmehr um Fragen des Schutzes des Kindes und um Kinderrechte sowie der Verbesserung der Bedingungen für ein gelingendes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen.⁴⁹ Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr sind in Verbindung mit der Garantenstellung der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Kinderschutz bezieht sich nicht mehr allein auf staatliche Prävention und Intervention.

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene BKSchG beinhaltet folgende Schwerpunkte:

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 2 - Änderung des Achten Sozialgesetzbuches

Artikel 3 - Änderung anderer Gesetze

Artikel 4 - Evaluation

Artikel 5 - Neufassung des Achten

Artikel 6 - Inkrafttreten

Kapitel 2.1. erfasste kurz die einzelnen Elemente Früher Hilfen des KKG als Kernstück des BKiSchG für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Bundesrepublik Deutschland, die nun einer ausführlichen Betrachtung unterzogen werden. Ziel ist es, die umfangreichen Maßnahmen und Bemühungen des Gesetzgebers eine professionelle, einheitliche Struktur in der Kinder- und Jugendhilfe zur Schutzgewährung zu etablieren, aufzuzeigen.

§ 1 Absatz 1 bis 3 des KKG bezieht sich auf die Festlegungen des Art. 1 und 6 GG und des § 1666 BGB. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen, das Elternrecht und das staatliche Wächteramt werden erneut formuliert: Die Kinder- und Jugendhilfe offeriert den Eltern einerseits unterstützende und beratende Angebote, andererseits wird die Gefahrenabwehr einer möglichen Schädigung von Kindern und Jugendlichen, welche staatliche Interventionen implizieren kann, beschrieben. Die Ausrichtung der Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sind jedoch nicht allein auf Interventionen beschränkt. Vielmehr steht die Befähigung betroffener Eltern, ihren Erziehungsauftrag zum Wohle des Kindes auszuführen, im Vordergrund der Arbeit des Jugendamtes. Eltern bekommen Handlungsmuster vermittelt, die sie im „Alleingang“ fortführen können. Als neu hinzugekommene Zielgruppe eines erweiterten, präventiven Kinderschutzes stellt das BSchKiG Schwangere und werdende Väter in den Fokus. Bereits in Modellprojekten wie „Pro Kind“ repräsentierten sie den Adressatenkreis von Unterstützungsangeboten. Der präventive Charakter des Schutzauftrages und die dazugehörige Garantenstellung des Jugendamtes wurden seitens des Gesetzgebers mit neuen Qualitäten behaftet, indem erstmalig das System der Frühen Hilfen eine bundesgesetzliche Erwähnung und Definition erfuhr.

⁴⁹ Sämtliche Ausführungen zum Bundeskinderschutzgesetz wurden aus Meysen, Eschelbach 2012 entnommen.

§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1)-(3) [...]

(4) Zu diesem Zwecke umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Informationen, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allen in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Das System Früher Hilfen ist für einige Bundesländer keine neu ins Leben gerufene Angebotspalette. Vielmehr sollen bereits bestehende Systeme und Kinderschutznetzwerke durch die Instrumente des KKG erweitert werden. „Es basiert auf der Erkenntnis, dass (werdende) Eltern rund um die Geburt viel Kontakt zu Professionellen aus der Gesundheitshilfe haben, aber (noch) wenig zur Kinder- und Jugendhilfe. Wenn sich in der Familie aber ein Hilfebedarf ergibt, bei dem Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe die zielführenden und erforderlichen Hilfen sind, braucht es Brücken von der Gesundheitshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe. [...] In das System Frühe Hilfen bringen viele Akteure ihre Leistungen und Angebote ein, entwickeln sie zielgruppenspezifisch weiter und stimmen sie mit den anderen Angeboten ab.“⁵⁰ Konstatiert werden kann, dass der Begriff „Hilfe“ in diesem Sinne für ein Konglomerat aus Information, Beratung und Unterstützung steht. Der vorangestellte Zusatz „frühe“ bezieht sich zu einem auf die Lebensphase, welche mit der Schwangerschaft beginnt und ungefähr mit dem dritten Lebensjahr der Kinder endet, und zum anderen auf den Zeitpunkt des Hilfebeginns.⁵¹ Die Unterstützungsangebote orientieren sich am primär- und sekundärpräventiven Bereich. D.h., dass Unterstützungsbedarf bei den Schwangeren, Müttern und Vätern vorhanden ist, jedoch vorerst in Form von Überlastung oder Unsicherheiten im Umgang mit dem Neugeborenen. Eine Kindeswohlgefährdung besteht noch nicht.

Für Fragen zur Kindesentwicklung hält § 2 KKG frühzeitige Unterstützungsangebote vor und offeriert den Eltern Willkommens- oder Familienbesuche. Im Gesetzestext lautet es:

⁵⁰ Meysen, Eschelbach, 2012, S. 53.

⁵¹ Vgl. Meysen, 2013, S. 142.

§ 2 Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Umsetzung des Beratungsangebotes in den einzelnen Gebietskörperschaften der Bundesländer erfolgt nach unterschiedlichen Konzepten und Strukturen. In der Fachliteratur ist das Dormagener Modell als exemplarisch aufgeführt. „Die Vorschrift zur Information zeitnah nach der Geburt über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG) hat ihren Ursprung in einer Praxis des Willkommensbesuch in der Stadt Dormagen, die der vormalige Bürgermeister und gleichzeitig Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes, Heinz Hilgers, bundesweit mit viel medialer und politischer Aufmerksamkeit beworben hat.“⁵²

Intention des Gesetzgebers besteht in einem rein informativen Angebot für Eltern ohne Zwang und Kontrolle durch das Jugendamt oder dem Gesundheitswesen. Deutlich wird dies im Gesetzestext mit den Formulierungen „den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten“ und „auf deren Wunsch auch in ihrer Wohnung“. Grundlegend ist die freiwillige Annahme dieser Informations- und Unterstützungsangebote bei den Eltern.

„Beim Familienbesuch durch das Jugendamt besteht eine Besonderheit: Der Besuchszweck kann sich im Verlauf des Besuches ändern. So kann ein reiner Familienbesuch beispielsweise in eine Beratung nach § 52a SGB VIII oder nach § 16 SGB VIII übergehen. Dann gelten automatisch die Sozialdatenvorschriften der §§ 61 ff SGB VIII. Diese finden jedoch beim reinen Familienbesuch keine Anwendung, da die Information der Eltern keine Aufgabe nach dem SGB VIII, sondern nach dem KKG ist (vgl. insofern § 61 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Der Wechsel der Funktion des / der Familienbesuchers/besucherin ist der Familie deutlich zu machen und nur bei Einwilligung möglich.“⁵³ Unabhängige, generelle Kontrollen verstoßen

⁵² Meysen, Eschelbach, 2012, S. 57.

⁵³ https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/Projekte/Goette_JAmt-1_2012_S.7-12.pdf, S. 12, abgerufen am 11.06.2015, 10:20 Uhr.

gegen das Elternrecht, da der Staat nur aktiv werden darf, wenn die Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen.

Bei den Hausbesuchen darf die Dokumentation lediglich beinhalten, dass der Besuch stattgefunden hat und welche Informationen die Eltern erhalten haben.⁵⁴

Informationsfluss und Netzwerkarbeit sind bedeutende Kernelemente des KKG, welche die Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen verbessern und erste präventive Maßnahmen initiieren sollen. Die Netzwerkarbeit des § 8a Abs. 4 SGB VIII wird im präventiven Sinne um die Netzwerkstrukturen des KKG und einer Vielzahl an Akteuren, die nicht unter § 8a SGB VIII fallen und trotzdem in Kontakt mit Familien und Kindern stehen, erweitert. Dass Kindertagesstätten in der Auflistung der einzelnen Gruppen an Berufsheimnisträgern fehlen, liegt daran, dass sie über § 8a SGB VIII im System der Früherkennung und Handlung bei einer möglichen KWG bereits involviert sind.

Besonderes Augenmerk dabei gilt dem § 3 KKG, der Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz schafft und weitere Akteure ins Kinderschutzsystem aufnimmt. Diese werden aufgefordert sich den lokalen, interdisziplinären Netzwerkstrukturen anzuschließen.⁵⁵ Schwierigkeiten der Umsetzung liegen in den unterschiedlichen Berufszweigen und deren fehlendes Fachwissen zur Thematik Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag. Darüber hinaus ist nicht geklärt, wie die Zugänge der einzelnen Akteure zu den Informationen über die regionalen Unterstützungsangebote gestaltet sind.

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame

⁵⁴ Vgl. Meysen, Eschelbach, 2012, S. 48-67.

⁵⁵ Vgl. Meysen, Eschelbach, 2012, S. 87.

Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Aus der Norm können zwei Regelungsgegenstände entnommen werden: Einerseits, wie der Titel verlauten lässt, wird der verbindliche Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen beschrieben, andererseits enthält sie eine gesetzliche Zusage und Rahmung für die Bundesförderung von Angeboten und Strukturen im System Frühe Hilfen.⁵⁶

Bereits einige Jahre zuvor brachten mehrere Bundesländer eigene Netzwerkstrukturen und Kooperationsverträge zum Kinderschutz über Landesgesetze auf den Weg und erprobten anhand von Modellprojekten den Einsatz von Familienhebammen. Das BKiSchG zielt mitunter auf die Nutzung bereits vorhandener örtlicher Strukturen ab. Es gilt, den Ausbau und

⁵⁶ Vgl. Meysen, 2013, S. 145-146.

die Verstetigung von Netzwerkstrukturen voranzubringen. Der Aufbau einer Doppelstruktur von Netzwerk „Kinderschutz“ und Netzwerk „Frühe Hilfen“ erscheint dabei weniger effektiv. Sinnvoller hingegen ist die Implementierung der Bundesinitiative Frühe Hilfen in bereits bestehende Netzwerkstrukturen von Kinderschutz.

§ 3 Abs. 1 KKG gibt hierfür das Handlungsziel der Netzwerke vor, in dem sich die involvierten Akteure über deren jeweiliges Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, miteinander die strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären, sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen. „Die Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz geht über die Fragen der Angebote hinaus, betrifft beispielsweise die Herstellung von Transparenz und Akzeptanz sowohl hinsichtlich der jeweils notwendigen Vertraulichkeit in den Hilfekontexten mit ihren datenschutzrechtlichen Vorgaben als auch den Informationsbedürfnissen in den verschiedenen Aufgabenkontexten, aber auch Vorgehensweisen in akuten Notsituationen oder bei der Inanspruchnahme von Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte beziehungsweise in interdisziplinären Fachteams.“⁵⁷

Die Liste der beteiligten Institutionen ist lang und bedarf einer fortwährenden Aktualisierung durch Jugendamtsmitarbeiter. Eingebunden sind unter anderem Jugendämter, Gesundheitsämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Frühförderstellen, Familienbildungsstätten, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung. In erster Linie obliegt den Jugendämtern die Verantwortung der Organisation der Netzwerkstrukturen, die kommunal organisiert und einer Mischfinanzierung aus eigenen Haushaltsmitteln und einer Bezuschussung nach § 3 Abs. 4 KKG durch die Bundesinitiative unterliegen. Besonderer Beachtung gilt, dass laut § 3 Abs. 3 KKG landesrechtliche Regelungen dem Bundesrecht vorgehen. Sechs Bundesländer haben bereits ein bestehendes Landesrecht zur Organisation von lokalen Netzwerkstrukturen. In Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Organisationsaufgabe, -verantwortung und -steuerung zugewiesen. In Sachsen sind die Jugendämter aufgefordert, Unterstützung bei der Bildung lokaler Netzwerke zu leisten und alle Akteure aktiv in das Netzwerk einzubinden. In Thüringen hingegen besteht keine ausdrückliche Regelung. Es ist davon auszugehen, dass die öffentliche Jugendhilfe aktiv an Auf- und Ausbau der Kooperationsstrukturen beteiligt ist. Im Stadtstaat Berlin ist eine Dreiteilung der Verantwortung eingerichtet: (1) Auf Landesebene wird das Netzwerk Kinderschutz durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gewährleistet, (2) auf Bezirksebene stehen die lokalen Netzwerke in gemeinsamer Verantwortung der

⁵⁷ Meysen, 2013, S. 147.

gesetzlich zur Kooperation verpflichteten Koordinationsstellen Kinderschutz des Jugendamts und (3) des Gesundheitsamtes.⁵⁸

Der Gesetzgeber schafft zwar mit dem KKG eine bundesweit einheitliche Vorgabe zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz, jedoch ohne jeglichen Pflichtcharakter. Die Mitwirkung im Netzwerk Kinderschutz oder Früher Hilfen sowie die Meldung ans Jugendamt bei Verdachtsmomenten ist für die benannten Berufsgruppen des § 4 KKG rein fakultativ.

Nichtsdestotrotz formuliert § 4 KKG die Aufgaben der Früherkennung und Informationsweitergabe von Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen als Auftrag an Akteure, die in Kontakt zu Kinder und Jugendlichen stehen.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kinder oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die*

⁵⁸ Vgl. Meysen, Eschelbach, 2012, S. 105.

Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zwecke sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

In Anlehnung an § 203 Abs. 1 und 2 StGB führt der § 4 KKG eine gesonderte Vorschrift zur Informationsweitergabe bei möglicher Kindeswohlgefährdung für den Kreis von Berufsheimnisträgern ein, welcher regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder deren Familien ist. Inbegriffen sind Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten von Trägern der freien Jugendhilfe. Wo einst über Jahre hinweg das Jugendamt gesetzlich alleinverantwortlich für das Handeln beim Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung war, werden Verantwortung und Zuständigkeit fakultativ auf andere Berufsgruppen ausgedehnt. Möglicherweise hat dies eine Steigerung der Fallzahlen für die Jugendämter zur Folge.

Werden den Berufsangehörigen laut § 4 KKG „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, sind sie lediglich befugt, die Informationen an das zuständige Jugendamt weiterzugeben. „Diese begriffliche Parallele zu § 8a SGB VIII schafft eine gemeinsame Basis für die Kommunikation zwischen den Professionellen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien arbeiten, fördert die Verständigung in den fallübergreifenden Arbeitskreisen nach § 3 KKG darüber, was unter ‚Kindeswohlgefährdung‘ in den jeweiligen Systemen verstanden wird.“⁵⁹ Entscheidend ist jedoch, dass die Norm ausschließlich eine Befugnis zur Informationsweitergabe darstellt und keinen Pflichtcharakter innehat. Juristische Ahndungen bei Nicht-Weitergabe von Informationen einer möglichen

⁵⁹ Meysen, Eschelbach, 2012, S. 113.

Kindeswohlgefährdung oder fehlender Information der Eltern über bestehende regionale Unterstützungsangebote bleiben somit aus. Unabhängig von KKG haben Ärzte seit 2017 durch das Präventionsgesetz und die Umgestaltung der Hefte zur Früherkennungsuntersuchung die Pflicht, über regionale Unterstützungsangebote Früher Hilfen und Kinderschutz zu informieren.

Was das KKG unter „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung subsumiert, findet Erläuterung im Kapitel 2.2.2.2. zum Thema „§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Werden den Berufsheimnisträgern „gewichtige Anhaltspunkte“ bekannt, sind sie per Gesetz zunächst angehalten (nicht verpflichtet), eine Beziehung zu den Betroffenen aufrecht zu erhalten und darauf hinzuwirken, mit ihnen gemeinsam die Situationen des Kindes oder Jugendlichen beziehungsweise der Familie zu reflektieren. Die Betroffenen erhalten nach dem Transparenzgebot (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) jederzeit die Möglichkeit, die gesammelten Informationen einzusehen oder zu entscheiden, was mit den Daten passiert. Das Einverständnis der Klientel zur Informationsweitergabe ist erforderlich. Das Bestehen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ ist ein Indiz für einen Hilfe- beziehungsweise Unterstützungsbedarf, welcher durch die Berufsheimnisträger dem Ziel weiterführende Hilfen in Anspruch zu nehmen, angesprochen werden soll. In jener Beratung sollen Hemmschwellen der Klientel gegenüber einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt abgebaut werden.⁶⁰

Vom Transparenzgebot ausgenommen, sind Fälle, in denen der Schutz der Kinder in Frage gestellt ist, da die Situation akut und eilbedürftig ist, sodass für die Erörterung der Situation oder das Werben von Hilfeangeboten keine Zeit bleibt. Beispielsweise in Fällen von sexuellem Missbrauch durch Personensorgeberechtigte kann eine verfrühte Konfrontation mit diesem Verdacht zur Erhöhung des Geheimhaltungsdrucks auf die Kinder oder Jugendlichen führen und folglich die Gefährdungssituation verschärfen.⁶¹ Die Berufsheimnisträger werden mit den Fällen nicht alleingelassen, sondern erhalten nach § 4 Abs. 2 KKG einen Rechtsanspruch auf eine Fachberatung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft – kurz Insofa – der Jugendhilfe. Besonderer Beachtung gilt, dass Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes nicht als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ hinzugezogen werden dürfen, da sie „weder die in Abs. 2 Satz 2 geforderte Pseudonymisierung gewährleisten können (die Familien

⁶⁰ Vgl. Meysen, Eschelbach, 2012, S. 108-115.

⁶¹ Vgl. Meysen, 2013, S. 160.

wären zu häufig bereits bekannt) noch die damit verbundene Erwartung an Vertraulichkeit, denn bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wären sie selbst in ihrem Schutzauftrag aktiviert und müssten qua gesetzlichen Auftrags aus der Beratungsbeziehung des Abs. 2 zu den Berufsheimnisträgern aussteigen, um selbst der möglichen Gefährdung nachzugehen.“⁶² Die örtliche Insofa soll den Berufsheimnisträgern bekannt sein und in den Beratungen eine Reflexion des eigenen Handelns ermöglichen sowie zur persönlichen Entlastung beitragen.

„Bei § 4 KKG handelt es sich somit auch um einen Leitfaden zur Verbesserung der Kooperation zwischen den genannten Berufsheimnisträgern und dem Jugendamt. Erstere sollen – unterstützt durch kompetente Fachberatung – sich der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern annehmen, gemeinsam mit ihnen eine Hilfeerspektive erarbeiten und dabei nicht bei den eigenen Hilfeangeboten und -möglichkeiten stehen bleiben.“⁶³

Artikel 1 des BKiSchG schuf eine solide Grundlage für bundeseinheitliche Strukturen und Vorgehensweisen im Bereich des Kindeschutzes. Darüber hinaus umfasst das Gesetz weitere Änderungen. Die Bedeutsamsten werden nun komprimiert dargestellt.

Eine Vielzahl von Neuphrasierungen einzelner Gesetzestexte des SGB VIII beinhalten die Artikel 2 und 3 des BKiSchG. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ erfuhr eine inhaltliche Umsortierung der Absätze, welcher in Absatz 1 bis 3 an das Jugendamt und in Absatz 4 an die Träger der freien Jugendhilfe adressiert ist. Neu hinzugekommen ist Absatz 5 – Informationsweitergabepflicht an die örtlichen Jugendämter. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag und die Informationsweitergabe der Jugendämter bei einem Zuständigkeitswechsel nach § 8a, b SGB VIII erfolgt im anschließenden Kapitel.

Bei § 45 SGB VIII „Neuordnung der Betriebserlaubnis“ und § 47 SGB VIII „Meldepflichten“ kam es ebenfalls zu Veränderungen. Im Wesentlichen wurden negative Phrasen im zweiten Absatz durch positive ersetzt:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, [...]“

Eine bereits erteilte Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt keine formale Erneuerung. Allerdings sind die Einrichtungen angehalten, diese neu gestellten

⁶² Meysen, 2013, S. 161.

⁶³ Meysen, Eschelbach, 2012, S. 115.

Anforderungen zu erfüllen. Die Verantwortung des Trägers für die Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung als Auftrag ist klar definiert. Die Erteilung von Auskünften über die Konzeption, die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind verpflichtend, zudem ist die Eignung des Personals nachzuweisen. In regelmäßigen Abständen sollen Führungszeugnisse der Mitarbeiter angefordert werden.

In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten die Heranwachsenden Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration (§ 45 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII) sowie in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Partizipation und Beschwerde (§ 45 Abs. 2, Satz 3 SGB VIII). Neu ist Absatz 3, der sich mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung befasst sowie aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Mitarbeiter verlangt, um das Kindeswohl zu garantieren. Bezugnehmend auf den staatlichen Schutzauftrag und der Verbesserung des Kinderschutzes sind die Träger durch § 47 SGB VIII verpflichtet, unverzüglich *„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, [...]“* anzuzeigen. Von individuellen Entwicklungsständen der Kinder und Jugendlichen wird dabei nicht gesprochen, vielmehr handelt es sich um Ereignisse und Entwicklungen, die den Betrieb der Einrichtung betreffen.⁶⁴

Die Überarbeitung des § 72a SGB VIII stärkt zudem den institutionellen Kinderschutz, indem jetzt neu von „Tätigkeitsausschluss“ statt bisher „Persönliche Eignung“ gesprochen wird. Dass Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse vorlegen müssen, wurde bereits mit dem KICK von 2005 eingeführt. Das BKiSchG erweitert diese Gesetzgebung durch a) die Pflicht der Vorlage eines „erweiterten Führungszeugnisses“ (Abs. 1), b) den Einbezug von neben- und ehrenamtlichen Tätigen in die Vorlagepflicht und c) die dezidierte Regelung der Erhebung und Verarbeitung der entsprechenden Daten. Das erweiterte Führungszeugnis unterscheidet sich vom regulären Führungszeugnis darin, dass Verurteilungen unterhalb einer Bagatellgrenze (zum Beispiel Verurteilungen zu unter 90 Tagessätzen) aufgenommen sind.⁶⁵

Die Begründung des Deutschen Bundestags für die Gesetzesänderung liegt einerseits im staatlichen Auftrag des Kinderschutzes, andererseits habe die Erfahrung gezeigt, „dass Menschen mit pädophilen Neigungen („Präferenzstörungen“) kinder- und jugendnahe Tätigkeiten mit intensiven Kontakten gezielt aufsuchen. [...] Die Gefährdungslage für das

⁶⁴ Vgl. Meysen, Eschelbach, 2012, S. 127-139.

⁶⁵ Vgl. Meysen, Eschelbach, 2012, S. 140-142.

Kind besteht unabhängig davon, ob diese Personen dem Kinde hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich gegenüberstehen. Gefahrsteigernd für das Kind wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen. Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abgestellt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt. Notwendig ist darüber hinaus die Anwendung fachlicher Leitlinien insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, wie fachliche Leitlinien künftig auch Gegenstand der finanziellen Förderung sind (§ 74).⁶⁶ Der Gesetzgeber stellt der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe für den regulierten Umgang mit der Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses laut BT-Drucks 17/6256, S. 25 Zu Nummer 18 (§ 72 a) Folgendes vor:

- „Eine Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen durch den öffentlichen Träger ist ausschließlich im Hinblick auf die Feststellung der persönlichen Eignung für eine Beschäftigung und Vermittlung im Rahmen eines Hauptamtes nach § 72a Absatz 1 vorgesehen.
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Entscheidung über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine seiner Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 3).
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem freien Träger
 - zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der beim freien Träger hauptberuflich Beschäftigten (§ 72a Absatz 2) sowie
 - über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter der Verantwortung des freien Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 4).

⁶⁶ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG),

[...] Die Vorlage bzw. Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist nur zulässig zur Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.⁶⁷

Bei Ehren- und Nebenamtlichen entscheidet das Jugendamt eigenverantwortlich darüber, wer zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet wird. Im Zuge eines Bewerbungsverfahrens trägt die bewerbende Person selbst die Kosten der Einholung (derzeit verlangt das Bundesamt für Justiz 13 Euro). Wird während einer Anstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Arbeitgeber verlangt, werden in den meisten Fällen die Kosten durch den Arbeitgeber übernommen, da von einem Interesse seinerseits ausgegangen wird. Eine Ausnahme bildet die Ausräumung eines Verdachts. Bei dieser hat der Arbeitnehmer die Kosten selbst zu tragen.⁶⁸

Werden Führungszeugnisse vorgelegt, sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe rechtlich befugt, das Datum des Führungszeugnisses und die Information zu erheben. Zugleich beinhaltet eine Regelung die Datenlöschung. Sie ist unverzüglich durchzuführen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird oder drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit (§ 72a Absatz 5 SGB VIII). Meysen und Eschelbach weisen darauf hin, dass bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis Straftaten, die nicht unter den § 72a SGB VIII fallen, dennoch bekannt werden und sich negativ auf das Verhältnis des Trägers zur betroffenen Person auswirken können. Beide Autoren eröffnen einen Weg, diesen Vorgang zu umgehen, indem die Einsichtnahme durch einen Notar vorgesehen wird, der anschließend dem Träger die Information über das Vorhandensein einschlägiger Straftaten übermittelt.⁶⁹

Aber nicht nur Personen, die bei Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe tätig werden möchten, sind in die Vorlagepflicht eingebunden. Das BKiSchG weitet die Vorlagepflicht auf die Kindertages- und Vollzeitpflege aus und schließt damit eine gesetzliche Lücke. An die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) ist nun an die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim örtlichen Jugendamt gebunden.

Bundestagsdrucksache 17/6256, Zu Nummer 18 (§ 72 a), S. 24-25.

⁶⁷ Bundestagsdrucksache 17/6256, S. 25, Zu Nummer 18 (§ 72 a).

⁶⁸ Vgl. Meysen, Eschelbach, 2012, S. 150.

⁶⁹ Meysen, Eschelbach, 2012, S. 148-149.

Mit der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein verbindlicher Qualitätsstandard eingeführt. Das Aufgabenspektrum der Qualitätsentwicklung selbst wird über den neuen § 79 a SGB VIII reglementiert. Demnach „haben die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. [...]”.

Die Anwendung des § 79a SGB VIII beschränkt sich nicht allein auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auf Grundlage öffentlicher Finanzierungen, Träger der Freien Jugendhilfe in ihren Leistungen ebenso angehalten sind, diesen fachlichen Anforderungen zu entsprechen (§ 74 Absatz 1 SGB VIII). Gegenstand vertraglicher Leistungsvereinbarungen der öffentlichen Jugendhilfe mit Trägern der Freien Jugendhilfe bilden nach § 78b SGB VIII die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Fortentwicklung der Qualitätsstandards.⁷⁰ Die Gesetzgebung verpflichtet die Jugendämter und die Landesjugendämter zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Entscheidend im Prozess der Qualitätsbewertung sind das Vorhandensein von Grundsätzen und Maßstäben. Ein Kriterienkatalog als Grundgerüst erscheint als dienliches Instrumentarium wie es beispielsweise das Jugendamt Dormagen praktiziert: „Beschrieben werden die Grundorientierung und Leitwerte, die Leitungs- und Personalqualität, die Träger-, Einrichtungs- und Raumqualität, die Kosten-Nutzen-Qualität und die Qualitätsförderung. Der dort beschriebene Katalog der dialogisch entwickelten Programm- und Prozessqualität umfasst 24 Teilaspekte“⁷¹, die wiederum in sieben Blöcken, auch Teilen, betrachtet werden. Der Qualitätskatalog des Jugendamtes Dormagen differenziert sich nach Teil I Strategische Grundorientierungen, Teil II Grundaufgaben, Teil III Frühe Hilfen – Wege der Prävention, Teil IV Methoden: Nach allen Regeln der Kunst, Teil V Erzieherische Hilfen, Teil VI Aufgaben und Prozesse im Kinderschutz und Teil VII Besondere Hilfen.

⁷⁰ Vgl. Bundestagdrucksache 17/6256, zu Nummer 20 und 21 (§ 79 a neu), S. 27.

⁷¹ Meysen, Eschelbach, 2012, S. 156.

Zurück zu den Neuerungen im § 79 a SGB VIII: Im Satz 2 werden der Schutz vor Gewalt und die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen als Qualitätsmerkmale deklariert, womit der institutionelle Kinder- und Jugendschutz gestärkt und qualitativ aufgewertet wird. Der Kinderschutz, insbesondere in Fällen des § 8a SGB VIII, erhält in der Auflistung des § 79a SGB VIII eine bedeutsame Akzentuierung. Auch Fachkräfte und andere Heranwachsende in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen in Gefahr bringen. Zur Bewertung bedarf es ebenfalls einer Gefährdungseinschätzung. In akuten Situationen der Kindeswohlgefährdung umfasst diese Prozesse der Einschätzung durch die Fachkräfte der Jugendämter und der insoweit erfahrenen Fachkraft, des Weiteren den Einbezug der Kinder und Jugendlichen, sowie deren Personensorgeberechtigten.

Allgemein kommt die Anwendung standardisierter Instrumente zur Gefährdungseinschätzung in der Kinder- und Jugendhilfe häufig zum Tragen. Sicherlich kann eine Standardisierung eines chronologischen Verfahrensablaufes erfolgen, aber die Einschätzung selbst ist von zu viel Subjektivität, individueller Erfahrung und Einstellung der Fachkräfte geprägt. Hinzukommen die Eigenheiten der Lebenswelten der Betroffenen, die wenig Spielraum für qualitative Standards bieten und infolgedessen auf den Einzelfall bezogen werden müssen.

Hingegen bei Kooperationsstrukturen zwischen Jugendamt und anderen Einrichtungen (zum Beispiel Polizei oder Schulen) werden Standards und reglementierte Verfahren zum wichtigen Instrument einer soliden Netzwerkarbeit. Für das BKiSchG haben die Kooperationsverträge von Jugendämtern mit anderen Einrichtungen eine besondere Bedeutung, da sie an mehreren Stellen wie dem KKG oder den § 79a SGB VIII ihre Niederschrift finden.

Von einer Neuordnung und Ergänzung der strukturellen Zusammenarbeit des Jugendamtes mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen ist auch der § 81 SGB VIII betroffen. Die Kooperation wird erweitert auf die Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Familien- und Jugendgerichten, Staatsanwaltschaften, Schwangerschafts(konflikt)- und Suchtberatungsstellen, Frauenhäuser, frauenparteiliche Beratungsstellen und -dienste sowie Männerberatungsstellen. Entstehen soll ein interdisziplinäres, multiprofessionelles Netzwerk, in dem nahezu die Gesamtheit aller Akteure, die Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Familienangehörigen haben, Informationen austauschen und kooperieren.

Insgesamt veränderte das BKiSchG bereits bestehende Gesetzestexte und schloss bisherige Lücken im Kinderschutz durch die Einführung neuer Gesetze. Allerdings mangelt es an

praktischen Empfehlungen zur konkreten Umsetzung interdisziplinärer Kooperationen, insbesondere zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe.

2.2.2.2. § 8a SGB VIII und die Notwendigkeit der Organisation eines Bereitschaftsdienstes in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem am 01.10.2005 verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) erhielt der staatliche Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe eine neue Qualität in Bezug auf Verbindlichkeiten und Verfahren im Umgang mit drohenden wie auch akuten Kindeswohlgefährdungen. Im Kontext des staatlichen Wächteramts des Jugendamtes gemäß Artikel 6 GG, welcher das „Ob“ festlegt, also ob die Eltern ihren Erziehungsauftrag zum Wohl des Kindes nachkommen, offeriert das Jugendamt den Personensorgeberechtigten Hilfe- und Unterstützungsangebote bei Verfehlungen. Des Weiteren legitimiert Art. 6 GG, die zuständigen staatlichen Behörden Interventionen vorzunehmen, welche Eingriffe in das Elternrecht darstellen, jedoch dem Schutz des Kindes dienen. Im Rahmen der Maßnahmenergreifung muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders berücksichtigt werden. Der Erziehungsvorrang der Eltern ist zu respektieren und zu achten.⁷² „Daher ist Helfen im Kontext einer potenziellen Kindeswohlgefährdung dann, wenn Eltern die Abwendung eines Schadens für das Kind nicht selbst herbeiführen oder unterstützen, regelmäßig mit Eingreifen in Grundrechte von Beteiligten verbunden [...]“⁷³ Jedoch gehören Hilfe und Kontrolle zum Mandat der Kinder- und Jugendhilfe. Geschuldet ist dieses Doppelmandat der ambivalenten Struktur der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe: Einerseits orientieren sich die Hilfeangebote an den jeweiligen Lebenswelten unter Berücksichtigung der primären elterlichen Erziehungsverantwortung, sodass das Jugendamt von Amts wegen beim Scheitern der Hilfeangebote verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz des Kindes dienen. Andererseits kann es eben solche Maßnahmen initiieren, welche wiederum von den Eltern als Eingriff und Kontrolle empfunden werden.⁷⁴

Eine Konkretisierung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe und das „Wie“ der Umsetzung dessen, gelang dem Gesetzgeber durch die Einführung des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (zum 01.10.2005 im KICK; Novellierung durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene BKiSchG). Der Grundcharakter des § 8a SGB VIII

⁷² Vgl. Charalambis, 2004, S. 25-26.

⁷³ Meysen, 2013, S. 114.

verstehen sich als verfahrensregelnd und -gestaltend.⁷⁵ Auf der einen Seite wird die Schwelle für die Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe definiert, also wann der Schutzauftrag bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ aktiviert wird, auf der anderen Seite normiert der Paragraph fachliche Standards als Grundgerüst im praktischen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Für die Fachkräfte bringt ein standardisiertes Vorgehen zwei Vorteile mit sich: Handlungssicherheit und Transparenz nach Außen. An die Öffentlichkeit geratene Fälle von Kindeswohlgefährdung, welche eine möglichst von besonderer Tragik geprägte Berichterstattung umfassen und Raum für Spekulationen im Kontext mit behördlichen Versagen entstehen lassen, sollen durch Transparenz vermieden werden und die Fachkräfte vor medialen Angriffen schützen.⁷⁶

Grundsätzlich formuliert § 8a SGB VIII eigenständige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gehört zum Beispiel eine Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte oder die Beratung der Personensorgeberechtigten, der Kinder oder Jugendlichen. Für diese Prozesse besteht für das Jugendamt ein Informationsbeschaffungsrecht und zugleich eine -pflicht, sodass eine fachlich fundierte Risikoeinschätzung mit adäquaten Maßnahmen gewährleistet ist. Zu den weiteren Inhalten des § 8a SGB VIII zählen Aussagen über die Abgrenzung zwischen der Inobhutnahme und der Anrufung des Familiengerichtes sowie der Einbezug von Freien Trägern in die Erfüllung des Schutzauftrages. Eine Novellierung des Paragraphen erfolgte über BKiSchG in 2012 und ergänzte § 8a SGB VIII durch einen fünften Absatz, welcher die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel oder einer sonstigen Übergabe an ein zuständiges Jugendamt reglementiert.

Die Einordnung des staatlichen Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls in § 8a SGB VIII bewertet Bringewat aufgrund des Normzusammenhangs mit Art. 6 GG als juristisch deplatziert. Relevanz und Notwendigkeit der Verfahrensvorschrift wären durch eine unmittelbare Platzierung an § 1 KJHG, sozusagen als § 1a KJHG gelungener.⁷⁷ Bringewat kritisiert im Kommentar zum Achten Sozialgesetzbuch scharf die Position des § 8a SGB VIII. Die Einordnung des Schutzauftrages in den Komplex der „anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“ diskreditiert dessen soziale wie auch juristische Bedeutsamkeit. Schließlich beinhaltet der Paragraph eine besondere beziehungsweise eine der primären und auch prioritären Leistungen der Kinder- und

⁷⁴ Vgl. Wiesner, 2006, S. 102.

⁷⁵ Vgl. Bringewat, 2014, S. 134-135.

⁷⁶ Vgl. Meysen, 2013, S. 113.

⁷⁷ Vgl. Bringewat, 2014, S. 137.

Jugendhilfe: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem elterlichen Versagen im Rahmen ihres Erziehungsauftrags und gegenüber Erwachsenen generell.

Die Priorität des § 8a SGB VIII erschließt sich aus dem Normzusammenhang mit § 1666 BGB „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl“. Das BGB legt den Ausgangspunkt der Definition von Gefahrenschwellen für eine Kindeswohlgefährdung und zugleich die Trennlinie zwischen den Bereichen von Präventions- und Interventionsmaßnahmen fest. „Sinnbildlich wird die Gefahrenschwelle des § 1666 Abs. 1 BGB deshalb auch als ‚Eingriffsschwelle des Staates‘ bezeichnet. Immer dann, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt [...], besteht, hat das gefährdete Kind / der gefährdete Jugendliche einen individuellen und klageweisen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf staatliche Intervention zum Schutze seines Wohles [...].“⁷⁸ Entsprechend der Begrifflichkeit „Staatliches Wächteramt“ erschöpft sich dessen Aufgabenspektrum nicht ausschließlich auf Interventionsmaßnahmen bei bereits eingetretenen Schäden an Körper, Geist und Seele der Minderjährigen. Vielmehr wird der „Wacht“ über die Erfüllung der elterlichen Pflichten ein präventiver Charakter zugeschrieben, welcher erziehungsunterstützende Maßnahmen sowie auch Hilfeangebote an die Personensorge- / Personensorgeberechtigten mit sich führt. „Es empfiehlt sich daher, den Sach- und Normbereich des staatlichen Wächteramtes unterhalb der ‚Eingriffsschwelle des Staates‘ als ‚Präventionsbereich des staatlichen Wächteramtes‘ zu charakterisieren. [...] Die Verwirklichung des im staatlichen Wächteramt angelegten und aus ihm resultierenden Schutzauftrages vollzieht sich im Präventionsbereich des staatlichen Wächteramtes allein durch präventive, erziehungs- und entwicklungssichernde Hilfe = Schutzverwirklichung durch Hilfe. Dagegen wird der Schutzauftrag im Interventionsbereich des staatlichen Wächteramtes durch eingreifende Maßnahmen umgesetzt = Schutzverwirklichung durch (staatliche) Interventionen. [...] § 8a Abs. 1 und 4 bestimmt und begrenzt die Verwirklichung des Schutzauftrages im Sinne interventionsvorbeugender Prävention, § 8a Abs. 2 und 3 fordert eine strikte Umsetzung des Schutzauftrages im Sinne präventionsergänzender (ggf. - abbrechender oder -unterbrechender) Intervention.“⁷⁹

Dem Jugendamt ist untersagt, auf Verdacht zu handeln. Die Notwendigkeit zweier prozess- und ablauffrelevanter Grundbedingungen, bevor das zuständige Jugendamt aktive Maßnahmen

⁷⁸ Bringewat, 2014, S. 139.

⁷⁹ Bringewat, 2014, S. 139-140.

gegenüber den Personensorgeberechtigten offeriert beziehungsweise in akuten Fällen ergreift, müssen vorhanden sein: 1) Das Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten und 2) die Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte. Hierfür formuliert der Gesetzgeber im ersten Absatz des § 8a SGB VIII Folgendes:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Die Aufklärungsarbeit und das ggf. daran anschließende Tätigwerden des Jugendamtes, des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), beginnt mit dem Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte“. Im diesem Kontext ist es völlig unerheblich, ob das zuständige oder ein anderes Jugendamt die Information erhält, der es von Rechts wegen her gilt, nachzugehen. „Was unter ‚gewichtigen Anhaltspunkten‘ zu verstehen ist, ist nur sehr begrenzt juristisch, sondern in erster Linie sozialwissenschaftlich zu klären. Konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung bilden die Grundlage. Voraussetzung ist, dass die Hinweise in ihrer Zusammenschau nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht und im Jugendamt tatsächlich angekommen sind [...]“⁸⁰ In Bezugnahme auf § 1666 BGB, der die Schwelle staatlicher Interventionen bei Gefährdung des Kindeswohls definiert, sollte für die Fachkräfte vor Ort bereits ein Schaden am Minderjährigen eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sein.

Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, ist abhängig von der Einschätzung und der Bewertung der Fachkräfte. „Im Fokus der behördlichen Ermittlungen“ stehen die Lebenswelten der Familien und etwaig bestehende Gefährdungspotentiale. Zur praktischen Unterstützung der Fachkräfte bei Gefährdungseinschätzungen wurden von Wissenschaftlern oder Praktikern diverse Kriterienkataloge entwickelt. Meist handelt es sich dabei um eine Auflistung von Faktoren oder Kriterien, die eine zukünftige wie auch bereits vorhandene

⁸⁰ Meysen, 2013, S. 117.

Kindeswohlgefährdung diagnostizieren lassen. Kritisch gilt es zu hinterfragen, ob solche Kataloge suggestiv auf die Einschätzung der Fachkräfte wirken und zugleich routinierte, standardisierte Abläufe entstehen lassen, die eine Einzelfallprüfung ablösen. Insbesondere standardisierte Verfahren der Gefährdungseinschätzung erscheinen „effektiv“ bei der Bearbeitung eines erhöhten Fallaufkommens. In seinen Ausführungen zu den Arbeitsschritten und dem Fallverstehen bei Kindeswohlgefährdungen verifiziert Schrapper diesen standardisierten Arbeitsvorgang. „Erheblicher Zeitdruck ist ein durchgängiges Moment der Arbeit im ASD und meist muss paradox auf diesen Druck reagiert werden: Unter Druck verkürzte Fallberatungen und Reflexionen erschweren die Arbeit deutlich; mangelnder Überblick erhöht dagegen die Gefahr wiederholter, aber wirkungsloser Aktionen, Kinder geraten aus dem Blick usw. Dieser ‚Teufelskreis‘ von Druck und Gegendruck scheint nur schwer zu durchbrechen. Für die in ihrer Fallbearbeitung isolierte Fachkraft erhöht sich dieser Druck noch um ein Vielfaches. Verbindliche Orte, Zeiten und Arbeitsweisen für Diagnostik und Reflexion werden immer wieder gefordert und sind doch nur mit großer Mühe einzuhalten.“⁸¹

Nichtsdestotrotz bleibt die Gefährdungseinschätzung im Wesentlichen ein normativer Bewertungsprozess, welcher die Entstehung einer professionellen Diagnose durch Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte gewährleisten soll. Nach Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkten“, unabhängig von dessen Überbringer, steht das Jugendamt zunächst in der Pflicht, entsprechende Informationen über den Sachverhalt einzuholen. Eine Prüfung der Gefährdungslage im Sinne des § 1666 BGB folgt. Zur besseren Dokumentation und Transparenz arbeiten die Jugendämter mit Erfassungsbögen wie zum Beispiel dem Berlineinheitlichen Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und dem Kind oder des Jugendlichen im Prozess der Informationsgewinnung ist Bestandteil des Einschätzungsverfahrens. Handelt es sich im Fall, um eine jugendamtsbekannte Familie, wird der zuständige Casemanager zur Sicherstellung des fachlichen Austauschs involviert. Da meist komplexe, soziale (Multi-) Problemlagen in den Familien vorherrschen, ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Erstellung von Prognosen und Bewertungen von Lebenswelten ein entscheidendes Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe. Reflexionen wie auch Supervisionen gehören zum Verständnis professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit und sind unverzichtbar. Für die Bildung eines multiprofessionellen Teams können interne sowie externe, spezialisierte Fachkräfte hinzugezogen werden. Während einer

⁸¹ Schrapper, 2012, S. 92.

Gefährdungseinschätzung im Fachteam dürfen Sozialdaten zulässig ausgetauscht werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII). Des Weiteren berechtigt § 62 SGB VIII das Jugendamt zur Erhebung von Sozialdaten bei Dritten, wenn die Personensorgeberechtigten nicht gewillt sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken.

Wenn es als notwendig erachtet wird, darf die Fachkraft im Anschluss an die professionelle Einschätzung, sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind beziehungsweise Jugendlichen und dessen Lebenssituation verschaffen. Da ein Hausbesuch schnell von den Klienten als Kontrolle empfunden werden kann, muss dieser Vorgang abgewogen werden. Daraus könnte sich immerhin eine Gefährdung der Vertrauensbeziehung zwischen Sozialarbeiter und Klienten ergeben. Oberste Ziele bleiben immer das Angebot geeigneter Hilfen und die Installation unterstützender Maßnahmen.⁸²

Das Leistungsspektrum an Erziehungshilfen (§§ 27 ff. SGB VIII) beinhaltet umfangreiche Angebote, die sich am Bedarf des Einzelfalls orientieren. Der ASD und die Fachkräfte der wirtschaftlichen Jugendhilfe ermitteln, beziehungsweise konkretisieren den Bedarf. Zur Palette an Leistungsangeboten zählen unter anderen die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), der Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) und die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).⁸³

Sind die Fachkräfte im Anschluss an eine Gefährdungseinschätzung der Ansicht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Personensorgeberechtigten sind nicht gewillt oder in der Lage an der Abwendung einer möglichen oder bereits bestehenden Gefahr für die Entwicklung ihres Kindes mitzuwirken, wird das Familiengericht eingeschaltet (§8a Abs. 2 SGB VIII).

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Die Anrufung des Familiengerichts dient nicht nur allein der Klärung. „Wenn die Zugänge des Jugendamtes nicht ausreichen, die Gefährdung einzuschätzen, tritt eine Initiierungs- und Unterstützungsfunktion ein. Nach dieser soll das Familiengericht seine Autorität nutzen, die

⁸² Vgl. Meysen, 2013, S. 118-119.

⁸³ Vgl. Nönniger, Meysen, 2012, S. 94.

Kooperation der Beteiligten im Familiensystem mit dem Jugendamt und ggf. anderen helfenden Stellen zu befördern, Hilfeprozesse zu initiieren oder zu unterstützen (vgl. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Außerdem wird auf die Warnfunktion der Einschaltung des Gerichts verwiesen; die Eltern sollen vom erhobenen Zeigefinger des Familiengerichts auf den rechten Weg verwiesen werden [...].⁸⁴ Das Familiengericht vollzieht ebenfalls eine eigene Gefährdungseinschätzung, um zu prüfen, ob ein gerichtlicher Eingriff tatsächlich notwendig ist. Kommt das Familiengericht im vorliegenden Fall zu der Entscheidung, dass es sich um

- einen Missbrauch der Elternverantwortung durch körperliche Gewalt, seelische Misshandlung oder Vernachlässigung,
- die Unfähigkeit und mangelnde Bereitschaft der Personensorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden,
- nicht ausreichende Maßnahmen der Jugendhilfe handelt,

werden entsprechend intervenierende Maßnahmen richterlich angeordnet.⁸⁵

Voreilige Anrufungen des Familiengerichts gilt es, zu vermeiden. Vielmehr sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe angehalten, die Betroffenen zur Mitwirkung zu motivieren, gleichwohl eine anfänglich Verweigershaltung auf Seiten der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Jugendamt bestehen mag.

Zusätzlich erfolgt die Einschaltung des Familiengerichts, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichen, die Personensorgeberechtigten die Hilfeangebote ablehnen oder zugesagte Hilfen verweigern. Eine präzise Dokumentation des Hilfeprozesses vom Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte bis hin zu dem Verlauf und Ergebnissen der Erziehungshilfen ist für die Einschätzung seitens des Familiengerichts notwendig und zugleich unabdingbar. Im Falle eines scheiternden Hilfeprozesses sind diese Verlaufsdokumentationen und Beobachtungen von juristischer Relevanz. Die Maßnahmen sollen sich zur Gefährdungs-beseitigung als geeignet darstellen und gleichzeitig am Wenigsten in das Elternrecht eingreifen.⁸⁶

Im Falle einer dringenden Gefahr nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII unterliegt die Gefährdungseinschätzung den gleichen Verfahrensweg nach § 8a Abs. 1 SGB VIII. Kann die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt berechtigt, in

⁸⁴ Meysen, 2013, S. 123.

⁸⁵ Vgl. Feldhoff, 2012, S. 96.

das Elternrecht einzugreifen und den Heranwachsenden nach Maßgabe des § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ zu schützen. „Eine dringende Gefahr für das Wohl eines Minderjährigen ist gegeben, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens unmittelbar bevorsteht oder ein erheblicher Schaden bereits eingetreten ist und deshalb notwendige Schutzmaßnahmen keinen weiteren Aufschub dulden. [...] Da in den Fällen, in denen ein Bedürfnis für ein unverzügliches Einschreiten und zur sofortigen Abwehr oder Beseitigung einer dringenden Gefahr besteht, auch familiengerichtliche Entscheidungen gem. § 1666 BGB im Wege einer vorläufigen Anordnung gem. §§ 49 ff. FamFG auf der Grundlage vorläufiger Ermittlungsergebnisse sehr kurzfristig ergeben können [...] und bei den Gerichten häufig auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Bereitschaftsdienste bestehen, werden die Voraussetzungen für eine Eilmaßnahme des Jugendamtes nach § 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII am ehesten bei massiven und schweren Gefährdungen des körperlichen Wohls eines Minderjährigen vorliegen [...]“⁸⁷

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen ein.

Absatz 3 des § 8 a SGBVIII beschreibt zwei Fallgestaltungen: Hinwirken des Jugendamtes auf die Inanspruchnahme von Hilfen (Abs. 3 Satz 1) und eigenes Tätigwerden des Jugendamtes bei Gefahr in Verzug (Abs. 3 Satz 2).

Einige Kindeswohlgefährdungen erfordern das Hinzuziehen anderer Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei. Das BKiSchG regt insbesondere den Netzwerkaufbau und -ausbau zwischen Leistungsträgern des Gesundheitswesens, der Polizei und des Jugendamtes an (§ 3 KKG). Im Gefährdungsmoment obliegt dem Jugendamt die Pflicht, bei den Personensorgeberechtigten auf eine Inanspruchnahme von geeigneten Hilfemaßnahmen unter Bezugnahme auf die Elternverantwortung hinzuwirken.

Liegt eine Straftat vor, besteht seitens des Jugendamtes keine Anzeigepflicht zur Strafverfolgung. „Dem Jugendamt sind gesetzlich weder Aufgaben noch Befugnisse

⁸⁶ Vgl. Feldhoff, 2012, S. 94-95.

⁸⁷ Mann, 2012, S. 110.

zugewiesen, Aufgaben der Strafverfolgung zu übernehmen oder an einer solchen mitzuwirken, wenn dies nicht im Rahmen der Erfüllung der eigenen Aufgaben zur Hilfe von Kinder und Jugendlichen erfolgt [...]”⁸⁸ Maßgeblich für die Einschaltung anderer zur Gefahrenabwehr zuständigen Stellen ist, die nach einer Risikoeinschätzung resultierende Eilbedürftigkeit sowie die fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten bei der Gefahrenabwehr mitzuwirken. Liegen beide Umstände vor, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, eigenständig zur Schutzverwirklichung die entsprechenden Stellen zu aktivieren. Verlässliche Kooperationen mit Kinderschutz relevanten Akteuren wie Polizei und Rettungsdienst sind grundvoraussetzend für eine adäquate Maßnahmenergreifung in Notsituationen.

Für die Schutzverwirklichung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII ist die Delegation von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der Freien Jugendhilfe gleichermaßen auf verbindliche sowie verlässliche Kooperationsstrukturen und Vereinbarungen angewiesen.

Aussagen über deren Verhältnis und der Mitverantwortung Freier Träger trifft § 8a Abs. 4 SGB VIII:

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungssituation einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

„Um sicherzustellen, dass die Fachkräfte auch der (,freien‘) Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ,ihren‘ Schutzauftrag bei

⁸⁸ Meysen, 2013, S. 125.

Kindeswohlgefährdung sachgerecht wahrnehmen, schreibt Abs. 4 S. 1 darauf ausgerichtete Vereinbarungen mit den Trägern der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste vor.”⁸⁹ Anhand von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Jugendämtern und Freien Trägern, deren Leistungsspektrum dem SGB VIII entspricht wie beispielsweise Arbeiterwohlfahrt oder Der Paritätische, werden Vereinbarungen geschlossen. „Abs. 4 beabsichtigt die Sicherstellung fachlicher Mindeststandards im Umgang mit bekannt gewordenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung [...] und stellt weder eine Delegation oder Beleihung [...] noch Eingriff in deren Trägerautonomie oder das kirchliche Selbstbestimmungsrecht dar [...]. Eine weiterreichende Delegation von ASD-Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe ist rechtswidrig [...]”⁹⁰ Wer Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, ist an die selbige Rechtsprechung gebunden wie die Jugendämter. Die Einbindung anderer Leistungsträger repräsentiert keine Delegation der Verwirklichung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, stattdessen handeln die Freien Trägers nach dem Subsidiaritätsprinzips zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. „Vielmehr stellt der durch das BiSchG neugefasste (und Abs. 2 aF ersetzende) Abs. 4 insbesondere in S. 1 klar, dass es sich bei dem von den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten wahrzunehmenden Schutzauftrag um einen Schutzauftrag des Jugendamtes unabhängig bestehenden und daher in ‚eigener Regie‘ zu verwirklichenden Schutzauftrag handelt.”⁹¹

Das Verfahren bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen Freier Träger ist dem Verfahren nach § 8a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII normverwandt. Bei Erhalt von Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind die Mitarbeiter der Institutionen angehalten, eine Gefährdungseinschätzung in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Die Fachkräfte in den Einrichtungen der Freien Träger verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrungen über ganz unterschiedliche Kompetenzen, was den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen angeht. Die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung dient der Sicherstellung fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. Das Qualifikationsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Freien Träger (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Das Anforderungsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft sieht beispielsweise folgende Qualifikationen vor: Kenntnis über Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen;

⁸⁹ Bringewat, 2014, S. 171.

⁹⁰ Meysen, 2013, S. 128.

Einschätzungsfähigkeit zur Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Personensorgeberechtigten; Beurteilungsfähigkeit zur Wirkung verschiedener Hilfen; Erfahrung in der Gesprächsführung; notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten.⁹²

Dem Freien Träger und den im Netzwerk „Kinderschutz“ eingebundenen Akteuren muss die regionale insoweit erfahrene Fachkraft namentlich bekannt sein. Die Fachkraft kann bei dem gleichen Freien Träger oder einer anderen Institution angestellt sein. Beide Anstellungsformen sind vollkommen legitim. Dem Jugendamt obliegt es, die Aktualität der namentlichen Bekanntheit und Erreichbarkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft, die Koordination wie auch die Finanzierung sicherzustellen. Auch bei der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft werden Datenschutzregelungen berücksichtigt und angewendet, was die Anonymisierung der Daten der betroffenen Familie im Prozess der Gefährdungseinschätzung anbelangt. Der ausschlaggebende Grund hierfür ist, dass das Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft lediglich der fachspezifischen Fallberatung dient. Eine Fallübergabe oder sogar die Weitergabe an Informationen an das Jugendamt sind folgerichtig zunächst ausgeschlossen. Der Mitarbeiter des Freien Trägers, sprich der Fallbeauftragte, soll einen vertraulichen Umgang mit den Daten pflegen und an den Aufbau beziehungsweise Erhalt einer Vertrauensbeziehung zu der Familie arbeiten. Allein über das Vertrauen der Personensorgeberechtigten kann der Mitarbeiter Auffälligkeiten im Verhalten und in der Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen ansprechen, insofern der wirksame Schutz des Heranwachsenden nicht gefährdet ist.

Die Fachkräfte der Freien Träger haben den Auftrag auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. So sollen insbesondere Hemmschwellen bei der Annahme von Hilfeangeboten nach dem §§27 ff SGB VIII, welche in erster Linie einem präventiv Charakter haben, abgebaut werden. Scheitert jenes Hinwirken der Fachkräfte am fehlenden Willen und an mangelnden Kompetenzen der Eltern, besteht die Pflicht der Mitteilung an das Jugendamt. Gestaltet sich hingegen die Situation für den Minderjährigen derart akut, wird umgehend das Jugendamt involviert. Fortan steht das örtliche Jugendamt in der Zuständigkeit und Verantwortung für die Initiierung eines entsprechenden Hilfeprozesses.⁹³

Mit der Neueinführung des § 8a Abs. 5 SGB VIII, der die Fallübergabe an das zuständige Jugendamt regelt, wird eine weitere Aufgabe des Jugendamtes formuliert. Der Ausbau der überregionalen Zusammenarbeit der Jugendämter, die Qualitätssicherung und der Fortbestand

⁹¹ Bringewat, 2014, S. 171.

⁹² Vgl. Meysen, 2013, S. 128-131.

bereits laufender Hilfeangebote in den Familien sowie Eindämmung von „Flucht“ der Familien vor behördlichen Interventionen waren Gründe der Festlegung einer interinstitutionellen Zusammenarbeit der Jugendämter. Zukünftig wird bei Wohnorts- oder Zuständigkeitswechsel schnellstmöglich die Verantwortung an das neu zuständige Jugendamt übertragen, sodass das Wohl betroffener Minderjähriger weiter sichergestellt wird. Jugendamtshopping soll so Einhalt geboten werden. Im Gesetzestext befinden sich folgende Formulierungen:

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

„Der Anwendungsbereich für die Pflichten zur qualifizierten Fallübergabe ist eröffnet, wenn einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind, diese oder andere gewichtige Anhaltspunkte bzw. Erkenntnisse zu einer möglichen oder drohenden Kindeswohlgefährdung aktuell noch vorliegen und

- die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 ff in einem laufenden Hilfefall oder der Anbahnung eines solchen wechselt,
- ein Jugendamt an einem anderen Ort als dem leistungserbringenden Jugendamt wegen einer Inobhutnahme gemäß § 87 (auch) zuständig war oder wird oder
- Informationen über eine potenzielle Kindeswohlgefährdung in einem zwar wegen der Allzuständigkeit für den Schutzauftrag nach § 8a mitzuständigen, aber nicht für die anstehende Aufgabenwahrnehmung zuständigen Jugendamt angekommen sind.“⁹⁴

Die betroffenen Personensorgeberechtigten und deren Kinder, sofern deren Alter es zulässt, partizipieren am interinstitutionellen Übergabegespräch der Jugendämter. Übermittelt werden

⁹³ Vgl. Meysen, 2013, S. 128-132.

⁹⁴ Meysen, 2013, S. 134.

allein jene Daten, die das neu zuständige Jugendamt für die Wahrnehmung seines Schutzauftrages benötigt.

Der beteiligte Personenkreis dieses qualifizierten Übergabegesprächs setzt sich aus Fachkräften des abgebenden und des übernehmenden Jugendamtes, sowie die Personensorgeberechtigten mit den betroffenen Kinder oder Jugendlichen zusammen. Die Einbeziehung der Familien ins Gespräch bringt zwei Vorteile mit sich: Die Herstellung von Transparenz für das Klientel und das Kennenlernen der neuen fallverantwortlichen Fachkraft im neu zuständigen Jugendamt. Das Zusammentreffen dient dem Aufbau einer neuen Vertrauensbeziehung zwischen Klientel und Sozialarbeiter.

Das Schlüsselmoment des „sich miteinander Bekanntmachen“ im Verhältnis von Sozialarbeiter-Personensorgeberechtigter-Minderjähriger gilt es, seitens der Kinder- und Jugendhilfe professionell, empathisch und fachkompetent für die Initiierung eines neuen Hilfeprozesses zu gestalten.

Einen guten Start für einen gelingenden Hilfeprozess möchte auch das BKiSchG mit den neu eingeführten § 8b SGB VIII schaffen, in dem es die Kompetenzen und die Verantwortung der Freien Träger in Fällen von (möglicher) Kindeswohlgefährdung in den eigenen Einrichtungen stärkt. Zur Unterstützung der Freien Träger bei der Bewältigung komplexer Aufgabe der Gefährdungseinschätzung wird ein Rechtsanspruch auf „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ erlassen:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Die Normverwandtschaft mit § 4 KKG, welcher die Beratung und Übermittlung von Informationen durch den Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung beinhaltet, ist frappierend. Trenczek spricht von einem ergänzenden Verhältnis zwischen beiden Normen und betont, dass es sich lediglich um einen Rechtsanspruch der Freien Träger und sonstiger Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich in Kontakt stehen, gegenüber dem örtlichen Jugendamt handelt, der aber gleichzeitig keinen Pflichtcharakter hat. Allein das zuständige Jugendamt ist dem Rechtsanspruch gemäß dieser Norm verpflichtet.⁹⁵ „Durch fachliche Beratung durch die öffentlichen Jugendhilfe sollen möglichst alle Personen, die in engem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, gestärkt und in die Lage versetzt werden, adäquat zur Sicherung des Kindeswohls tätig zu werden.“⁹⁶

„Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann der Beratungsanspruch nach § 8 b Abs. 1 von einem freien Träger allerdings nicht geltend gemacht werden, wenn in einer Vereinbarung nach § 8 a Abs. 4 geregelt ist, dass dieser eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen hat. Die Überschrift der Norm spricht zudem von ‚Begleitung‘. Das erweckt den Eindruck, dass über § 8 b neben der Einzelfallberatung durch den örtlichen Träger weitergehende Maßnahmen sichergestellt werden. Diese sind allerdings im Gesetzestext nicht normiert. Der Wortlaut der Überschrift kann somit missverstanden werden.“⁹⁷

Der zweite Absatz des § 8 b SGB VIII beschäftigt sich mit dem Anspruch auf Beratung bei der Festlegung von fachlichen Handlungsleitlinien in Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche halb- oder ganztägig aufhalten. Qualitätssicherung und -weiterentwicklung bezüglich des Kinderschutzes stehen im Fokus der Institutionen. Das Kindeswohl bedarf einerseits eines Schutzes vor gefährdenden Faktoren im sozialen und familiären Umfeld außerhalb der Einrichtung. Andererseits können ebenso innerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch mangelnde Berücksichtigung von Kinderrechten gefährdende Situationen entstehen, denen durch eine fachliche Beratung entgegengewirkt werden soll.

In Anlehnung an die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention sehen sich Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe wie beispielsweise Kindertagesstätten, Tagesmütter / -väter, Horte in der Pflicht, den Minderjährigen unter anderen das Recht auf Partizipation an wichtigen Entscheidungen in der Einrichtung sowie ein Beschwerdeverfahren einzuräumen. Anhand von Leitlinien fließen Kinderrechte in den pädagogischen Alltag der betreuenden Fachkräfte ein. Bei der Konzipierung und Umsetzung entsprechender Konzepte in den Einrichtungen kann der örtliche Träger der Jugendhilfe beratend hinzugezogen werden.

⁹⁵ Vgl. Meysen, 2013, S. 161.

⁹⁶ Kepert, 2014, S. 189.

Die Notwendigkeit der Organisation von (Ruf-)Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe hat die Praxis bereits erkannt und vielerorts zum Einsatz gebracht. Beispielsweise bestehen in den Stadtstaaten und in einer Vielzahl von Großstädten eigene Kindernotdienste, die ganztägig unter einer eigens eingerichteten Telefonnummer erreichbar sind. Jährlich steigende Zahlen an Inobhutnahmen, die das Statistische Bundesamt für das gesamte Bundesgebiet veröffentlicht, lassen den Bedarf jener Dienste der Kinder- und Jugendhilfe erkennen.

So betrug 2008 die Anzahl an in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen 32 253. In den darauf folgenden Jahren kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg, sodass für das Jahr 2014 48 059 Inobhutnahmen konstatiert werden konnten. Zwischen 2008 und 2014 bewegt sich der Prozentsatz an männlichen wie auch weiblichen Betroffenen um 50 Prozent (Plus / Minus fünf Prozentpunkte). Mit Sorge ist die rasant steigende Zahl an Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu betrachten. 2008 waren es noch 1099 Inobhutnahmen, welche sich bis ins Jahr 2014 mehr als verzehnfachten, auf insgesamt 11642.⁹⁸

In der Annahme, dass sich die vollzogenen Inobhutnahmen nicht ausschließlich zu den Öffnungszeiten des Jugendamtes ereigneten, wird die Notwendigkeit eines Bereitschaftsdienstes praktisch ersichtlich. Juristisch gesehen, bleibt zudem die Garantenpflicht des Jugendamtes als stellvertretende Instanz der staatlichen Gemeinschaft mit dessen behördlicher Schließzeit bestehen. In der Interpretation um die Verwirklichung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII hat die Kinder- und Jugendhilfe eine 24-Stunden-Verfügbarkeit an professioneller Unterstützung und Beratung sicherzustellen.

Bereits in den Jahren 2005 und 2006 setzten sich Experten der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielweise Gläss und Kunkel in Debatten zum § 8a SGB VIII für die Organisation von Bereitschaftsdiensten ein. Gläss formulierte in seiner Expertise „Schutzaufträge bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe“ eine verpflichtende Aufgabe der Jugendämter:

„Im Jugendamt müssen verbindliche Vertretungsregelungen erarbeitet werden, die ein zeitnahes Bearbeiten von Kinderschutzfällen auch in Krankheits- oder Urlaubszeiten gewährleisten. Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften geregelt sein. Dazu gehört nicht nur ein transparentes System der Fallverteilung, sondern auch die Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit zu den üblichen Dienstzeiten sowie die

⁹⁷ Kepert, 2014, S. 189.

Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Abstimmung ihrer Innen- und Außendienste, so dass in den oben genannten Zeiten auch qualifizierte Fachkräfte im Amt erreichbar sind. Außerhalb dieser üblichen Dienstzeiten muss durch eine Bereitschaftsregelung gewährleistet sein, dass in Notfällen ebenfalls qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte erreichbar sind. Solche Regelungen zu einem Bereitschaftsdienst können sinnvollerweise durch Kooperationsabsprachen mit der Polizei und den jeweiligen Rettungsleitstellen ergänzt werden. Jeder öffentlicher Jugendhilfeträger muss gewährleisten, dass er für einen entsprechenden Bedarf geeignete Inobhutnahmeplätze vorhält. Diese müssen auch nachts, an den Wochenenden und in den Ferienzeiten zur Verfügung stehen.”⁹⁹

In ähnlicher Weise bezieht Kunkel zur verbindlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Jugendhilfe Stellung:

„Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes muss eine Rufbereitschaft eingerichtet sein. Die Entscheidung über die Inobhutnahme kann in dieser Zeit auch vom anerkannten Träger der freien Jugendhilfe getroffen werden, wenn er an der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt worden ist. Die Pflicht zur Errichtung einer Rufbereitschaft kann das Jugendamt also auch dadurch erfüllen, dass es einen freien Träger an der Wahrnehmung der Aufgabe der Inobhutnahme beteiligt, insbesondere ihm das Entscheidungsrecht über die Inobhutnahme überträgt. Ob die Rufbereitschaft beim Jugendamt selbst oder bei einem freien Träger eingerichtet wird, steht im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.”¹⁰⁰ Entscheidend ist, dass eine ganztägige Erreichbarkeit professioneller Hilfe für Netzwerkpartner, der Öffentlichkeit und weiteren Institutionen bei Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung installiert ist.

Offen bleibt die Frage, weshalb erst im Kontext der Interpretationen des § 8a SGB VIII die Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe als rechtlich verbindliche Aufgabe aller Jugendämter öffentlichkeitswirksam von der Fachwelt diskutiert wurde?

Bereits Artikel 6 GG, § 1666 BGB und § 1 SGB VIII beschreiben die staatliche Wacht über den Erziehungsauftrag der Eltern zum Wohle des Kindes sowie den staatlichen Eingriff in das Elternrecht. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zum 01.01.1991 hätte unlängst von Seiten des Gesetzgebers wie auch der Jugendämter erkannt

⁹⁸ Vgl. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/09/PD15_340_225.html, abgerufen am 25.01.2016, 16:50 Uhr.

⁹⁹ Gläss, 2005, S. 16.

¹⁰⁰ Kunkel, 2006, S. 4.

werden müssen, dass die Garantenstellung nicht mit den Öffnungs- beziehungsweise Dienstzeiten der Mitarbeiter endet. Das mögliche Entstehen einer Kindeswohlgefährdung ist tageszeitunabhängig. Daher sollten die Beurteilung und die Einschätzung von Gefährdungslagen in den einzelnen Lebenswelten der Betroffenen zu jeder Tageszeit sichergestellt sein. Eine Herausnahme von Kindern oder Jugendlichen aus der Familie durch andere Berufsgruppen wie der Polizei ist schlichtweg unzulässig. Entsprechend ist davon abzuweichen, insofern die Situation vor Ort sich nicht als akut gestaltet. Seitens des Bereitschaftsdienstes gilt es, die vorherrschende Sachlage in der Familie zu interpretieren und im Sinne des Wohls des Kindes sowie dem geltenden Elternrecht angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Juristisch berechtigt dazu und zugleich fachlich qualifiziert, bleiben die Mitarbeiter des Jugendamtes. Das Eintreffen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort schützt darüber hinaus die Personensorgeberechtigten vor Fehlentscheidungen und -eingriffen seitens Dritter wie der Polizei. Nicht allzu oft sind Familien bereits dem Jugendamt bekannt und verlangen ihren Casemanager.

Möchte die Soziale Arbeit sich als eines im Professionsverständnis anerkanntes Berufsfeld etablieren, ist die Organisation von Bereitschaftsdiensten als notwendiges Element hervorzuheben, um eine Delegation von jugendhilferechtlichen Aufgaben an andere professionsexterne Institutionen wie der Polizei zu vermeiden. Eine vollkommene Überlassung von Aufgaben – auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – ist im Sinne eines professionellen Habitus der Sozialen Arbeit unzulässig.

Hildenbrand und Welter-Ederlin haben sich intensiv mit dem Verhältnis und der Beziehung von Professionellen der Sozialen Arbeit und deren Klienten in „Fallverstehen in der Begegnung“ auseinandergesetzt. Der Professionelle, sprich der Sozialarbeiter, befindet sich im Dilemma der Vereinbarung von Nähe und Distanz zum Klientel.

Auf einer Ebene, der des Wissens, verfügt er über systematisches und allgemeines Wissen, welches wiederum auf den Einzelfall bezogen angewandt werden muss.

Auf einer zweiten Ebene, der sogenannten Interaktionsebene, gelingt es dem Professionellen anhand von empathischen Empfinden, Zugang zu den Problemen des Klienten zu erlangen. Die Wahrung von Distanz ist in diesem Prozess unabdingbar, um die vorliegende Problemlage rational betrachten und gemeinsam mit dem Klienten bearbeiten zu können. Das Fallverstehen beinhaltet folglich distanzierende Momente. Für Hildenbrand ist professionelles Handeln Rollenhandeln, welches sich durch die Einhaltung von Distanz und dem Entgegenbringen von Mitmenschlichkeit gegenüber dem Klienten charakterisiert.¹⁰¹

¹⁰¹ Vgl. Hildenbrand, Welter-Enderlin, 1996, S. 23-64.

Wenn dieses professionelle Fallverstehen auf die Situation einer akuten Kindeswohlgefährdung und einer bevorstehenden Inobhutnahme angewandt wird, erscheint die Präsenz von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort umso unabdingbarer und erforderlicher. Für das Fallverstehen insgesamt ist der Blick des Professionellen in das Moment der Konstruktion der lebensweltlichen Umstände, welche zu einer Kindeswohlgefährdeten Situation führten, unausweichlich und darf anderen Institutionen wie der Polizei nicht vorbehalten sein. Gefährdungslagen, welche Gefahr in Verzug zum Gegenstand inne haben und schnelles Agieren erfordern, rufen häufig bei den Helfern – sei es Polizei, Rettungskräfte oder Nachbarn – eine hohe Emotionalität hervor. Insbesondere die Einbeziehung einer sozialpädagogischen Fachkraft vor Ort kann in der Konsequenz zur Entschärfung der Emotionalität und der Entlastung der involvierten Akteure beitragen. Im Sinne eines professionellen Habitus aus Distanz und Nähe begegnet der Bereitschaftsdienst der Kinder- und Jugendhilfe der Kindeswohlgefährdung und der Gesamtsituation vor Ort. Für die anderen Akteure wirkt das Eintreffen professioneller Hilfe insofern entlastend, da sie im Wissen darum sind, dass der eigentlich zuständige und fachlich qualifizierte Akteur nun die Fallverantwortung übernimmt und adäquate Maßnahmen veranlassen wird, sodass Fehlentscheidungen anderer vermieden werden können. Die betroffenen Minderjährigen sehen sich nicht alleinig einer uniformierten „Staatsgewalt“ wie der Polizei überlassen. Stattdessen erwartet die Kinder und Jugendlichen ein qualifizierter Mitarbeiter des Jugendamtes, welche ihnen Schutz offeriert und zugleich den Personensorgeberechtigten Informationen über den weiteren Verfahrensablauf mitteilen kann.

Für die Praxis lässt sich schlussfolgern: Einschätzungen von Gefährdungslagen für das Kindeswohl beispielsweise in Einsätzen der Polizei und dem Rettungsdienst bedürfen stets die Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Ausbau und die Verstärkung interdisziplinärer Zusammenarbeit sind zu befördern.

Aufgrund von Ausbildung und Berufsausübung des Sozialarbeiters verfügt jener über fallrelevantes Fachwissen, welches zur Ergreifung angemessener Maßnahmen führt. In der Konsequenz minimiert es voreilige und „falsche“ Entscheidungen anderer Berufsgruppen. Immerhin prägen Kindeswohlgefährdungen und das anschließende Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe Biografien von Menschen.

2.2.2.3. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII im Kontext des § 8 a SGB VIII – Staatliche Krisenintervention zur Erfüllung der Garantenpflicht gegenüber der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen

In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Kinder und Jugendliche bei entsprechender Gefährdungslage aus der Familie heraus und in staatliche Obhut genommen werden. Juristische Legitimations- und Handlungsgrundlage des Verfahrens bilden § 1666 BGB und § 42 SGB VIII. § 1666 BGB beschreibt das staatliche Wächteramt, welches bei Versagen der elterlichen Sorge für das Wohl des Kindes aktiv wird und nach Anrufung des Familiengerichtes Inobhutnahmen durchführen darf. Das SGB VIII reglementiert über § 8 a und § 42 Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in akuten Situationen von Kindeswohlgefährdungen, die eine Inobhutnahme des Heranwachsenden auch ohne Anrufung des Familiengerichts bedürfen.

Bevor es zu einer inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Auseinandersetzung mit § 42 SGB VIII kommt, erfolgt eine kurze inhaltliche Erläuterung des Begriffes „Inobhutnahme“ und den Unterbringungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Inobhutnahme, auch Fremdunterbringung genannt, „bezeichnet die Unterbringung, Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie. Sie bietet Hilfen bei Erziehungsproblemen und Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung, sie ermöglicht einen neuen Lebensort und beinhaltet bei älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen v.a. eine Begleitung in die Selbstständigkeit.“¹⁰² Grundsätzlich steht die Inobhutnahme für ein Fürsorgeverhältnis zwischen Schutzbedürftigen und Schutzgewährenden.

Das Verfahren der Inobhutnahme sieht keine einheitliche Standardform der Unterbringung vor, stattdessen besteht eine Abhängigkeit zur Vakanz von Einrichtungsplätzen, zum Alter des Minderjährigen und des Wunsches des Betroffenen über die Unterbringungsform. Die meistgenutzten Unterbringungsorte im Kontext einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind im Wesentlichen: Inobhutnahmeeinrichtungen Freier Träger, Notdienste der Öffentlichen Jugendhilfe, Inobhutnahmeplätze angegliedert an Gruppen stationärer Jugendhilfe und Bereitschaftspflegefamilien. Mischformen der Unterbringung lassen sich in der Praxis finden, die aus den Erfahrungen der Jugendämter in Kooperation mit beauftragten Jugendhilfeeinrichtungen entstanden sind.¹⁰³

¹⁰² Birtsch, 2013, S. 343.

¹⁰³ Vgl. Neumann-Witt, 2014, S. 4.

Über die Dauer des Aufenthaltes in der Pflegefamilie oder in einer anderen Institution entscheidet das Familiengericht in Kooperation mit dem Jugendamt. Die Inobhutnahme und das anschließende juristische Verfahren stehen häufig in der Kritik der Fachwelt. So mahnt beispielsweise Hansbauer an, dass vor allem Fremdunterbringungen für unter Sechsjährige eine große Herausforderung darstellt und gerichtliche Entscheidungsprozesse oftmals von zu langer Dauer sind. Gründe für die lange Bearbeitungszeit liegen in der Komplexität von Sorgerechtsprozessen an sich, zumal die Prozedere häufig eine Gutachtenerstellung als Verfahrensbestandteil vorsieht. Erhöhtes Fallaufkommen, welches die Gerichte nicht zeitnah bewältigen können, trägt sein Übriges bei. „So ist die Anzahl der Inobhutnahmen von kleineren Kindern zwischen 2006 und 2012 um über 40 Prozent, von 3.730 auf 6.583 Fälle, angestiegen [...]. Auffällig ist, dass der Anteil der ‚Unterbringung in Einrichtungen / betreuten Wohnformen‘ im Vergleich zur Unterbringung ‚bei geeigneten Personen‘ etwa gleich hoch ist, obwohl die Inobhutnahme von jüngeren Kindern in Gruppensettings von vielen Fachkräften eher kritisch gesehen wird. [...] Mitunter dauert es Jahre, bis der Aufenthalt schließlich geklärt und eine dauerhafte Bleibeperspektive für diese Kinder entwickelt werden kann. In der Zwischenzeit müssen Bindungsangebote gemacht werden, die mit dem Menetekel des erneuten Bindungsabbruchs behaftet sind, – dann, wenn das Sorgerecht endgültig geklärt ist. Inobhutnahme ist häufig ein ‚Beziehungsdazwischen‘, gleichgültig ob es im Rahmen eines Gruppensettings in einer Einrichtung oder in Bereitschaftspflege erfolgt, konzeptionell so gestaltet werden kann, dass vor allem junge Kinder geringstmögliche Schäden davontragen.“¹⁰⁴ Nicht immer ist die Fremdunterbringung zwangsläufig mit einem Entzug des Kontakts mit den Personensorgeberechtigten oder den Geschwistern verbunden. Besteht beispielsweise eine Notsituation für die Mutter, eröffnet sich die Möglichkeit, dass beide, Mutter und Kind in einem Frauenhaus unterkommen. Des Weiteren können Kinder bei ihrer Mutter bleiben, währenddessen diese sich in Drogentherapieeinrichtungen oder im Strafvollzug befindet.¹⁰⁵ Unzulässig hingegen sind Unterbringungen von Minderjährigen in Polizeigewahrsam, in einer Pension oder einem Hotel ohne pädagogische Betreuung.¹⁰⁶ Die gesamte Komplexität im Verfahren des Ergreifens staatlicher Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung wird in der Auseinandersetzung mit § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“, welcher maßgeblich für die Tatsbestandsvoraussetzungen und das gesamte Rechtsverfahren einer Fremdunterbringung ist, ersichtlich.

¹⁰⁴ Biller, Hansbauer, Knuth, 2014, S. 17.

¹⁰⁵ Vgl. Birtsch, 2013, S. 344.

¹⁰⁶ Vgl. Menzel, Ziegler, 1997, S. 106.

Vom Grundverständnis her ist die Inobhutnahme als akut erforderliche Krisenintervention angelegt, wenn keine andere Form der Hilfe zur Gefahrenabwehr als ausreichend erscheint. „Durch die Inobhutnahme handelt das Jugendamt in eigener Kompetenz sofort und unmittelbar; durch eine vorläufige Anordnung des Familiengerichts wird das Jugendamt rechtlich zum Handeln ermächtigt, die rechtlichen Auswirkungen der familiengerichtlichen Entscheidung (z.B. Übertragung des Sorgerechts von den Personensorgeberechtigten auf das Jugendamt) binden Jugendamt und Personensorgeberechtigte.“¹⁰⁷

Während der Inobhutnahme obliegt das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Jugendamt. Beurteilungsmaßstab für sozialpädagogische Interventionen bleibt § 1666 BGB, der das staatliche Tätigwerden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Scheitern der elterlichen Fürsorge beschreibt. Prioritär zu berücksichtigen, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, da vermeidliche Fehleinschätzungen zu Lasten des Familiengefüges, aber auch des Jugendamtes, welches die Kosten für eine rechtswidrige Inobhutnahme zu tragen hat, verlaufen können.¹⁰⁸

Die Vielfalt an Gründen für eine Inobhutnahme und die damit verbundenen Pflichten sowie Rechte schildert § 42 Abs. 1 SGB VIII.

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder Jugendliche um Obhut bittet oder

2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen, im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

¹⁰⁷ Röchling, 2011, S. 467.

¹⁰⁸ Vgl. Heiß, Castellanos, 2013, S. 189-191.

„Die Vorschrift regelt Voraussetzungen und Inhalt der Inobhutnahme genannten sozialpädagogischen Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe (betreuende Schutzgewährung) und ermöglicht damit vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.“¹⁰⁹ Der Paragraph schildert drei Gegebenheiten als Anlass einer Inobhutnahme: 1) Selbstmelder – Inobhutnahme auf Wunsch des Kindes oder des Jugendlichen, 2) Bestehen einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl und 3) Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Beachtung gilt, dass ausschließlich minderjährige Menschen in staatliche Obhut genommen werden dürfen. Befinden sich hingegen Volljährige in gefährdenden Situationen, greifen die allgemeinen Polizeigesetze der Länder zur Gefahrenabwehr, welche den Gewahrsam als Präventivmaßnahme vorsehen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch „Fremdmelder“ (zum Beispiel Informationen von Lehrern, Nachbar, anonyme Hinweise, Zuführung durch die Polizei), handelt es sich um eine Inobhutnahme „von Amts wegen“. Die Berechtigung sowie Pflicht des Jugendamtes zur Inobhutnahme greift ebenso, im Falle der anonymen Nutzung einer sogenannten Babyklappe oder nach einer anonymen Geburt, wenn die Mutter sämtliche Rechten und Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Neugeborenen stehen, abgibt.¹¹⁰ Allein die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG zum Schutz des Kindeswohls befugt das Jugendamt zur „Wegnahme“ des Kindes oder des Jugendlichen von den Personensorgeberechtigten.

Nicht jede Krisensituationen zieht eine Inobhutnahme nach sich. „Eine Zuführung durch die Polizei (z.B. § 8 Nr. 2 JuSchG) löst nicht zwingend eine Inobhutnahme aus, eine Selbstmeldung ist hier ebenso wenig ausgeschlossen wie eine Kindeswohlgefährdung begründet. Solange keine Weg- bzw. Herausnahme erfolgt ist bzw. noch keine Entscheidung über die Unterbringung getroffen wurde, handelt es sich um eine Beratung ggf. auch ohne Einschaltung der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3). Ist die Situation mit anderen („milderen“) Mitteln zu lösen (z.B. durch die Eltern, Unterbringung bei Verwandten), insb. Öffentliche Hilfen (z.B. HzE), dann ist die Inobhutnahme nicht erforderlich und damit unzulässig [...]. Das ist insb. der Fall, wenn eine sorgerechtliche Eilentscheidung des FamG noch abgewartet werden kann.“¹¹¹

Auf Grundlage der in § 42 Abs. 1 Satz 2 formulierten Wegnahmebefugnis, häufig in der Praxis auch „Herausnahme“ genannt, dürfen Mitarbeiter des Jugendamtes die Betroffenen von

¹⁰⁹ Trenczek, 2013, S. 455.

¹¹⁰ Vgl. Mann, 2012, S. 371.

den Personensorgeberechtigten wegnehmen wie auch von anderen Einrichtungen, in denen sich der Minderjährige befindet. Das Betreten der Wohnung beziehungsweise der Einrichtung durch das Jugendamt ist legitim und rechtskonform. Zur Ausübung von unmittelbarem Zwang bedarf es der Einbindung von Polizei. Gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei in Fällen von Kindeswohlgefährdung benötigen verlässliche Kooperationsstrukturen und einer fortlaufenden Aktualisierung von Verfahrenswegen und Namen beteiligter Akteure.¹¹²

„Die Anordnung der Wegnahme eines Minderjährigen und die anschließende Entscheidung über seine vorläufige Unterbringung sind Verwaltungsakte i.S.d. § 31 SGB X, die nach § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X schriftlich, mündlich oder in anderer Form (z.B. durch schlüssiges Handeln) erlassen werden können. Adressat der Wegnahmeanordnung ist die andere Person. [...] Adressaten der Unterbringungsentscheidung sind der Minderjährige und der Personensorgeberechtigte.“¹¹³

1) Inobhutnahme auf Wunsch des Kindes / Jugendlichen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Äußert ein Kind oder Jugendlicher die Bitte um staatliche Inobhutnahme, ist das Jugendamt verpflichtet, dem nachzugehen. Besonderheit jener Willensäußerung nach Schutz durch die staatliche Gemeinschaft ist das Fehlen formeller und inhaltlicher Anforderungen. Ein ganzliches Antragswesen fehlt, sodass eine mündliche Bekundung allein genügend ist. Weiterhin bedarf es keiner Begründung durch den Minderjährigen. „Ausreichend ist, dass das Kind oder der Jugendliche für sich eine akute, nicht anders behebbare Konflikt- oder Notlage sieht (subjektives Schutzbedürfnis). Ein objektiver Hilfebedarf ist gerade nicht erforderlich. Das Jugendamt hat auch kein (Entschließungs-) Ermessen, ob der Minderjährige in Obhut genommen wird. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Schutzgewährung.“¹¹⁴ Diese Verpflichtung des Jugendamtes besteht ohne jede Vorprüfung der Situation. Eine Verweigerung der Inobhutnahme stellt einer Amtsverletzung dar. Das Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen nach Schutz gilt es, als intrinsisch motiviert anzunehmen. Der Spaßfaktor oder die Suche nach einer günstigen Übernachtungsmöglichkeit sind, auszuschließen.

Die Dauer der Fremdunterbringung hängt von der Reaktion der Personensorgeberechtigten, die unverzüglich von der Bitte des Heranwachsenden zu unterrichten sind sowie der

¹¹¹ Trenczek, 2013, S. 456.

¹¹² Vgl. Mann, 2012, S. 375.

¹¹³ Mann, 2012, S. 375.

¹¹⁴ Trenczek, 2008, S. 195.

Möglichkeit einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach Beendigung der Inobhutnahme ab. Ausgeschlossen ist eine Fremdunterbringung des Minderjährigen auf Bitten der Eltern, aufgrund von Überforderung. In dem Fall überprüft das Jugendamt die Installation geeigneter Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung des § 27 ff SGB VIII oder das Vorliegen einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

2) Bestehen einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl

§ 1666 BGB legt den Maßstab für die Bewertung der Gefahrenlage fest. Den Ausgangspunkt bildet das Bestehen einer Gefahr für das Wohl des Kindes, wenn es weiter bei den Personensorgeberechtigten bleibt, da diesen ihrer gesetzlichen Erziehungsverantwortung nicht nachkommen (können oder gar wollen). Des Weiteren kann in der Situation, der Gefahr nur mit einer Inobhutnahme begegnet werden. Dringlichkeit und Erfordernis der Krisenintervention müssen gegeben sein. „Die Gefahr ist dringend, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährden wird. [...] An die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintrittes sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der mögliche Schaden ist.“¹¹⁵ Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten von der (bevorstehenden) Inobhutnahme, zu informieren. Sind sie nicht erreichbar oder widersprechen gar einer Fremdunterbringung, muss das Jugendamt eine richterliche Entscheidung beim Familiengericht anfordern. Gestalten sich allerdings die Umstände in der Familie der Art akut und dringlich für das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes oder Jugendlichen, so dass eine Entscheidung des Familiengerichts nicht mehr abgewartet werden kann, dann darf das Jugendamt auch gegen die Einwilligung der Personensorgeberechtigten das Kind in Obhut nehmen. Eine sozialpädagogische Gefahreinschätzung bildet das Fundament der zu ergreifenden Maßnahmen.¹¹⁶

Führen Dritte dem Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zu, gilt es zu überprüfen, ob ein Anlass für eine Inobhutnahme vorherrscht oder der Betroffene an die Personensorgeberechtigten zurückzugeben ist. Eine „Zuführung“ im wörtlichen Sinne erfolgt überwiegend im Kontext polizeilicher Einsätze im Zuge von Gefahrenabwehr oder dem

¹¹⁵ Trenczek, 2013, S. 458.

¹¹⁶ Vgl. Trenczek, 2008, S. 199-205.

Aufgreifen von Minderjährigen in besonderen Gefahrenbereichen wie zum Beispiel Nachbars oder Hafenanlagen.¹¹⁷

3) Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Grundvoraussetzung des Verfahrens ist die unbegleitete Einreise, sprich ohne Personensorgeberechtigten, von ausländischen Minderjährigen nach Deutschland, unabhängig von der Begleitung durch andere volljährige Personen (zum Beispiel Geschwister oder andere Verwandte). Alleiniger Umstand einer unbegleiteten Einreise reicht als Gefährdungssituation für das Kindeswohl aus. Folglich erübrigt sich die Prüfung des Vorherrschens einer akuten Gefahrenlage, da sie sich im Alleinsein des Minderjährigen von selbst begründet.

Der Umgang mit Sechzehn- und Siebzehnjährigen, die unbegleitet nach Deutschland kommen, wird von Experten der Kinder- und Jugendhilfe kontrovers diskutiert. Nach dem Asyl- und Ausländerrecht werden sie als handlungsfähige Minderjährige eingestuft. Im Zuge der gegenwärtigen Flüchtlingsbewegung von Arabien und Afrika ausgehend nach Europa, befindet sich die Asylpolitik und die damit verbundene Gesetzgebung in einem dynamischen Veränderungsprozess auf Landes-, Bundes- und Europaebene, welcher noch nicht final abgeschlossen ist. Folglich können keine verbindlichen, rechtskonformen Aussagen über den derzeitigen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern getroffen werden. Im Rahmen der Dissertation bleibt die Annahme bestehen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die jünger als sechzehn Jahre alt sind, in Obhut des Jugendamtes gelangen. „In einigen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen) werden alle unbegleitet eingereisten Flüchtlinge, d.h. auch die Sechzehn- und Siebzehnjährigen, gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Obhut genommen [...]. In Berlin fand hingegen noch im Jahre 2009 bei den Sechzehn- und Siebzehnjährigen zunächst eine bundesweite ausländerrechtliche Umverteilung vor einer Inobhutnahme statt [...]. Gegen die in einigen Bundesländern immer noch bestehenden Praxis, auch nach der Neufassung des § 42 bei den unbegleitet eingereisten sechzehn- und siebzehnjährigen Flüchtlingen weiterhin eine Erstunterbringung und Umverteilung auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes oder des Asylverfahrensgesetzes vorzunehmen, bestehen ganz erhebliche rechtliche Bedenken [...].“¹¹⁸ Bei einer Einreise nach Deutschland ohne Ausweispapiere erfolgt eine medizinische Altersfeststellung. Das Alter des Betroffenen entscheidet über die Unterbringungsform, was mitunter vollkommen andere

¹¹⁷ Vgl. Röchling, 2011, S. 464-465.

¹¹⁸ Mann, 2012, S. 372.

Rechte für den Betroffenen in der Unterkunft bedeutet. Gespräche mit Mitarbeitern aus Einrichtungen unbegleiteter ausländischer Minderjährige zeigten auf, dass Betroffene teilweise bewusst ein jüngeres Alter angegeben haben, um die Vorzüge einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung genießen zu können. Im Vergleich zu einer „Massenunterkunft“ besteht in den Einrichtungen zum Beispiel mehr Privatsphäre, da weniger Personen untergebracht sind.

Am 01.11.2015 ergänzte das Bundesministerium den Inobhutnahmeparagraphen § 42 SGB VIII um die Absätze a bis f im Bestreben, den Behörden mehr Handlungssicherheiten im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu erteilen. Das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern erweitert das bereits bestehende System aus Inobhutnahme- und Verteilungsverfahren. Insbesondere im Zuge der großen Fluchtbewegung aus Afrika und den arabischen Ländern seit Mitte 2015 gewann das Verfahren an immenser Bedeutsamkeit. Es folgt eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Neuregelungen und Gesetze im Kontext der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland:

§ 42 a Abs. 1 SGB VIII beschreibt, dass sobald ein Kind oder ein Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland einreist, ist das Jugendamt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Minderjährigen in Obhut zu nehmen. Damit widerspiegelt der Absatz den Inhalt von § 42 SGB VIII. Befindet sich ein minderjähriger Ausländer in der Obhut des Jugendamtes wird zuerst gemeinsam mit dem Minderjährigen eingeschätzt, ob das Wohl des Betroffenen durch eine Umverteilung auf ein anderes Bundesland gefährdet wird, sich Verwandte des Minderjährigen im In- oder Ausland befinden, das Wohl eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten minderjährigen Ausländern erfordert und der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt (§ 42 a Abs. 2 SGB VIII). In diesem Zusammenhang prüft eine ärztliche Untersuchung den Gesundheitszustand des Betroffenen. Resultierend aus dem gesamten Einschätzungsprozess des Jugendamtes fällt die Entscheidung über eine Verteilung des Minderjährigen oder den Ausschluss von der Verteilung (§ 42 a Abs. 2 SGB VIII). Während der sogenannten vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt wie auch verpflichtet, alle Rechtshandlungen zum Wohle des Kindes vorzunehmen. Partizipierend soll der Minderjährige an den Entscheidungen des Jugendamtes mitwirken, sowie der mutmaßliche Wille der Personenberechtigten Beachtung finden (§ 42 a Abs. 3 SGB VIII). Zweifel in der praktischen Umsetzung des Verfahrens liegen in:

1. der Befähigung des ausländischen Minderjährigen zur Willensäußerung gegenüber fremden Erwachsenen,
2. dem Überwinden von Sprachbarrieren,
3. dem Stattfinden eines interkulturellen Abwägungsprozesse bezüglich von Normen, Interessen und Willen der Personensorgeberechtigten sowie des Jugendamtes,
4. der Einziehung der Personensorgeberechtigten überhaupt, da diese vom Minderjährigen oftmals während der Flucht getrennt wurden und erst zu ermitteln sind,
5. die gesamte Aufgabenbewältigung bei der großen Anzahl von minderjährigen Ausländern, die im Zuge der Fluchtbewegung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Bereits sieben Tage nach Beginn einer vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt der zuständigen Stelle, die Ergebnisse des Einschätzungsprozesses und die erforderlichen Aufgaben mitzuteilen. Zudem hat die nach Landesrecht zuständige Stelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen (§ 42 a Abs. 4 SGB VIII). Wird der Minderjährige im Rahmen des innerdeutschen Verteilungsverfahrens einem anderen Jugendamt zugeordnet, erfordert es eine behördliche Begleitung des Minderjährigen zum neuen Ort. Unter Übermittlung entsprechend personenbezogener Daten wird das neu zuständige Jugendamt von der Umverteilung in Kenntnis gesetzt.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen (§ 42 a Abs. 5 SGB VIII).

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit

- 1) der Übergabe an den Personen- und Erziehungsberechtigten oder
- 2) einer Übergabe an das neu zuständige Jugendamt gemäß der angeordneten Verteilung und
- 3) der Anzeige über den Ausschluss vom Verteilungsverfahren (§ 42 a Abs. 5 SGB VIII).

Explizite Ausführungen des Verfahrensablaufs der vorläufigen Inobhutnahme sieht der Gesetzgeber im § 42 b SGB VIII vor. In kürzester Zeit, sprich innerhalb von zwei Werktagen, benennt das Bundesverwaltungsamt nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen das nach der Aufnahmequote verpflichtete Bundesland (§ 42 c SGB VIII). Insofern das Bundesland, in dem das Jugendamt angesiedelt ist, welches den Minderjährigen in Obhut genommen hat, noch nicht die Aufnahmequote nach § 42 c SGB VIII erfüllt hat, darf der Minderjährige dort verbleiben. Umverteilungsverfahren können psychisch belastende Situationen des „Unerwünscht seins“ beim Minderjährigen produzieren, welche durch diese Regelung vermieden werden kann. Ist die Aufnahmequote im Bundesland jedoch erfüllt, soll das territorial nächstgelegene benannt werden (§ 42 b SGB VIII). In einem weiteren sehr eng bemessenen Zeitfenster von nur zwei Werktagen finden Umverteilungsprozesse statt, indem der unbegleitete minderjährige Ausländer an ein im Bundesland gelegenes Jugendamt zur Inobhutnahme vermittelt wird. Falls das Landesrecht keine andere Regelung vorsieht, ist das Landesjugendamt für die Verteilung zuständig. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (§ 42 b Abs. 3 SGB VIII).

Vermeidung einer Trennung von Geschwisterkindern formuliert § 42 b Abs. 5 SGB VIII.

Des Weiteren beschreibt der Paragraph den Ausschluss des Minderjährigen vom Verteilungsverfahren. Verteilung eines Betroffenen erfolgt nicht, wenn

1. *dadurch dessen Wohl gefährdet würde,*
2. *dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,*
3. *dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder*
4. *die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.*

Komplexität und Zeitaufwand im Prüfungsverfahren sind für involvierte Behörden allgegenwärtig. Unter Heranziehen eines Berichtes zur Situation und Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, der am 26.01.2016 auf der Internetseite www.welt.de veröffentlicht wurde, bleibt kritisch zu hinterfragen, inwieweit die Jugendämter gemäß dieser Vorgaben überhaupt das oktroyierte Arbeitspensum bewältigen. Der Autor des Artikels, Marcel Leubecher, zeigte auf, dass sich bereits Anfang 2016 67.194 unbegleitete minderjährige Ausländer in der Obhut des Jugendamtes befanden. Nach Auskunft des Bundesverwaltungsamtes gegenüber „Die Welt“ kamen allein in den Wochen vom 01.11.2015 bis 18.01.2016 1.301 Minderjährige in die Zuständigkeit des Jugendamtes. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilte mit, dass aufgrund fehlender Antragsstellung der Betroffenen nicht jeder unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in die Asylstatistik einfließt. Laut BAMF gaben 2015 14.439 UMA einen Asylantrag ab.¹¹⁹ „Ein Grund für den Verzicht auf einen Asylantrag besteht darin, dass Minderjährige im Gegensatz zu volljährigen Migranten und Flüchtlingen auch ohne Asylantrag versuchen können, Abschiebungsverbote geltend zu machen und so – zumindest vorübergehend – in Deutschland bleiben zu dürfen. Nicht nur aus diesem Grund versuchen auch einige volljährige Migranten und Flüchtlinge, als UMA eingestuft zu werden. Denn von der Frage, ob jemand tatsächlich noch minderjährig und ohne Begleitung von Eltern oder nahen Verwandten nach Deutschland gekommen ist, hängt letztlich ab, ob er von umfangreichen im Sozialgesetzbuch geregelten Hilfen profitiert oder wie alle übrigen Asylsuchenden in eine Massenunterkunft zurückgeschickt wird. Deswegen entscheidet sich bei den sich häufig lange hinziehenden Altersfeststellungen auch, ob der Staat deutlich mehr Geld ausgeben muss als für einen durchschnittlichen Flüchtling.“¹²⁰

Bereits weiter oben im Text wurde die ärztliche Altersfeststellung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers angesprochen. § 42 f SGB VIII verfasst dazu genauere Regularien, indem die Altersfeststellung anhand von Ausweispapieren oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen ist (§ 42 f Abs. 1 SGB VIII).

Des Weiteren heißt es:

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch

¹¹⁹ Vgl. Leubecher, 2016.

¹²⁰ Leubecher, 2016.

das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

Dass Schwierigkeiten im Verfahren der Altersfeststellung auftreten, verdeutlicht ein Fallbeispiel des Verwaltungsgerichtes Schleswig (Beschluss vom 18.12.2015 – 15 B 90/15) in der Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer klagte gegen seine Altersfehleinschätzung und der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung nach § 42 f SGB VIII. Bei der damaligen Aufnahme seiner Daten, sprich dem Geburtsjahr des Betroffenen, war kein Dolmetscher anwesend. Der Betroffene gab 26 Jahre an, was unwahrscheinlich erschien, da sein äußeres Erscheinungsbild auf ein jüngeres Alter schließen ließ. Zu einem späteren Zeitpunkt gab der Betroffene 1998 als Geburtsjahr an. Bei dem Gerichtstermin teilte der Betroffene sein Geburtsdatum laut iranischen Kalenders mit. Bei der Umrechnung in den gregorianischen Kalender resultierte dem Gericht ein plausibel erscheinendes Alter. Deshalb hat mit Entscheidung des Gerichts § 42 f Abs. 2 SGB VIII der Vollzug einer ärztlichen Altersfeststellung, Anwendung zu finden.¹²¹

Das Fallbeispiel steht für eine Vielzahl an Herausforderungen und kulturbasierenden Missverständnissen, die Flüchtlinge und deutsche Behörden zu bewältigen haben.

Unterbringungsform bei einer Inobhutnahme

Bereits zu Beginn dieses Teilkapitels erfolgten kurze Erläuterungen über den möglichen Unterbringungsort des in Obhut genommenen Minderjährigen.

¹²¹ Vgl. ZKJ, 2016, S. 114-115.

Genauer definiert § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Unterbringungsform, nämlich bei einer geeigneten Person, einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform. Als geeignete Personen gelten einerseits Bezugspersonen des Kindes, beispielsweise der nicht sorgeberechtigte Elternteil, andererseits Bereitschaftspflegefamilien und Bereitschaftspflegestellen.¹²² „Zu den Einrichtungen zählen neben den Heimen, in denen Leistungen nach § 34 SGB VIII erbracht werden, unter anderem Jugendschutzzentren und -stellen, die Kinder- und Jugendnotdienste und Mädchenhäuser, aber auch geeignete Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Als sonstige Wohnform kommt insb. eine vom Jugendamt betreute Jugendwohngemeinschaft oder das sog. betreute Einzelwohnen in Betracht. [...] Nicht zu den geeigneten Einrichtungen und sonstigen Wohnformen gehören Asylaufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 47 AsylVfG und Gemeinschaftsunterkünfte i.S.d. § 53 AsylVfG.“¹²³ Die vorläufige Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist demnach nur in den aufgeführten geeigneten Institutionen oder bei geeigneten Personen zulässig.

Der Gesetzgeber gibt zwar mit § 42 SGB VIII dem Jugendamt verschiedene Unterbringungsformen vor, jedoch werden keine Empfehlungen der Unterbringung gemäß der Alterskohorten, Anlässe der Inobhutnahme oder Herkunftsorten getroffen. Der Entscheidungsprozess über den Unterbringungsort ist geprägt von komplexen Strukturen, bei dem viele Faktoren zu berücksichtigen sind. Nicht nur individuelle Merkmale des betroffenen Minderjährigen sollten einbezogen werden, sondern auch § 5 SGB VIII, der das Wunsch- und Wahlrecht festlegt.¹²⁴ Sicherlich ist die Wahl der geeignetsten Form von unterschiedlichen Ressourcen der Jugendämter in den einzelnen Kommunen abhängig sowie von vakanten Plätzen in den entsprechenden Institutionen.

Weitere Pflichten und Befugnisse des Jugendamtes für die Dauer der Inobhutnahme

Bei der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII handelt es sich um eine per Gesetz rein vorläufige Maßnahme. Die zeitliche Dauer steht in Abhängigkeit vom Einzelfall und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Personensorgeberechtigten, sowie den sozialpädagogischen Hilfeangeboten des Jugendamtes.

Stimmen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme zu, mindert sich ein wenig der Zeitdruck, unter dem das Jugendamt zur Abklärung des Falles steht und die Erstellung eines

¹²² Vgl. Mann, 2012, S. 372.

¹²³ Mann, 2012, S. 373.

¹²⁴ Vgl. Kepert, Röchling, 2014, S. 536.

Hilfeplanes benötigt. Dennoch sind die Fachkräfte angehalten, möglichst zügig das Verfahren abzuwickeln.¹²⁵

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Dem Jugendamt obliegt es, während des Inobhutnahmeverfahrens herauszufinden, welche Ursachen der (möglichen) Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen und welche Hilfs- und Unterstützungsangebote als adäquat und der Gefahrenabwehr dienlich erscheinen. Dass die Inobhutnahme als vorläufig und nicht als dauerhaft angelegte Intervention zu interpretieren ist, sollte den Aufklärungsdruck erhöhen.

Insbesondere ein Klärungsgespräch zwischen Mitarbeitern des Jugendamtes und den Betroffenen bietet Raum zur Ursachenergründung. Des Weiteren erweisen sich sozialpädagogische Betreuung und Beratung bei Kriseninterventionen im Kontext der Ursachenklärung als dienlich. Vor diesem Hintergrund orientieren sich sozialpädagogische Hilfeangebote und Beratung an der Niederschwelligkeit, sprich sie sollen für die Betroffenen leicht verständlich und ortsnah verfügbar sein. Zudem ist das zuständige Jugendamt verpflichtet, dass die Anschrift und Rufnummer entsprechender Institutionen, die unterstützend in Fällen von Kindeswohlgefährdung konsultiert werden können, allgemein zu verbreiten. In diesem Zusammenhang liegen Inobhutnahmeverfahren und -befugnisse allein im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und bedürfen einer dauerhaften Verfügbarkeit von Fachkräften, die durch eine Organisation von Bereitschaftsdiensten sichergestellt werden kann.¹²⁶ „Im Hinblick auf die Abwendung einer Kindeswohlgefahr nach Abs. 1 Nr. 2 ist eine rein telefonische Verfügbarkeit der Inobhutnahme nicht ausreichend, zur richtigen Abwägung und Bewertung muss sich die Fachkraft ein eigenes Bild über die

¹²⁵ Vgl. Mann, 2012, S. 374.

¹²⁶ Vgl. Trenczek, 2013, S. 462.

Situation und mögliche Handlungsalternativen verschaffen.“¹²⁷ Zudem merkt Wiesner an, dass nicht nur die Erreichbarkeit sozialpädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein sollte, sondern auch ihnen die Option einräumt, sich rund-um-die-Uhr interdisziplinär mit anderen Fachkräften beraten zu können.¹²⁸

Stimmen die Personensorgeberechtigten einer Inobhutnahme zu, eröffnet das Jugendamt ein Hilfeplanverfahren gemäß §§ 27 ff SGB VIII. Unabhängig von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten steht das Jugendamt in der Pflicht, dem Minderjährigen Beratung zu offerieren und Möglichkeiten von Unterstützung aufzuzeigen. Beratungsgespräche zielen darauf ab, „intensive pädagogische Hilfestellungen zu geben, um die Ursachen des Konflikts zu klären und Ansätze für eine Lösung zu entwickeln. Zu den Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung zählt nicht nur die Prüfung geeigneter Angebote nach diesem Gesetz, sondern auch die Überweisung bzw. Vermittlung an eine ärztliche, sonstige medizinische oder psychologische Beratung (Drogenberatung, AIDS-Hilfe) sowie in eine kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (insbes. bei Selbstmordgefahr).“¹²⁹ Die Nutzung der Angebotspalette an Hilfemaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe hängen vom Einzelfall ab.

Zu Beginn einer Inobhutnahme wird dem Minderjährigen unverzüglich die Gelegenheit eingeräumt, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Über die Form der Kontaktaufnahme (z.B. Telefon, E-Mail) entscheidet der Betroffene selbst. Die namentliche Bekanntheit der Vertrauenspersonen gegenüber dem Jugendamt ist nicht erforderlich. „Nur in extremen Ausnahmefällen (z.B. bei einem Zuhälter oder Dealer) darf nach Sinn und Zweck des Schutzgedankens die Kontaktaufnahme unterbunden werden, wenn diese als solche zu einer erheblichen Gefahr für das Kindeswohl führt.“¹³⁰ In diesen Fällen räumt das Jugendamt die Möglichkeit ein, eine andere Vertrauensperson zu kontaktieren. Die „Aufsichtspflicht“ des Jugendamtes ist Ausdruck eines mit der Inobhutnahme entstandenen Sorgeverhältnisses. Die elterliche Sorge kann keinesfalls durch die Sorgeberechtigung des Jugendamtes vollständig substituiert werden. Mit anderen Worten: Eine Inobhutnahme impliziert nicht den Verlust der Personensorge. Vielmehr übernimmt das Jugendamt Teilbereiche der Personensorge im Rahmen einer Notkompetenz, welche das Kindeswohl sicherstellen soll. Darunter fällt beispielsweise die Erteilung von Handlungsanweisungen wie den Besuch der Schule. Weiterhin sieht § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII vor, dass mit der Unterbringung der notwendige

¹²⁷ Trenczek, 2013, S. 462.

¹²⁸ Wiesner, 2006, S. 761.

¹²⁹ Wiesner, 2006, S. 760.

¹³⁰ Trenczek, 2013, S. 462.

Unterhalt und die Krankenhilfe seitens der staatlichen Gemeinschaft sicherzustellen ist.¹³¹ „Dass hierzu die Erfüllung materieller Grundbedürfnisse wie Unterkunft und Verpflegung gehört, ist selbstverständlich. Ebenso ist die weiterhin geregelte Sicherstellung von ‚notwendigen Unterhalt‘ (gemeint sind u.a. die Kosten der Erziehung) und ‚Krankenhilfe‘ selbstverständlich, da ohne diese Leistungen eine Inobhutnahme schlichtweg unvorstellbar ist. Aufgrund dieses Verweises in § 42 Abs. 2 S. 3 auf § 39 wird klargestellt, dass die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung und (hälftig) zur Altersversicherung umfassen.“¹³²

Aber nicht nur die Gewährleistung der Personensorge, Krankenhilfe und Unterhalt werden zu Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes. Zusätzlich weitete das KICK im Jahr 2005 den Verantwortungsbereich aus, indem § 42 Absatz 2 S. 4 SGB VIII die Berechtigung des Jugendamtes für den Vollzug sämtlicher Rechtshandlungen beispielsweise ein Schulwechsel oder ärztliche Untersuchungen, die während der Inobhutnahme für das Kindeswohl notwendig sind, reglementiert. Nichtsdestotrotz hat der Wille der Personensorgeberechtigten, angemessene Berücksichtigung zu finden.¹³³

Mit Beginn einer Inobhutnahme regelt § 42 Abs. 3 SGB VIII die umgehende Unterrichtung der Personensorgeberechtigten über die Intervention.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der

¹³¹ Vgl. Trenczek, 2013, S. 462-463.

¹³² Kepert, Röchling, 2014, S. 539.

Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

Ist eine Inobhutnahme aufgrund von Selbstmeldung des Minderjährigen oder einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich, sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich davon zu unterrichten. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, „d.h. nicht sofort, sodass dem Jugendamt eine angemessene Zeit zur Prüfung und Entscheidung zusteht.“¹³⁴ Die Eltern haben das Recht, schnellstmöglich von der Inobhutnahme zu erfahren. Der Umfang an Informationen seitens des Jugendamtes an die Personensorgeberechtigten ist nicht eindeutig geklärt oder gar festgelegt. Im Regelfall schildert das zuständige Jugendamt die Tatsache der Inobhutnahme und teilt den Personensorgeberechtigten die Adresse des Aufenthaltsortes des Minderjährigen mit. Darüber hinaus können erste Informationen seitens des Jugendamtes zum Inobhutnahmegrund erfolgen. Abzuwägen gilt, ob eine Gefährdungslage ausgehend von den Personensorgeberechtigten vorliegt und einer daraus resultierenden Geheimhaltung des Aufenthaltsortes als angemessen erscheint. Das bedarf jedoch einer gesonderten Begründung und Dokumentation, da von vornherein ein Widerspruch durch die Personensorgeberechtigten ausgeschlossen wäre. „Nicht zuletzt deshalb geht selbst die Gesetzesbegründung davon aus, dass die Benachrichtigung der Eltern in der Praxis häufig dazu dienen wird, ihr Einverständnis zum Verbleib des Kindes / Jugendlichen in der Schutzstelle zu erreichen.“¹³⁵

Die Unterrichtungspflicht hat eine weitere Funktion inne, die der Situationsklärung. Das Jugendamt vollzieht im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten in Anlehnung an § 8a SGB VIII eine erste Gefährdungsabschätzung, um abzuklären, ob diese Maßnahme als sinnvoll erachtet werden kann und ob die Personensorgeberechtigten dem zustimmen.¹³⁶ Für unzulässig wird eine Inobhutnahme erklärt, wenn die Personensorgeberechtigten widersprechen. Die Partizipation des Minderjährigen spielt beim Vollzug der Inobhutnahme eine untergeordnete oder gar keine Rolle. „Bei einer Inobhutnahme nach dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, ob der Minderjährige damit einverstanden ist.“¹³⁷

Widersprechen die Personensorgeberechtigten einer Inobhutnahme eröffnen sich dem Jugendamt zwei Handlungsstränge:

¹³³ Vgl. Mann, 2012, S. 376.

¹³⁴ Mann, 2012, S. 377.

¹³⁵ Kepert, Röchling, 2014, S. 543.

¹³⁶ Vgl. Kepert, Röchling, 2014, S. 543-544.

¹³⁷ Vgl. Mann, 2012, S. 371.

1) Das Kind oder der Jugendliche wird unverzüglich den Personensorgeberechtigten übergeben.

2) Das Jugendamt schaltet unverzüglich das Familiengericht ein, da es das Wohl des Kindes bei einer Rückführung akut gefährdet sieht. Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird ebenfalls das Familiengericht im vorliegenden Fall in Kenntnis gesetzt.¹³⁸

Zu 1) „Eine unverzügliche Übergabe des Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten hat immer dann zu erfolgen, wenn nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht oder das Jugendamt nach sorgfältiger Prüfung davon ausgehen kann, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung selbst abzuwenden.“¹³⁹
Fällt die Entscheidung, dass der Minderjährige seinen Personensorgeberechtigten zu übergeben ist, haben sie selbst die damit verbundenen Kosten zu übernehmen, es sei denn, diese sind aus zwingenden Gründen dazu nicht in der Lage.¹⁴⁰

Zu 2) Widersprechen die Personensorgeberechtigten einer Inobhutnahme und sieht das Jugendamt nach einer Gefährdungseinschätzung eine weiterhin drohende Gefahr für das Wohl des Minderjährigen, wenn dieser zurückgeführt wird, ist eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen. „Aufgabe des Gerichts ist es nicht, die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme zu überprüfen oder einfach ihre Fortdauer anzuordnen, sondern die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen im Anschluss an die Inobhutnahme zu treffen. [...] In Betracht kommen insbesondere (vorläufige oder endgültige) Maßnahmen nach § 1666 BGB wie z.B. Verpflichtung der Eltern, bestimmte Hilfen in Anspruch zu nehmen, Entzug von Angelegenheiten der elterlichen Sorge und Übertragung auf einen Pfleger. Von der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen an den Vormund oder Pfleger hängt dann der Zeitpunkt der Beendigung der Inobhutnahme ab (Abs. 4).“¹⁴¹

Außerdem gilt die Krisenintervention unter Bezugnahme auf § 8a Abs. 2 SGB VIII als legitim und rechtskonform, wenn eine akute Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann.

Eine Ausnahme von den allgemein geltenden Regelungen für Inobhutnahmeverfahren gilt für unbegleitete ausländische Minderjährige. Bei ihnen bestellt das Jugendamt unverzüglich einen

¹³⁸ Vgl. Mann, 2012, S. 377.

¹³⁹ Mann, 2012, S. 377.

¹⁴⁰ Vgl. Mann, 2012, S. 377.

¹⁴¹ Wiesner, 2006, S. 768.

Vormund oder Pfleger (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII), weil davon auszugehen ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht zeitnah kontaktierbar sind und sich höchstwahrscheinlich nicht in Deutschland aufhalten. „In der Praxis unterbleibt die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für einen Jugendlichen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, häufig unter dem Hinweis auf seine ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit.“¹⁴²

Die allgemeinen Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers sind grundsätzlich folgende:

„Die Rechtsstellung des Vormunds entspricht weitgehend der des Inhabers der elterlichen Sorge. [...] Die Pflegschaft ist jedoch – anders als die Vormundschaft – nicht umfassend. Eine Pflegschaft wird nur für einzelne Angelegenheiten angeordnet (z.B. Vertretung im Asylverfahren, Aufenthaltsbestimmung, Vertretung vor Behörden und Gerichten, das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung), die durch das FamG festgelegt werden. Nur in diesem Rahmen kann der Pfleger die Eltern vertreten [...]“¹⁴³ Mit der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers endet nicht die Inobhutnahme.

Die Beendigungsgründe einer Inobhutnahme legt § 42 Abs. 4 SGB VIII fest:

(4) Die Inobhutnahme endet mit

- 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,*
- 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.*

Eine generelle, gesetzlich verankerte Festschreibung der Zeitspanne von Inobhutnahmen existiert nicht. Jedoch gibt es Handlungs- und Entscheidungspunkte, die ausschlaggebend für die Determination von Beginn und Ende der Maßnahme sind. Die Entscheidung des Jugendamtes, den Minderjährigen in Obhut zu nehmen, legt den Beginn einer Inobhutnahme fest. „Die Entscheidung über die Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt im des § 31 SGB X. Da die Maßnahme jedenfalls bis zur Benachrichtigung des Personensorgeberechtigten ohne dessen Willen durchgeführt wird, handelt es sich, da objektiv in das Sorgerecht des Personensorgeberechtigten eingegriffen wird, um einen Verwaltungsakt mit Doppel- oder Drittwirkung, der sich zunächst an den unmittelbar betroffenen Minderjährigen richtet, von dem aber auch der Personensorgeberechtigte betroffen ist. Der Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 Abs. 1 SGB X), also bestimmen, wo und wie lange

¹⁴² Wiesner, 2006, S. 769.

¹⁴³ Mann, 2012, S. 379.

der Minderjährige voraussichtlich vorläufig untergebracht werden soll. Der Verwaltungsakt ist gegenüber dem Minderjährigen und dem Personensorgeberechtigten nach § 39 Abs. 1 SGB X bekanntzugeben.¹⁴⁴

Erst 2005 mit dem KICK erfuhr die Beendigung der Inobhutnahme eine Reglementierung, indem entweder der Minderjährige an die Personensorgeberechtigten übergeben wird oder eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch – insbesondere dem Achten – gefallen ist. „Mithin wird praktisch von der Inobhutnahme in die Hilfgewährung übergeleitet. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen (§ 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII), weil auch in diesem Fall unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten ist.“¹⁴⁵

Nicht zwangsläufig mündet die Rückführung des Minderjährigen in den Haushalt der Personensorgeberechtigten. Vielmehr kann auch die Zustimmung der Personensorgeberechtigten über den Aufenthalt des Minderjährigen in einer Wohngruppe die Inobhutnahme beenden.¹⁴⁶ Die Inobhutnahme endet mit dem intrinsisch motivierten Verlassen des Kindes oder des Jugendlichen der Unterbringungseinrichtung. In diesem Fall besteht allerdings keine rechtliche Regelung bezüglich des behördlichen Vorgehens der Jugendämter. Kehrt jedoch der Minderjährige nicht binnen weniger Tage zur Einrichtung zurück oder wird dem Jugendamt zugeführt, ist die Inobhutnahme zunächst formell beendet.¹⁴⁷

Absatz 5 des § 42 SGB VIII befasst sich mit dem Erfordernis freiheitsentziehender Maßnahmen.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

Als dringende Gefahr für das Wohl des Minderjährigen kann es sich eine Selbstgefährdung des Minderjährigen wie auch Fremdgefährdung durch Dritte herausstellen. Inobhutnahmen aufgrund von Selbstmeldung sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Zulässigkeit

¹⁴⁴ Lakies, 1997, S. 45-46.

¹⁴⁵ Kepert, Röchling, 2014, S. 549.

¹⁴⁶ Vgl. Mann, 2012, S. 380.

¹⁴⁷ Vgl. Wiesner, 2006, S. 771.

freiheitsentziehender Maßnahmen begründet sich ausschließlich in ihrer Form als besondere Krisenintervention. Der Zwangscharakter als ausschlaggebendes Kriterium dient der Differenzierung gegenüber einer „normalen“ Inobhutnahme, denn der Minderjährige wird gegen seinen Willen in einem verschlossenen Raum oder verschlossenen Gebäude festgehalten (sog. geschlossene Unterbringung). Während des Vollzugs bedarf es keiner Zustimmung seitens Personensorgeberechtigten. Gibt jedoch der betroffene Minderjährige seine Zustimmung zur Maßnahme, hebt allein er den Zwangscharakter auf.¹⁴⁸ „Verbale Ausgangssperren, begrenzte Ausgangszeiten oder das Abschließen eines Hauses oder eines Gebäudetraktes während der Nachtzeit sind grundsätzlich keine freiheitsentziehenden Maßnahmen, wenn und soweit es sich dabei um altersübliche Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen handelt.“¹⁴⁹

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bedarf es grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Familiengerichts. Besteht allerdings eine akute Gefahr, ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich anzufordern. Ist ein Freiheitsentzug aufgrund von einer dringenden Gefahr erfolgt, ist das Familiengericht unabhängig von der Uhrzeit ein bis zwei Stunden nach Beginn dieser Maßnahme einzuschalten. Die freiheitsentziehende Maßnahme endet 24 Stunden nach dem Tag, an dem sie vollzogen wurde, sofern keine familiengerichtliche Entscheidung getroffen werden konnte. Im Extremfall würde dies ein 48 Stunden Zeitfenster für die Bearbeitung eröffnen.¹⁵⁰ „Jedes weitere Festhalten einer Person ist als Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) zu qualifizieren, soweit diese nicht – bei einer (weiter bestehenden) Gefahr für Leib und Leben – durch die Nothilfebestimmungen (§§ 32, 34 StGB) gerechtfertigt sind.“¹⁵¹

Erfordert die Inobhutnahme Anwendung von unmittelbarem Zwang gemäß § 42 Abs. 6 SGB VIII, sind vom Jugendamt die notwendigen Behörden und Akteure zu involvieren. Gründe für den Einbezug von beispielsweise Polizei liegen vor, wenn die Minderjährigen sich einer Inobhutnahme verwehren, die Personensorgeberechtigten die Herausgabe des Minderjährigen verweigern oder den Zugang zum Minderjährigen versperren.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuziehen.

¹⁴⁸ Vgl. Mann, 2012, S. 381.

¹⁴⁹ Mann, 2012, S. 381.

¹⁵⁰ Vgl. Trenczek, 2013, S. 467.

¹⁵¹ Trenczek, 2013, S. 467.

Die Polizei arbeitet dann im Rahmen ihrer Aufgaben als gefahrenabwehrende Akteure. Detaillierte Ausführungen bezüglich juristischen Handlungsoptionen von Polizeibeamten sowie deren Rolle und Aufgaben beim Kinderschutz erfolgen im dritten Kapitel.

Kapitel 2.3. prüft nun das Inobhutnahmeverfahren auf seine Vereinbarkeit mit Kinderrechten, genauer gesagt, dem Recht auf Partizipation des Minderjährigen.

2.3. Inobhutnahme und Partizipation von Kindern

Die vorhergehenden Kapitel zum BKiSchG und § 8a SGB VIII zeigten die definatorischen Schwierigkeiten des Terminus „Kindeswohl“ auf – einem juristisch hergeleitetem Konstrukt, bei dem normative Einschätzungen und Bewertungen eine immense Rolle spielen. Im Verfahren der Entscheidung über die Ergreifung angemessener Maßnahmen bei einer bestehenden Kindeswohlgefährdung findet nur bedingt eine Einbindung des betroffenen Minderjährigen statt.

Die folgenden Auseinandersetzungen beschäftigen sich mit der Partizipation von Kindern in Inobhutnahmeverfahren als Recht der Kinder. Es soll aufgezeigt werden, an welchen Stellen ein Kind oder Jugendlicher seinen Willen äußern kann und dieser (bedingt) berücksichtigt wird.

Bereits die Interpretationen um § 42 SGB VIII zeigten auf, dass der Kinderwille im Zuge der Initiierung einer Inobhutnahme keine Rolle spielt. In akuten Gefahrenlagen werden Minderjährige auch gegen ihren Willen in Obhut genommen. Der Schutzauftrag der staatlichen Gemeinschaft legitimiert diese Form der behördlichen Gewalt. Bei Bestehen einer dringlichen Gefahr ist das Kind dem Vollzug der Maßnahme nach § 8a Abs. 2 SGB VIII vorerst „ausgeliefert“. Hierbei steht aus Sicht von Erwachsenen, sprich den Jugendamtsmitarbeitern, der Schutz des Kindes über dessen eigenen Willen.

Auch in anderen juristischen Entscheidungsprozessen wie zum Beispiel in Sorgerechtsprozessen findet der Einbezug des Kinderwillens nur bedingt oder gar keine Berücksichtigung. Diesem Spannungsfeld aus Kinderrechten, Kinderwille und Justiz widmete sich ein am 13.09.2016 stattgefundener Kongress der Deutschen Kinderhilfe e.V. in Berlin. Die Fachtagung trug den Titel „Kindergerechte Justiz“ und war mit Vertretern unterschiedlichster Fachdisziplinen – zum Beispiel Hochschuldozenten mit Fachrichtung Familienrecht, Familienrichter oder Verfahrensbeistände, aber auch Traumatherapeuten und

Soziologen – besetzt. Die Veranstaltung bestand aus Referaten, Podiumsdiskussionen und diversen Foren, die die Herausforderungen der Akteure der Justiz bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen beschrieben und interpretierten.

Die folgenden Ausführungen basieren allein auf den Notizen der Autorin der Dissertation und sollen einen Einblick in die bestehenden fachlichen Auseinandersetzungen und dem Diskurs zur Partizipation von Kindern an gerichtlichen Verfahren bieten.

In seinem Einführungsvortrag zum Thema „Kindergerechte Justiz? Eine Bestandsaufnahme“ zeigte Professor Dr. Salgo der Goethe-Universität Frankfurt am Main mehrere Missstände bezüglich der Qualifizierung von Familienrichtern und Fachanwälten auf. So ist es einem Richter, unabhängig von dessen originären juristischen Gebiet (beispielsweise Arbeitsrecht), gestattet, nach einem Jahr Berufserfahrung einen Wechsel hin zum Familienrichter zu vollziehen. Des Weiteren besteht für Familienrichter keine Fortbildungs- oder Qualifizierungspflicht. Diese Qualifizierungsdefizite kritisierte Professor Dr. Salgo scharf. Seiner Ansicht nach sei die fehlende Fortbildung von Richtern unzulässig. Adäquate Weiterbildung und Interdisziplinarität schützen die Prozessbeteiligten vor „groben Daumenregeln“ und Fallstrickereien der Justiz. Gleiches sei auf die Fachanwälte für Familienrecht anzuwenden, die für kindschaftsrechtliche Fragen weder ausgebildet noch qualifiziert seien. Sämtliche Bestrebungen der fachlichen Seite auf die Politik einzuwirken, um die Qualifizierung von Familienrichtern voranzubringen und weiter zu entwickeln, schlugen bisher fehl. Weiterhin forderte Prof. Salgo Mindestanforderungen in der Qualifikation von Verfahrensbestandschaften.

Eine Reihe an prozesserschwerenden Faktoren und weitere Missstände mit Nachsteuerungsbedarf seitens des Gesetzgebers zeigte die anschließende Podiumsdiskussion auf. An dieser nahmen Prof. Dr. Ludwig Salgo (Goethe-Universität Frankfurt a. M.), Dr. Natalie Ivantis (Rechtsanwältin), Jürgen Rudolph (Familienrichter a. D., Rechtsanwalt) und Mohammed Jouni („Jugendliche ohne Grenzen“) teil.

Grundlegend vertraten sie die Ansicht, dass die Akteure der Justiz nicht auf den Umgang und die Beteiligung von Kindern in juristischen Verfahren vorbereitet sind. Grund dafür sein u.a. das fehlende Ausbildungs- und Fortbildungsrecht. Auch seien Partizipationsmöglichkeiten und -formen von Kindern an Prozessen nicht ausreichend entwickelt. Nach Aussage eines Podiumsteilnehmers brauchen auch Kinder Informationen zu den Hintergründen, der Rolle der beteiligten Personen, der Tragweite ihrer Aussage und den möglichen Ausgang des Verfahrens. Kinder bemerken, wenn sie von Erwachsenen nicht genau angehört werden. In diesem Kontext kam auch die Frage nach interkultureller Kompetenz – sprich dem Umgang

mit Personen fremder Kulturen, die möglicherweise auch kein Deutsch sprechen – der Akteure der Justiz auf und blieb unbeantwortet.

Jürgen Rudolph verwies auf den Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern, in dem sich die Kinder während des Verfahrens befinden. Die Minderjährigen haben es in juristischen Verfahren mit vielen Professionen zu tun. Nach Aussage von Rudolph stehen einem Kind in der ersten Instanz eines gerichtlichen Verfahrens mindestens acht Erwachsene gegenüber. Seitens des Kindes findet keine Unterscheidung nach den Rollen wie Richter oder Anwalt statt. Rudolph verweist auf Artikel 43 der UN-Kinderrechtskonvention und den Ausschuss für Kinderrechte, der die Prüfung der Fortschritte der Umsetzung der Kinderrechte in den Mitgliedsstaaten vornimmt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist mit dem Monitoring der UN-Kinderrechte beauftragt, allerdings ist deren Einflussnahme auf gesetzliche Veränderungen auf Grundlage von Evaluationen kaum erfahrbar.

Rudolph plädiert für die Schaffung von kindgerechten Anhörungsverfahren und Partizipationsmöglichkeiten in der Justiz. Darüber hin aus verändere sich das Leitbild des Familienrichters, insbesondere durch die Vernetzungsarbeit des KKG. Allerdings lassen fehlende zeitliche Ressourcen nur bedingt Raum für Netzwerkarbeit eines Familienrichters. Auch monierte Rudolph, dass es keinen Kinderbeauftragten auf Bundesebene gibt.

Aus der Podiumsdiskussion ging hervor, dass der Kinderwille Bestandteil von juristischen Verfahren sein muss. Offen waren Fragen der Gewichtung auch gegenüber dem Kindeswohl. Zwangsläufig muss der Kinderwille nicht dem Kindeswohl aus der Erwachsenenperspektive entsprechen. Die Fähigkeit von Kinder ihren Willen zu äußern, besteht. Seitens der Erwachsenen gilt es, entsprechende adäquate Formen zu finden, diesem Willen Ausdruck zu verleihen, insbesondere bei Kleinstkindern. Alter und kognitive Leistung entscheiden nicht darüber, ob ein Kind angehört wird, sondern allein über das „Wie“. Dabei setzt sich der „Wille“ vielmehr aus Bedürfnissen, Interessen, Ängste und Wünsche des Minderjährigen zusammen. Die Berücksichtigung dieser Aspekte bei juristischen Entscheidungen ist folgeschwer und greift maßgeblich in Biografien ein und nimmt zukunftspektivisch Einfluss auf dessen Gestaltung.

Neben Vielerlei wissenschaftlichen Anmerkungen und dem Aufzeigen von politischen Handlungsbedarfen schilderten auch zwei betroffene Minderjährige ihre Erfahrungen mit Vertretern der Justiz und dem Jugendamt während eines Sorgerechtsprozesses. Beide waren zum Zeitpunkt des Verfahrens über zehn Jahre alt. Die räumliche Distanz zwischen der Mutter und den Kindern zum Vater war der ausschlaggebende Streitpunkt. Die Mutter wollte zum Wohnort der Großmutter ziehen, was eine Entfernung von circa 500 km zum Wohnort

des Vaters ausmachte. Die betroffenen Kinder waren mit der räumlichen Entfernung einverstanden und äußerten mehrfach gegenüber allen Verfahrensbeteiligten, dass sie gern bei der Großmutter zusammen mit ihrer Mutter leben möchten. Die Kinder erzählten, dass ihr Wunsch zu keiner Zeit und an keiner Stelle im gerichtlichen Verfahren Berücksichtigung fand. Der Wille des Vaters seine Kinder in räumliche Nähe zu haben, war gewichtiger und sorgte dafür, dass die Mutter mit den Kindern nicht umziehen durften. In der Konsequenz fühlten sich die Kinder im Prozess, indem es maßgeblich um ihr Wohl gehen sollte, nicht angehört oder gar verstanden, geschweige denn beteiligt.

Die Ausführungen der Fachtagung verdeutlichen, dass ein gesetzlicher Nachsteuerungsbedarf in Bezug auf die Einbindung von Kindern in juristischen Verfahren gegeben ist und es einer Qualifizierungspflicht für Richter und Anwälte im Umgang mit Minderjährigen in Gerichtsprozessen bedarf. Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hat auch in juristischen Verfahren, Anwendung zu finden, insbesondere im Hinblick auf aktive Beteiligung.

„Die Spannweite der UN-Kinderrechtskonvention wird im Englischen gewöhnlich mit den ‚drei P’s‘ umschrieben: *protection* (Schutz), *provision* (Vorsorge, Versorgung, zu erbringende Leistungen, Förderung), *participation* (Partizipation, Mitwirkung, aktive Teilnahme). Diese drei Rechtsgruppen befinden sich in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander, das unter Umständen so weit gehen kann, dass sie sich gegenseitig in die Quere kommen und sogar ausschließen. Die beiden erstgenannten Rechtsgruppen gelten als eher ‚traditionell‘ in dem doppelten Sinn, dass sei die Kinder als (passive Empfänger) von Maßnahmen und Leistungen zu ihren Gunsten verstehen und teilweise schon in den internationalen Kinderrechtsdeklarationen von 1924 und 1959 enthalten waren. Die dritte Rechtsgruppe, welche die Kinder ausdrücklich als aktiv Handelnde in den Blick nimmt, gilt als eine Innovation, die erstmals die Kinder als selbstständig denkende und handelnde Subjekte anerkennt und ihren sozialen Status im Verhältnis zu den Erwachsenen stärkt.“¹⁵²

Die derzeitig laufende SGB VIII-Reform greift jene Gedanken auf und rückt in ersten Entwürfen das Kind als Leistungsempfänger in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe. Bisherige Gesetze des Kinder- und Jugendhilferechts sprachen vielmehr der Familie als „Ganzes“ einen Leistungsanspruch zu oder gaben den Eltern gegenüber den Kindern einen Vorrang, was zwangsläufig Hierarchien aufrechterhält, respektive produziert. „Vom Kind aus Denken“ als pädagogisches Credo für Berufsgruppen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, kennzeichnet den laufenden fachlichen Diskurs um die Stellung des

¹⁵² Liebel, 2007, S. 61.

Kindes in der Gesellschaft und als Empfänger von Dienstleistungen. Die eigenständige Stellung des Kindes als Grundrechtsträger ist im Grundgesetz verankert. Dennoch besteht ein Dreiecksverhältnis aus Kind, Eltern und staatlicher Gemeinschaft, wenn es um die Umsetzung und Erfüllung der Belange des Minderjährigen geht.¹⁵³ Im Falle von Kindeswohlgefährdungen bedeutet dies: „Zuständig für die Regelung der Kinderbelange sind primär die Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Deren Entscheidung ergänzend oder ersetzend können unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG (Wächteramt) staatliche Instanzen herangezogen werden. Kinder sind jedoch an der Regelung ihrer Belange zu beteiligen, sofern sie nach ihrem individuellen Entwicklungsstand dazu in der Lage sind.“¹⁵⁴ Die Eltern oder der Staat übernehmen die Interessenvertretung des Kindes und wägen zwischen Kinderwille und Kindeswohl nach eigenen Ermessen ab. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Partizipation in Form einer konsultativen Berücksichtigung des Kinderwillens als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Minderjährigen anzusehen ist.¹⁵⁵ „Die konsultative Berücksichtigung des Kinderwillens ist demnach ein vorbereitender Schritt zur vollen Selbständigkeit des erwachsenen Menschen. Diese Konstruktion entspricht einem Alltagsverständnis von Erziehung, nach dem Kinder einerseits davor geschützt werden müssen, sich zu schaden, mit wachsender Reife aber mehr und mehr Mitspracherechte und Freiräume erhalten sollen. In diesem Zwischenstadium zwischen ‚unmündig‘ und ‚mündig‘ wird in der juristischen Theorie und Praxis heute im Wesentlichen nicht mit einzelnen Rechten des Kindes argumentiert, sondern mit dem Kindeswohl. Dieser weit unbestimmtere Begriff verspricht offenbar eine differenziertere Abwägung von Kindes- und Elternbelangen und kommt damit der Vorstellung einer *wachsenden* konsultativen Berücksichtigung des Kinderwillens näher als der Begriff eines Rechts, das man entweder ‚hat‘ oder ‚nicht hat‘.“¹⁵⁶ Bei der Benennung der Gründe für eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wird den Minderjährigen ein Selbstbestimmungsrecht eingeräumt. Demnach kann eine Inobhutnahme auf Wunsch und freier Willensäußerung des Kindes erfolgen. Das sind einige der wenigen Handlungsmöglichkeiten des Kindes im Inobhutnahmeprozess. Freie Willensäußerung besteht darüber hinaus in der Wahl des Unterbringungsortes. Zunächst wählt das Jugendamt eine geeignete Form des Ortes unter de facto Berücksichtigung des Wunsches des Betroffenen aus. Schlussendlich entscheiden vakante Plätze über den Unterbringungsort. So können Kleinstkinder mitunter in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, sprich

¹⁵³ Vgl. Wapler, 2015, S. 89-90.

¹⁵⁴ Wapler, 2015, S. 103.

¹⁵⁵ Vgl. Wapler, 2015, S. 103.

¹⁵⁶ Wapler, 2015, S. 103.

Kinderheimen, untergebracht werden, weil keine freien Kapazitäten in Pflegefamilien vorhanden sind. Neue Wohnformen wie „MINI-Wohngruppen“ nach § 34 SGB VIII der KMV Sachsen gGmbH (Kinder-Mütter-Väter in Sachsen) können als Reaktion für fehlende, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Babys und Kleinkinder (ein bis drei Jahre) interpretiert und zugleich als Chance gesehen werden, der hohen Fürsorgebedürftigkeit der kleinen Kinder gerecht zu werden, indem sie nicht zusammen mit pubertierenden Minderjährigen untergebracht sind. KMV Sachsen gGmbH nimmt im Zuge des Hilfeplanverfahrens Klein(st)kinder in Obhut. Von der Internetseite des Projektes wurde folgender Ausschnitt entnommen, um einerseits die Arbeitsweise vorzustellen und andererseits (bestehende) Partizipationsmöglichkeiten der Kinder zu diskutieren.

„Das Angebot ist für acht Kinder ausgerichtet. Die Zielgruppe für die Kleinstkindwohngruppe sind Eltern, die aufgrund bestimmter Lebenslagen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können und somit einer Unterstützung bedürfen für deren Kinder mit einem Aufnahmealter ab null bis drei Jahren (bei Geschwisteraufnahmen bis fünf Jahre). Die Altersstaffelung im Gruppenbetrieb beträgt: nicht mehr als vier Kinder unter einem Jahr; davon nicht mehr als zwei unter einem halben Jahr.

Zielgruppe sind Sorgeberechtigte, die einen Bedarf an Anregung, Kommunikation, an pädagogischer und sozialpädagogischer Unterstützung haben, um ausreichende Fürsorge- und Erziehungskompetenzen zu entwickeln auch im Haushalt der Herkunftsfamilie.

Die Beteiligungsrechte / Kinderrechte sind garantiert.

Die Sorgeberechtigten werden von Anfang an befähigt und angehalten, den Kontakt zu ihrem / ihren Kind / Kindern zu halten und werden intensiv motiviert, aktiv an der Lösung mitzuarbeiten.

Ziel der Arbeit ist die Befähigung zur grundlegenden elterlichen Sorge, um eine Rückführung der Kinder in den Haushalt der Eltern innerhalb eines Jahres zu ermöglichen.

Ziel ist die Förderung von Kindern in ihrer Entwicklung durch eine Verbindung von Alltagserleben und zielgerichteten sozialpädagogischen Angeboten zur Erfüllung ihrer Entwicklungsaufgaben und ihrer sozialen Integration.

[...] In der Wohngruppe für Kleinstkinder liegt das Hauptaugenmerk der Betreuung auf der Gestaltung der Nestwärme für die Kinder und in der Gestaltung des gelingenden Alltags mit den Kindern und den Eltern. Bei diesem Prozess werden die Kinder und Eltern individuell betreut, so dass sie dem Hilfeauftrag entsprechend gefördert werden können. Die behutsame

und auf die Heuristik begründete Erziehungseinstellung nach Emmi Pikler ist dazu handlungsweisend. Das bedeutet folgende Erziehungsprinzipien zu leben: Respekt vor der Eigeninitiative des Kindes; Unterstützung seiner selbständigen Tätigkeit; Unterstützung einer stabilen persönlichen Beziehung des Kindes zu relativ wenigen, aber vertrauten Personen; Bestreben und Befähigen, dass sich jedes Kind angenommen und anerkannt fühlt; Förderung des optimalen körperlichen Wohlbefindens.

Die Herkunftsfamilie wird intensiv in das Alltagsgeschehen einbezogen, so dass die Bindung zur Familie gesichert ist oder aufgebaut werden kann. Tägliche Anwesenheit der Sorgeberechtigten im Rahmen von zwei Stunden wird von den pädagogischen Mitarbeitern präferiert.

[...] Eine Elternarbeit mit Einbindung der Eltern in den gesamten Tagesablauf der Kinder ist möglich. [...]

Wir arbeiten nach dem Bezugsbetreuerprinzip. Durch den Bezugsbetreuer, den Elterncoach und den Teamleiter können aufgrund gemeinsamer Entscheidungen einseitige Abhängigkeiten, zum Beispiel durch zu starke Bindung einer Fachkraft an das Kind oder Fehlentscheidungen einer Fachkraft weitestgehend ausgeschlossen werden. Ebenso kann dem Loyalitätskonflikt der Beziehungs-Triade: Betreuer, Eltern, Kind besser begegnet werden, wenn Elterncoach und Bezugsbetreuer nicht ein und dieselbe Person sind. Die Bezugsbetreuer begleiten die Kinder während des gesamten Aufenthaltes vertrauensvoll und sind die ersten Ansprechpartner der Herkunftsfamilie und Bezugspersonen für alle relevanten Alltagsaufgaben: Wärme, Behaglichkeit, Kinderschutz, Schlafen, Essen, Pflegen, Kleidung, Gesundheit, Spielen, Entwicklung, Gruppenalltag, Familientraditionen, Feste, allgemeine Elternarbeit und Kontaktpflege (soziales Netzwerk / Kinderarzt / KITA usw.). Hierzu befinden sie sich im steten Austausch mit den sorgeberechtigten Eltern, um deren Erziehungsvorrang zu wahren. Gemeinsam mit der Teamleitung und dem Elterncoach arbeiten die Bezugsbetreuer aktiv an der Hilfeplanumsetzung und werden zunehmend befähigt, das Verfahren selbständig zu dokumentieren. [...]¹⁵⁷

Sozialpädagogische Eltern- und Bindungsarbeit zwischen Kind und Mutter oder Vater in dieser Einrichtung dienen dem Aufbau eines „gesunden“ Eltern-Kind-Verhältnisses. Fraglich erscheinen, in welcher Form Kinderrechte und Partizipationsrechte insbesondere bei Säuglingen und jungen Kindern eine Berücksichtigung finden können, wenn von vorn herein die Fachkräfte die elterliche Betreuungszeit determinieren. Auf welchem Recht beruht die

¹⁵⁷ <http://www.kmv-sachsen-ggmbh.de/mini-wohngruppe.html>, abgerufen am 12.09.2017, 16:45 Uhr.

Entscheidung der Einrichtungsmitarbeiter die elterliche Betreuungszeit auf zwei Stunden täglich zu beschränken? Worin bestehen Partizipationsmöglichkeiten der Kinder, aber auch der Eltern? An keiner Stelle des Internetauftritts dieser Wohngruppe sind der Betreuungsschlüssel benannt und detaillierte Angaben dazu, inwiefern die Betroffenen an der Entwicklung ihrer eigenen Beziehung und Bindung zueinander mitentscheiden können. Es entsteht der Eindruck, dass „Experten“ über die Qualität der Bindung und die Bedürfnisse von Eltern und Kind entscheiden. Unter Bezugnahme auf die Bindungstypen nach Mary Ainsworth – sprich unsicher-ambivalente bis hin zur desorganisierten Bindung – kann der Säugling oder auch das Kleinkind ein breites Spektrum an Nähe suchenden und vermeidenden Verhalten gegenüber Mutter oder Vater, aber auch der Bezugsperson aufzeigen. Insbesondere bei einer desorganisierten Bindung schwankt das Verhalten des Kindes zwischen Kontaktaufnahme und Angst zur Mutter oder Vater.¹⁵⁸ Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine Bindung des Kindes gegenüber der betreuenden Person der Einrichtung entsteht, da diese fürsorgliche Aufgaben der Mutter während der Abwesenheit des Elternteils übernimmt. Neben dem Austarieren eines dauerhaften Wechselspiels aus Trennung und Wiedereinigung soll es dem Kind wie auch der Mutter oder dem Vater gelingen, eine solide Bindung aufzubauen, um zukünftig wieder beisammen daheim leben zu können. Inwiefern das Kind, welches eine Bindung zur Betreuerin hergestellt hat, Belastungsmomenten ausgesetzt wird, wenn es die Einrichtung verlässt und zurück in die Herkunftsfamilie kehrt, bleibt zu hinterfragen.

Die Mini-Wohngruppe stellt einen Versuch der Kinder- und Jugendhilfe in Reaktion auf fehlende freie Plätze in Pflegefamilien dar, in Obhut genommene Säuglinge und Kleinkinder in kleinen, intimen Gruppen unterzubringen. Bindungstheoretiker wie Bowlby und Ainsworth zeigten in ihren Forschungsarbeiten auf, dass sich die Bindungserfahrungen von jungen Kindern in den ersten Lebensjahren auf ihre Entwicklung und den Aufbau späterer Bindungen massiv auswirken kann. Beispielsweise ist eine frühe sichere Bindung fundamental für die Entwicklung von Resilienz sowie dem Umgang mit Problemlagen oder Stresssituationen.¹⁵⁹ Für die Kinder- und Jugendhilfe entsteht folgerichtig der Auftrag, geeignete Formen und Leistungen zu entwickeln, an denen die Betroffenen gemeinsam als Familie partizipieren können, ohne einer Trennung ausgesetzt werden zu müssen. Seitens des Gesetzgebers bedarf es hierfür einer Finanzierung zum Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe, sodass mehr Fachkräfte in den Jugendämtern beschäftigt werden können und der Zeitdruck

¹⁵⁸ Vgl. Böcher, 2010, S. 180.

¹⁵⁹ Vgl. Böcher, 2010, S. 179-181.

für die Bearbeitung von Fällen dezimiert wird. Auch bei der Organisation von Bereitschaftsdiensten erscheint ein Personalausbau als sinnvoll. Ein etwaig bestehender Handlungsdruck einer Fachkraft, die als Bereitschaftsdienst eingesetzt ist, kann durch den Einsatz einer weiteren Fachkraft zur Risikoeinschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung abgebaut werden. Eine Personalaufstockung im Jugendamt respektive beim Bereitschaftsdienst minimiert Entscheidungen einer voreiligen Herausnahme von Kindern aus ihren Familien durch andere Berufsgruppen wie der Polizei oder dem Rettungsdienst. Durch mehrere Personen im Bereitschaftsdienst gelingt es, an mehreren Einsatzorten zeitgleich sozialpädagogische Unterstützung zu bieten und überhaupt die Möglichkeit zu erhalten, direkt zum Ort des Geschehens zu fahren und eine Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Aber nicht nur eine personelle Aufstockung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist gefordert, sondern auch ein qualitativer Anspruch an die Umsetzung der Arbeit beispielsweise im ASD und der Aufbau von Kontrollinstanzen, die die Tätigkeit des Jugendamtes und den Umgang mit den Klienten prüfen.

Die Themen Qualität der Arbeitsweise und „gute“ Fachkräfte greift Winkler in einem Fachartikel für die Zeitschrift „Jugendhilfe“ auf. Grundlegend sei es an der Profession der Sozialen Arbeit gelegen, eigene Standards ihrer Tätigkeit zu formulieren und zu überprüfen inwieweit nach diesen gearbeitet wird. Er zieht in diesem Kontext Vergleiche mit anderen Professionen wie der Medizin oder der Justiz und verweist auf die Kammern als Kontrollinstanzen.¹⁶⁰ Nach Winkler zeichnet gute Fachkräfte unter anderen einen Perspektivwechsel aus: „Sie sind sich darüber im Klaren, dass alle soziale Arbeit nur kooperativ (oder: ko-produktiv) gelingen kann. Standards mögen gelten und sollten Berücksichtigung finden, die entscheidende Grundlage des fachlichen Handelns besteht zum einen im Fallbezug, zum anderen jedoch darin, dass es nur in einer gemeinsamen Praxis gelingen kann.“¹⁶¹

Das Moment der Gemeinsamkeit fehlt im Falle der Initiierung und Durchführung einer Inobhutnahme. Zu einem findet keine Partizipation des Minderjährigen statt und zum anderen werden die Personensorgeberechtigten zu Abtrünnigen der Normalität durch „Experten“ wie dem Sozialarbeiter degradiert. Aber für die Betroffenen ist dies die Normalität, die sie sich selbst erschaffen haben und in der sie sich befinden. Selbst im Falle einer (akuten) Kindeswohlgefährdung hat sich die Fachkraft des Jugendamtes vorurteilsfrei sich der Normalität der Klienten anzunehmen und wertfrei den Umständen, die zu einer

¹⁶⁰ Winkler, 2015, S. 153.

¹⁶¹ Winkler, 2015, S. 154.

Kindeswohlgefährdung führ(t)en, zu widmen. Die Willensäußerungen des Heranwachsenden und der Personensorgeberechtigten sollten partizipatorisch Einfluss auf die Hilfeplanverfahrensgestaltung nehmen und gleichzeitig als Maßstab durch die zu ergreifenden Leistungen angesetzt werden. Beispielsweise präferierten die Betreuer der Mini-Wohngruppen eine zweistündige Zeit, in der Kind und Elternteil zusammenkommen. Es sollte nicht darum gehen, was Betreuer oder Mitarbeiter präferieren. Allein die Bedürfnisse des Kindes und seiner Mutter oder Vater stehen im Vordergrund des Verhältnisses Klientel-Soziale Arbeit. Der Mitarbeiter des Jugendamtes nimmt die Perspektive seiner Klienten an und tariert deren Bedürfnisse wie auch Ansprüche an Normalität mit denen der Gesellschaft aus.

Auch im Falle einer Inobhutnahme stehen die Rechte und der Wille der Erwachsenen – sei es der Personensorgeberechtigten oder der Fachkräfte des Jugendamtes – über dem Willen des Kindes. Angenommen die Personensorgeberechtigten stimmen einer Inobhutnahme zu, jedoch der betroffene Minderjährige – unter Voraussetzung, dass er fähig ist, seinen Willen zu äußern – will die Familie nicht verlassen. In diesem Falle und im Sinne professionellen Handels, liegt es am ASD-Mitarbeiter zu vermitteln: a) zwischen Minderjährigen und seinen Personensorgeberechtigten und b) zwischen dem Minderjährigen und dem Jugendamt mit seinem Schutzauftrag. Das allerdings bedarf Zeit. Zeit, die vor allem in Notsituationen meist nicht gegeben ist und daher die Anwendung von routinierten Vorgehensweisen aktiviert.

Im Falle von Kindern, die entwicklungsbedingt nicht fähig sind, verbal ihren Willen zu äußern, gilt es Verfahren zu entwickeln, die anhand von Verhalten des Kindes eine Aussage über die Bindung an die Personensorgeberechtigten zu lassen.

Unabhängig von seinem Alter und kognitiven Leistungsvermögen hat ein Kind das Recht auf Mitbestimmung an Entscheidungen, die seine Biografie betreffen. Die UN-Kinderrechtskonvention legt mit seinen Artikeln den Maßstab dafür fest. Das gilt auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Krappmann formulierte in einem Artikel zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und den Konsequenzen für die Soziale Arbeit Folgendes: „Für die Soziale Arbeit und alle in ihrem Bereich Tätigen ist diese Konvention von höchster Bedeutung. Sicherlich wissen die meisten, hoffentlich alle Sozialarbeiter, dass das Kind, auch das Kind, das in größte Schwierigkeiten verstrickt ist, als Subjekt zu behandeln ist und nicht als Objekt irgendwelcher Maßnahmen. Dieser Grundsatz steckt auch im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Bedingungen der Sozialarbeit machen es jedoch oft schwer, die Rechte, die dem Kind nach der Konvention verbrieft sind, diesem Kind auch voll zuzugestehen. Zweifel, ob dem Kind, das doch noch so viel zu lernen und noch so

wenig von der Welt erfahren hat, wirklich diese Rechte zu zuerkennen sind, reichen auch bis in die Reihen der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen hinein. Weithin besteht ein Nachholbedarf an Aufklärung über die Rechte der Kinder und an Verfahren, die absichern, dass diese Rechte nicht außer Acht gelassen werden.¹⁶²

Über die (nicht) stattfindende Umsetzung von Kinderrechten im System der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland lassen sich durchaus noch weitere Seiten füllen. Für die Inobhutnahme lässt sich zumindest festhalten, dass die Entscheidungsgewalt der Eltern oder der Kinder- und Jugendhilfe kaum Raum für Mitbestimmung des Heranwachsenden lässt. Über die Durchführung der Inobhutnahme entscheiden allein andere – nämlich Erwachsene. Dass das Kind mit seinen Bedürfnissen und Ansprüchen in den Fokus der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu stellen ist und nicht mehr allein die Familie als Ganzes oder die Personensorgeberechtigten, hat der Gesetzgeber erkannt. In der aktuell laufenden Reform des SGB VIII gilt abzuwarten, welche Veränderungen auch in Bezug auf Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern getroffen werden. Es ist ein Anfang. Ein Anfang, welcher erforderlich ist, um auch Veränderungen in der Haltung und den Denkweisen eines Sozialarbeiters anzuregen. Aufklärungen über die bestehenden Rechte von Kindern sind zudem erforderlich. Trotz alledem ist die Schaffung juristischer Grundlage, in dem die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die Rechte von Kindern anerkennen und womöglich den Elternrechten gleichstellen, notwendig.

¹⁶² Krappmann, 2006, S. 18.

3. Die Polizei als wichtiger Kooperationspartner im Netzwerk für Kinderschutz

3.1. Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ - Die Netzwerkarbeit des KKG und die Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ als präventives Unterstützungssystem von Familien

„Prävention ist das beste Mittel, um Kinder vor Gefährdungen zu schützen. Ein aktiver und wirksamer Kinderschutz setzt daher früh an und bedeutet insbesondere, Elternkompetenzen von Anfang an zu stärken, um Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern bestmöglich zu fördern, Risiken für ihr Wohl möglichst früh wahrzunehmen und Gefährdungen systematisch abzuwenden. Ein zentraler Bestandteil eines solch´ weiten und umfassenden Verständnisses von Kinderschutz sind Frühe Hilfen. Frühe Hilfen sind frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter sowie werdende Eltern. Sie wenden sich insbesondere an Familien in belastenden Lebenslagen (zum Beispiel aufgrund persönlicher Gewalterfahrung der Eltern, Verschuldung, psychischer Erkrankung eines Elternteils oder chronischer Erkrankung des Kindes) und mit geschwächten familiären Bewältigungsressourcen. In der Arbeit mit diesen Familien tragen Frühe Hilfen dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig erkannt und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, wird im Rahmen Früher Hilfen dafür Sorge getragen, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.“¹⁶³

Insbesondere die Netzwerkarbeit der Bundesinitiative für Frühe Hilfen und Familienhebammen (auch angesprochen durch § 3 Abs. 4 KKG) soll verschiedene Akteure zum Beispiel Hebammen, Schulen, Polizei, Kinderärzte und Schwangerenberatungsstellen zusammenbringen, um (werdende) Eltern frühzeitig über bestehende regionale Unterstützungsangebote bezüglich Erziehung und Gesundheit der Kinder, wie auch Familienbildung zu informieren. Zielgruppen der verschiedenen Maßnahmen Früher Hilfen sind Familien und Alleinerziehende mit Kind von null bis drei Jahre, sowie Schwangere und werdende Väter. Die Inanspruchnahme der Angebote Früher Hilfen basiert auf Freiwilligkeit der Klientel und ist von Unverbindlichkeit gekennzeichnet.

In enger Kooperation mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) hat der Gesetzgeber bei der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen ein Leistungsangebot mit vier

Förderbereichen auf dem Weg gebracht, welches auf freiwilliger Basis von den einzelnen Gebietskörperschaften installiert und passgenau entsprechend den verschiedenen Sozialräumen der Regionen strukturiert werden kann. Das Angebotsspektrum zielt vor allem auf primäre und sekundäre Prävention ab. Geht der Unterstützungsbedarf in den Familien darüber hinaus, sind die Fachkräfte der Bundesinitiative instruiert im Kontext des KKG den ASD oder andere der Fallkonstellation adäquate professionelle Berufsgruppen zu informieren, wie auch einzubeziehen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schloss für die Umsetzung der Bundesinitiative mit den Bundesländern eine Verwaltungsvereinbarung mit fünfzehn Artikeln, in denen beispielsweise Fördergrundsätze, Finanzierung, Koordinierung festgeschrieben sind. Auf dieser Grundlage verfassten die einzelnen Bundesländer ihre Konzepte zur Ausgestaltung der Frühen Hilfen.

Grundsätzlich können Finanzmittel aus der Bundesinitiative für „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ für vier Förderbereiche abgerufen werden: Förderbereich I „Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen“, Förderbereich II „Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen“, Förderbereich III „Ehrenamtliche Strukturen im Kontext Früher Hilfen“ und Förderbereich IV „Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen“¹⁶⁴. Dabei sind Förderbereich I und II prioritär zu behandeln. Die Verantwortung, wie auch Kontrolle über den Einsatz der finanziellen Mittel und die qualitative Fachberatung obliegt einer eigens dafür eingerichteten Landeskoordinierungsstelle in den Bundesländern. Deren verwaltungsstrukturelle Anbindung steht in Abhängigkeit von den Strukturen in den einzelnen Bundesländern. Im Freistaat Sachsen ist die Landeskoordinierungsstelle im Landesjugendamt angesiedelt. Inwieweit die Gebietskörperschaften in den Bundesländern an der Umsetzung der Bundesinitiative mitarbeiten, ist ihnen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung überlassen. Grundlegend gilt es bei der Umsetzung der Angebote Früher Hilfen, Förderbereich I „Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen“ und II „Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen“ zu implementieren. Die anderen beiden Bereiche sind nachrangig.

¹⁶³ Bundestagdrucksache 17/7522, S. 3.

¹⁶⁴ Vgl. Verwaltungsvereinbarung. Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_zur_Bundesinitiative.pdf, abgerufen am 23.08.2016, 10:50 Uhr.

Netzwerkkoordinatoren in den einzelnen Gebietskörperschaften obliegt die Verantwortung für eine praktische Umsetzung der Bundesinitiative auf regionaler Ebene und gelten als Ansprechpartner für Netzwerkpartner, Familienhebammen, Freie Träger, welche ehrenamtliche Projekte Früher Hilfen und familienbildende Projekte im Rahmen des Förderbereiches IV anbieten. Dabei gilt der Grundsatz: Landesrecht vor Bundesrecht.

„Wie im Bundesgesetz weisen auch die Landesgesetze in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich die Verantwortung zu, die Initiative zu übernehmen, die Bildung lokaler Netzwerke sicherzustellen, hierzu einzuladen und deren Steuerung zu übernehmen. In Sachsen sind Jugendämter lediglich verpflichtet, die Bildung lokaler Netzwerke zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass alle Teilnehmer/innen aktiv in das Netzwerk eingebunden werden. In Thüringen besteht zwar keine ausdrückliche Regelung, die Gesetzesbegründung geht allerdings von einer Federführung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Auf- und Ausbau der Kooperationsstrukturen aus, nicht ohne der Gestaltungsfreiheit im Rahmen ihrer Organisationshoheit zu betonen. Im Stadtstaat Berlin ist die Verantwortung dreigeteilt: Auf Landesebene gewährleistet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Einrichtung des Netzwerks Kinderschutz, auf Bezirksebene stehen die lokalen Netzwerke in gemeinsamer Verantwortung der gesetzlich zur Kooperation verpflichteten Koordinierungsstellen Kinderschutz des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes.“¹⁶⁵

Zu den Förderbereichen im Einzelnen:

Förderbereich I unterstützt den Auf- und Ausbau lokaler Netzwerkarbeit im Kinderschutz und Frühe Hilfen im Hinblick auf und Interdisziplinarität. Förderfähig nach Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (VV BI) sind „Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen

- die mindestens die Einrichtung und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und Ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung einbinden sollen (§ 3 Absatz 2 KKG)

¹⁶⁵ Meysen, Eschelbach, 2012, S. 105.

- bei denen der örtliche Träger der Jugendhilfe (sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft) eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält
- die Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorsehen
- und die regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

1. den Einsatz von Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen in den Koordinierungsstellen
2. die Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen
3. Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
4. Die Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten
5. Maßnahmen zu unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.¹⁶⁶

Allgemein stellt „Netzwerken“ die Verknüpfung mehrerer Akteure oder Institutionen dar, welche inhaltlich und thematisch in ihrer Tätigkeit Schnittstellen aufweisen und auf eine Zusammenarbeit angewiesen sind, um eine Qualitätssteigerung in ihrer Arbeit zu erreichen. Im Falle des Netzwerkes „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ gelten die Klientel bestehend aus Kindern und Jugendlichen sowie allgemein (werdende) Familien als Schnittstelle der involvierten Akteure. Das gemeinsame Ziel der interdisziplinären Kooperation wie auch Vernetzung stellt die Prävention von Kindeswohlgefährdung in Sinne einer frühzeitigen Beratung und Unterstützung der Klientel in familiären Belastungsmomenten dar. Die Vermittlungsaufgabe zu adäquaten Ansprechpartner gehört zu den eigenverantwortlichen Aufgaben der Akteure im Netzwerk, aber auch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die entsprechenden Verfahren zu aktivieren.

¹⁶⁶ Verwaltungsvereinbarung. Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, S. 5; http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_zur_Bundesinitiative.pdf, abgerufen am 23.08.2016, 10:50 Uhr.

In Zweifelsfall haben Berufsgruppen, welche in Kontakt mit Kinder und Jugendlichen stehen, per Gesetz die Möglichkeit bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, eine insoweit erfahrene Fachkraft zu konsultieren. Vorausgesetzt, den involvierten Berufsgruppen (laut § 3 KKG) sind der Verfahrensweg im Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung und die regionale insoweit erfahrene Fachkraft namentlich bekannt. Die Multiplikation beider Sachverhalte zählt zum Aufgabenbereich des regionalen Netzwerkkoordinators. Innerhalb von Arbeitskreisen, Fort- und Weiterbildungen werden solche Informationen geteilt.

Informationen über entsprechende Abläufe wie auch die Benennung professioneller Ansprechpartner im Falle möglicher Kindeswohlgefährdung kann mit dem Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Netzwerkpartner reglementiert werden. Eine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Vereinbarung über die Kooperation besteht nicht und wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt.

Insbesondere die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte bedarf häufig einer Aktualisierung, welche der Netzwerkkoordinator sicherstellt. Insgesamt sieht der Aufgabenbereich eines Netzwerkkoordinators, welcher unter anderen beim Jugendamt oder einem Freien Träger angestellt ist, die Koordinierung, Verstetigung und den Ausbau des Netzwerkes, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation von Arbeitskreisen sowie Fortbildungen und vieles mehr vor. Berichten aus der Praxis zufolge, stellt sich die unverbindliche Formulierung des KKG zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen immer wieder als hinderlich für die Akquise neuer Netzwerkpartner dar. Insbesondere die Vernetzung von Akteuren des Gesundheitswesens mit der Kinder- und Jugendhilfe erweist sich für die Netzwerkkoordinatoren, aufgrund der Vielzahl multiprofessioneller Akteure des Gesundheitswesens und deren meist geringem Zeitbudget, als Mammutprojekt. Beispielsweise greifen dann die Netzwerkkoordinatoren auf Ärztetreffen und -stammtische zurück, um über neue lokale Angebotsstrukturen wie auch aktuelle bundesweite Entwicklungen im Bereich Kinderschutz zu informieren. Allerdings nimmt an diesen Veranstaltungen nur eine überschaubare Anzahl an Ärzten der Region teil.

Förderbereich II hält ein Entlastungsangebot für Familien und Alleinerziehende in Form von Familienhebammen und Familien- und Kindergesundheitspfleger vor. „Eine wesentliche Voraussetzung für den frühzeitigen Zugang zu Familien in Problemlagen und die Wirksamkeit Früher Hilfen ist die Vernetzung verschiedener Institutionen, die (Mit-) Verantwortung für den Kinderschutz tragen, vor allem eine koordinierte und verlässliche Verschränkung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Vor

diesem Hintergrund kommt Familienhebammen im Bereich der Frühen Hilfen und damit im präventiven Kinderschutz eine Schlüsselrolle zu, weil sie in sich Hilfeanteile der im präventiven Kinderschutz zentralen Systeme ‚Gesundheitswesen‘ und ‚Kinder- und Jugendhilfe‘ vereinen.¹⁶⁷

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer psychosozial ausgerichteten Zusatzqualifikation. Die Fachkräfteakquise für die Zusatzqualifikation obliegt den einzelnen Jugendämtern in den Bundesländern. Der allgemeine Fachkräftemangel im Segment der Hebammen erschwert zunehmend diesen Prozess. „Als staatlich examinierte Hebammen haben Familienhebammen – wie alle Hebammen – bereits während der Schwangerschaft und direkt nach der Geburt einen unmittelbaren, selbstverständlichen und vertrauensvollen Zugang zu jungen Familien und erbringen medizinische Leistungen der Hebammenhilfe. Ausgehend von ihrem gesundheitsorientierten Grundberuf sind sie mit ihrer Zusatzqualifikation aber darüber hinaus im Hinblick auf einen psychosozialen Unterstützungsbedarf von Familien, der kindlichen Entwicklung und der Eltern-Kind-Interaktion fortgebildet und können daher gerade Familien in belastenden Lebenslagen in den ersten Lebensmonaten des Kindes auch psychosozial im Interesse des Kindeswohls begleiten. Familienhebammen unterstützen also Mütter und Väter mit Säuglingen nicht nur medizinisch (zum Beispiel zu Pflege und Ernährung des Kindes), sondern können auch auf besondere Bedürfnisse von Familien in belastenden Lebenslagen eingehen (zum Beispiel psychische Erkrankungen, Paarkonflikte, Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung) bzw. diese erkennen und angemessene Hilfe vermitteln.“¹⁶⁸

Über die Handlungsebene der Unterstützungsleistung formulierte das NZFH in seinem Kompetenzprofil für Familienhebammen Folgendes:

„Zu unterscheiden sind: primärpräventive Hilfen, die sich potenziell an alle Familien richten, sekundärpräventive Hilfen, die sich insbesondere an Familien in belasteten Situationen richten sowie tertiärpräventive Interventionen bei Familien, die zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls dienen. Eine andere und hier nicht gemeinte Unterscheidung in der Medizin bezieht sich auf die Prävention von Krankheiten.“¹⁶⁹ Der Einsatz von Familienhebammen ist dem sekundärpräventiven Bereich, sprich dem Vorherrschen von Belastungsmomenten in der Familie, zu zuordnen. Geht der Unterstützungsbedarf darüber hinaus, kann die

¹⁶⁷ Bundestagdrucksache 17/7522, S. 3.

¹⁶⁸ Bundestagdrucksache 17/7522, S. 3-4.

¹⁶⁹ Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Kompetenzprofil Familienhebammen, Köln, 2012, S. 11;
http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/Kompetenzprofil.pdf,
abgerufen am 22.08.2016, 07:42 Uhr.

Familienhebamme im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informieren und einbeziehen. Anschließend können optional Tandemmodelle, bei denen eine Fachkraft des ASD die Fallführung übernimmt und zur Unterstützung eine Familienhebamme involviert, installiert werden. Dies entspricht jedoch nicht dem Regelfall.

Die Familienhebammen sind Teil des Netzwerkes Frühe Hilfen, unterstützen und begleiten Schwangere und Eltern mit einem Kind bis zum dritten Lebensjahr. Die Zugänge zu den Familienhebammen gestalten sich unterschiedlich, beispielsweise gibt es einige (werdende Mütter) und Väter, die sich selbst bei der Familienhebamme melden, aber auch Vermittlungen der (werdenden) Eltern(teile) durch Netzwerkpartner wie Gynäkologen oder Schwangerschaftsberatungsstellen. Die finanziellen Mittel der Bundesinitiative dienen vor allem der Sach- und Personalkostenförderung. „Insgesamt ist Hebamme / Entbindungspfleger ein Heilberuf, für den das berufsrechtliche Regime der Hebammengesetze bzw. -verordnungen in den Ländern gilt, z.B. die Vorgaben zum Datenschutz. Ziel muss daher eine Regelfinanzierung über das Gesundheitssystem sein, etwa im öffentlichen Gesundheitsdienst wie in Bremen oder Mecklenburg-Vorpommern und / oder als Leistung der Krankenversicherung nach SGB V – beitrags- oder steuerfinanziert. Dass mit dem BKiSchG aus der Familienhebamme keine Regelleistung geworden ist und dass die Gelder für die Bundesinitiative nunmehr mit der Finanzierung der Netzwerke Frühe Hilfen geteilt werden müssen, ist aus der Perspektive der Familienhebammen zu bedauern. Es ist zu konstatieren, dass die Verweigerungshaltung des Bundesgesundheitsministeriums im Gesetzgebungsverfahren zu einer Kompensation über den Bundeshaushalt für Kinder und Jugend geführt hat. Die Ausfallbürgschaft der Kinder- und Jugendhilfe hat jedoch Grenzen, der Druck auf das System des SGB V sollte daher auch nach dem Start der Bundesinitiative aufrechterhalten werden.“¹⁷⁰

Förderbereich III beinhaltet ehrenamtliche Strukturen im Kontext Früher Hilfen, welche Familien im Alltag begleiten und Entlastungsmomente schaffen. Die Einbindung in ein Netzwerk für Frühe Hilfen ist unabdingbar. Eine hauptamtliche Koordination beim Jugendamt oder bei einem Freien Träger gewährleistet die fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Gefördert über den finanziellen Pool der Bundesinitiative „werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen

¹⁷⁰ Meysen, Eschelbach, 2012, S. 83-84.

2. Die Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte
3. Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren und Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen
4. Fahrtkosten, die beim Einsatz von Ehrenamtlichen entstehen
5. Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.¹⁷¹

Vielerorts etablierten sich vor allem Familienpatenschaftsmodelle Freier Träger wie zum Beispiel „Kaleb e. V. Dresden“ oder „Netzwerk Familienpaten Bayern“. Die Dauer der Patenschaften ist nicht determiniert. In der Praxis bewährten sich Modelle mit längerfristiger wie auch kurzzeitiger Unterstützung. Zur Entstehung eines Patenschaftsverhältnisses bedarf es der Zustimmung beider – die des Ehrenamtlichen und die der Familie.

Die Strukturierung der regionalen Angebote ist sehr vielfältig und richtet sich nach dem Bedarf in den Familien. Seitens der Praxis wurde immer wieder berichtet, dass sich die Akquise neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter trotz aktiver Öffentlichkeitsarbeit des Koordinators, schwierig gestaltet. Gründe dafür liegen im fehlenden Engagement und Zeit, sowie lange Anfahrtswege zu den Familien, vor allem in großen Flächenlandkreisen.

Mit dem Förderbereich IV versucht der Gesetzgeber, den Gebietskörperschaften Raum für eigene Ideen bedarfsgerechter lokaler Präventionsangebote „Früher Hilfen“ in Ergänzung zu den Familienbildungsangeboten des § 16 SGB VIII zu schaffen. Förderfähig sind Angebote, „die nicht bereits am 01.01.2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen. Die genannten Voraussetzungen müssen dem Bund gesondert dargelegt werden.“¹⁷² Beispielhafte Förderprojekte sind Eltern-AGs, in denen die Erziehungskompetenzen gestärkt werden oder Workshops, in denen über Entwicklung der Kinder, Verhaltensauffälligkeiten beraten wird sowie Hinweise zum Aufbau einer Eltern-Kind-Bindung. Die Angebotspalette reicht von informell bis hin zu Beratung in Interaktion der Eltern mit dem Kind. Meist offerieren Freie

¹⁷¹ Verwaltungsvereinbarung. Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, S. 5. http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_zur_Bundesinitiative.pdf; abgerufen am 23.08.2016, 10:50 Uhr.

¹⁷² Verwaltungsvereinbarung. Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, S. 5.

Träger jene zusätzlichen Maßnahmen der Bundesinitiative und ergänzen ihre Angebotspalette durch die Zielgruppen, der werdenden Eltern und Familien in belastenden Lebenslagen.

Für die bundesweite Begleitung, Fach- und Qualitätsaufsicht der Förderbereiche der Frühen Hilfen beauftragte das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend das Nationale Zentrum Frühe Hilfen. Das umfangreiche Aufgabenprofil des NZFH lässt sich auf deren Internetseite entnehmen und wird im Rahmen der Qualitätssicherung „Früher Hilfen“ kurz vorgestellt.

a) Wissensplattform: Forschung initiieren und Ergebnisse für die Praxis nutzbar machen

Wo in der Praxis Lücken bestehen und wie diese geschlossen werden können, sollen Modellprojekte erforschen. Modellprojekte im Bereich der Familienhebammen und Netzwerkarbeit sowie Nutzen-Kosten-Analyse zeigen auf, welche Effekte die Installation von Strukturen unterschiedlicher Art in den Frühen Hilfen hervorruft. Beispielsweise wurde 2007 in Bremen, Niedersachsen und Sachsen das Modellprojekt „Pro Kind“ installiert und endete 2012. An sieben Standorten in Niedersachsen, zwei in Bremen und vier in Sachsen erhielten Schwangere in belastenden Lebenssituationen Unterstützung durch Familienhebammen. Die Unterstützungsleistung sah Hausbesuche von Familienbegleiterinnen vor, welche bereits vor der Geburt und bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch stattfinden konnten. Für die Umsetzung des Projektes an den jeweiligen Standorten gab es zwei unterschiedliche Modellstrukturen:

- a) Ein Team aus Hebammen und Sozialpädagogen sorgte für Entlastung in der Familie (Niedersachsen, Sachsen).
- a) Angestellte Hebammen begleiteten die Familie (Bremen, Niedersachsen, Sachsen).

Mischfinanzierungen durch die Gebietskörperschaften, dem BMFSFJ und dem Gesundheitswesen trugen die Projekte in Niedersachsen und Bremen. Allein der Freistaat Sachsen finanzierte dieses Projekt aus eigenen Haushaltsmitteln.¹⁷³

b) Transfer: Gute Praxis unterstützen, weiterentwickeln und übertragen

„Ziel ist es, die erprobten positiven Ansätze aus den Modellprojekten dauerhaft in die Regelversorgung zu implementieren.“¹⁷⁴ Das NZFH tritt in einen regelmäßigen Austausch mit

http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_zur_Bundesinitiative.pdf, abgerufen am 23.08.2016, 10:50 Uhr.

¹⁷³ Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/index.php?id=95>, abgerufen am 04.09.2016, 19:55 Uhr.

¹⁷⁴ <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

den Akteuren der Frühen Hilfe, um ihnen bei der Implementierung beratend, begleitend und unterstützend zur Seite zu stehen. Beispielsweise wurde 2016 in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) ein Qualitätsrahmen Frühe Hilfen zur Qualitätsentwicklung in den lokalen Netzwerken Frühe Hilfen entwickelt. Auf zwei Ebenen (strategisch-politisch, operativ / umsetzend,) soll ein Fragenkatalog den Wirkungsgrad der Netzwerkarbeit in diversen Dimensionen eruieren.¹⁷⁵

c) Qualifizierung: Kompetenzen stärken und interdisziplinäres Lernen ermöglichen

Nicht nur die Fachkräfte der Netzwerkarbeit bedürfen in ihrer Arbeit einer fortlaufenden Qualitätsprüfung und -entwicklung, sondern auch Familienhebammen und andere Professionen. Hierfür entwickelte das NZFH entsprechende Kompetenzprofile und bietet den Netzwerkkoordinatoren Fortbildungen und Arbeitsmaterialien an.¹⁷⁶

„Außerdem nutzt das NZFH etablierte Instrumente ärztlicher Fortbildung für die Frühen Hilfen wie die regionalen Qualitätszirkel. In einem Projekt mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg nehmen sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch Mitarbeiter aus dem Bereich der Jugendhilfe an gemeinsamen Fallbesprechungen teil. Geleitet werden die interdisziplinären Qualitätszirkel von einem Moderations-Tandem. Durch die Zusammenarbeit auf Augenhöhe soll eine bessere Kooperation gefördert werden.“¹⁷⁷

Der Aufbau und die Verstetigung der Kooperation von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe sind notwendig. Vor allem Gynäkologen, Hebammen und Kinderärzte, aber auch Psychiater stehen im Erstkontakt mit werdenden Müttern und Vätern. Erste Anzeichen für eine drohende Kindeswohlgefährdung (vor der Geburt) können im Rahmen der ärztlichen Behandlungen sichtbar werden, beispielsweise wenn ein Elternteil suchtabhängig oder an einer psychischen Störung erkrankt ist. Aufgrund der Schnittstellen erscheint eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe umso unerlässlicher für die Entstehung von Synergieeffekten zum Schutz des neu- und ungeborenen Kindes.

d) Kommunikation: Öffentlichkeit herstellen und Frühe Hilfen werben

Das NZFH präsentiert sich virtuell: Die Internetseite dient als Informationsseite und Austauschplattform sowie die Verbreitung von Informationsmaterialien. Gegenüber dem

¹⁷⁵ Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Qualitätsrahmen Frühe Hilfen. Impuls des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung. Arbeitsversion, Bonifatius GmbH Druck-Buch-Verlag, Paderborn, 2016.

¹⁷⁶ Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

¹⁷⁷ <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

Leser wird Transparenz bezüglich der Arbeit des NZFHs geschaffen. Zudem informiert das NZFH auf seiner Homepage zeitnah über aktuelle Forschungsergebnisse in den Forschungsprojekten.¹⁷⁸ Zielgruppen der Informationsmaterialien sind einerseits Fachkräfte und andererseits die Bevölkerung im Allgemeinen. Die Informationsmaterialien „haben zum Ziel, die Erziehungskompetenzen von Schwangeren, werden Vätern und Eltern mit Kleinkindern in belasteten Lebenslagen zu stärken und sie zu motivieren, weitere Hilfen in Anspruch zu nehmen.“¹⁷⁹

e) Kooperation: Kompetenzen verschiedener Bereiche nutzen

Verschiedene Gremien und Arbeitsgruppen werden vom NZFH genutzt, um eng mit Wissenschaft, Fachpraxis, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zusammen zu arbeiten. Zugleich wird das NZFH durch einen Beirat aus Wissenschaftler(innen) sowie Vertreter(innen) der Institutionen in seiner Arbeit beraten.¹⁸⁰

f) Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen

Die vorherigen Aufgabenschwerpunkte des NZFHs verdeutlichen derer qualitätssichernde Arbeit unter Etablierung von fachlichen Standards im Bereich Früher Hilfen sowie deren Weiterentwicklung. Von Bundesseite erfolgte bereits im Juni 2008 eine Beauftragung des NZFH mit der Analyse von problematisch verlaufenden Kinderschutzfällen, um sie zukunftsprospektiv zu verhindern.¹⁸¹

„Das NZFH bearbeitet diesen Auftrag auf zwei Ebenen: Erstens wurde das Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt ‚Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz‘ auf den Weg gebracht. Es begleitete 42 Kommunen und unterstützte sei im Qualitätsentwicklungsprozess.

Zweitens erfolgt der Aufbau einer Plattform für einen Erfahrungsaustausch zu problematisch verlaufenden Kinderschutzfällen. Hierzu werden nationale und internationale Forschungsergebnisse und Entwicklungen zusammengetragen und ausgewertet sowie Methoden zur Analyse von Kinderschutzfällen entwickelt. Darüber hinaus wird eine Arbeitshilfe zur kommunalen Krisenkommunikation erstellt.“¹⁸²

¹⁷⁸ Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

¹⁷⁹ <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

¹⁸⁰ Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

¹⁸¹ Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

¹⁸² <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

Die Bewerbungsfrist der Kommunen für die Teilnahme an diesem Modellprojekt endete zum 26.06.2009. Die Kommunen wurden in zwölf Modellkommunen mit jeweils drei Partner-Kommunen differenziert, welche gemeinsam in Qualitätsentwicklungswerkstätten (QE-Werkstätten) arbeiten, um sogenannte Kinderschutzcluster zu bilden.¹⁸³

Es kam zur Halbierung der Modellkommunen wiederum in zwei Gruppen: „In sechs der Modellkommunen wird zur Einschätzung des lokalen Entwicklungsbedarfs zunächst eine Evaluation durch den Projektträger (eine sogenannte Schwerpunkt-Base-Line-Erhebung) durchgeführt. In der anderen Hälfte der Modellkommunen wird – wissenschaftlich begleitet durch den Projektträger – eine Selbstevaluation zur Einschätzung des lokalen Entwicklungsbedarfs durchgeführt. [...]

Partner-Kommunen ist eine Kommune, die Interesse am Qualitätsentwicklungsprozess hat, der jedoch eine Mitwirkung von Multiplikatoren/-innen in den QE-Werkstätten der Modell-Kommune als Ausgangspunkt und erster Anstoß für eine eigene Qualitätsentwicklung genügt. Partner-Kommunen sind Kommunen, die entweder in räumlichen (regionale Nähe) oder sachlichem (gleiche Fragestellungen, ähnliche Größe, etc.) Bezug zu einer Modell-Kommune stehen.“¹⁸⁴

Die Ergebnisse sind noch abzuwarten.

g) Bundesinitiative Frühe Hilfen: wissenschaftliche Begleitung, Koordination und Evaluation

Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen BKiSchG hat das NZFH sein Aufgabenspektrum um „die inhaltliche Umsetzung und Koordinierung der Bundesinitiative Frühe Hilfen auf Bundesebene, die modellhafte Erprobung und Evaluation der Praxis, die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Strukturaufbaus in Ländern und Kommunen, die Unterstützung des länderübergreifenden Austauschs über Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungskonzepte sowie die Ausgestaltung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit“¹⁸⁵ erweitert.

Das Aufgabenspektrum des NZFH ist umfang- und facettenreich sowie mit hoher Verantwortung verbunden. Ein halbjährliches Austauschtreffen der Landeskoordinatoren mit

¹⁸³ Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz/praxisentwicklung-und-forschung/forschungsprojekt-aus-fehlern-lernen-qualitaetsmanagement-im-kinderschutz/>, abgerufen am 06.09.2016, 19:20 Uhr.

¹⁸⁴ <http://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz/praxisentwicklung-und-forschung/forschungsprojekt-aus-fehlern-lernen-qualitaetsmanagement-im-kinderschutz/>, abgerufen am 06.09.2016, 19:20 Uhr.

¹⁸⁵ <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.

dem NZFH und dem Bundesministerium dient der Multiplikation neuester Informationen und dem Erfahrungsaustausch aus der Praxis. Als Ansprechpartner für etwaige Problemlagen bei der Umsetzung der Bundesinitiative in der Praxis hat das NZFH ein weiteres Mandat inne. Die Qualität der laufenden Angebote und Verfahren der Bundesinitiative unterliegen in den einzelnen Bundesländern einer fortwährenden Prüfung.

Die Umsetzung des Netzwerks Kinderschutz und Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ am Beispiel Freistaat Sachsen

Bereits vor Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hatten einige Bundesländer wie Thüringen oder Sachsen ein großes flächendeckendes regionales Netzwerk Kinderschutz auf- und ausgebaut. In 2012 konnten daher die vier Förderbereiche der Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ in ein bereits bestehendes Netzwerk implementiert werden. Das „Sächsische Handlungskonzept für präventiven Kinderschutz“ (Fassung Juli 2010) beschreibt beispielsweise ein umfangreiches Schutzkonzept der einzelnen Gebietskörperschaften. Seit 2007 unterstützt der Freistaat Sachsen verstärkt seine Gebietskörperschaften bei der Schaffung von Strukturen und Netzwerken im Kinderschutz. Das Landesprojekt „Netzwerke für Kinderschutz – Pro Kind Sachsen“ in Trägerschaft des Felsenweg-Instituts der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie war ein bedeutsames Projekt im Kinderschutzsegment und gleichzeitig ein solides Fundament zur Etablierung weiterer Schutzmechanismen. Das Frühpräventionsprogramm „Pro Kind“, das über ein Forschungsprojekt im Rahmen des Bundesaktionsprogramms „Frühe Hilfen“ von 2007 bis 2012 begleitet wurde, war in Sachsen eng verknüpft mit dem modellhaften Aufbau von regionalen „Netzwerken für Kinderschutz und Frühe Hilfen“. Modellregionen zeigten die Bedeutsamkeit gleichfalls Notwendigkeit der Etablierung von Kooperationsstrukturen zum Aufbau eines regionalen Netzwerkes für Kinderschutz auf.¹⁸⁶ Darüber hinaus werden seit 2008 im Freistaat Sachsen Hausbesuche in Form von Informations- und Beratungsangeboten für Eltern nach der Geburt ihres Kindes angeboten. Die „Aufsuchende Präventive Arbeit“ – kurz APA – der Jugendämter kam neu zum Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe hinzu.

¹⁸⁶ „Die Projektstandorte sind die Städte Dresden und Leipzig, der Landkreis Leipzig und der Voigtlandkreis.“, entnommen aus Sächsisches Staatministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Sachsen: Kinderschutz ganz praktisch. Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz, Leipzig, 2010, S. 7.

Mit dem Angebot der APA war der Freistaat Sachsen dem § 2 KKG „Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung“ einen Schritt voraus. Bereits seit 2008 werden Informationsbesuche seitens des Jugendamtes, häufig im ASD angesiedelt, den Eltern angeboten.

Die zusätzliche aufsuchende Arbeit des ASD kennzeichnet sich durch sozialpädagogische ebenfalls informelle Beratungsgespräche in den Familien, bei der werdenden Mutter oder dem werdenden Vater. Vermittlungsfunktion und fallübergreifende Arbeit gehören ebenso zum Tätigkeitsbereich. Die Unterbreitung entsprechender Unterstützungsangebote von Netzwerkpartnern orientiert sich an der Lebenssituation sowie den vorherrschenden Belastungsmomenten im Rahmen eines oder mehrerer bedarfsgerechter Beratungs- und Informationsgespräche in den Familien. Beispielsweise stehen Informationen über Entwicklung, die Bedürfnisse und das Verhalten von Säuglingen und Kleinkindern im Fokus der Gespräche, aber auch Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder ab der Schwangerschaft bis in den ersten Lebensjahren. Seitens der Elternschaft ist die Inanspruchnahme des „Hausbesuches“ der APA freiwillig und kostenfrei. Zu den Zielgruppen zählen Schwangere und werdende Väter sowie gewordene Eltern. Für die Durchführung dieses Begrüßungsbesuchs legen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Einholung einer Einwilligung der Eltern im Vorfeld fest.

In der Regel erhalten die Eltern nach der Geburt ein Willkommensschreiben mit einem Terminvorschlag für einen Informationsbesuch der APA. Das Informationstreffen kann daheim, in der Geburtsklinik oder den Räumlichkeiten des Jugendamtes stattfinden. Aufgrund der teilweise sehr hohen regionalen Geburtenzahlen kann die APA nicht die Gesamtheit an werdenden und gewordenen Eltern besuchen.

„Ergibt sich aus dem Hausbesuch der Zugang zu problembelasteten Familien, so können in der Folge ein oder ggf. mehrere spezielle Beratungsgespräche erforderlich werden, bei denen die Eltern zur Wahrnehmung gezielter Unterstützungsangebote motiviert werden.“¹⁸⁷ Eine Vermittlung an entsprechende Netzwerkpartner entspricht dem Präventionsgedanken der Bundesinitiative Frühe Hilfen.

„Durch die zusätzliche präventive Arbeit des ASD wachsen die Überzeugungen in den Jugendämtern, Eltern in ihrem erzieherischen Umfeld und in ihrem erzieherischen Umfeld und in ihren erzieherischen Aufgaben verstärkt zielgerichtet zu unterstützen. Erste

¹⁸⁷ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Sächsisches Rahmenkonzept zur Ausgestaltung Früher Hilfen. Gesamtkonzept des Freistaates Sachsens zur Umsetzung der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012-2015) gemäß § 3 abs. 4 KKG, Stand 06.02.2014, S. 18.

exemplarische Erfahrungen aus den ‚aufsuchenden‘ Kategorien zeigen folgende Tendenzen auf:

Sozialpädagogische und informelle Beratungen in Familien:

- Für Familien, die im Zusammenhang mit Kinderschutz bekannt werden und der Bedarf bei vorrangig alltagspraktischer Unterstützung liegt, werden niederschwellige Beratungen angeboten.

Besuche und Beratungsangebote nach der Geburt eines Kindes:

- Baby-Begrüßungsbesuche haben eine hohe Akzeptanz bei den Eltern, Informationen über lokale und regionale Unterstützungsangebote sind willkommen.
- Beratungen für Alleinerziehende und unverheiratete Eltern im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 18 SGB VIII werden, einschließlich Besuchsdienste, neu ausgerichtet.

Rückfragen über die (Nach-) Wirkungen beendeter Hilfen zur Erziehung bzw. zur aktuellen Lebenssituation:

- Familien zeigen sich kooperativ.
- Es werden überwiegend erneute Hilfebedarfe festgestellt, die meist durch niederschwellige Hilfeangebote von Netzwerkpartnern geleistet werden.

Fallübergreifende sozialraumorientierte (Gemeinwesen-) Arbeit:

- Sie verhilft dem ASD zu mehr Bürgernähe und besserer Erreichbarkeit.
- Die fallübergreifende Arbeit mobilisiert und koordiniert sozialräumliche Ressourcen.
- Kooperationen und Vernetzung mit anderen Fachkräften, aber auch mit nicht-professionellen, ehrenamtlichen sowie privaten Schlüsselpersonen aus dem Sozialraum bzw. der Lebenswelt eines/r Klienten/in sind für sie wirksame Strategien.

Durch die Förderung der aufsuchenden präventiven Angebote hat sich insgesamt die Wahrnehmung der präventiven Arbeit des ASD in der Öffentlichkeit verstärkt.¹⁸⁸

¹⁸⁸ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Sachsen: Kinderschutz ganz Praktisch. Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz, Thomas Verlag, Leipzig, 2010, S. 33.

Aufgrund der Anbindung und Nähe der APA zum ASD besteht die Gefahr einer fehlenden Rollendistanz. Ein vermeidlich harmloser Begrüßungsbesuch könnte vom ASD-Mitarbeiter genutzt werden, aktiv das Leben der Familie nach etwaigen Bedrohungen für das Kind zu durchsuchen.

Aber in erster Linie bewegt sich die Arbeit der APA im primär- und sekundärpräventiven Bereich, das heißt, Familien mit keinen oder geringen Belastungsmomenten. Der Grat der Differenzierung zwischen den einzelnen Präventionsbereichen ist schmal und jeweils im Einzelfall abzuwägen.

Der Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung bedingt die Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft mit der Option einer Fallübergabe an den ASD im weiteren Verlauf. Die APA ist damit keine Interventionsinstanz, vielmehr ein Informationsträger, welcher so früh wie möglich drohender Kindeswohlgefährdung entgegenwirken möchte. Sieht sich die Fachkraft der APA mit einem Hilfebedarf in der Familie konfrontiert, werden die Personensorgeberechtigten informiert wie auch motiviert, Unterstützungsangebote anzunehmen. Das Maß beziehungsweise die Form des Hilfeangebotes richtet sich nach der Qualität der Belastung in der Familie. Bei einer kurzfristigen Belastung wie sie zum Beispiel in Familien mit Mehrlingsgeburt oder Erkrankung eines Elternteils entstehen kann, wird die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung einer Familienhebamme empfohlen oder die Weitervermittlung an einen adäquaten Netzwerkpartner wie Ehrenamtsprojekte oder Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche. Falls es keinen weiteren Unterstützungsbedarf oder gar Auffälligkeiten in der Familie gibt, erfolgt im Anschluss an das Beratungsgespräch der APA die Datenlöschung.

Berichten aus der Praxis zufolge bewerten die Familien die Angebote „Früher Hilfen“ sehr positiv. Es wird eine Zielgruppe angesprochen, die sich noch außerhalb „institutioneller Wachsamkeit“, wie sie zum Beispiel Kindertagesstätten vorherrscht, bewegt. Da Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die Erfüllung des Schutzauftrages des Kindeswohls des § 8a SGB VIII angebunden sind. Immerhin besteht keine Pflicht der Personensorgeberechtigten, ihr(e) Kind(er) in eine Betreuungseinrichtung zu geben, was die Gefahr einer unbemerkten Kindeswohlgefährdung in sich birgt. Die APA scheint sich als sinnvolles Instrument bewährt zu haben, frühzeitig Unterstützung an die Familien heranzutragen. Nichtsdestotrotz ergeben sich in der näheren Auseinandersetzung mit diesem Angebot Dilemmata:

- (1) In der Fachpraxis wird häufig von „erreichten Familien“ gesprochen. Das sind Familien bei denen ein Besuchstermin oder eine telefonische Beratung stattfand und Familien, denen ein Unterstützungs- und Informationsangebot unterbreitet wurde. Der Terminus „erreicht“ bringt jedoch lediglich das Moment der Begegnung zum Ausdruck. Wenn die Personensorgeberechtigten im Gespräch mit der Fachkraft zwar offen auf deren Unterstützungsangebote reagieren, bedeutet dies noch lange nicht, dass sie die Leistungen eines Netzwerkpartners in Anspruch nehmen. Folglich ist der Wirkungsgrad dieser präventiven Maßnahme ein offener, welcher sich nicht, wenn überhaupt, nur schwer evaluieren lässt. Sozialpädagogische und therapeutische Arbeit sind auf das Erkennen eines Hilfebedarfs des Betroffenen selbst angewiesen, um einen gelingenden Prozess der Veränderung und „Heilung“ zu initiieren. Fraglich ist, ob in der Kürze der Zeit eines oder mehrerer Hausbesuche(s) ein bedarfsgerechtes Angebot erstellt werden kann und die Personensorgeberechtigten die Einsicht über ihre Hilfssituation erlangen.
- (2) Die APA informiert bisher Familien kurz nach der Geburt, in wenigen Fällen auch während der Schwangerschaft. Doch was passiert mit den Personensorgeberechtigten, die nach den ersten Monaten oder ein bis zwei Jahren einen erneuten Unterstützungsbedarf haben und jener von außen nicht erkannt wird? Aufgrund der geltenden Datenschutzregelungen können die Fachkräfte der APA die damaligen Informationsgehalte der Hausbesuche nicht speichern, geschweige denn nachvollziehen. In der Folge liegt es an den Netzwerkpartnern wie Kinderarzt oder Kindertagesstätte, Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und die Familien mit sozialpädagogischem Feingefühl zu beraten und zur Annahme von Hilfsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu motivieren. Zur Besprechung solch sensiblen Themen wie Hilfe und Kindeswohlgefährdung bedarf es Zeit, sozialpädagogisches Wissen und Empathie. Fraglich ist, inwieweit Netzwerkpartner dahingehend geschult sind.

Jede Gebietskörperschaft, mit Ausnahme der Stadt Chemnitz, offeriert im Freistaat Sachsen den Dienst der APA. „Die Jugendämter erhalten seit 2008 eine anteilige Förderung für die aufsuchende präventive Arbeit aus Landesmitteln. [...] Für diese zusätzlichen Angebote, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe darstellen, erhalten die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte die Unterstützung des Landes. Pro Landkreis und kreisfreier Stadt kann derzeit für maximal vier Fachkraftstellen – i.d.R. beim Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter (ASD) – eine 50%ige Förderung in Anspruch genommen werden. [...] Um den Erfolg, die Tätigkeit und schließlich die

zweckentsprechende Mittelverwendung der Jugendämter nachvollziehen zu können, werden zwischen dem SMS / Landesjugendamt und den Jugendämtern Kooperationsvereinbarungen mit konkreten Zielschwerpunkten geschlossen. Sie sehen auch eine entsprechende Dokumentation in Form eines Sachberichtes vor. Die bisherigen Erfahrungen zeigen bereits besondere Erfolge. Zudem gelingt es, die Institution Jugendamt als Beratungsinstanz positiv wahrzunehmen.¹⁸⁹

Eine besondere Vernetzung und Implementierung von Verfahrenswegen des Kinderschutzes im Gesundheitswesen gelang dem sächsischen Gesetzgeber mit der Verabschiedung des „Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz“ (SächsKiSchG). Für die Betrachtung der Rolle des Gesundheitswesens im Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen wird auszugswise das SächsKiSchG erläutert und die entsprechenden gesetzlichen Stellen genannt. Es ist anzumerken, dass das Gesetz nach einer fünfjährigen Laufzeit bereits ausgelaufen ist und aktuell keine gesetzliche Nachsteuerung auf Landesebene stattgefunden hat. Auf Bundesebene wurde immerhin 2017 das Präventionsgesetz verabschiedet, welches eine Lücke zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe schließen soll. Die praktische Umsetzung dessen wird aktuell von der Fachwelt diskutiert.

Dennoch soll im Rahmen dieser Dissertation dieses „Sächsischen Kinderschutzgesetzes“ im Hinblick auf die Qualität interdisziplinärer Kooperationsstrukturen analysiert werden.

Artikel 1 § 1 SächsKiSchG von Juni 2010 benannte einer der originären Aufgaben in der Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen: das gemeinsame staatliche Wächteramt zum Schutz des Kindeswohls. Expliziter in den Ausführungen zur Netzwerkarbeit und Aufgabenwahrung der Kinder- und Jugendhilfe wurde der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 SächsKiSchG:

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen im bestehenden Rahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bildung eines lokalen Netzwerks mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken

¹⁸⁹ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Sachsen: Kinderschutz ganz Praktisch. Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz, Thomas Verlag, Leipzig, 2010, S. 8.

für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung.

Beratend und unterstützend in der Bewältigung dieser Aufgabe steht das Landjugendamt den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Seite (Art. 1 § 1 Abs. 3 SächsKiSchG). Der Gesetzgeber wechselt in seinen Ausführungen zwischen den Aufgaben des Gesundheitswesens mit Fokus auf den ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen und den Aufgaben des Gesundheitswesens in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe bei drohender Kindeswohlgefährdung. Es wurden in Absatz 4 SächsKiSchG die verbindliche Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen festgelegt sowie der dazu gehörige Verfahrensweg. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) bekam den Auftrag eine Einladung für die ärztliche Untersuchung an den Haushalt, in dem sich das Kind befindet, zu versenden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden im zweiten Paragraphen beschrieben: Vier Wochen vor Beginn der ärztlichen Untersuchung fragte die KVS bei der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SKAD) nach den Anschriften der betreffenden Kinder beziehungsweise derer Haushalte.

Dem Datenfluss vor der Untersuchung folgte ein weiterer im Anschluss. So reglementierte Art. 1 § 2 Abs. 2 SächsKiSchG folgendes Verfahren:

(3) Ärzte, welche bei einem Kind eine Früherkennungsuntersuchung in den Untersuchungsstufen U4 bis U8 durchgeführt haben, sind verpflichtet, der KVS innerhalb von sieben Kalendertagen nach Durchführung der Untersuchung in schriftlicher oder elektronischer Form folgende Daten zu übermitteln:

- 1. Familienname und Vornamen des Kindes,*
- 2. Tag der Geburt des Kindes,*
- 3. Geschlecht des Kindes,*
- 4. Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname) oder hilfsweise den Ort der Geburt des Kindes,*
- 5. gegenwärtige Anschrift des Kindes,*
- 6. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung,*
- 7. Angabe, soweit es sich um eine Nachuntersuchung handelt,*
- 8. Betriebsstättennummer (BSNR) des Arztes,*

9. *Angaben zur Identifikation des Arztes (Lebenslange Arztnummer [LANR], Praxisstempel).*

Die Personensorgeberechtigten erhielten eine postalische Einladung zur Früherkennungsuntersuchung vom KVS, welche die Bedeutsamkeit der ärztlichen Untersuchung betonte und das Einladungs- / Erinnerungsverfahren generell erläuterte (Art. 1 § 2 Abs. 3 SächsKiSchG). Das Einladungsschreiben legte den Zeitraum, in dem die Untersuchung erfolgen sollte, fest. War nach Fristablauf dem KVS nicht bekannt, ob das Kind untersucht worden war, ging ein erneutes Erinnerungsschreiben an die Personensorgeberechtigten raus. Hatte der KVS wiederum zwei Wochen nach dem Versand der Erinnerung keine Mitteilung über eine stattgefundene Untersuchung, wurde das Gesundheitsamt davon in Kenntnis gesetzt. Wenn mit zeitlicher Verzögerung die Meldung über die ärztliche Untersuchung oder den Tod des Kindes den KVS erreichte, unterrichtete dieser umgehend das Gesundheitsamt (Art. 1 § 2 Abs. 4 SächsKiSchG).

Wurde ein Kind trotz allen behördlichen Bemühen und Erinnerungsschreiben keinem Arzt vorgestellt, bot das Gesundheitsamt den Personensorgeberechtigten ein gesundheitliches Aufklärungs- und Beratungsgespräch an. Darüber hinaus flossen Informationen über geeignete Ärzten sowie dem Bestehen der Möglichkeit der Durchführung der Untersuchung im Gesundheitsamt selbst. Natürlich setzte Letzteres das Einholen einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten voraus (Art. 1 § 2 Abs. 5 SächsKiSchG). Ignorierten die Personensorgeberechtigten die gesamten behördlichen Aktionen und lagen dem Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, wurde das zuständige Jugendamt über den Fall informiert (Art. 1 § 2 Abs. 6 SächsKiSchG). An dieser Stelle des Verfahrens entstand die Frage, woher das Gesundheitsamt von einer möglichen Kindeswohlgefährdung Erkenntnis gelangt hatte, wenn es einerseits in keiner Interaktion mit den Eltern selbst stand und andererseits nicht die originär zuständige Behörde für (mögliche) Kindeswohlgefährdungen ist. Die Verweigerungshaltung der Eltern unmittelbar in den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu setzen, zeugt von hohem behördlichen Kontrollbewusstsein.

Selbst (Familien)-Hebammen, die beim Gesundheitsamt angestellt waren, die den Verdacht über eine mögliche Kindeswohlgefährdung hatten, waren angehalten, anhand von Gesprächen mit insoweit erfahrenen Fachkräften die Gefahr einzuschätzen und darauf hinzuwirken, dass die Familie professionelle Hilfe aufsuchen sollten. Weshalb verfuhr das Gesundheitsamt nicht so?

Vielleicht handelte es sich bei Art. 1 § 2 Abs. 6 SächsKiSchG schlicht eine profane Formulierung, die die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu mehr Wachsamkeit motivieren sollte sowie die behördliche Verantwortung in Kinderschutzfällen verteilte.

Für den gesamten Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, sowie deren Netzwerkpartner gilt es zu hinterfragen, inwieweit solche Festlegungen die Angst der Mitarbeiter vor dem „Übersehen“ von Anhaltspunkten und die Ergreifung voreiliger Maßnahmen fördern. Die Mitarbeiter hätten sich im Falle einer misslungenen oder erst gar nicht stattgefundenen Hilfe nicht nur der Justiz, dem sozialen Umfeld des Kindes und der Öffentlichkeit zu stellen, nein, es ist auch eine Frage der moralischen Verantwortung. Nicht selten leiden – insbesondere Fachkräfte des ASD – unter Burnout oder sind im Falle dramatischer Kindeswohlgefährdungen und gescheiterten Hilfeplanverfahren so psychisch überlastet, dass sie das Berufsfeld wechseln.

Nach diesen kleinen Anmerkungen über die beruflichen Risiken im Kinder- und Jugendhilfebereich, geht es im Folgenden weiter um das SächsKiSchG und die Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung. Dass die oben im Text beschriebene Datenweitergabe des Gesundheitsamtes an das zuständige Jugendamt fakultativ formuliert war, bestätigte Art.1 § 5 SächsKiSchG, der explizite Angaben zu den Aufgaben der Akteure des Gesundheitswesens bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufführte.

§ 5 Werden einem Arzt, einer Hebamme, einem Entbindungspfleger oder einer Person, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Diensten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe betraut ist, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Hilfen nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen die vorgenannten Personen bei dem gesetzlichen Vertreter auf die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes hinwirken. Ist ein Tätigwerden zur Abwehr der Gefährdung dringend erforderlich und ist der gesetzliche Vertreter nicht in der Lage oder nicht bereit, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf ist der gesetzliche Vertreter vorab hinzuweisen, es sei denn, dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet.

Sind die Personen nach Satz 1 außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig, sind die befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür notwendigen

personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die genannte Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Die inhaltlichen Parallelen der Aufgabenformulierung und des Verfahrensweges zum § 8a SGB VIII lagen nahe. Generell gilt es kritisch zu hinterfragen, ob beispielsweise ein Kinderarzt aufgrund seines knappen Zeitbudgets eine drohende Gefährdung des Kindeswohls – insbesondere des geistigen und seelischen Bereiches –, diagnostizieren und erste Unterstützungsangebote der Familie unterbreiten kann. Ist überhaupt im Kontext einer Früherkennungsuntersuchung Raum für sozialpädagogische Beratungen? Bei allen ärztlichen Engagement und Erfahrungswerten stellt jedoch dieser Abwägungs- und Beurteilungsprozess eine große Herausforderung in der Praxis dar, zumal es neben medizinischem, auch sozialpädagogisches Fachwissen und Methodik bedarf.

Um medizinische Fachpersonal zu sensibilisieren, entwickelte der Freistaat Sachsen in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Dresden Modellprojekte. Das erste Projekt lief von 2008 von 2010. Es ist unter dem Titel „Hinsehen-Erkennen-Handeln. Häusliche Gewalt“ im derzeit geltenden sächsischen Handlungskonzept für präventiven Kinderschutz aufgeführt. Die Projektreihe spiegelt das Engagement des Freistaates Sachsen wieder und ist Ausdruck für die Qualitätssicherung bezüglich der Thematik „Kindeswohlgefährdung im medizinischen Bereich“.

„In dem Modellprojekt ‚Hinsehen-Erkennen-Handeln‘ des SMS unter der Trägerschaft des Universitätsklinikums Dresden wurde beginnend in der zweiten Jahreshälfte 2008 im Raum Dresden das Verhalten von Ärzten und medizinischen Fachkräften bei dem Verdacht auf häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder analysiert. Es wurden ein weitreichender Bedarf und erfreulicherweise auch eine hohe Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen zu der Thematik festgestellt. Im Jahr 2009 wurden daraus Curricula entwickelt und Fortbildungen für die verschiedenen Ärztegruppen, insbesondere für Hausärzte und Frauenärzte, durchgeführt. [...] Fortbildungen für Kinderärzte und Pflegekräfte im pädiatrischen Bereich werden folgen, da auch für diese Berufsgruppen ein Fortbildungsbedarf festgestellt wurde. Das Modellprojekt ‚Hinsehen-Erkennen-Handeln‘ wird deshalb fortgesetzt für die Thematik ‚Kinderschutz im Gesundheitswesen‘.“¹⁹⁰ Nichtsdestotrotz lief zunächst das Nachfolgeprojekt nur ein Jahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 mit dem Titel „Hinsehen-Erkennen-Handeln.

¹⁹⁰ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Sachsen: Kinderschutz ganz Praktisch. Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz, Thomas Verlag, Leipzig, 2010, S. 10.

Gewalt in der Familie“. Auf der Internetseite wird mit dem Ergebnis der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen in Dresden geworben.

Das daran anschließende Projekt lässt im Titel expliziter erkennen, worum es geht: Hinsehen-Erkennen-Handeln „Kinderschutz im Gesundheitswesen in Sachsen“ vom 01.03.2012 bis 31.12.2013 in Zusammenarbeit mit Universitätsklinikum Dresden. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (UKD), Radiologie und Kinderradiologie (UKD), Frauenheilkunde und Geburtshilfe (UKD), Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V., Öffentliche / nichtöffentliche Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen waren als fachliche Kooperationspartner eingesetzt.

Zwei Monate nach Beendigung dieses Projektes ging am 01.03.2014 bis 31.12.2015 mit einer verkürzten Titelversion „Kinderschutz im Gesundheitswesen in Sachsen“ an den Start. Die fachliche Begleitung wechselte in der Art, dass das Jugendamt der Stadt Dresden und das Landesjugendamt des Freistaates zur Unterstützung gewonnen werden konnten. Ein weiterer Wechsel fand bei den kooperierenden medizinischen Fachdisziplinen statt, so standen die Kinder- und Jugendpsychiatrie (UKD), Rechtsmedizin (TU Dresden) und Psychosomatik (UKD) den projektleitenden medizinischen Abteilungen, Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie, beratend zur Seite. Vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 lief das Projekt unter dem Titel „Verstetigung des medizinischen Kinderschutzes in Sachsen“. Die Projektleitung und die Kooperationspartner blieben wie im Vorgängerprojekten erhalten.¹⁹¹ An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass der Projektkern die Fortbildung und Sensibilisierung des medizinischen Fachpersonals zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ und die Verstetigung entsprechender Verfahrensabläufe im Meldevorgang ist.

Der Begriff ‚Medizinisch‘ im Titel ist insofern begrifflich ungünstig ausgewählt, da es suggerieren kann, dass der Kinderschutz auf Grundlage der Verabreichung einer Medikation oder einer anderen im Zusammenhang stehenden gesundheitsschützenden Aktivität, zum Beispiel durch Operation, zustande kommt. Der Titel des Vorgängermodells „Kinderschutz im Gesundheitswesen in Sachsen“ war aussagekräftiger formuliert.

Auf der Internetseite des Projektes steht der Öffentlichkeit eine Vielzahl an Materialien zur Verfügung, welche Einblicke über die Diagnostik und das Meldeverfahren geben, sowie Transparenz schaffen. Beispielsweise ist ein „Klinischer Pfad bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ beschrieben. Ein umfangreiches Verfahren, bei dem sich das Kind in kürzester Zeit mit einer Vielzahl an Erwachsenen konfrontiert sieht. Im schlimmsten Fall

¹⁹¹ Vgl. <http://hinsehen-erkennen-handeln.de/category/projekthistorie/projektsteckbriefe/>, abgerufen am 03.10.2016, 13:50 Uhr.

begegnen dem Minderjährigen: 1. diensthabender Arzt, 2. diensthabende Oberarzt, 3. Stationsarzt, 4. Stationsoberarzt, 5. andere medizinische Professionen aus der Kinderschutzgruppe und 6. Pflegepersonal alles innerhalb von 24 Stunden. Hinzukommen noch die Personensorgeberechtigten. Im laufenden Prozess über die Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist eine nicht unerhebliche Anzahl an Dokumentationen auszufüllen. Schon als zweiter Schritt entscheidet der diensthabende Oberarzt, ob gegebenenfalls eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, der nur mit einer Inobhutnahme begegnet werden kann. Infolgedessen alarmiert der Pädiater das Jugendamt oder über einen Faxmeldebogen den Kinder- und Jugendnotdienst. Im Falle einer Straftat wird zudem die zuständige Polizei involviert.

Entscheidet sich das medizinische Fachpersonal dafür, den Minderjährigen stationär aufzunehmen, um zu überprüfen, ob eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt, können mitunter zwei bis vier Tage vergehen, bis das Risiko abgewogen und das Jugendamt informiert wird. Zur Dokumentation diene eine angelegte „Rote Mappe“, in der das Fachpersonal sämtliche Dokumente vom Verdacht einer Kinderwohlgefährdung bis zur Einwilligung der Eltern zur Kenntnissetzung des Jugendamts zusammenstellt. Aktuell umfasst dieses Potpourri an Formularen achtzehn Schriftstücke wie zum Beispiel Dokumentationsbogen bei akuter Kindeswohlgefährdung, Gesinnungsdiagnostik, Einwilligung körperliche Untersuchung und Kurzprotokoll „Fallkonferenz“.¹⁹²

Als kompetenter Ansprechpartner für das Klinikpersonal kann die Kinderschutzgruppe, welche in den Kliniken ansässig ist, einbezogen werden. Auch Jugendämter, Ärzte, Strafverfolgungsbehörden, Krankenhäuser und Gesundheitsämter treten telefonisch mit den Mitarbeitern der Kinderschutzgruppe in Kontakt und holen sich professionellen Rat ein. Auf der Internetseite wird ausdrücklich hingewiesen, dass Einzelpersonen und Gruppierungen wie besorgte Eltern, Lehrer und Verwandte sich bitte an den Haus- oder Kinderarzt oder das zuständige Jugendamt wenden sollen.¹⁹³ „Die Kinderschutzgruppe des Universitätsklinikums Dresden behandelt Kinder und Jugendliche, bei denen der Verdacht auf eine Gefährdung ihres körperlichen oder psychischen Wohles durch Dritte besteht. Über diese konkrete Fallarbeit hinaus ist die kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualitätsstandards sowie die

¹⁹² Vgl. <http://hinsehen-erkennen-handeln.de/kindeswohlgefahrdung/fachinformationen/materialien/>, abgerufen am 05.10.2016, 19:53 Uhr.

¹⁹³ Vgl.: http://www.kinderschutzgruppe-uniklinikum-dresden.de/index.php?option=com_content&view=article&id=47&Itemid=53, abgerufen am 05.10.2016, 20:20 Uhr.

regelmäßige Fortbildung unserer Mitarbeiter Aufgabe der Kinderschutzgruppe.¹⁹⁴ Die teilhabenden Professionen der Kinderschutzgruppe werden tätig bei körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch und körperlicher und seelischer Vernachlässigung.¹⁹⁵

Der Freistaat Sachsen nimmt allerdings damit keine Vorreiterrolle ein. Andere Bundesländer wie zum Beispiel Thüringen haben in diversen Kliniken auch multiprofessionelle Kinderschutzgruppen installiert.

Das Themen „Netzwerke Kinderschutz“, Modellprojekte und „Frühe Hilfen“ sind sehr umfangreich. Die Ausführungen dieses Teilkapitels sollten einen kleinen Einblick über mögliche Qualitäten von Netzwerkarbeit im Bereich Kinderschutz und Interdisziplinarität, exemplarisch am Freistaat Sachsen, liefern. Darüber hinaus bestehen weitere Kooperationen und Projekte mit beispielsweise dem „Deutschen Kinderschutz Bund“ (DKSB) oder anderen Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Der kleine Exkurs zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und der möglichen Kooperation mit dem Gesundheitswesen veranschaulicht, dass bereits seitens des Gesetzgebers Einiges unternommen wurde, dem staatlichen Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung zu tragen. Eine interdisziplinäre Vernetzung bleibt unabdingbarer Qualitätsstandard der Netzwerkarbeit in den Jugendämtern.

Aber insbesondere die Polizei, die in Notsituationen meist die erste Anlaufstelle für Bürger repräsentiert, stellt einen weiteren bedeutsamen Netzwerkpartner im Hinblick auf Kinderschutz dar. Dementsprechend gilt es, deren juristische Handlungsgrundlagen im Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung zu untersuchen, um daraus Rückschlüsse über die mögliche Ausgestaltung von Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Polizei ziehen zu können. Dies und weitere Inhalte wie die polizeiliche Ausbildung und der praktische Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bilden Bestandteile der anschließenden Teilkapitel.

¹⁹⁴ http://www.kinderschutzgruppe-uniklinikum-dresden.de/index.php?option=com_content&view=article&id=47&Itemid=53, abgerufen am 05.10.2016., 20:20 Uhr.

¹⁹⁵ Vgl. 195 Vgl.: http://www.kinderschutzgruppe-uniklinikum-dresden.de/index.php?option=com_content&view=article&id=47&Itemid=53, abgerufen am 05.10.2016, 20:20 Uhr.

3.2. Juristische Grundlagen für das polizeiliche Handeln bei Fällen von Kindeswohlgefährdung

3.2.1. Definition von Gefahr und Gefahrenabwehr

Am 27.08.2017 alarmierte ein besorgter Nachbar in Gaggenau die Polizei, weil ein Vierjähriger 15 Minuten schrie. Grund dafür: Der Vater schnitt dem Jungen die Haare.¹⁹⁶ Gleichwohl der Einsatzgrund der Polizei eher harmlos und amüsan erschien, verdeutlicht dieses Ereignis die bedeutsame Rolle der Polizei bei Notrufen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdungen zum Inhalt haben.

Allgemein ist davon auszugehen, dass der Bürger in der Polizei die personifizierte staatliche Vertretung von Recht und Ordnung sieht. Unter Anwendung von Präventionsmaßnahmen, Interventionen und repressiven Maßnahmen durch Polizeibeamte werden neben der Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Normen auch ethische Werte unserer Gesellschaft vermittelt, zu nebst bestärkt. In ihren alltäglichen Handlungsfeldern begegnen den Polizeibeamten diverse Gefahren mit unterschiedlicher Qualität. Gefahrenabwehr und daraus resultierende, situationsbedingte Interventionen erfolgen spontan wie auch geplant. „Der allgemeine Begriff der Gefahr bezeichnet eine Sachlage bzw. ein Verhalten, bei deren oder dessen ungehinderten Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten wird.“¹⁹⁷ Das Bestehen einer etwaigen Gefährdungslage ist Ursprung polizeilichen Tätigwerdens. Das Polizei- und Ordnungsrecht nimmt dahingehend eine Klassifizierung in beispielsweise gegenwärtige Gefahr, erhebliche Gefahr, Gefahr für Leib und Leben, dringende Gefahr und die Gefahr im Verzug vor. Inhaltlich wird auf die verschiedenen Klassen im weiteren Verlauf dieses Kapitels kurz eingegangen. Die Gefährdung des Kindeswohls, die Intensität der Gefahr, die Notwendigkeit behördlichen Handelns und Konkurrenzen in der Zuständigkeit zwischen Polizei und Kinder- und Jugendhilfe sollen auf Grundlage dessen verständlicher werden.

„Handlungsleitend für die Polizei sind insbesondere folgende Prinzipien und Grundsätze:

- Nach dem Legalitätsprinzip ist die Polizei aufgefordert einzuschreiten, wenn das Gesetz es fordert. Insbesondere ist sie nach § 163 Strafprozessordnung (stopp) verpflichtet, jedem

¹⁹⁶ <http://www.ka-news.de/region/rastatt/Rastatt~/Vater-schneidet-Kind-die-Haare-und-loest-Polizeieinsatz-aus;art6216,2111606>, abgerufen am 30.08.2017, 17:45 Uhr.

¹⁹⁷ Wehr, 2008, S. 24.

Anfangsverdacht für eine Straftat nachzugehen und die zur Aufklärung der Straftat erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Strafverfolgungszwang).

- Im Bereich der Gefahrenabwehr ist der ein – pflichtgemäß auszuübendes – Ermessen eingeräumt, zu entscheiden, ob sie einschreiten will oder nicht (Opportunitätsprinzip).
- Stehen mehrere mögliche und geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um etwas aufzuklären oder eine Gefahr abzuwenden, hat die Polizei diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).¹⁹⁸

Erlangt die Polizei Kenntnis von einer Gefahr, muss sie die Gefahrenlage vor Ort prüfen und die behördlichen Zuständigkeiten abklären. Die Abwägung der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts vollzieht die Polizei vor der Klärung der institutionellen Zuständigkeiten. Zwei Paradigmen bedingen die Risikoabwägung: Diagnose und Prognose. Die Diagnose der Situation ist Voraussetzung für deren Prognose über Weiterentwicklung der potenziellen Gefährdungslage.¹⁹⁹ „Ohne zureichende Tatsachenbasis kann eine zuverlässige Aussage über den Fortgang eines Geschehens nicht getroffen werden.“²⁰⁰ Erfahrungen und Expertenwissen der Polizeibeamten über den voraussichtlichen Geschehensablauf fließen in die Prognose ein, um entsprechende präventive oder gar repressive Maßnahmen zu ergreifen.

Hier ein kleines illustratives Beispiel:

Zwei Polizeibeamtenteams werden mit der gleichen Kindeswohlgefährdenden Situation konfrontiert. Aufgrund individueller, biografisch geprägter Erfahrungen und Wissensstände der Beamten entstehen zwei unterschiedliche Risikoeinschätzungen. Insbesondere in latenten Gefährdungslagen mit der Erfordernis von Präventionsmaßnahmen kann ein durch Erfahrungswissen basierter Abwägungsprozess der Polizeibeamten mitunter folgeschwer für den Fortbestand des Kindeswohls sein, wenn verspätete, keine Maßnahmen oder Interventionen ergriffen werden. In diesem Beispiel kommt der Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe bei seiner Risikoeinschätzung möglicherweise zu einem anderen Ergebnis und erachtet sofortige Interventionsmaßnahmen als angemessen. Gründe einer Divergenz zwischen den Risikoeinschätzungen der Polizei und dem Jugendamt liegen vermutlich im dem unterschiedlichen Wissens- und Erfahrungsbeständen von Sozialarbeitern und Polizeibeamten sowie deren eigenen Professionsverständnis und gesetzlichen Auftrag.

¹⁹⁸ Meysen, 2012, S. 47-48.

¹⁹⁹ Vgl. Wehr, 2008, S. 25.

²⁰⁰ Wehr, 2008, S. 25.

Der gesetzliche Auftrag und die Rolle der Polizei bei der Wahrung von Recht und Ordnung im Staat wurden bereits eingangs kurz geschildert. Hingegen findet „die Kinder- und Jugendhilfe in personalen Hilfebeziehungen statt, die ganz andere Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung stellt:

- Für alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ist der Vertrauensschutz verbindliche Arbeitsgrundlage. Die Vertrauensbeziehung zwischen Klient und Beratungsperson wird durch das Recht umfassend geschützt, denn die Adressaten müssen wissen und darauf vertrauen können, dass die Informationen, die ihre Person betreffen, grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden.
- In der Regel basiert die Hilfe nach SGB VIII auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Auch wenn die Voraussetzungen vorliegen, entscheiden die Klienten selbst, ob sie Leistungen in Anspruch nehmen. Und wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, haben sie ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich des Leistungserbringers [...].²⁰¹

Zudem ist das prognostische Element einer Risikoabwägung bei möglicher Kindesgefährdung, die im Kontext des Verfahrens nach § 8a SGB VIII festgelegt ist, von immenser Bedeutung bei der Entstehung einer potenziellen Vertrauens- beziehungsweise Hilfebeziehung von Sozialarbeiter und Klienten. Ergibt beispielsweise die Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII die Durchführung einer Inobhutnahme, legt dies einen völlig anderen Grundstein für die Beziehung zwischen den Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe²⁰² und den Klienten als die Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung in der Familie im Ergebnis des Abwägungsprozesses der Sozialarbeiter. Spezifisches Fachwissen, Empathie und Sensibilität seitens der Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe sind grundvoraussetzend für die Erkennung einer Gefährdung des Minderjährigen. Ob die Polizei bei einer entsprechenden Gefährdungslage im Sinne der Prävention handelt oder ob sie vielmehr dazu neigt, erst bei sichtbaren, eingetretenen Schädigungen des Minderjährigen zu intervenieren, bleibt ungeklärt. Die polizeiliche Abwägung ähnelt der Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII und bedarf

²⁰¹ Meysen, 2012, S. 48.

²⁰² An dieser Stelle wurde bewusst von „Mitarbeitern“ gesprochen, da davon auszugehen ist, dass einerseits die Familie im laufenden Hilfe- und Unterstützungsprozess Kontakt zu mehreren Mitarbeitern der KJH haben wird und andererseits die Mitarbeiter, welcher eine Inobhutnahme des Minderjährigen aufgrund einer akuten Gefährdungslage vor Ort das Maß aller Dinge halten, nicht zwangsläufig der spätere Case-Manager der Familie sein werden.

„einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts, wofür die bloße Möglichkeit nicht ausreicht, eine absolute Gewissheit aber nicht gefordert wird. Aus diesem prognostischen Element ergibt sich, dass es für die Annahme einer Gefahr nicht darauf ankommt, ob der hinreichend wahrscheinliche Schaden tatsächlich eintritt und für die Verneinung einer Gefahr nicht darauf, dass der nicht hinreichend wahrscheinliche Schaden tatsächlich ausbleibt. Die Frage, ob ein Schaden hinreichend wahrscheinlich ist, lässt sich letztlich nur anhand der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des betroffenen Rechtsguts beantworten. Generell gilt, dass an das Maß der Wahrscheinlichkeit, umso geringere Anforderungen gestellt werden, je höher der drohende Schaden ist.“²⁰³ Gleiches gilt für die Gefährdung des Kindeswohls. Insbesondere geistige und seelische Schäden unterliegen meist einer langwierigen Therapie, womit die Geringfügigkeit der Anforderung an eine Gefährdungslage gegeben scheint. Situationen, die das geistige oder seelische Wohl des Heranwachsenden gefährden, erfordern unverzügliche Schutzmaßnahmen. Das Ergebnis des polizeilichen Abwägungsprozesses legitimiert ein vorzeitiges polizeiliches Handeln gegenüber dem eigentlichen Erfordernis des Einbezugs der Kinder- und Jugendhilfe in die Situation vor Ort.

Die Gesetze der Länder über die polizeilichen Aufgaben (PAG = Polizeiaufgabensetz) unterstützen subsidiäre Handlungen ihrer Polizisten und können kriseninterventionsbedingte originäre Zuständigkeiten anderer Behörden entkräften. Jedes Bundesland verabschiedete sein eigenes, landeshoheitliches Polizeigesetz oder auch Polizei- und Ordnungsrecht, in dem beispielsweise die institutionelle Stellung, die Aufgaben, Maßnahmen reglementiert sind. „Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht fällt jedenfalls grundsätzlich in die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Länder“²⁰⁴, was zwangsläufig zu inhaltlichen Abweichungen der Ländergesetze im Vergleich führt. Allein die Vielfalt der Gesetzestitel der Länder, welche mittels Internetrecherchen untersucht wurden, ist ein Indiz für die bereits angesprochene inhaltliche Divergenz der Polizeigesetze:

²⁰³ Wehr, 2008, S. 25.

²⁰⁴ Thiel, 2016, S. 22.

Tabelle 1 Übersicht der Polizeiaufgabengesetze der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesland	Titel des Polizeigesetzes
Baden-Württemberg	Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG-BW)
Bayern	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei Polizeiaufgabengesetz (PAG) / Gesetz über die Organisation der Staatlichen Polizei (POG) / Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LstVG)
Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG)
Brandenburg	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz–BbgPolG) / Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)
Bremen	Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)
Hamburg	Hamburger Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)
Hessen	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V)
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) / Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG)
Nordrhein-Westfalen	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen / Gesetz über Aufbau und Organisation der Ordnungsbehörden Landesrecht Nordrhein-Westfalen (OBG)
Rheinland-Pfalz	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)
Saarland	Saarländisches Polizeigesetz (SPolG)
Sachsen	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG)
Sachsen-Anhalt	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA)
Schleswig-Holstein	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG)
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG)

Auch das zwischenbehördliche Verhältnis unterliegt gesetzlichen Reglementierungen. Die Inhaltsverzeichnisse der Gesetze ließen erkennen, dass einige Bundesländer eigens geschaffene Paragraphen zum „Verhältnis mit anderen Behörden“ verabschiedeten, wiederum andere Bundesländer trafen Regelungen in Paragraphen über die „sachliche Zuständigkeit der Polizei“. Vier Beispiele zur Veranschaulichung der landeshoheitlichen Formulierungsfreiheiten und Komplexität des Polizeirechts in den Bundesländern:

Tabelle 2 Vergleich von PAG Gesetzestexten zum Verhältnis von Polizei zu anderen Behörden in vier Bundesländern

Bundesland	Juristischer Titel	Gesetzestext
Saarland	§ 85 SPolG	<p>§ 85 Sachliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Polizeivollzugsbehörden haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind. Sie sind insbesondere zuständig für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz, die Verkehrsüberwachung sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>(2) Die Polizeivollzugsbehörden werden bei der Gefahrenabwehr nur tätig, soweit die Abwehr einer Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichten die anderen Behörden unverzüglich von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörden bedeutsam erscheint; § 34 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>
Sachsen	§ 2 SächsPolG	<p>§ 2 Tätigwerden für andere Stellen</p> <p>(1) Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtzeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.</p>
Thüringen	§ 3 PAG	<p>§ 3 Verhältnis zu anderen Behörden</p> <p>Die Polizei wird außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch</p>

		eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die anderen Behörden unverzüglich von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörden bedeutsam erscheint; § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.
Mecklenburg-Vorpommern	§ 7 SOG M-V	<p>§ 7 Sachliche Zuständigkeit der Polizei</p> <p>(1) Die Polizei hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung festzustellen und aus gegebenem Anlass zu ermitteln; 2. die zuständige Ordnungsbehörde über alle Vorgänge unverzüglich zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entschließung von Bedeutung sein können; 3. im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung selbständig diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält; 4. im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie andere Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können. <p>(2) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 82a bis 82c).</p>

Inhalt der aufgeführten Paragraphen der Tabelle 2 ist eine Subsidiaritätsklausel, d.h. die Polizei ist befugt, solange die andere zuständige Behörde nicht rechtzeitig handlungsfähig erscheint, als erste Behörde zur Gefahrenabwehr aktiv zu werden. „Neben der Polizei sind auch die Sicherheitsbehörden (Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz) für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständig. Für spezielle Bereiche, beispielsweise Waffenrecht, Sprengstoffwesen, Bauaufsicht, Wasseraufsicht nehmen ferner sonstige Behörden Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Der Polizei obliegen daher die Aufgaben der Gefahrenabwehr nur, soweit diese Aufgaben (insbesondere die Durchführung von Erlaubnisverfahren oder der Erlass von Anordnungen) nicht anderen Behörden durch Rechtsvorschrift vorbehalten sind. [...] Maßgebend für die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen der Polizei und den anderen Behörden und damit für die Zuständigkeit der Polizei ist nicht der tatsächliche Sachverhalt, sondern die Sachlage, wie sie sich der Polizei bei vernünftiger Einschätzung darstellt. Ist für die Maßnahme an sich auch eine andere Behörde zuständig, so ist sie möglichst schnell zu unterrichten. Das gilt

insbesondere, wenn es in Betracht kommt, dass die andere Behörde im Anschluss an polizeiliche Maßnahmen weitere Maßnahmen zu treffen hat.“²⁰⁵

Entscheidende Prämissen für diesen Prozess sind, dass einerseits von den Polizeibeamten erkannt wird, dass ein sofortiges Handeln zuständigkeits- und kompetenzüberschreitend wäre und andererseits die originäre Behörde nicht rechtzeitig zum Vollzug eigener Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vor Ort erscheinen kann.

Findet das Gesetz auf die Thematik behördliche Verantwortung und Zuständigkeit im Falle von Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Anwendung, ist die Polizei bei etwaiger Verfügbarkeit von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise im Form eines 24-Stunden Kindernotdienstes – verpflichtet, diese ins Fallgeschehen zu involvieren. Ist jedoch die zuständige Behörde außerhalb der Dienstzeit nicht besetzt, kein Bereitschaftsdienst organisiert oder kann aufgrund der akuten Gefahrenlage das Eintreffen der zuständigen Behörde nicht abgewartet werden, ist die Polizei per PAG zum Intervenieren befugt.²⁰⁶ Gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe obliegt der Polizei die Pflicht, über subsidiäre Handlungen bei Gefahr in Verzug zu informieren.

Klarheit in Bezug auf Zuständigkeit in der Klientenschnittmenge beider Professionen im behördlichen „Kompetenzstreit“ von Jugendhilfe und Polizei schafft jene Verankerung in den Polizeiaufgabengesetzen der Länder erst dann, wenn es sich als Bestandteil des Verhaltenskodex beider Berufsgruppen etabliert hat. Die polizeilichen Gesetze können, eine weitere für den interprofessionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung entscheidende Rechtmäßigkeit festlegen. „Trifft die Polizei Maßnahmen, obwohl sie weiß, dass im gegebenen Fall eine andere Behörde zur Gefahrenabwehr zuständig ist und, z. B. aufgrund einer Benachrichtigung durch die Polizei, auch rechtzeitig tätig werden könnte, so sind die eigenen Maßnahmen der Polizei rechtswidrig[...].“²⁰⁷ Entscheidet also die Polizei im Alleingang obwohl ein Bereitschaftsdienst des Jugendamtes existiert –, einen Minderjährigen aus der Familie herauszunehmen, um ihn anschließend dem Jugendamt zu übergeben, liegt zunächst eine Rechtswidrigkeit vor. Unter Bezugnahme auf die Prämissen jenes subsidiären Handlungsaktes seitens Polizei sollte dessen Legitimität anhand von folgenden beiden Fragen, überprüft werden:

²⁰⁵ Berner, 2010, S. 54.

²⁰⁶ Berner, 2010, S. 58.

1. Rechtfertigt die Gefahrenlage tatsächlich ein polizeiliches, sofortiges Handeln?
2. Ist die Herausnahme des Minderjährigen das adäquate Mittel oder hätten andere sozialpädagogische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden können?

Inwieweit unangemessenes gleichfalls vorzeitiges Intervenieren ohne Abwarten des Eintreffens der zuständigen Behörde geahndet oder gar sanktioniert wird, ging anhand der ausgewählten PAG der Länder nicht hervor.

Ein umgehendes Tätigwerden der Polizei kann auch durch die Klasse der vorherrschenden Gefahr legitimiert werden. Nach Diagnose und Prognose der im Einzelfall vorherrschenden Gefahr differenziert die Polizei die Wahrscheinlichkeit des Schadens an den zu schützenden Rechtsgütern in zwei Grade: konkrete oder abstrakte Gefahr.

„Eine konkrete Gefahr liegt vor bei einer Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein polizeiliches Schutzgut eintreten wird. [...] Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn bei bestimmten Verhaltensweisen oder Zuständen erfahrungsgemäß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein polizeiliches Schutzgut einzutreten pflegt.“²⁰⁸ In der Fachliteratur wird der Terminus „abstrakte Gefahr“ auch mit der Begrifflichkeit „Risiko“ gleichgesetzt. Das Vorliegen einer abstrakten Gefahr legitimiert Aktivitäten der Polizei im Sinne einer Gefahrenvorsorge, mit dem Ziel die Entstehung einer zukünftigen konkreten Gefahr abzuwehren.²⁰⁹ Einige Polizeigesetze der Länder beinhalten Legaldefinitionen von Gefahrenlagen, wie das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) § 2 Nr. 3 oder das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsens-Anhalts (SOG LSA) § 3. In der Tabelle Nr. 3 werden diese zwei Polizeiaufgabengesetze (POG) bezüglich ihrer Begriffsbestimmungen rund um den Terminus „Gefahr“ nebeneinander gestellt. Daraus werden die verschiedenen Definitionsmöglichkeiten und die gestalterischen Freiheiten der Landesgesetzgebungen ersichtlich. Ein genereller Vergleich der PAG aller Bundesländer wäre zu umfangreich und würde eine eigene Forschungsarbeit bedürfen, daher hier ein kleiner Abgleich:

²⁰⁷ Berner, 2010, S. 58.

²⁰⁸ Wehr, 2008, S. 27-30.

²⁰⁹ Vgl. Wehr, 2008, S. 31.

Tabelle 3 Abgleich der Begriffsdefinition zum Thema „Gefahr“ zwischen den Polizeigesetzen von Bremen und Sachsen-Anhalt

Begriff	BremPolG	SOG LSA
Gefahr	Eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird.	Eine konkrete Gefahr, das heißt, eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.
gegenwärtige Gefahr	Eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.	Eine Gefahr, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.
erhebliche Gefahr	Eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte.	Eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder der Bestand des Staates.
Gefahr für Leib oder Leben	Eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod eintreten droht.	Eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod eintreten droht.
Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit	nicht vorhanden	Eine Gefahr, bei der eine schwere Körperverletzung (§ 226 des Strafgesetzbuches) eintreten droht.
Gefahrenabwehr	nicht vorhanden	Die Aufgabe der Sicherheitsbehörden und der Polizei, Gefahren gemäß der Nummer 3 durch Maßnahmen (Gefahrenabwehrverordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe) sowie durch sonstiges Handeln abzuwehren.
Gefahr im Verzuge	nicht vorhanden	Eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Person tätig wird.

In Fällen von Kindeswohlgefährdung, in denen die Polizei im Alleingang, ohne jegliches Hinzuziehen von Fachkräften des Bereitschaftsdienstes der Kinder- und Jugendhilfe, eine Gefahrenabwehr vorgenommen hat, muss sich das Moment von „Gefahr in Verzug“ herausstellen. Mit dieser gesetzlichen Regelung ist eine Nische geschaffen, die behördliches Vorweggreifen seitens der Polizei legitimiert und im Falle von Fehlagieren, im Sinne einer unnötigen oder voreiligen Wegnahme des Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten beziehungsweise Bezugspersonen, immer eine juristische Handlungsgrundlage bietet. In der einschlägigen Fachliteratur ließ sich folgende, äußerst treffende Beschreibung finden:

„Gefahr im Verzug bezieht sich ebenfalls auf die zeitliche Nähe des Schadens, allerdings bezogen auf das Eingreifen der eigentlich zuständigen Stelle. Es handelt sich um eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an der Stelle der zuständigen Behörde eine andere Behörde oder Person tätig wird. Dieses Qualifikationsmerkmal wird zur Begründung und Rechtfertigung von Eilkompetenzen der Gefahrenabwehrbehörden herangezogen.“²¹⁰

Diese gesetzliche Festlegung bringt die Kinder- und Jugendhilfe in ein Dilemma. Trotz originärer behördlicher Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdung und dem Bestehen eines Notfallsystems besteht die Gefahr eines voreiligen Agierens seitens der Polizei. Das Tätigwerden der Polizeibeamten vor Ort im Rahmen ihrer Eilkompetenz ist an einem subjektiven Abwägungsprozess gebunden aus möglicherweise jahrzehntelangen, routinierten Handlungsmustern und einer unnahbaren Kinder- und Jugendhilfe, im Sinne von fehlender Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes. Nun sollen im Rahmen eines fachlichen wie auch gesetzlichen Diskurs partnerschaftliche, kooperative Verhältnisse zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Polizei entstehen. Es ist denkbar, dass vor allem langjährige Polizeibeamte auf Verhaltensmuster, die gegenüber anderen Behörden von polizeilicher Handlungshoheit geprägt sind, zurückgreifen und sich im Zuge der Kompetenzöffnung in einem Spannungsverhältnis bewegen. Gefahr in Verzug und die resultierende Eilkompetenz bilden eine Nische für Polizeibeamte, welche traditionell an ihren Kompetenzbereich und ihrer Handlungshoheit festhalten und sich einer behördlichen Zuständigkeitsabgabe verwehren. Aber auch die Kinder- und Jugendhilfe sollte sich damit befassen, umgehend bei jedem polizeilichen Einsatz, welcher Minderjährige betrifft, mit vor Ort zu sein. Vorteile wären die psychische Entlastung der Polizeibeamten, die möglicherweise Angst vor einer Fehlentscheidung haben, eine professionelle, sozialpädagogische und situationsangemessene Risikoeinschätzung der Gefahrenlage sowie das Ergreifen adäquater

²¹⁰ Wehr, 2008, S. 29.

Maßnahmen nach SGB VIII. Schriftliche Vereinbarungen zwischen beiden Berufsgruppen erweisen sich als hilfreich.

Ähnlich wie in der Kinder- und Jugendhilfe das SGB VIII maßgebend ist, ist neben dem Polizeiaufgabengesetz der Länder für Polizeibeamte das Strafgesetzbuch von Relevanz. Das folgende Kapitel erläutert die Paragraphen § 171 und § 225 des StGB, auf die sich polizeiliche Handlungen bei Kindeswohlgefährdung im Kontext von Straftaten beziehen.

3.2.2. § 171 und § 225 StGB – Juristische Grundlage polizeilichen Intervenierens in Einsätzen mit Kindeswohlgefährdung

Als juristisches Fundament für polizeiliches Handeln im Falle einer Kindeswohlgefährdung benannten Polizeibeamte im Kontext der empirischen Erhebung des vierten Kapitels dieser Arbeit stets § 171 und § 225 StGB. Ist die Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII im Straftatsegment verortet, können sich „voreilige“ polizeiliche Interventionshandlungen als gerechtfertigt und juristisch legitim erweisen. Die Frage stellt sich, wer hat im Falle einer eingetretenen Kindeswohlschädigung, die einerseits eine strafrechtliche Ahndung zur Folge hat und andererseits jugendhilferechtliche Kriseninterventionen wie auch daran anschließende Hilfen zur Erziehung impliziert, im Moment der Feststellung des Schadens die Handlungshoheit in der Gewährung von Schutz des Minderjährigen: Die Polizei oder die Kinder- und Jugendhilfe? Muss eine juristische Abwägung zwischen dem Strafgesetzbuch und den Sozialgesetzbuch in akuten Gefährdungssituationen dennoch getroffen werden, obwohl die behördlichen Zuständigkeiten geklärt sind?

Mit diesen Fragen wie auch dem einhergehenden interprofessionellen Spannungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Polizei wird sich im anschließenden Kapitel 3.2.3. auseinandersetzt.

Im Folgenden stehen § 171 und § 225 StGB, auf denen sich polizeiliches Handeln bei Kindeswohlgefährdung – was paradoxerweise im Falle einer Schädigung wie körperlicher Gewalt oder sexuellen Missbrauchs semantisch gar keine Gefährdung mehr repräsentiert, stattdessen als „Kindeswohlschädigung“ bezeichnet werden müsste – bezieht, im Fokus der Betrachtungen. Gleiches gilt auch für den § 8a SGB VIII, der von Gefahr für das Kindeswohl spricht, obwohl er bereits eingetretene Schädigungen inkludiert.

§ 171 StGB „Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht“ trifft Aussagen über die Art der Verletzung und über das anzusetzende Strafmaß:

„Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die Vorschrift bezieht sich auf ein konkretes Gefährdungsdelikt einer Person unter sechzehn Jahren durch einen Fürsorge- oder Erziehungspflichtigen.²¹¹ Eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht ist nicht ausschließlich an Art. 6 (2) GG gebunden. Darüber hinaus gilt eine Vielzahl weiterer, vor allem vertraglicher Pflichten als bezugsnormierend.

„Diese Pflicht kann beruhen auf: Gesetz und hoheitliche Übertragung (z.B. Pflicht der Eltern [§ 1626 BGB]; Pflicht des Vormundes [§ 1793 BGB]; Pflicht des Pflegers [§ 1909 BGB]; Pflicht des Betreuers [§ 1901 BGB]; Pflicht des Sozialarbeiters in einem Jugendamt); Vertrag (z.B. Pflicht der Tagesmutter); faktischer Übernahme (z.B. Pflicht in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, nicht per se jedoch infolge der Aufnahme in eine Wohngemeinschaft). [...] Was die inhaltliche Ausgestaltung anbelangt, ist die Fürsorge- und Erziehungspflicht als Zusammensetzung verschiedener Einzelpflichten zu verstehen. Erfasst werden bspw. die Personensorge (vgl. § 1631 BGB, aus der sich u.a. die Pflicht ergibt, den Schutzbefohlenen zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Beispiele: Gewährleistung des körperlichen Wohlergehens; Vermittlung der Fähigkeit, die natürlichen Lebensprobleme selbstständig und im Einklang mit dem geltenden Normensystem zu bewältigen. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind dabei umso höher, je mehr Verhaltensauffälligkeiten der Schutzbefohlene an den Tag legt.“²¹² Neben der gröblichen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht sind weitere Tatbestände erforderlich: die resultierende Gefahrenlage für den Schutzbefohlenen, mit der Folge von erheblichen Schädigungen der körperlichen und psychischen Entwicklung, der Führung eines kriminellen Lebenswandel oder dem Nachgehen der Prostitution.

„Ein allgemeiner Mangel an Zuwendung ist nicht per se tatbestandsmäßig. Gröblichkeit liegt dann vor, wenn die Pflichtverletzung objektiv und subjektiv schwerwiegend ist; dies ist dann der Fall, wenn der Täter seine Pflichten in einem Maße verletzt, das objektiv in besonders

²¹¹ Vgl. Fischer, 2011, S. 1103.

²¹² Vgl. Kuhli, 2013, S. 1283.

deutlichen Widerspruch zu den Grundsätzen seiner ordnungsgemäßen Erziehung steht und subjektiv ein hohes Maß an Verantwortungslosigkeit erkennen lässt. Aus dem subjektiven Erfordernis ergibt sich, dass Pflichtverletzungen ausscheiden, die bspw. aufgrund von Erkrankung oder Lebensuntüchtigkeit des Täters von diesem nicht als Fürsorge- oder Erziehungsmangel erkannt werden können.²¹³

Die gröbliche Verletzung durch den Fürsorge- oder Personensorgeberechtigten muss zur Taterfüllung in eine konkrete Gefährdungslage für den Minderjährigen münden. Das Recht differenziert die Tatvoraussetzung der Gröblichkeit nach Dauer und nach Schwere der Pflichtverletzung. Eine wiederholte oder dauerhafte „leichte“ Verletzungshandlung erfüllt ab einem gewissen Punkt im Rahmen einer juristischen Einzelfallprüfung den Charakter der Gröblichkeit. Hingegen kann ein einmaliger Pflichtverstoß umgehend eine gröbliche Verletzung sein. Entscheidend für diesen Beurteilungsprozess ist die Schwere der Gefährdungslage unter Abwägung gesellschaftlicher Werte und Normen, ohne etwaige abstrus erscheinende Erziehungsstile umgehend zu sanktionieren wie sie womöglich auch in anderen Kulturkreisen praktiziert werden. In diesem Kontext erschienen in der Fachliteratur Beispiele wie Förderung oder Duldung von Alkohol- oder Drogenkonsum, Freiheitsberaubung, körperliche Überanstrengung.²¹⁴

„Der Maßstab für die Erheblichkeit einer drohenden Schädigung kann iErg nicht allein individuell, aber auch nicht allein objektiv bestimmt werden, denn § 171 gibt dem Staat nicht das Recht, einen verbindlichen ‚Durchschnittsstatus‘ kindlicher Entwicklung festzusetzen. Grundlage kann nur der konkrete Entwicklungsstand der minderjährigen Person zZ der Tat sein. Ein ‚Schaden in der Entwicklung‘ kann sowohl in einer Entwicklungsverzögerung als auch in einer Fehlentwicklung liegen; erheblich ist er, wenn er ein sozial hinzunehmendes Maß überschreitet. Die Beurteilung im Einzelfall hat sich am Gewicht der gesetzlichen Beispielsfälle zu orientieren.“²¹⁵ Im Ergebnis des juristischen Beurteilungsprozess sollte eine Verzögerung oder Störung der physischen und psychischen Entwicklung des Minderjährigen im Zusammenhang mit der Tat des Personensorgeberechtigten gesehen werden. „Die körperliche Entwicklung braucht nicht unbedingt durch eine unmittelbare Gesundheitsschädigung beeinträchtigt zu sein [...]. Für die psychische Schädigung kommt es nicht auf das Verfehlen der Integration in ein sozialetisches Normensystem als solches an

²¹³ Kuhli, 2013, S. 1283.

²¹⁴ Vgl. Kuhli, 2013, S. 1284.

²¹⁵ Fischer, 2012, S. 1114.

[...], sondern auf die Beeinträchtigung des biologischen Entwicklungsprozesses, in dem sich die seelischen Fähigkeiten zur Bewältigung der Lebensaufgaben herausbilden [...].²¹⁶

Beispielhaft für Gefährdungslagen benennt der § 171 StGB das Führen eines kriminellen Lebensstils oder dem Nachgehen der Prostitution, darunter fallen aktive Handlungen seitens des Personensorgeberechtigten wie Ermunterung zu Straftaten, aber auch passive in Form von Duldung.²¹⁷ „Hinsichtlich des Vorsatzes – bedingter genügt – gelten die allg. Regeln; er muss also insb. auch den Gefährdungserfolg umfassen [...]. Die Unkenntnis v. den tatsächlichen Vorausss. der ‚Gröblichkeit‘ lässt dieses Merkmal bereits im objektiven Tb entfallen [...].“²¹⁸ Das Strafmaß solcher Kindeswohlgefährdenden Fälle liegt im Spektrum einer Geldstrafe bis hin zu drei Jahren Freiheitsentzug.

Eine Tateinheit ist mit einer Vielzahl an Paragraphen möglich wie auch dem § 225 StGB, welcher in Interviews mit der Polizei immer wieder Erwähnung fand. Allein schon der Titel des § 225 StGB formuliert ein konkretes Gefährdungsmoment für Minderjährige:

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

- 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,*
 - 2. seinem Hausstand angehört,*
 - 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder*
 - 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist*
- quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft.*

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in Gefahr

- 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder*
 - 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung*
- bringt.*

²¹⁶ Kühl, Heger, 2014, S. 837.

²¹⁷ Fischer, 2012, S. 1114.

²¹⁸ Rotsch, Gasa, 2011, S. 977.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Anders als im § 171 StGB zählt § 225 StGB zum betroffenen Personenkreis Minderjährige neben von Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose auf. „Eine Person gilt als wehrlos, wenn sie sich gegen den Täter allenfalls nur stark eingeschränkt zur Wehr zu setzen vermag; einer völligen Wehrlosigkeit bedarf es dabei nicht. [...] Gebrechlichkeit ist eine Störung der körperlichen Gesundheit, die ihren Ausdruck in einer erheblichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit findet. Als Krankheit gilt jeder pathologische Zustand (Bsp.: auch ein starker Alkohol- oder Drogenrausch; nicht dagegen eine normale Schwangerschaft).“²¹⁹ § 225 Abs. 1 StGB beschreibt vier Formen eines Schutzverhältnisses zwischen Täter und Opfer, welche grundvoraussetzend für die Tatbestandserfüllung sind. Die erste Form determiniert ein Verhältnis basierend auf Fürsorge oder Obhut, worunter der Gesetzgeber Folgendes nach seiner Entstehung zusammenfasst:

„Der Fürsorge untersteht, wer von einem anderen derart abhängt, dass dieser in einer auf längere Dauer angelegten Weise rechtlich verpflichtet ist, für das geistige oder leibliche Wohl des Pfleglings zu sorgen. Beruhen kann diese Beziehung auf Gesetz (Bsp.: Eltern, Pflegeeltern, Vormund, Betreuer, Pfleger), auf Übertragung von Behörden oder Gerichten (Bsp.: Kindergärtner, Zivildienstleistende), auf Übernahme durch Vertrag (Bsp.: Personal im Altersheimen, private Pflegedienste) oder auf schlüssigem Verhalten (Bsp.: der neue Lebensgefährte eines alleinerziehenden Elternteils, der mit diesem und ihrem minderjährigen Kind zusammenlebt). [...] Als Obhut bezeichnet man die Pflicht zur unmittelbaren körperlichen Beaufsichtigung für eine kürzere Zeit (Bsp.: Babysitter). Ein enges räumliches Verhältnis ist dabei Voraussetzung.“²²⁰ Die zweite Form sieht in einer faktischen Zugehörigkeit zum Hausstand wie beispielsweise Familienangehörige, Stief- und Pflegekinder, Hausangestellte, Lebensgefährten als Schutzverhältnis gegeben an. Die Fallkonstellation der dritten Form beschreibt die Überlassung des Opfers der Gewalt des Täters durch den Fürsorgepflichtigen. Die Unterbringung des Kindes bei den Nachbarn oder Freunden für den Abend sind exemplarisch hierfür zu benennen, welche das Merkmal von Kurzfristigkeit erfüllt.²²¹ Bei der vierten Form des Schutzverhältnisses „muss der Minderjährige bzw. Wehrlose dem Täter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

²¹⁹ Engländer, 2013, S. 1734.

²²⁰ Engländer, 2013, S. 1734.

²²¹ Vgl. Engländer, 2013, S. 1734-1735.

untergeordnet sein. Erfasst werden hierbei auch Berufsausbildungs- und arbeitnehmerähnliche Verhältnisse. Eine Unterordnung besteht dann, wenn das Opfer eine nichtselbstständige Tätigkeit ausübt und gegenüber dem Täter über den Einzelfall hinaus weisungsgebunden ist (Bsp.: der Lehrling gegenüber seinem Ausbilder). Anwendbar ist § 225 nur, wenn die Tat im Rahmen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, d.h. während der Dienst- oder Arbeitszeit erfolgt.²²² Aber nicht nur der Opferkreis und dessen Verhältnis zum Täter werden im ersten Absatz des § 225 StGB festgelegt, sondern die Ausprägungen der Tathandlung selbst finden in diesem Kontext ihre Niederschrift. Die Rede ist von Quälen, rohe Misshandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht mit anschließender Gesundheitsschädigung. „Quälen bedeutet die Verursachung länger dauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden. Erheblich sind sie, wenn sie über ein durchschnittliches Maß hinaus gehen. Erfasst sind auch rein seelische Misshandlungen.

Beispiel: Ein fünfjähriges Kind wird über Nacht in einem dunklen Keller eingesperrt.

Inwiefern diese Tatalternative auch durch Unterlassen verwirklicht werden kann, ist zweifelhaft.²²³

Bei diesem Beispiel handelt es sich um seelische Misshandlung, da davon auszugehen ist, dass das Kind während der Zeit des Alleinseins im Dunkeln erheblichen Angstzuständen ausgesetzt ist.

„Das Zufügen seelischen Leidens mit erheblichen Folgen (Verängstigung) genügt [...] zB das Versetzen in Todesangst [...]. Voraussetzung ist, dass das Tatopfer in der Lage ist, in der konkreten Tatsituation eine solche Angst zu empfinden [...].“²²⁴ Für Engländer ist im Kommentar zum Strafgesetzbuch von Matt und Renzikowski das Unterlassen im Falle von Quälen und rohem Misshandeln definitiv eine Tatmodalität und beschreibt das Ganze beispielhaft mit der Verweigerungshaltung der Eltern in medizinischen Notfall des Kindes einen Arzt zu konsultieren.²²⁵

§ 225 StGB bezieht sich gleichermaßen auf den § 223 StGB („Körperverletzung“), beinhaltet jedoch die seelische Beeinträchtigung beziehungsweise Schädigung und zieht diese für ein Strafmaß heran. „Vielmehr ist hier ebenso wie bei der einfachen Körperverletzung eine körperliche Beeinträchtigung erforderlich. Als roh gilt eine Misshandlung, wenn sie aus einer

²²² Engländer, 2013, S. 1735.

²²³ Joecks, München, 2012, S. 428-429.

²²⁴ Fischer, 2012, S. 1114.

²²⁵ Vgl. Engländer, 2013, S. 1735.

gefühllosen, gegen die Leiden des Opfers gleichgültigen Gesinnung erfolgt, die sich objektiv in der Beibringung erheblicher Schmerzen oder Leiden manifestiert (Bsp.: Schlagen eines Jungen mit einer ‚Bullen-Peitsche‘, wodurch Striemen und anschließend Narben verursacht werden; Zufügen wiederholter erheblicher Verletzungen bei einem völlig wehrlosen Säugling).²²⁶

Eine weitere Tathandlung des § 225 StGB sieht eine Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung vor. Bei der Definition des Terminus „Böswilligkeit“ bezieht sich die Fachliteratur überwiegend auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06.06.1952 (Verletzung der Obhutspflicht; Vorwurf der böswilligen Fürsorgepflichtverletzung; Nichtbehandlung von Beingeschwüren einer Schwachsinnigen unter dürftigen ländlichen Verhältnissen). Unabhängig vom Sachverhalt und der Urteilssprechung, lautet es zum verwerflichen Beweggrund einer böswilligen Pflichtverletzung:

„Sie gehört zu den schwersten Schuldvorwürfen bei der Körperverletzung und wird gekennzeichnet durch ein Verhalten aus Bosheit, aus Lust am fremden Leid, freilich auch aus Hass und andern besonders verwerflichen Gründen, zu denen, wie das Landgericht richtigerwägt, Geiz und Eigensucht gehören [...].“²²⁷

Allein reine Gleichgültigkeit oder Schwäche sind für die Justiz nicht ausreichende Beweggründe.²²⁸ Neben dem geschilderten objektiven Tatbestand, schließt § 225 StGB den subjektiven Tatbestand des vorsätzlichen Handelns ein. Ein bedingter Vorsatz genügt. „Das Gesinnungselement „böswillig“ steht dem jedoch bei der Nichtabwendung einer Gesundheitsschädigung entgegen. Inwiefern eine starke Verwahrlosung des Kindes aus Vergnügungssucht der Mutter für das Merkmal der Böswilligkeit genügen kann, ist umstritten. Überwiegend wird dies angenommen.“²²⁹

Anhand der Verankerung der Versuchsstrafbarkeit im zweiten Absatz des § 255 StGB wird die Schwere der Tat erkennbar. „Der Regelstrafrahmen beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. In minder schweren Fällen – etwa, wenn der Täter unter Voraussetzungen, die den in § 213 genannten entsprechen, zu Tat hingerissen wurde – ermäßigt sich nach Abs. 4 das Mindestmaß der Strafe auf drei Monate und das Höchstmaß auf fünf Jahre. Nach Abs. 3 qualifizierte Taten werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr

²²⁶ Engländer, 2013, S. 1735.

²²⁷ BGH, 06.06.1952 – StR 113/52, https://www.jurion.de/urteile/bgh/1952-06-06/1-str-113_52/ abgerufen am 22.03.2017, 18:53 Uhr.

²²⁸ Vgl.: Dölling, 2011, S. 1172.

²²⁹ Joecks, 2012, S. 429.

(in minder schweren Fällen: von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) geahndet; bei der schweren Misshandlung Schutzbefohlener handelt es sich somit um ein Verbrechen.²³⁰

Summa summarum bewegen sich die handlungsrechtlichen Grundlagen der Polizei auf strafrechtlichen Terrain, welches verstärkt von intervenierenden und repressiven Maßnahmen geprägt ist. Kindeswohlgefährdung als rein gefährdendes Moment findet im § 171 StGB Erwähnung. Neben der Ebene einer bereits eingetretenen Schädigung des Kindeswohls durch eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, formuliert der Paragraph ein Gefährdungsmoment, in Zuge dessen die Polizei Präventionsmaßnahmen vollziehen kann. Dennoch lassen beide Gesetzestexte grundlegend eine tatbestandserfüllende Ausrichtung, sprich ein bereits eingetretener Schaden am physischen und psychischen Wohl des Minderjährigen, erkennen. In Bezug auf kindeswohlgefährdende Momente unter der Berücksichtigung des Präventionsgedanken des Gesetzgebers ist festzuhalten, dass § 1666 BGB, § 8a und § 42 SGB VIII anzuwenden sind und § 171 StGB komplementär zu behandeln ist. Dementsprechend verpflichtend, muss die Polizei Mitarbeiter des Jugendamtes oder die entsprechend qualifizierten Fachkräfte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar in den Einsatz involvieren. Weiterführende, kritische Gedanken zum spannungsgeladenen, konkurrierenden Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit folgen im Anschluss.

3.2.3. Das Spannungsverhältnis der Kinder- und Jugendhilfe mit der Polizei – Konkurrenz vs. Kooperation?

Kurt Möller setzt sich in seinem Buch „Dasselbe in Grün“ intensiv, kritisch und reflexiv mit dem Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit auseinander, um die immense Bedeutsamkeit einer kooperativen Arbeitsweise beider Berufsgruppen miteinander für gelingende Synergieeffekte im Kinderschutzsegment herauszuarbeiten. Er ist einer von wenigen Autoren, die sich diesem spannungsgeladenen Feld widmen, teilweise Vermittlungsversuche zwischen beiden Professionen aufgrund von Schnittpunkten in ihrer Tätigkeit und ihrer Klientel unternimmt. Konkurrenzdenken beider Gruppen soll durch Aufklärung und Aufzeigen von kooperativen (vielleicht auch symbiotischen) Handlungsmustern entgegengewirkt werden. Zweifelsohne sehen sich Polizeibeamte und Sozialarbeiter in ihrer Berufspraxis mit einer Vielzahl an (Multi-) Problemlagen menschlicher Existenz konfrontiert, im Auftrag der

²³⁰ Engländer, 2013, S. 1737.

staatlichen Gemeinschaft jene Probleme zu beheben, zu minimieren oder im Keim der Entstehung zu ersticken, sodass eventuelle Gefährdungslagen keine oder geringe Schäden hervorbringen. Möller zeigt den Wandel des gegenseitigen Professionsverständnisses auf, im aktuell befindlichen Diskurs zu einem annähernden, kooperativen Verhältnis von Polizei- und Sozialarbeit. Wo einst beide Handlungsfelder wechselwirkend, stark von Grenzen aufzeigen und Machtkämpfen geprägt waren, scheint seit einigen Jahren, ein Umdenken weg von Konkurrenz hinzu Kooperation stattzufinden.²³¹ Vermutlich ist dieser Diskurs auch dem Generationenwechsel in den einzelnen Professionen zu verdanken, welche aufgeschlossene Denkmuster und Handlungsstrukturen mitbringen können als möglicherweise ein Polizeibeamter, welcher sich seit 30 Jahren im Dienst befindet. Sicherlich gilt es, personengebundene Abgrenzungen zu treffen. Dennoch ist die Tradierung von Konkurrenzdenken in beiden Professionen heutzutage nicht sonderlich abwegig, trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers Netzwerkarbeit im Kinderschutz weiterzuentwickeln und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen anzuregen. Letztendlich bestehen solche Absprachen formal und werfen die Frage nach der praktischen Umsetzung bei den einzelnen Personen auf.

„Es scheint jedenfalls im Verhältnis beider Professionen zueinander ein Wandel im Gang gekommen zu sein, der einerseits zu gewissen Entkrampfungen der Beziehungen von Angehörigen der beiden Berufsgruppen geführt hat, andererseits aber auch neue Herausforderungen und Fragen mit sich bringt. Zu ihnen gehören die folgenden:

- Sind vielleicht die jeweiligen Zielsetzungen, Zuständigkeiten und manche Praxen der Professionen anachronistisch geworden und deshalb neu zu bestimmen?
- Ist im Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit ein Abbau überkommener Spannungsfelder und mehr Dialog und Zusammenarbeit – auch oder gerade aus der Sicht von unmittelbar betroffenen Praxiskräften – wirklich vonnöten?
- Sind produktiv wirksame Zuschnitte der Arbeit denkbar, die den wechselseitigen Respekt vor der professionellen Identität, der besonderen Auftragslage und den spezifischen Kompetenzen der jeweiligen anderen Seite wahren?

Hinzu kommt aus Sicht der Sozialen Arbeit die Kritik an einer Polizeistrategie, die sich anmaßt, sozialarbeiterische und pädagogische Ansätze, Arbeitsweisen und Methoden für Polizeizwecke zu adaptieren, ja zu instrumentalisieren und sich damit in Arbeitsfelder

²³¹ Vgl. Möller, 2010, S. 9.

einzumischen, die die angestammten Gebiete von (Sozial-) Pädagoginnen und Sozialarbeitern darstellen. Ebenso grundlegend wie heftig wird in diesem Kontext in Zweifel gezogen, dass so etwas wie eine ‚polizeiliche Jugend- und Sozialarbeit‘ legitim ist.“²³²

Polizeiliche Jugendstationen, in denen Minderjährige reflexiv mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert werden, erwecken den Anschein, Symptom einer parallelen Arbeit von Polizei und Jugendamt an der gleichen Klientel, gleichfalls Ausdruck für ein problembehaftetes Verhältnis beider Professionen zu sein.

Doch wie kam es überhaupt zu der Entwicklung und Etablierung von Institutionen wie die Jugendberatungsstellen bei der Polizei und polizeiliche Jugendstationen?

Hat die Soziale Arbeit die Polizei zu lang mit ihren Aufgaben und eigentlichen „Fällen“ allein gelassen?

Im Freistaat Thüringen gibt es zwei Jugendstationen – Gera und Jena, welche auf Anregung der Geraer Generalstaatsanwaltschaft implementiert wurden. Antworten auf die zwei gestellten Fragen liefern die näheren Auseinandersetzungen mit dem Projekt.

Was einst als Modellprojekt 2010 in Gera und Jena startete, hat sich laut Internetauftritt, im Sinne der Kriminalitätsprävention und -bekämpfung bei Minderjährigen als bewährt erwiesen. Auf der Homepage des Freistaats Thüringen wird mit dem Slogan „zeitnah-erzieherisch-präventiv“ für beide Institutionen geworben. In Thüringen vereinen sich die Jugendgerichtshilfe, die Staatsanwaltschaft und die Polizei unter dem Dach der Jugendstationen mit dem Ziel „Angemessene Reaktionen auf Straftaten junger Menschen“ zu zeigen. Die Frage nach dem Entstehungshintergrund solcher Einrichtungen wird auf der Internetseite folgendermaßen beantwortet:

„Die Zahl rechtswidriger Handlungen von Kindern und Jugendlichen ist seit Jahren hoch. Im Jahr 2000 waren in Gera etwa 40% aller Täterinnen und Täter noch keine 21 Jahre alt. Ermittlungs- sowie Strafverfahren dauern häufig zu lange. Den Betroffenen fällt es daher oft schwer, einen Bezug zwischen Tat und Sanktion herzustellen. Der erzieherische Gedanke des Jugendstrafrechts kommt somit von vornherein nur unzureichend zur Geltung. Bei delinquenten Kindern erfolgt die Beteiligung der Jugendhilfe häufig nicht rechtzeitig und angemessen. Offenbar langwierige staatliche Reaktionen sowie das Ausbleiben erforderlicher Sanktionen werden von der Öffentlichkeit allgemein kritisiert.

²³² Möller, 2010, S. 10.

*Vor diesem Hintergrund wurde die Jugendstation Gera auf Initiative des Thüringer Justizministeriums im gleichen Jahr ins Leben gerufen. Mit der verbesserten Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe trugen die Beteiligten seither auch der Forderung nach einer ganzheitlich orientierten Verfahrensbearbeitung für die betreffenden Altersgruppen besonders Rechnung. Dies erwies sich in der Folge als Basis für eine gute Kooperationsbeziehung von Innerem, Justiz und Sozialem in Gera.*²³³

Die Reaktion auf eine „langsame“ und „unangemessene“ Arbeitsweise der lokalen Jugendämter, indem eine erziehende und präventivwirkende Institution für delinquente Minderjährige seitens des Justizministeriums implementiert wurde, diskreditiert die örtliche Kinder- und Jugendhilfepraxis im hohen Maß.

Auch der im Slogan verwendete Terminus „erzieherisch“, lässt Fragen über die Arbeitsweise und Beratungskompetenzen jener Mitarbeiter der Jugendstationen aufkommen, zumal sozialpädagogische Handlungsansätze nicht gerade Ausbildungsinhalte geschweige denn Kernkompetenzen von Polizei und Staatsanwaltschaft repräsentieren. Die Jugendstation in Gera beschreibt ihre Arbeitsabläufe wie folgt:

„Grundsätzlich bearbeitet in der Jugendstation die Polizei alle Strafanzeigen gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, welche in Gera und in den angrenzenden Städten und Gemeinden wohnen. Die Polizei benachrichtigt unmittelbar nach Eingang der Anzeige die Staatsanwaltschaft.

Daraufhin werden in Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungsschritte festgelegt und die Jugendgerichtshilfe informiert. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, unmittelbar nach Abschluss polizeilicher Maßnahmen mit der Jugendgerichtshilfe Kontakt aufzunehmen. Auf diese Weise kann die Jugendgerichtshilfe die Betroffenen optimal im Verfahren begleiten und unterstützen. Sofern keine Anklageerhebung geboten ist, lässt diese Verfahrensweise direkt nach der polizeilichen Vernehmung die Auferlegung von Sanktionen für den Jugendlichen durch die Staatsanwaltschaft zu. In diesen Fällen organisiert, begleitet und kontrolliert die Jugendgerichtshilfe die Umsetzung der Maßnahmen zeitnah. Bei einer Anklageerhebung ist es möglich, einen kurzfristigen Hauptverhandlungstermin anzuberaumen.

*Über Verfehlungen von Kindern informiert die Polizei unmittelbar den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe.*²³⁴

²³³ https://www.thueringen.de/th4/thgsta/js_was_ist_das/, abgerufen am 20.04.2017, 17:55 Uhr.

²³⁴ https://www.thueringen.de/th4/thgsta/js_was_ist_das/, abgerufen am 20.04.2017, 17:55 Uhr.

Inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe im laufenden Prozess involviert ist und sich Parallelen in der Beratung des Minderjährigen ergeben, ist unklar. Folglich hat der delinquente Minderjährige im Zuge seiner „Verfehlung“ Kontakt mit einer Vielzahl an staatlichen Institutionen, welche allesamt sein Verhalten reflektieren und Maßnahmen zur „positiven Entwicklung“ seinerseits treffen wollen. Überforderung, Beratungsresistenz des Minderjährigen gegenüber seiner Verfehlung können mögliche Folgen zu vieler Kontakte mit unterschiedlichen Personen im „Hilfeprozess“ sein.

Eine womögliche qualitative Schwäche in der Kooperation mit dem örtlichen Kinder- und Jugendhilfesystems lässt sich auf der Internetseite des Projektes aus dem Punkt „Kooperation“ entnehmen:

„Von Beginn an war den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendstation klar, dass ohne einen weiteren Ausbau der Präventions- und Vernetzungsarbeit in Gera die Jugendstation nur geringe Erfolgsaussichten besitzt. Deshalb wurden Kontakte auf struktureller Ebene hergestellt als auch Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen und Projekten aufgebaut, in welche betroffene Kinder und Jugendliche vermittelt werden können. Kooperationspartner sind:

- *Schulen*
- *Jugendrichter*
- *Fachdienste, kommunale Einrichtungen, Institutionen*
- *freie Träger der Jugendhilfe, Vereine, Verbände [...]*²³⁵

Beim Lesen dieses Abschnittes entsteht zwangsläufig die Frage, weshalb der Impuls für ein interprofessionelles wie auch institutionsübergreifendes Arbeiten von den Mitarbeitern der Justiz ausging und nicht vom Jugendamt. Ist es schiere Übergriffigkeit seitens der Jugendstationen im Arbeitsbereich des Jugendamtes oder gar ein Symptom einer trägen Kinder- und Jugendhilfepraxis, welche die Notwendigkeit von Kooperationen zur Erzeugung von Synergieeffekten noch nicht erkannt hat? Steht nicht allein das Jugendamt in der Verantwortung und Pflicht sich mit anderen Institutionen, welche einen bedeutenden Anteil am Schutz des Kindeswohls haben, zu vernetzen? Zum Schutz des Jugendamtes sei angemerkt, dass 2010 das BKiSchG mit seinem Netzwerkaufbau und -ausbau im Bereich des Kinderschutzes noch nicht in Kraft getreten war.

Nichts desto trotz brachte das Modell der Jugendstation sehr positive Ergebnisse hervor:

²³⁵ https://www.thueringen.de/th4/thgsta/js_was_ist_das/, abgerufen am 20.04.2017, 17:55 Uhr.

„Die behördenübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich hat sich verbessert. Die Kooperationsbeziehungen unter den Projektbeteiligten erlangten einen spürbaren Qualitätszuwachs.

Es erfolgt ein frühzeitiges und gezieltes Reagieren auf Verfehlungen. Dadurch ist eine bessere Umsetzung des Erziehungsgedankens als Grundanliegen des Jugendstrafrechts gewährleistet. Jugendstrafverfahren werden effizienter geführt, wofür u.a. die kürzeren Bearbeitungszeiten sprechen.

Kinderdelinquenz wird zu einem früheren Zeitpunkt begegnet.

Das Projekt ist ein fester Bestandteil der Präventionsaktivitäten in der Stadt Gera.

*Die Arbeit der Jugendstation wird in Thüringen über die Fachöffentlichkeit hinaus wahrgenommen.*²³⁶

Nahezu paradox erscheinen die miteinander in Kontext gebrachten Termini „Erziehungsgedanke“ und „Jugendstrafrecht“ unter heutigen partizipatorischen Gesichtspunkten pädagogischer Ansätze, Konzepte und Haltungen, insbesondere unter Bezugnahme auf die Debatten der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, welche Minderjährigen allumfassende Mitbestimmungs- und Teilhaberechte in der Gesellschaft einräumt. Die UN-Kinderrechte etablieren sich mittlerweile vielerorts zu institutionellen Qualitätsstandards in Konzepten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, von der Kindertageseinrichtung hin zu stationären Einrichtungen. Ein Schritt in die richtige Richtung zeigt die aktuell noch laufende Reform des SGB VIII auf, die zum heutigen Stand vorerst in einem durch das Bundeskabinett beschlossenen „Gesetzesentwurf zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen“ mündete. Die Verbesserung des Kinderschutzes, die Stabilität für Pflegekinder, die Sicherstellung von Inklusion und Teilhabe und mehr Schutz in Flüchtlingsunterkünften stellen Inhalte jener komprimierten Gesetzesnovelle dar.²³⁷ Aber weshalb wird ein Teilhaberecht nicht bei der Bestimmung eines geeigneten Strafmaßes für delinquente Minderjährige in der Justiz berücksichtigt?

Das Strafmaß von Jugendkriminalität als Ergebnis eines partizipatorischen Aushandlungsprozess zwischen straffälligen Jugendlichen und Vertretern der Justiz wird vermutlich reine Utopie bleiben – so viel dazu.

²³⁶ https://www.thueringen.de/th4/thgsta/js_was_ist_das/, abgerufen am 20.04.2017, 17:55 Uhr.

²³⁷ Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundeskabinett-beschliesst-gesetzesentwurf-zur-staerkung-von-kindern-und-jugendlichen/115818>, abgerufen am 21.04.2017, 15:50 Uhr.

Jena gelang es im Gegensatz zu Gera, neben der Implementierung einer Jugendstation, ein Krisen-Interventions-Projekt (KIP), welches delinquente Kinder und Jugendliche berät, in der Einrichtung anzusiedeln. Ein Bezug zur örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ist gegeben, indem dieser Dienst von der Jugendgerichtshilfe und der Jugendberufshilfe im Haus der Jugendstation angeboten wird. Des Weiteren können Informationen für Außenstehende beziehungsweise Hilfesuchende über die Homepage des Fachdienstes Jugendhilfe (Jugendamt) der Stadt Jena abgerufen werden, welche eine fachliche Vernetzung zur Kinder- und Jugendhilfe erkennen lässt.

Eine kritische Haltung gegenüber polizeilicher Dienste mit sozialpädagogischen Duktus wird in Kurt Möllers Buch „Dasselbe in grün“ auch über Jugendberatungsstellen geäußert. Jugendberatung im Sinne des §11 Absatz 3 SGB VIII „Schwerpunkte der Jugendarbeit“ als ein Angebot der öffentlichen und freien Jugendhilfe hängt vom Qualitätsanspruch der Kinder- und Jugendhilfe an sich selbst und entsprechender Umsetzungsmöglichkeiten ab. „Welche Schwerpunkte gesetzt werden und mit welchen Methoden Jugendarbeit geleistet wird, entscheiden die freien und öffentlichen Träger selbst. [...] Für die Förderungsverpflichtung der öffentlichen Träger stellt die Aufzählung der Schwerpunkte lediglich eine Ermessensleitlinie dar. [...] Aus Abs. 3 folgt jedoch keine Verpflichtung, Maßnahmen im Rahmen der dort genannten Schwerpunkte in einer bestimmten Höhe zu fördern [...].

[...] Jugendberatung nach Nr. 6 soll den Jugendlichen eine Anlaufstelle bieten für persönliche Probleme aller Art. Für die Beratung wichtig ist die Neutralität der Beratungsperson. Gerade weil sie mit den Problemen selbst nicht konfrontiert ist, muss der Jugendliche keine Voreingenommenheit befürchten. Der Rat des Außenstehenden kann daher in den Augen des Jugendlichen stärkeres Gewicht zu als der Empfehlung eines Konfliktbeteiligten. Jugendberatung gewinnt gerade dadurch an Autorität, dass die Hilfe nicht durch eine Person erfolgt, der der Jugendliche sich im Alltag untergeordnet sieht, wie dies etwa bei Eltern oder Lehrern der Fall ist [...].“²³⁸ Der Kommentar zur Jugendberatung beinhaltet einen sehr dienlichen Hinweis für die Praxis und lässt Zweifel an der erzieherischen, gleichfalls moralischen Wirksamkeit von Jugendberatungsstellen oder Jugendstationen entstehen: Die Nichtbeteiligung und Unparteilichkeit des beratenden Akteurs können zu Schlüsselfaktoren für eine gelingende Beratung, möglicherweise auch Reflexion von Verhaltensweisen und Denkmuster des Minderjährigen führen.

Ungeachtet dessen, zeigte das staatliche Sicherheits- und Ordnungssystem bereits Anfang der 1990er Jahre eine Reaktion, in Form von Jugendberatung bei der Polizei, auf eine steigende

²³⁸ Kunkel, 2014, S. 227-228.

Jugendkriminalität, welche insbesondere einen Anstieg bei minderjährigen Intensivtätern verzeichnete. Zusätzlich ließen der lange Zeitraum zwischen Tathandlung und staatlicher Reaktion durch die Justiz anhand von Sanktionen oder das Jugendamt in Form von Hilfeplanverfahren ihre wirksame Ahndung der Verfehlung sinken. Seitens der Polizei erschien eine Instanz, welche zeitnah sozialpädagogische Beratung und Hilfe offeriert, als zwingend erforderlich. So wurde beispielsweise am 06.10.1992 in Sachsen-Anhalt über einen Kabinettsbeschluss entschieden, mithilfe eines Modellprojekts in Magdeburg der Kinder- und Jugenddelinquenz zu begegnen. Es wurden sozialpädagogische Stellen für eine von der polizeilichen Ermittlungsfunktion unabhängige Jugendberatung geschaffen. Während der Projektphase war das Sozialministerium Träger. Nach Ablauf der Modellphase wurde die Jugendberatung an das Innenministerium, sprich der Polizei, angegliedert, weil sich kein anderer Träger des öffentlichen und freien Raums fand. Mittlerweile etablierte sich die Jugendberatung des Modellprojektes Magdeburg äußerst erfolgreich auch überregional in Sachsen-Anhalt. In der Gesamtheit an Polizeidirektionen wurden Jugendberatungsstellen (JUBP) parallel zur Polizei installiert. Freiwillige Soforthilfe im Sinne von Krisenintervention ist das tragende Element der Konsultation einer JUBP, welche durch den Jugendlichen mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Netzwerkarbeit und in Folge die Vermittlung an Dritte – beispielsweise das Jugendamt, das Sozialamt oder an Freie Träger der Jugendhilfe – gehört ebenfalls zum Aufgabenspektrum einer JUBP, insbesondere in Fällen, die einer längerfristigen professionellen Unterstützungsform bedürfen.²³⁹ „Diese können sein: Leistungen der Jugendhilfe, Hilfe- und Fördermaßnahmen im Kontext von Existenz- und Perspektivsicherung, Angebote der Freizeitgestaltung, psychosoziale Spezialdienste und weitere Beratungsmöglichkeiten zur Bewältigung aktueller Belastungen und Konflikte.“²⁴⁰ Bei delinquenten Minderjährigen partizipieren die Eltern selbstverständlich am gesamten Verfahrensablauf. Zudem stellt die Vermittlungsfunktion zwischen Eltern und Minderjährigen in angespannten Situationen wie das Aufzeigen von Handlungsalternativen, das Wecken der Kompromissbereitschaft, Aufklärung von Missverständnissen oder das Hinwirken auf die Wahrnehmung fortführender Hilfeangebote eine weitere wichtige Aufgabe der JUBP dar. Neben der Reflexion eigener Verfehlungen, arbeiten die Sozialpädagogen auf eine „Wiedergutmachung“ durch den Minderjährigen hin wie die Bereitschaft zu einem Täter-Opfer-Ausgleich.²⁴¹

²³⁹ Vgl. Möller, 2010, S. 222-224.

²⁴⁰ Möller, 2010, S. 227.

Im Wesentlichen umfasst die Tätigkeit der JUBP fünf Prozesse:

1. Das Erstgespräch: Der Mitarbeiter der JUBP stellt sich und die Aufgaben der Institution gegenüber dem Minderjährigen vor. Es gilt zu klären, in wieweit ein Beratungsbedarf vorliegt. Des Weiteren wird eine reflexive Auseinandersetzung des Minderjährigen mit dem Tatvorwurf initiiert. Abschluss bildet eine Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit oder bei Bedarf, die Mitarbeiter der JUBP erneut aufzusuchen.
2. Die Begleitung: Zeichnet sich im Erstgespräch ein tiefgreifender Hilfe- und Beratungsbedarf ab, können in Folgegesprächen (eher kurzfristig angelegt) die Lebenssituation und Probleme mit der Zielstellung den Klienten reflektiert werden, um den Klientel neue oder andere Entwicklungsmöglichkeiten und die Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld aufzuzeigen.
3. Die Vermittlung: Die Vermittlungsfunktion an Dritte, die weiterführende und tiefgreifende Unterstützungsarbeit leisten, wurde bereits weiter oben thematisiert und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ergänzung.
4. Das Elterngespräch: Eine Thematisierung dessen erfolgte an anderer Stelle im Kontext der Vermittlungsfunktion.
5. Präventionsarbeit und Mitarbeit in Gremien: Der Adressatenkreis der Präventionsarbeit besteht aus Eltern oder den Betroffenen, Gremien, Gemeinschaften, Arbeitskreise und Multiplikatoren. Der Leiter der JUBP ist zudem beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschuss der Stadt Magdeburg.²⁴²

„Der Zugang der Jugendlichen zur Beratungsstelle erfolgt in der Regel über die Polizeibeamten nach einer Vernehmung oder über Freunde, Eltern oder andere Bezugspersonen. [...] Die MitarbeiterInnen der JUBP verfolgen einen zeitlich begrenzten, ressourcen- und lösungsorientierten Ansatz, in dem das Managen der aktuellen Lebenssituation und der sich darstellenden konkreten Lebenslage profilbetonend ist. Sie werden nicht zur primären Bezugsperson und damit nicht zum Lösenden aller individuellen Probleme. Jedoch wird auch oft die Erfahrung gemacht, dass es nicht nur mit dem Problemmanagen allein getan ist.

²⁴¹ Vgl. Möller, 2010, S. 227.

²⁴² Möller, 2010, S. 226-228.

In nicht wenigen Fällen stellt sich Erfolg letztendlich nur über die Herstellung eines pädagogischen Bezugs ein, d.h. über die Herstellung emotionaler Bezüge zwischen Fachkraft und Jugendlichen. Dies ist in der Konsequenz nicht unproblematisch, gilt es doch das Spannungsfeld von Distanz und Nähe angemessen auszutarieren.²⁴³

Schon Bruno Hildenbrand wies in seinem Werk „Fallverstehen in der Bewegung“ auf die spannungsgeladene Wechselbeziehung zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und dem Klienten hin. Kurz gesagt, ein gelingender Hilfeprozess kann nur initiiert werden, wenn zwischen beiden Akteuren Vertrauen in den jeweils anderen entsteht und vorherrscht. Fraglich ist, ob es den Sozialarbeitern der JUBP während ihrer (kurzfristigen) Beratungstätigkeit in den Kriseninterventionen gelingt, Vertrauen aufzubauen oder ob die JUBP vielmehr als Symptom einer desolaten örtlichen Kinder- und Jugendhilfe zu interpretieren ist. Immerhin war Impulsgeber für die Implementierung der JUBP in Magdeburg die Polizei und nicht die Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß den Aussagen von Möller scheint dieses interprofessionelle Kooperationsmodell unter dem Druck des Wandels von Gesellschaft allgemein, den Veränderungen der Ansprüche an die Tätigkeit der Polizei und den Personalwechsel, vor allem im Bereich der Sozialen Arbeit, dennoch als bewährt zu haben²⁴⁴.

Projekte wie Jugendstationen und Jugendberatungsstellen befinden sich an den Schnittstellen von Kinder- und Jugendhilfe und Polizeiarbeit, allerdings ist die Wirksamkeit dieses kurzfristigen Krisenmanagements kritisch zu hinterfragen. Die Vertrauensbeziehung von Klient und Professionellen, obendrein die Langfristigkeit von Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen sind gerade kennzeichnend für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Institutionen wie die polizeilichen Jugendstationen mit ihrer scheinhaft sozialpädagogischen Auswirkung diskreditieren die eigentliche Zuständigkeit und Leistungen des Jugendamtes. Wiederum können diese Einrichtungen, als Notbehelf von Polizei und Justiz, aufgrund einer dysfunktionalen Kinder- und Jugendhilfe vor Ort, interpretiert werden. Dass ein Jugendamt sozialpädagogische Ansätze und Handlungsverfahren im und vom Polizei- und Justizapparat zulässt, mit dem Versuch fachliche Standards Sozialer Arbeit in professionsexternen Berufsgruppen zu etablieren, gleicht vielmehr einer Selbstdestruktion.

Zweifelsohne ist ein gemeinsames Agieren von Polizei und örtlicher Kinder- und Jugendhilfe unter Festlegung klarer, abgegrenzter Handlungsstrukturen und Verfahren zur Erzeugung von

²⁴³ Möller, 2010, S. 224-227.

²⁴⁴ Vgl. Möller, 2010, S. 229.

Synergieeffekten sinnvoll. Unter Synergieeffekte subsumieren sich vor allem durch Kommunikation, Vertrauen und Zuverlässigkeit entstandenes gegenseitiges Verständnis beider Professionen zum aktiven, gemeinsamen Handeln in Kinderschutzfällen; Prävention von beispielweise Jugendkriminalität und Kindeswohlgefährdung; eine Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Gesellschaft, welche auf einer außenwirksamen Demonstration gemeinsamen Handelns von Polizei und Jugendhilfe basiert.

Die folgende Gegenüberstellung von Wirk- und Hemmfaktoren verdeutlicht einerseits die positiven Effekte einer interprofessionellen Kooperation von Polizei und Jugendamt sowie andererseits Faktoren, welche eine Kooperation verzögern oder gar vollständig hemmen. Die Auflistung dient allein der Veranschaulichung von prozessbeteiligten Faktoren, die zur praktischen Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen im Sinne des KKG beitragen oder gar Faktoren als hemmend klassifizieren.

Tabelle 4 Übersicht zu Wirk- und Hemmfaktoren in der Kooperation von Jugendamt und Polizei in Kinderschutzfällen

Ebene	Wirkfaktor	Hemmfaktor
Rechtliche Ebene	<p>Mit dem Inkrafttreten des KKG am 01.01.2012 ist eine verbindliche Netzwerkarbeit im Kinderschutz gesetzlich reglementiert, welche u.a. Aussagen über die interprofessionelle Zusammenarbeit von Jugendamt mit anderen Berufsgruppen vorsieht.</p> <p>Eine schriftliche Vereinbarung zur Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Polizei schafft zudem Handlungssicherheit, klärt Zuständigkeiten und legt Abläufe bei der Meldung einer KWG fest. Die Einbindung der Polizei in Netzwerke Kinderschutz ermöglicht eine regelmäßige Aktualisierung rechtlicher Veränderungen und der</p>	<p>Zwar gilt das KKG bundesweit, jedoch ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (KV) zum Kinderschutz u.a. auch mit der Polizei, lediglich als „Kann“-Bestimmung festgeschrieben. Es besteht keine Pflicht seitens des Jugendamtes und anderer Berufsgruppen, miteinander zu kooperieren.</p> <p>Darüber hinaus fehlt eine Aussage über die Form und Inhalt der KV. Der Abschluss einer schriftlichen KV kann sich als hemmend erweisen, da die Beteiligten in die Pflicht des Handelns genommen werden und möglicherweise Sanktionen bei Untätigkeit drohen.</p> <p>Im Kontext der Polizeiaufgabengesetze (PAG) der einzelnen Bundesländer ist die</p>

	<p>regionalen Ansprechpartner in Kinderschutzfällen.</p> <p>Im SGB VIII sind die originäre Zuständigkeit, Verfahren und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei (akuten) Kindeswohlgefährdungen (KWG) eindeutig festgelegt.</p>	<p>Polizei befugt, Handlungen stellvertretend für die originär zuständige Behörde zu vollziehen, insofern es der Gefahrenabwehr dient und ein Eintreffen der zuständigen Behörde nicht abgewartet werden kann oder die zuständige Behörde nicht erreichbar ist. Besteht am Einsatzort im Falle einer KWG Gefahr im Verzug und können Mitarbeiter der KJH nicht erreicht werden, darf die Polizei für das Jugendamt subsidiär handeln.</p> <p>Datenschutzbestimmungen erschweren massiv den Informationsfluss und die Kooperation zwischen beiden Institutionen. Rückmeldung über den Verbleib und den Verlauf von Kindeswohlgefährdenden Fällen vom Jugendamt an die Polizei sind schier unmöglich.</p>
<p>Haltung von Vorgesetzten und Mitarbeitern</p>	<p>Eine Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und der Polizei wird seitens der jeweiligen Ministerien und der Leitung (z.B. Polizeidirektion, Jugendamtsleitung) als gewinnbringend zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erachtet. Jene positive Einstellung der Vorgesetzten vermittelt Rückhalt / Unterstützung an oberster Stelle gegenüber Mitarbeitern in der Praxis, was einen motivierenden Effekt hat.</p>	<p>Aufgrund persönlicher negativer Haltungen einzelner Vorgesetzter wie auch Mitarbeiter als Resultat eigener schlechter Erfahrungen oder Vorurteilen gegenüber der jeweils anderen Berufsgruppe kann eine Kooperation wie auch gelingende Netzwerkarbeit nicht praktiziert werden. Oftmals fehlt es am gegenseitigen Professionsverständnis.</p> <p>Originäre Zuständigkeit und Machterhalt als intrinsische Motivation einzelner Mitarbeiter hemmen die praktische</p>

		<p>Umsetzung einer Kooperation.</p> <p>Personalfuktuation und Fachkräftemangel, insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit, erschweren und hemmen den Aufbau und die Verstetigung eines interprofessionellen Vertrauensverhältnisses.</p>
Ausbildung und Fortbildung	<p>Der Ausbildungshintergrund, insbesondere der Mitarbeiter des ASD im Jugendamt, ist von sozialpädagogischen Fachwissen und Handlungsmethoden geprägt. Diese Ressource sollte die Polizei bei Einsätzen mit drohender / akuter KWG nutzen.</p> <p>Themenspezifische Seminare und praxisrelevante Treffen, organisiert von beiden Berufsgruppen, tragen zur Sensibilisierung, zur Abgrenzung von Zuständigkeiten, zum Abbau von Vorurteilen und zum gegenseitigen Verständnis bei.</p>	<p>Aufgrund des breitgefächerten Einsatzgebietes von Polizeibeamten stellt das Thema „Häusliche Gewalt“ in der Polizeiausbildung ein Themengebiet von vielen dar und wird häufig von Experten aus der Praxis in Form von Seminaren angeboten. Intensivere Auseinandersetzungen mit dem Thema Kindeswohlgefährdung sind nicht möglich und gar gefordert. Eine entsprechende Sensibilisierung erfahren die Beamten meist erst durch praktische Erfahrungen im Berufs- und Privatleben. Ein Verständnis für die Tätigkeit der Sozialen Arbeit ist gering produziert.</p> <p>Zudem mangelt es an Fachliteratur zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei und praxisrelevanten Themen in den Schnittfeldern beider Gruppen.</p>
Verhältnis von Klientel-Polizei-Jugendamt	<p>Beide Professionen besitzen eine Schnittmenge der Klientel.</p> <p>Während die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei einem entsprechenden Hilfebedarf in der Familie auf die Entwicklung einer länger--</p>	<p>Die staatliche Ordnungs- und Überwachungsgewalt ist durch zwei Behörden überrepräsentiert. Eltern zeigen Reaktionen der Überforderung und Angst vor Wegnahme ihres Kindes, was die Situation vor Ort eskalieren lassen kann.</p>

	<p>fristigen Beziehung zum Klientel beruht, handelt es sich bei den Aktivitäten der Polizei meist um kurzfristige Handlungen, im Sinne von Kriseninterventionen. Ist die KJH zum Einsatzort hinzugezogen, können erste Beratungsprozesse stattfinden, Situations-einschätzungen besser voll-zogen und der Grundstein für eine Vertrauensbeziehung zum Klientel gelegt werden.</p> <p>Die KJH sollte die Ressource der Polizeieinsätze nutzen, um frühzeitig auf Hilfebedarfe in Familien aufmerksam zu werden und Hilfemaßnahmen zu implementieren.</p> <p>Mit dem Eintreffen der Mitarbeiter der KJH wird ein Entlastungsmoment für die Polizei geschaffen.</p>	<p>Das negative Image des Jugendamtes als Kontrollinstanz ist immer noch in vielen Köpfen unserer Gesellschaft verbreitet und kann durch gemeinsames Auftreten mit der Polizei potenziert werden.</p>
Außenwirkung	<p>Das Zusammenspiel von Jugendamt (Hilfemonopol) und Polizei (Sicherheits-monopol) sorgt für mehr Sicherheit in der Bevölkerung bei der Prävention von Jugend-kriminalität.</p> <p>In Notfällen wissen die Bürger, dass die Polizei das Jugendamt zur Gewährung des Schutzes der betroffenen Kinder und Jugendlichen involviert und bestmögliche Hilfeangebote geschaffen werden.</p>	<p>Potenzierte Kontrolle in Form des Zusammenspiels und der Informationsweitergabe von Polizei an das Jugendamt kann sich, als hemmend erweisen.</p> <p>Dritte vermeiden die Polizei bezüglich „Trivialitäten“ (z.B. zwölfjähriges Mädchen wird abends allein gelassen und hört zu laut Musik, was zu einer Ruhestörung führt) zu kontaktieren, aus Angst, dass das Jugendamt informiert wird und den Minderjährigen aus der Familie holt.</p>

Solide Kooperationsvereinbarungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Polizei zu etablieren, ist ein mit vielerlei Herausforderungen behaftetes Unterfangen. Entscheidende Vorsetzungen bleiben der Wille aller involvierten Akteure, von dem obersten Vorgesetzten bis hin zum Mitarbeiter in der Praxis, sich gemeinsam aktiv für den Schutz der Kinder und Jugendlichen gemeinsam einzusetzen. Gegenseitiges Vertrauen in die Tätigkeit bedingt auch ein Stück weit die eigene Entscheidungskompetenz, Macht und Kontrolle zu teilen oder sogar ganz und gar abzugeben. Verständnis und Vertrauen als Ergebnis interprofessioneller Dialoge beispielsweise im Kontext von regelmäßigen Arbeitstreffen zwischen Vertretern von Jugendamt und Polizei zu Kinderschutzthemen sind unabdingbar. Jener Vertreter hat als Multiplikator die Aufgabe, entsprechende Informationen, Ergebnisse und Absprachen innerhalb der eigenen Behörde zu teilen. Datenschutzrechtlich ist dies legitim. Im Informationsaustausch über die Klientel erzeugen Datenschutzbestimmungen Dilemmata. Zwar regelt das KKG die freiwillige Informationsweitergabe von Berufsgeheimnisträgern bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt, jedoch bleibt der Informationsrückfluss seitens des Jugendamtes an die meldende Person oder Institution aus. Insbesondere laufende Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaft und Polizei verzögern sich oder weisen Lücken auf, indem das Jugendamt keine Informationen zum aktuellen Stand des Falles mitteilen darf. Aus der eigenen beruflichen Praxis heraus, wurde das datenschutzrechtliche Dilemma ebenso seitens des Gesundheitswesens, sprich den Ärzten, thematisiert. Melden Ärzte einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ist ihnen daran gelegen, zu erfahren, inwieweit ihr Anliegen Bestätigung gefunden hat und wie die sich Fallentwicklung gestaltet hat. Eine gelingende inter- oder multiprofessionelle Zusammenarbeit bedarf eines Rückmeldeverfahrens seitens des Jugendamtes als Mechanismus der Selbstbestätigung und der Entwicklung von Handlungssicherheit professionsexterner Gruppen. Bei der im KKG verankerten Netzwerkarbeit und dem Abschluss von Kooperationsvereinbarungen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Vielzahl an Beteiligten keinen sozialpädagogischen Ausbildungshintergrund haben und selbst Fortbildungen zum Thema kein Studium der Sozialpädagogik ersetzen können. Die Konstruktion und Etablierung eines kurzen Rückmeldeverfahrens, welches die Gefährdungseinschätzung des Melders reflektiert und im Ergebnis Auskunft über den Stand des Falls zum Beispiel „Hilfemaßnahmen nach § 27 SGB VIII eingeleitet“ gibt, zeugt auch ein Stückweit von Anerkennung und Wertschätzung seitens des Jugendamts gegenüber dem Melder. Die gesetzlich vorgeschlagene interdisziplinäre Verantwortungsteilung im Segment „Kinderschutz“ auf weitere Berufsgruppen inkludiert Meldeverfahren und erste

sozialpädagogische Handlungsansätze in Form von Hinwirken bei den Personensorgeberechtigten zur Annahme von Hilfen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Meldeprozess wie auch die Verantwortung nicht einseitig, zu Gunsten der Kinder- und Jugendhilfe strukturiert sind, eine Rückmeldung an den Melder impliziert Handlungssicherheit, baut Hemmschwellen ab und trägt zur persönlichen Weiterentwicklung bei. Zu guter Letzt gilt es, kritisch zu anmerken:

Ein Meldevorgang mit dazugehöriger Gefährdungseinschätzung ist zweifelsohne für alle Beteiligten zeitaufwendig. Wenn der Gesetzgeber die Verantwortung des Kinderschutzes auf andere Berufsgruppen verteilt, sollten die Datenschutzregelungen dahingehend gelockert beziehungsweise geändert werden, die eine Mitteilung über das „Ergebnis“ des Meldevorgangs zulassen. Da das Zeitbudget, insbesondere in Berufen des Gesundheitswesens, äußerst knapp gestaltet ist, sollte sich der Verfahrensweg als „lohnenswert“ erweisen. In dem Falle bedürfen die Zeitbudgets von Berufen des Gesundheitswesens einer entsprechenden Anpassung.

3.3. Ausbildungsinhalte der Polizei zum Thema „Kindeswohlgefährdung“

2015 unterstützte die Polizeifachhochschule Thüringen diese Forschungsarbeit und gab Informationen über die Ausbildungsinhalte angehender Polizeibeamter. Das Themengebiet „Häusliche Gewalt“ stellte in der Grundausbildung der Polizeianwärter eines von vielen. Im Kontext der Vorlesungen oder Seminare über häusliche Gewalt fand das Thema „Kindeswohlgefährdung“ Erwähnung. Erst im späteren Fortbildungsangebot nach der Grundausbildung vermittelten Mitarbeiter der lokalen Kinder- und Jugendhilfe detaillierte Informationen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ und dem dazugehörigen Verfahren. Ziel der Kinder- und Jugendhilfe war es, Polizeianwärter und Polizisten für Einsätze im familiären Bereich zu sensibilisieren wie auch über behördliche Zuständigkeiten zu informieren.

Der 2015 amtierende Leiter des Jugendamtes im Wartburgkreis, Bernd Scheumann, führte eine Schulungsmaßnahme an der Polizeifachhochschule Ilmenau durch. Zur Unterstützung dieser Forschungsarbeit stellte Herr Scheumann seine Powerpoint-Präsentation „Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendhilfe sowie Kindeswohlgefährdung“, welche er im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung im Frühjahr 2015 bei der Thüringer Polizeifachhochschule hielt, zur Verfügung. Da Jugendhilfe und Polizei meist auf dem gleichen Terrain mit der gleichen Klientel agieren, ist eine Zusammenarbeit unabdingbar, die klare Abgrenzung in der

Zuständigkeit bedarf. Die Inhalte der Powerpoint-Präsentation werden im Folgenden beschrieben und interpretiert. Grundlegend ist davon auszugehen, dass die Informationen der Folien während der Fortbildung auch benannt wurden.

Mit dem institutionellen Aufbau des Jugendamtes und dem Verweis auf die Zweigliedrigkeit der Verwaltungsstrukturen begann die Fortbildungsveranstaltung. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Gebietskörperschaften berechtigt, dem „Jugendamt“ eine eigene Betitelung wie beispielsweise „Amt für Kinder und Familien“, „Fachbereich Jugend“ zu geben. Diese Vielzahl an unterschiedlichen Betitelungen kann bei anderen Berufsgruppen zu Irritationen über die eigentliche Zuständigkeit und den Aufgabenbereich der Behörde führen. Eine Differenzierung der Aufgaben / Leistungen zwischen den behördlichen Betitelungen von „Fachbereich Familie“ und dem „Jugendamt“, obwohl sie das gleiche Tätigkeitsfeld inne haben, kann sich für Außenstehende mitunter als schwierig gestalten. Die entscheidende Information für die Polizeianwärter war, dass nicht jedes Jugendamt zwingend „Jugendamt“ heißen muss. Der Referent, Herr Scheumann, ging in seiner Präsentation zur Beschreibung der rechtlichen Grundlagen – dem SGB VIII als essenzielle Arbeitsgrundlage – und der Erläuterung von Jugendhilfeausschuss sowie der Verwaltung des Jugendamtes über. Strukturelle Unklarheiten bezüglich des Aufbaus des Verwaltungsapparates konnten somit beseitigt und Transparenz schaffen werden. Ein thematischer Wechsel in der PowerPoint-Präsentation brachte der Referent durch Erläuterungen der Zuständigkeiten und den Aufgaben der Jugendhilfe ein. Originär sind die Landkreise und die kreisfreien Städte für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII eigenverantwortlich. Die öffentliche Jugendhilfe ist für die Erbringung der Leistungen an Kindern, Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten in der Gebietskörperschaft zuständig und verpflichtet. Unter anderem wirkt das Jugendamt

- an gerichtlichen Verfahren mit,
- ist verantwortlich für die Beistandschaft, Pflegschaft und den Vormundschaft für Minderjährige,
- offeriert Hilfen zur Erziehung
- initiiert vorläufige Schutzmaßnahmen in Gefährdungslagen des Kindeswohls (Inobhutnahme),

um nur einige der Aufgaben aus der Präsentation zu nennen²⁴⁵. Die Polizeianwärter erhielten kompakte Informationen über die Vielfalt des Leistungs- und Aufgabenspektrums der Kinder- und Jugendhilfe. Ausführungen zum Organigramm der Verwaltung des Jugendamtes im Wartburgkreis informierten die Polizeianwärter über die ortsansässigen Sachgebiete und Zuständigkeiten. Die Erklärungen zum Aufbau des lokalen Verwaltungsapparates dienten im Kontext der Fortbildung der Schaffung von Transparenz.

Die Polizeianwärter waren nun in der Kenntnis über die einzelnen Sachgebiete mit dazugehörigen Aufgaben und können zukunftsprospektiv schneller geeignete Ansprechpartner im Jugendamt kontaktieren. Beim Thema „Kindeswohlgefährdung“ ist und bleibt der Allgemeine Soziale Dienst originärer Ansprech- und Kooperationspartner.

Nächster Themenschwerpunkt der Powerpoint-Präsentation bildete „Kindeswohlgefährdung“ und welche Schwierigkeiten in der Definition von „Kindeswohl“ bestehen. Herr Scheumann verwies auf einen unbestimmten Rechtsbegriff, der insbesondere in § 1666 BGB und § 1632 BGB angelegt ist. Um den Polizeianwärtinnen zu demonstrieren wie facettenreich (mögliche) Gefährdungslagen des Kindeswohls in der Praxis aussehen, folgten exemplarische Fallbeispiele, der eher „klassischen“ Formen: Misshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung. Körperliche Gewalttaten wie Schlag mit der Hand oder Würgen können äußerliche Verletzungen hervorrufen und sind eindeutig identifizierbar. Gleichzeitig erfolgte eine Sensibilisierung der Polizeianwärtinnen in der Art, dass nicht jede körperliche Misshandlung anhand äußerlicher Verletzungen diagnostizierbar ist. Innere Verletzungen, Vergiftungen oder Verbrühungen erfüllen ebenfalls den Tatbestand. Seelische Gewalt sei wesentlich schwieriger feststellbar. Neben Ablehnung durch die Personensorgeberechtigten, Terrorisieren oder Verängstigen sind die pathologischen Bilder seelisch misshandelter Minderjähriger sehr vielfältig und teilweise erst anhand von Testverfahren überhaupt diagnostizierbar. Folgen sexuellen Missbrauchs von Kinder- und Jugendlichen beschränken sich nicht nur auf körperliche Schäden, seelische Schädigungen gehen dem meist mit einher. Selbst das Vorzeigen von pornografischen Material repräsentiert eine Straftat und kann zu seelischen Schäden beim Heranwachsenden führen. Klare Abgrenzungen gilt es gegenüber Liebesbeziehungen zwischen Jugendlichen zu ziehen. Diese sind vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs ausgenommen.

Vernachlässigung bildete die dritte Form einer Gefährdungslage für das Kindeswohl im Kontext der Fortbildung. Die „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher

²⁴⁵ Scheumann, 2015, Folie 9-10.

Handlungen der sorgeverantwortlichen Person²⁴⁶ kennzeichnet eine Vernachlässigung. Die mangelnde Befriedung von Bedürfnissen des Heranwachsenden kann sich einerseits aufs Körperliche beziehen, im Sinne von mangelnder Bereitstellung von Nahrungsmitteln, und andererseits psychische beziehungsweise emotionale Schädigungen durch beispielsweise mangelnde Beaufsichtigung oder fehlende Kommunikation, Interaktion zu den Personensorgeberechtigten.

Ein wichtiger Hinweis seitens Herr Scheumann bezieht sich auf den oder die Personensorgeberechtigten in Fällen von Vernachlässigung. Eine juristische Differenzierung erfolgt in bewusste und unbewusste Vernachlässigung. Bisweilen können die kognitiven Voraussetzungen der Eltern bei der Erfüllung ihrer elterlichen Sorge unzureichend sein, sodass mangels Wissens Gefährdungslagen für die Kinder unbewusst und unbeabsichtigt entstehen können. Obendrein stabilisiert oder gar potenziert unzureichende Einsicht von Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten die Gefährdungslage. Eine bewusste Vernachlässigung verschärft den Straftatbestand. Gleichwohl bewusst oder unbewusst, kann Vernachlässigung nicht nur dauerhafte Schäden beim Minderjährigen hinterlassen, sondern im schlimmsten Fall zum Tode des Kindes führen.

Im Anschluss an diese Erklärungen zu möglichen Formen von Kindeswohlgefährdung folgten Kriterien und Indizien, anhand derer die Polizei eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Einsätzen erkennen kann. Als erstes stand der Minderjährige im Fokus der Betrachtung. Dessen äußere Erscheinung kann Aufschluss über eine mögliche Gefährdungslage geben in Form von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starker Unterernährung, mangelnde Körperhygiene und witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung. Selbst das Verhalten des Minderjährigen signalisiert eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Insbesondere der Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Personensorgeberechtigten in der Öffentlichkeit oder direkte Äußerungen des Kindes über Misshandlungen sind stets ernst zu nehmen. Um eine Überforderung des Minderjährigen zu vermeiden und personenuntypisches Verhalten zu produzieren, sollten Minderjährige nicht allzu stark im Fokus der Ermittlungen stehen. Eine Vielzahl weiterer Indizien wie auch Kriterien, die eine Gefährdungslage vermuten lassen, existieren in der Fachliteratur. Dennoch erschien im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung und der Fülle an Lehrinhalten, die Fokussierung auf die benannten Kriterien als ausreichend. Zielführend blieb die Sensibilisierung der Polizisten für drohende Kindeswohlgefährdung in Einsätzen.

²⁴⁶ Vgl. Scheumann, 2015, Folie 26.

Das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder die allgemeine Wohnsituation sind gleichfalls aufschlussreiche Kriterien über ein Gefährdungsrisiko. Insbesondere wiederholte oder schwere Gewalttaten zwischen den Personensorgeberechtigten belasten den Minderjährigen meist emotional. Psychische Erkrankungen oder Suchtmittelkonsum der Eltern werden durch die Kinder- und Jugendhilfe als gefährdend für Kinder und Jugendliche eingeschätzt. Mit diesem pathologischen Zustand der Personensorgeberechtigten geht häufig eine stark verschmutzte Wohnsituation, die Ansammlung von Müll und Abfällen einher. Beschädigte Türen und Möbel könnten Indizien von Gewalthandlungen sein. Auch die Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren in der Wohnung für das Kind wie beispielsweise defekte Steckdosen, offene Stromkabel oder das Herumliegen von Spritzen vom Rauschmittelkonsum stellen ein erhebliches Risiko für den Minderjährigen dar. Selbst das Fehlen eines Schlafplatzes für den Heranwachsenden sollte für die Polizisten alarmierend sein.

Herr Scheumann ließ in seiner Powerpoint-Präsentation erkennen, dass eine Annäherung an die Definition von Kindeswohlgefährdung für Akteure, die nicht über fachspezifisches Wissen der Kinder- und Jugendhilfe, der Psychologie oder der Medizin verfügen, am effektivsten über praktische Beispiele gelingt. Nichtsdestotrotz nahm er Bezug auf das BGH FamRZ 1956,350, welches den Terminus Kindeswohlgefährdung juristisch – für Außenstehende allerdings abstrakt – festlegt. Appell des Dozenten an die Polizeianwärter war, bei jeglicher Wahrnehmung einer möglichen Gefährdungslage für das Kindeswohl aktiv zu werden. Im Kontext des Themas „Kindeswohlgefährdung“ besteht ein unbedingter, professionsunabhängiger Handlungsbedarf.

Wer ist jedoch für die Gewährung des Kindeswohls insgesamt verantwortlich?

Die Polizeianwärter erfuhren, dass die Eltern nach dem Artikel 6 des GG originär für das Wohl ihres Kindes Sorge zu tragen haben. Über die Prozesse und Vorgänge der Erziehung wacht die staatliche Gemeinschaft. Artikel 6 GG und § 1 des SGB VIII treffen entsprechende Aussagen darüber. Gelingt den Personensorgeberechtigten keine gefährdungsfreie Erziehung und das Schaffen von risikofreien beziehungsweise -mindernden Lebensumständen für das Kindeswohl, ist der Staat zum Handeln verpflichtet. § 8a SGB VIII beschreibt als Verfahrensvorschrift die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch die Kinder- und Jugendhilfe. Dementsprechend ist die Einbindung von Trägern von Einrichtungen, Diensten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in die Verantwortung anhand von Vereinbarungen über Vorgehensweise bei Bekanntwerden von (gewichtigen) Anhaltspunkten vorzunehmen. Zuständiger professioneller Ansprechpartner für die Betroffenen, besorgte

Bürger und andere Institutionen in Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung ist der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes (ASD). Mit seinem vielfältigen Aufgabengebiet ist der ASD ein äußerst wichtiger Dienst des Jugendamtes. Angefangen von der Erziehungsberatung über die ambulanten Hilfen zur Erziehung bis hin zu Sorgerechts- und Umgangsfragen bedient er ein breites Spektrum an Leistungen des SGB VIII. Der ASD erfüllt den gesetzlichen Schutzauftrag bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Dementsprechend kooperiert er mit beispielsweise Akteuren des Gesundheitswesens, der Polizei, von Schulen und des Familiengerichts interdisziplinär im Netzwerk „Kinderschutz“, um die Aufgabe des Schutzes von Minderjährigen gemeinsam wahrzunehmen.

Das Bundeskinderschutzgesetz, welches mit dem KKG rechtliche Vorgaben und Empfehlungen zum Auf- und Ausbau von Kooperationen formuliert, bildete ein weiteres Thema der Fortbildungsveranstaltung. Eine Übersicht zu den Inhalten, Befugnissen und Kann-Bestimmungen des KKG grenzte die institutionellen Aufgaben voneinander ab. Nach § 2 KKG sollen die Eltern vom örtlichen Träger über die lokalen Leistungsangebote Früher Hilfen informiert werden, hierfür ist der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Einen verpflichtenden Charakter haben diese Vorgänge und Prozesse seitens der Kinder- und Jugendhilfe nicht. Anders gestalten sich das Unterstützungs- und Hilfeangebote an die Eltern, Kinder und Jugendlichen, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Dann ist eine Beratung der Betroffenen durch Fachkräfte erforderlich. Selbst diese Mitarbeiter kann im Vorfeld Anspruch auf eine Beratung mittels insoweit erfahrener Fachkraft erheben. Bestätigt sich im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft das Verdachtsmoment einer Gefährdungslage für das Kindeswohl, bei der sofortiges behördliches Handeln erforderlich wird, besteht die Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt. Im Anschluss daran vollzieht das Jugendamt einen Hausbesuch. Nach § 8a SGB VIII hat allein das Jugendamt beziehungsweise der ASD die Pflicht im Rahmen seines staatlichen Schutzauftrages nach Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten diesen nachzugehen. Welche Konsequenzen und Handlungspflichten für die Polizeibeamten und -anwärter daraus ergeben, war in der Powerpoint-Präsentation nicht ersichtlich. Die gesonderte Herausstellung der Wahrnehmungspflicht des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung als originäre gleichfalls prioritäre Aufgaben des Jugendamtes lässt vermuten, dass eine umgehende Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe bei Polizeieinsätzen mit Verdachtsmomenten an Kindeswohlgefährdung erwünscht ist. Ein Verweis auf den schriftlichen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (idealerweise, da sich der Gesetzgeber im KKG keine

einheitliche Festlegung traf), inklusive interdisziplinärem Verfahrensweg bei Drohung einer Kindeswohlgefährdung, zwischen Jugendamt und der Polizei fehlt in der Powerpoint-Präsentation. Allerdings ist nicht übermittelt, welche mündlichen Aussagen Herr Scheumann diesbezüglich getroffen hat.

Anhand von Ausführungen zum § 8b SGB VIII ging Herr Scheumann anschließend dazu über, nochmals den Anspruch von Personen, welche beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, auf eine fachliche Beratung zu erläutern. Polizeibeamte, welche in Einsätzen Unstimmigkeiten, Verhaltensverletzungen und normative Grenzüberschreitungen in den Lebenswelten von Minderjährigen, registriert haben, gehören ebenfalls zu diesem Adressatenkreis.

Ziel der Fortbildung könnte die Beseitigung von Handlungsunsicherheiten bei Polizisten im Umgang mit einer möglichen Kinderwohlgefährdung mittels Sensibilisierung für Indizien, die Transparenz des Verwaltungsapparates und Aufgabenfeldes des Jugendamtes gewesen sein. Denkbare Nebeneffekte wie das Vermeiden von Überforderung seitens der Polizeibeamten und das Werben um Verständnis für die fallspezifischen Handlungsweisen des Jugendamtes lassen sich aus dem Aufbau und den Informationen interpretieren.

3.4. Wenn die Polizei in der Praxis einer Kindeswohlgefährdung begegnet:

Von Praxisbeispielen hinzu Kooperationsstrukturen mit dem zuständigen Jugendamt

Dass die Polizei als wichtiger Kooperationspartner im Segment „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar ist, steht außer Frage. Bereits im hinführenden Kapitel 3.1. wurde für die erforderliche Einbindung der Polizei in die Netzwerke „Kinderschutz“ und die permanente Aktualisierung von Ansprechpartner der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe plädiert.

Zwei Experteninterviews schildern nun den Polizeialltag in Einsätzen mit Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche. Die als offene Leitfadeninterviews konzipierten Gespräche fokussierten die polizeilichen Handlungsoptionen bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung und die Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt. Ein Polizeibeamter und eine Polizeibeamtin der Polizei Jena konnten für ein Experteninterview im April und Mai 2016 akquiriert werden. Ursprünglich sah die Planung einen dritten Polizeibeamten vor, welcher aufgrund einer Verletzung im Einsatz den Interviewtermin nicht wahrnehmen konnte. Ein ersatzweise anderer Beamter konnte in der Kürze der Zeit nicht vom Dienst freigestellt werden.

Bevor es zur Wiedergabe und Interpretation die Inhalte der Interviews kommt, soll kurz die wissenschaftliche Besonderheit von Experteninterviews vorgestellt werden.

Die qualitative Bedeutsamkeit von Experteninterviews erläutern Przyborski und Wohlrab-Sahr in ihrem Buch „Qualitative Sozialforschung“:

„Experten sind Personen, die über ein spezifisches Rollenwissen verfügen, solches zugeschrieben bekommen und eine darauf basierende besondere Kompetenz für sich selbst in Anspruch nehmen. Daher können Experteninterviews drei verschiedene Formen des Expertenwissens bereitstellen:

(a) Betriebswissen über Abläufe, Regeln und Mechanismen in institutionalisierten Zusammenhängen, deren Repräsentanten die Experten sind; (b) Deutungswissen, in dem die Deutungsmacht der Experten als Akteure in einer bestimmten Diskursarena zum Ausdruck kommt; und schließlich (c) Kontextwissen über andere im Zentrum der Untersuchung stehende Bereiche [...].“²⁴⁷ Aus diesen Gründen fiel der Entschluss, Experteninterviews mit Polizeibeamten zu führen.

Ein Gesprächsleitfaden, welcher die Experten im Vorfeld erhielten, diente der Interviewvorbereitung. Nichtsdestotrotz ergaben sich im Gesprächsverlauf Zwischen- wie auch Nachfragen seitens der Interviewenden. Ein Aufnahmegerät dokumentierte das Gespräch und stellte eine ungeteilte Aufmerksamkeit der Interviewenden sicher. Der im Vorfeld zur Vorbereitung gestellte Gesprächsleitfaden für das Interview befindet sich im Anhang der Arbeit (Anhang 2). Vor Interviewantritt war unklar, ob alle drei Polizeibeamten mit jeweils anderem Tätigkeitsfeld innerhalb der Polizei, auch tatsächlich zum Interview verfügbar sind. Daher richtete sich die Gesprächsvorbereitung an alle – 1) Beamte, die vor Ort fahren, 2) Beamte, die die Notrufe entgegennehmen und 3) Beamte im gehobenen Dienst. Diese drei Gruppen konnten nicht einzeln bedient werden, da wie bereits erwähnt ein Polizist ausfiel. Allerdings war der erste interviewte Polizeibeamte in 1) und 2) tätig.

Die Interviewauswertung komprimiert den Inhalt der Antworten der Interviewten. Auf eine wortwörtliche Transkription wurde vor dem Hintergrund des illustrativen Zweckes der Experteninterviews verzichtet.

Ein 29-jähriger Polizeibeamter mit sechs Jahren Dienst Erfahrung war der erste Interviewpartner. Die Notrufannahme sowie die Dienstschiebleitung gehörten zu seinen damaligen Tätigkeitsbereich als Wachleiter. In den Jahren zuvor war er als Streifenpolizist

²⁴⁷ Przyborski, Wohlrab-Sahr, 2009, S. 133-134.

eingesetzt, aus dieser Zeit stammte eine Reihe von diversen Fallbeispielen mit Familien, auf die er zurückgreifen konnte.

Als erstes wurde der Notrufeingang mit Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“ thematisiert. Der Beamte sollte schildern, inwiefern bei telefonischem Notrufeingang nach der Beteiligung von Minderjährigen in der vorherrschenden Situation seitens der Polizei gefragt wird. Eine Generalklausel bei dem Empfang von Notrufen war dem Beamten nicht bekannt: Notrufe repräsentieren Einzelfallsituationen und bedürfen individueller Entscheidungen. Das Wichtigste für den Notrufempfänger sei, einen Eindruck von der Gesamtsituation vor Ort zu erlangen. Zu praktischer Veranschaulichung nutzte der Beamte ein Fallbeispiel seiner Berufsbiografie: Wird eine betrunkene Frau von häuslicher Gewalt bedroht oder ihr ist diese widerfahren, wird bewusst darauf verzichtet, nach Minderjährigen im Haushalt zu fragen. Damit bleibt der Fokus, auf die Anruferin erhalten. Nach Beendigung des Telefonats fahren Beamte zum Ort des Geschehens in der Intention, die vorherrschende Situation zum Stillstand zu bringen. Anschließend initiieren die Beamten adäquate Maßnahmen. Hat ein Anruf jedoch eine drohende Kindeswohlgefährdung inne, beispielsweise Wahrnehmung eines sehr langanhaltendes Wimmerns oder gar Weinens, ist der Verfahrensweg eindeutig festgelegt. Erst beim Eintreffen der Polizei vor Ort mit Überprüfung der Sachlage, erfolgt die Einbindung des Bereitschaftsdienstes des Jugendamtes.

In der Interpretation der Vorgehensweise ist die Alarmierung von zuständiger, professioneller Unterstützung von Jugendamtsmitarbeitern zunächst reine Ermessens- und Auslegungssache der Polizei. Schlussfolgernd setzt die Alarmierung zwei habituelle Handlungsmuster voraus: 1) das Erkennen und 2) das Schildern.

1) Die Kombination aus polizeilichen Fachwissen und Vielfalt an praktischen Erfahrungen lassen die Beamten eine Kindeswohlgefährdung erkennen. Infolgedessen fällt die Entscheidung über die Einbeziehung des Jugendamtes. 2) Nun gilt es seitens der Polizeibeamten, die vorherrschende Situation gegenüber dem Bereitschaftsdienst so objektiv wie möglich am Telefon darzulegen, sodass dessen Erscheinen vor Ort als notwendig erachtet wird. Eine erste Risikoeinschätzung potentieller Gefährdungslagen erfolgt teilweise via Anruf. Der Bereitschaftsdienst entscheidet selbst, ob ein mögliches sofortiges Handeln erforderlich ist.

Die Vorgehensweise einer Telefonberatung zwischen Polizei und Bereitschaftsdienst erscheint unprofessionell. Sie beruht immerhin auf der subjektiven Einschätzung von Polizeibeamten, die Unsicherheiten bezüglich der Wahrung des Kindeswohls bei weiterem Verbleib in der Familie oder bei dem Personensorgeberechtigten sehen. In der Konsequenz

sollte jeder Anruf der Polizei einen Einsatz des Bereitschaftsdienstes in der Familie vor Ort bedingen.

Aus seinen Erfahrungen heraus schilderte der Polizeibeamte, dass anonyme Hinweise zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung eher selten eintreffen. Im Falle dessen, sind die Beamten in der Annahme, dass die Situation gemäß den Schilderungen der anonymen Hinweise vorliegt und es einer Überprüfung bedarf. Gemäß juristischer Grundlagen und Berufsethos fahren die Polizeibeamten zum Ort des Geschehens. Treffen die Beamten die entsprechenden Personen nicht in der Wohnung an, wird möglicherweise Kontakt mit der Nachbarschaft hergestellt, um die eingegangenen Hinweise des Anrufers zu belegen. Bestehen keine gegenläufigen Anhaltspunkte, muss von der Ernsthaftigkeit der Situation ausgegangen werden. Daraufhin werden das Jugendamt und ein Dienst zum Öffnen der Wohnungseingangstür vor Ort gerufen. Ein verstärktes Fallaufkommen zu bestimmten Tageszeiten oder Wochentagen schloss der Beamte zunächst aus. Nichtsdestotrotz häufen sich Einsätze mit häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdungen, insbesondere an Feiertagen und in den Abendstunden. Nach seinen Aussagen sind zu diesen Zeiten Menschen im näheren Wohnumfeld häufiger daheim und nehmen Aktivitäten der Nachbarschaft intensiver wahr.

Im Kontext von Notanrufen ergab sich zugleich die Frage nach Selbstmeldern, sprich Kinder und Jugendliche, welche sich in Gefahr befinden und eigenständig zum Schutz die Polizei alarmieren. Daraufhin erklärte der Beamte, dass es Selbstmelder insofern gibt, dass die Betroffenen sich meist gegenüber Mitschülern und Lehrern öffnen. Größtenteils wendet sich die Schule an die Polizei.

Nachdem der Polizeibeamte den Verfahrensweg bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung und Fallbeispiele potentieller Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche beschrieb, wurde er mit der Frage, woran ein Polizeibeamter im Einsatz erkennt, dass der Fall möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung in sich birgt und welche Maßnahmen dann zu ergreifen sind, konfrontiert. Der Beamte räumte ein, dass sein Berufsstand nicht über das fachspezifische Wissen von Ärzten oder Psychologen verfügt. Bei der Interviewauswertung überraschte, dass im Kontext der Fragebeantwortung Sozialpädagogen oder allgemein Mitarbeiter des Jugendamtes, welche originär für Risikoeinschätzungen im Zusammenhang mit drohenden Kindeswohlgefährdungen verantwortlich sind, keine Erwähnung fanden. Der Beamte schrieb Berufsgruppen des Gesundheitswesens scheinbar mehr Professionalität und Fachkompetenz im Kontext der Beurteilung von Gefährdungslagen für das Kindeswohl zu als dem Jugendamt. Möglicherweise ist die Aussage von latentem Gehalt und spiegelt einerseits einen seit Jahrzehnten andauernden Anerkennungs- und Kompetenzkampf der Sozialen Arbeit als

Profession und andererseits die Imagekampagne des Jugendamtes – weg von der Kontroll- und Interventionsinstitution hin zur familienfreundlichen Unterstützungs- und Dienstleistungsbehörde – wieder.

Doch zurück zum ursprüngliche Frageteil, dem Erkennen des Vorherrschens einer Kindeswohlgefährdung: In Polizeieinsätzen mit möglicher Kindeswohlgefährdung wurde sich bei der Einschätzung meist auf ein Konglomerat an Indikatoren wie beispielsweise verängstigte Kinder und verwaarloste Wohnsituation konzentriert. Im Interview erklärte der Beamte erneut, dass Schilderungen der Polizei ausschlaggebend für einen Einsatz des Bereitschaftsdienstes des Jugendamtes vor Ort sind. Beim Bereitschaftsdienst handelte es sich meist um einen Mitarbeiter des Jugendamtes und um kein Team, was sich wiederum negativ auf die Risikoeinschätzung, die nun von der Subjektivität eines Mitarbeiters geprägt ist, auswirken kann. Im weiteren Interviewverlauf teilte der Polizeibeamte mit, dass in solchen Einsätzen häufig die Familien bereits mit dem Jugendamt in Kontakt standen oder derzeit Hilfemaßnahmen in Anspruch nehmen. Die Beamten wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Kontaktaufnahme zu ihrem Casemanager hin oder informieren sie darüber, dass ein Sachbearbeiter zu ihnen Kontakt aufnimmt. Gemäß seinen Erfahrungen, bewertete der Polizeibeamte dieses Verfahren in Kooperation mit dem ortsansässigen Jugendamt als sehr gut. In Einsätzen, in denen voraussichtlich eine Inobhutnahme notwendig erscheint und der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes bereits auf dem Weg zur Familie ist, bereiten die Polizeibeamten den Minderjährigen mental wie auch emotional darauf vor. Der Interviewpartner umriss die Szene wie folgt: „Gleich kommt ein Mitarbeiter des Jugendamtes, der mit den Eltern spricht und Du wirst wohl heute woanders schlafen.“ Des Weiteren wurde seitens des Interviewten im Kontext der Beruhigung des Minderjährigen eine äußerst optimistische Formulierung getroffen: Dieser Zustand der Fremdunterbringung betrifft die nächsten Stunden und nicht Tage oder gar Monate.

Vermutlich wusste der Beamte nichts über die mögliche Dauer von Inobhutnahmeverfahren unter Einbezug des Familiengerichts und die Aussage diente allein der Beruhigung des Minderjährigen.

Im weiteren Interviewverlauf war die Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt Thema. Wie bereits erwähnt, beschrieb der Beamte die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als sehr gut. Der Polizist schilderte eindrucksvoll ein Schlüsselmoment während einer Fortbildung, welche von Jugendamtsmitarbeitern durchgeführte wurde. Sein Blick auf die Arbeitsweise des Jugendamtes änderte sich grundlegend. Bis dato war es für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb der ein oder andere

Minderjährige bei seinen Personensorgeberechtigten verbleiben durfte und das Jugendamt keine Inobhutnahme vollzog, obwohl die Situation augenscheinlich eine Gefährdung des Kindeswohls darstellte. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Schulungsmaßnahme thematisiert. Die Mitarbeiter des Jugendamtes erklärten, dass es dem Kind nicht besonders dienlich sei, in einem Heim untergebracht zu werden, in dem sich Kinder aus ähnlichen Milieus oder mit ähnlichen biografischen Hintergründen aufhielten. Effektiver gestaltet sich meistens die Familienarbeit als Ganzes. Eine Entscheidung über eine Herausnahme des Kindes aus der Familie ist daher schwierig.

An dieser Stelle ergab sich im Interview die Möglichkeit, nach einen etwaigen Optimierungsbedarf in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu fragen. Die Fachkompetenz der Mitarbeiter des öffentlichen Trägers stand seitens des Beamten nicht in der Kritik. Allerdings wünschte er sich seitens des Jugendamtes ein stärkeres Vertrauen in die Kompetenz zur Gefährdungseinschätzung durch die Polizei, vor allem im Hinblick auf die Alarmierung des Bereitschaftsdienstes. Der ein oder andere Mitarbeiter des Jugendamtes verlange eine zu detaillierte Schilderung der Lage vor Ort, was zu zeitaufwendig ist. Zumal der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes immer eine zweite Situationsbeschreibung vor Ort durch die Polizei erhält.

Glücklicherweise birgt nicht jeder Polizeieinsatz eine Kindeswohlgefährdung in sich. Daher stellte sich die Frage, von welchen Bedingungen die Polizeibeamten die Entscheidung der Einbeziehung des Jugendamtes abhängig machen und wann sie schlicht eine Meldung im Nachgang tätigen. Der Polizeibeamte erklärte, dass nachträgliche Meldungen getätigt werden, wenn beispielsweise in vermehrten Streitfällen der Eltern (ohne Gewaltausbrüche) der Eindruck entsteht, dass eine Fortführung der Beziehung eigentlich unmöglich erscheint und Kinder involviert sind. Die Kinder im Haushalt sind von der Konfliktsituation der Eltern nicht mittelbar betroffen. Ebenso wird bei einem unsauberen, verwahrlosten Eindruck der Wohnung eine schriftliche Meldung an das Jugendamt getätigt. Sehr unterschiedliche Reaktionen der Eltern treten im Zusammenhang mit dem Einbezug des Jugendamtes auf. Allerdings sehen sich die Beamten auch teilweise mit Ausreden wie „Wir haben morgen eh einen Termin beim Jugendamt“ konfrontiert. Gemäß seinen Erfahrungen schätzt der Polizist, dass circa 25 Prozent der Familien versuchen, diesen Schritt zu umgehen, im Versprechen, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handelt. Vermutlich verbirgt sich dahinter die Angst vor behördlichem Intervenieren.

Die Klientel, welches prädestiniert für häusliche Gewalt ist, bewegt sich nach Angaben des Polizisten auf einem Spektrum von überforderten Eltern (zum Beispiel Eltern werden von

einer Zwölfjährigen angeschrien) über Alkoholkonsumenten hinzu sozialschwachen Familien. Ein geringeres Fallaufkommen lässt sich hingegen bei gut situierten Familien beobachten. Der Beamte beschrieb, dass häusliche Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen in einer „höheren Qualität“ in diesen Familien auftreten, das heißt, der Frust hat sich beispielsweise über Jahre angestaut und entlädt sich nun. Er vermutete einen kausalen Zusammenhang zwischen Wohnsituation und dem geringen Fallaufkommen. Häufig verfügen gut situierte Familien über Einfamilienhäuser, bei denen die Nachbarschaft von „Vorfällen“, aufgrund der räumlichen Distanz, nichts mitbekommt. Mehrfamilienhäuser seien wesentlich hellhöriger.

Die Gefahrenlagen bei häuslicher Gewalt gestalten sich für Kinder und Jugendliche sehr unterschiedlich. Sie können mittelbar wie auch unmittelbar von beispielsweise Gewalthandlungen, Verwahrlosung betroffen sein. Im Interview folgte die Frage nach den Reaktionen der Minderjährigen beim Eintreffen der Polizei daheim. Den Schilderungen des Polizisten nach, gibt es Beamte, die schneller einen Zugang zu den Minderjährigen finden und ins Gespräch kommen als andere Polizisten. Seinen Erfahrungen entsprechend sind vor allem Polizeibeamtinnen für die Gesprächsführung mit Minderjährigen prädestiniert. Häufig verfügen Frauen über ein größeres Empathievermögen. Insgesamt beschrieb der Beamte die Situation beim Eintreffen der Polizei häufig mit einem „Aufatmen“ der Kinder. Der Polizist wird als neutrale Person im Haushalt wahrgenommen. Zudem bewerten insbesondere Kinder den Polizeiberuf positiv. Wenn nun der Polizeibeamte durch Interesse am Kind eine Bindung aufbauen konnte, öffnet sich das Kind unkomplizierter und kommt mit den Polizisten ins Gespräch. Im Interview umschrieb der Polizeibeamte das Verhalten des Kindes mit „vorsichtiger Neugier“. Je jünger die Kinder sind, desto besser gelingt eine Befragung, vorausgesetzt, dass das Kind in der Lage ist, sich zu artikulieren. Bei älteren Minderjährigen, sprich Jugendlichen, kann eine Befragung mitunter schwieriger verlaufen, da diese schon eigene Erkenntnisse über die Aufgaben der Polizei erlangt haben und häufig das Berufsbild mit negativen Inhalten füllen.

Darüber hinaus beantwortete der Beamte die Frage nach der Kombination von Kindeswohlgefährdung mit anderen Straftaten. Seinen Erfahrungen gemäß tritt dies häufig mit Straftaten zwischen den Familienangehörigen auf, wie Anschreien oder Beleidigen, Körperverletzung, Sachbeschädigung und sexuelle Übergriffe. Sind bei solchen Einsätzen Kinder im Haushalt, wird der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes hinzugezogen. Den Worten des Polizisten nach, lässt sich eine psychische Kindeswohlgefährdung meist erst im Nachgang feststellen, wenn beispielsweise junge Straftäter in Gesprächen mit der Polizei von

ihrer Vergangenheit erzählen, was sie alles ertragen mussten, ohne dass jemand interveniert hat.

Im weiteren Verlauf des Interviews standen Personensorgeberechtigte, die die Polizei kontaktierten, da sie sich selbst aufgrund von Aggressivität ihres Kindes in Not befanden, im Fokus. Laut Aussagen des Beamten trat diese Konstellation schon mehrfach auf. Häufig seien es immer wieder die gleichen Familien. Als Beispiel nannte er eine Zwölfjährige, die ihre Mutter solange anschrie, bis sich diese vor Angst im Bad einschloss. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen das Kind von klein auf verhaltensauffällig war und die Eltern nun an einem Punkt angelangt waren, an dem sie keine Lust mehr hatten, das Verhalten des Kindes zu ertragen und in der Polizei den „Hilferbringer“ sahen.

An dieser Stelle gilt es zu hinterfragen, weshalb sich die Eltern nicht an die öffentliche Jugendhilfe gewandt haben. Womöglich aus Angst vor staatlichen Eingriffen in Elternrechte und individuelle Erziehungsstile wie auch -kompetenzen. Vermutlich sind die Betroffenen in der Annahme, dass sie Polizei „universeller“ agiert, aufgrund deren breiten Aufgabenspektrums und somit eine schnelle unkomplizierte Lösung herbeizuführen.

„Ausreißer“ weisen ein vermehrtes Fallaufkommen auf, das nach Auskunft des Beamten vollkommen unterschätzt werde: Eltern rufen an und sagen „Mein Kind ist wieder weg. Suchen sie mal“. Häufig seien die Eltern selbst im Vorfeld noch gar nicht aktiv gewesen, da sie keine Zeit hatten. Das Durchschnittsalter der entflohenen Minderjährigen bewegt sich überwiegend zwischen sechzehn und siebzehn Jahren. Allerdings treten ab und an Fälle mit jüngeren Kindern, zwischen zwölf und dreizehn Jahren, auf. Grund für das Wegbleiben von daheim, sind häufig ältere Personen im Freundeskreis, die den Impuls zum Weglaufen mit Aussagen wie „Ich höre auch nicht mehr auf meine Eltern“ geben. In Abhängigkeit von der Gesamtsituation erhält das Jugendamt eine schriftliche Information über die vermisste Person seitens der Polizei. Keine Meldung ans Jugendamt erfolgt, wenn beispielsweise die Eltern in Sorge über den Verbleib ihres Kindes sind, weil dieses einfach mal länger bei seinem Freund geblieben ist.

Innerhalb der Polizei bestehen zwei Rückfallebenen, auf denen anhand der Fallbearbeitung und Konstellation der Gesamtsituation später eine Meldung an das Jugendamt getätigt wird. Die Personensorgeberechtigten erhalten von diesem Meldevorgang Kenntnis.

Im Rahmen der Rechtsprechung § 42 SGB VIII ist der Vollzug von Inobhutnahmen legitim, wenn sich Minderjährige an gefährlichen Orten aufhalten. Der Interviewte schilderte, dass

wenn der Polizei beispielsweise ein Kind oder Jugendlicher allein spät abends oder nachts begegnet, es zunächst einer Befragung kommt. Häufige Fragen sind dabei:

„Was machst Du hier? Passiert das öfters? Hast Du Angst oder ist das Abenteuerlust?“

In Abhängigkeit von der Schilderung des Minderjährigen nehmen die Polizeibeamten Kontakt zur Familie auf, in der Hoffnung, dass diese bereits aktiv nach dem Kind oder Jugendlichen sucht. Wenn nicht, vermuten die Beamten, dass wohl etwas in der Familie „schief“ läuft. Infolgedessen zieht die Polizei das Jugendamt hinzu. Weigern sich allerdings Minderjährige, mitzukommen, versucht die Polizei die Situation zu klären. Fälle häuslicher Gewalt anhand der Schilderungen von „Ausreißern“ stehen häufig im Kontext zum Verhalten der Minderjährigen und gelangen so ans Tageslicht. Falls eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht, nimmt die Polizei den Betroffenen in Gewahrsam. Optional nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut und die Polizei leistet Amtshilfe. Kann eine Klärung der Situation vor Ort herbeigeführt werden, setzen die Polizeibeamten das Jugendamt schriftlich im Nachgang von dem Vorfall in Kenntnis.

Die Frage nach dem Erkennen einer und dem Wissensstand über eine Kindeswohlgefährdung steht während des Interviews weiterhin im Raum. Entsprechend den Aussagen des Beamten ist die Thematik „Kindeswohlgefährdung“ kein offizieller Bestandteil der Polizeiausbildung. Allein „Das Handeln der Polizei vor Ort“ ist in der Ausbildung theoretisch und wird erst durch die Erfahrung in der Praxis plastisch. Des Weiteren schilderte er, dass Empathievermögen der Polizisten in Einsätzen mit Minderjährigen wichtig und zugleich notwendig ist. Erlangt zum Beispiel der Wachleiter Kenntnis vom Einbezug Minderjähriger ins Tatgeschehen, entsendet er einen Beamten mit hohem Empathievermögen.

Einsätze mit häuslicher Gewalt können unterschiedliche Qualität an Kindeswohlgefährdung hervorrufen. Umso bedeutsamer erschien die Frage, welche Emotionen bei Beamten nach Einsätzen mit Kindeswohlgefährdungen vorherrschen. Daraufhin antwortete der interviewte Polizist, dass eine universelle Beantwortung schwierig sei, denn jeder Polizeibeamte verfügt über andere Erfahrungen und hat in Einsätzen schon viel Schlimmes gesehen. Es gibt aber individuelle Ereignisschwellen in Einsätzen und Sachlagen, die der ein oder andere Beamte vermeidet. Wenn jedoch eine Schwelle überschritten wurde und eine Verhaltensveränderung des Beamten erkennbar ist, besteht das Angebot eines Aufarbeitungsgesprächs.

Facettenreich spiegelte das Interview mögliche Gefährdungslagen für das Kindeswohl wieder, welche der Polizei in ihrem Berufsalltag begegnen kann. Immerhin handeln die Polizisten in einem hochsensiblen und zugleich persönlichen Segment anderer Menschen. Daher sollte Aufbau wie auch die Verstetigung von Kooperationsstrukturen zwischen dem örtlichen

Jugendamt und der Polizei einen kontinuierlichen Prozess bilden, um in Einsätzen adäquate Maßnahmen zur Gefahrenabwehr seitens der Polizeibeamten veranlassen zu können.

Mit dem Hinzuziehen professioneller Hilfe in Form von einem oder gar zwei Mitarbeitern des Jugendamtes ist die Fallarbeit für die Polizei noch nicht abgeschlossen. Das zeigte das zweite Interview einer 49-jährigen Polizeihauptmeisterin. Sie war seit 2002 bei der Schutzpolizei tätig und bearbeitete die Fallakten von Gewaltstraftaten, zu denen auch Fälle von häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdungen gehörten. Auch diesem Gespräch lag – ähnlich wie im ersten Interview – ein Fragenkatalog, der sich an ihrem Tätigkeitsfeld orientierte, zugrunde. Insgesamt war jedoch das Interview zeitlich kürzer als das erste.

Ihren Zuständigkeits- und Aufgabenbereich beschrieb die Polizistin wie folgt: Erreicht die Polizei ein Notruf über beispielsweise häusliche Gewalt, fahren zunächst die Polizeibeamten zur Einschätzung der Sachlage vor Ort. Im Zuge der Klärung des Sachverhaltes wird eine Zeugenvernehmung vorgenommen, bei der die Polizeibeamten Notizen anfertigen. Sind beispielsweise Minderjährige involviert, erfolgt eine Information an das zuständige Jugendamt. Nach der Rückkehr der Polizeibeamten in der Einsatzzentrale formulieren sie ihre Notizen vom Tatort zu einer Anzeige. Die Endverarbeitung dieser Anzeige erfolgt durch die interviewte Polizeimeisterin. Anschließend Vernehmungen und im Einsatz zu treffende Maßnahmen, sind immer einzelfallabhängig.

Zunächst wurde die Polizeihauptmeisterin mit folgenden Szenario konfrontiert, mit der Bitte das weitere Vorgehen zu erläutern: Bei einem Einsatz entschlossen sich Beamte, eine nachträgliche Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu tätigen.

Ihre Antwort ist konform zu der Haltung des Polizisten aus dem ersten Interview. Seitens der Polizei ist das Hinzuziehen des Bereitschaftsdienstes des Jugendamtes vor Ort erwünscht und wird dementsprechend praktiziert. Allein die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes sind für eine professionelle Risikoeinschätzung adäquat qualifiziert. Die Durchführung von Inobhutnahmen stellt eine originäre Aufgabe des Jugendamtes dar und nicht der Polizei. Allerdings sind die Polizeibeamten im Rahmen einer Eilkompetenz berechtigt, im Falle von Gefahr in Verzug die Minderjährigen zu deren Schutz aus der Familie herauszunehmen. Im Falle körperlicher Misshandlung des Minderjährigen und einer weiterhin bestehenden Gefahr für das Wohl des Kindes darf laut Aussage der Beamtin die Polizei erste Schutzmaßnahmen ergreifen. Der betroffene Minderjährige wird zur Polizeiwache gebracht und den

Jugendamtsmitarbeitern übergeben. Allerdings stellte dieses Handeln der Polizei für die Polizeimeisterin eine große Ausnahme dar.

Jedoch räumte die Polizistin ein, dass der Bereitschaftsdienst auch einmal verhindert sein kann. Der Austausch an Informationen findet bei der späteren Fallbearbeitung statt. Die Beamtin erklärte, dass das Jugendamt häufig schnell agiert und in der Dienststelle der Polizei bezüglich des Vorfalls bereits telefonisch nachfragte, bevor die schriftliche Fallbearbeitung abgeschlossen wurde. Eine schriftliche Meldung an das Jugendamt wird dann nachgereicht. Generell erfolgt eine Fallbearbeitung werktags von Montag bis Freitag. Fälle, die sich Freitagnacht ereignen, befinden sich erst Montag in der Bearbeitung. Dass Polizeibeamte im Nachgang eine Meldung an das Jugendamt tätigen, wurde bereits erwähnt.

Diese Entscheidung kann fatal im Falle einer bestehenden Gefahrenlage für das Kind am Wochenende sein. Der Minderjährige sieht sich im schlimmsten Fall von Freitagabend bis Montagmorgen mit der Gefahrensituation daheim konfrontiert.

Weiterhin schilderte die Polizeimeisterin: Sind allerdings bei einem Einsatz „größere“ Maßnahmen zu treffen, werden diese von der Einsatzgruppe vorbereitet und an die nachfolgende Einsatzgruppe weitergeleitet. Bei dringlichen Angelegenheiten wird der Fall über die darauffolgende Schicht transportiert.

Bezüglich der Kooperation mit dem lokalen Jugendamt gab die Beamtin ein positives Feedback ab. Professionsübergreifend beantwortet das Jugendamt Fragen seitens der Polizei nach der Einschätzung der Situation in der Familie. Jedoch liegt die Crux erneut in den Datenschutzbestimmungen. So können nur bedingt Informationen zu Fällen zwischen Polizei und dem Jugendamt übermittelt werden. Die Vernetzung der Polizei mit regionalen Ansprechpartnern im Kinderschutz lässt die Polizistin an einem Informationsfluss zu Verfahren, gewechselten Ansprechpartnern oder neuesten gesetzlichen Regelungen partizipieren. Für die Beamten ist ein Wissen um regionale Anlaufstellen wie zum Beispiel Frauenhäuser notwendig. Zudem dient die Netzwerkarbeit der Herstellung eines persönlichen Kontakts zwischen Personen entscheidungstragender und involvierter Institutionen des Kinderschutzes. Dadurch verläuft der Informationsfluss schneller und reibungsloser.

Auf die Frage hin, ob die Beamtin einen Optimierungsbedarf in der Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen Jugendamt sieht, deutete die Polizistin auf einen Entwicklungsprozess hin. In der Vergangenheit gab es insbesondere Schwierigkeiten im Informationsaustausch, vor allem in Fällen mit Kindern, bei denen schnelles Handeln erforderlich schien. Aktuell läuft die Kooperation und Vernetzung aber gut. Nach Erläuterung der Beamtin verkürzen sich

Bearbeitungszeiten des Jugendamtes, wenn sich der polizeiliche Vorgesetzte im Fallgeschehen involviert.

Im Interview wurden nun die Fallspezifika von Einsätzen mit Kindeswohlgefährdung thematisiert. Auf die Frage, ob häusliche Gewalt oder Kindeswohlgefährdung in Korrelation zu bestimmten Tageszeiten oder Tagen insgesamt steht, antwortete die Beamtin wie ihr zuvor interviewter Kollege. Über das Jahr hinweg gibt es keine signifikanten Tageszeiten oder Tage, allerdings häufen sich Vorfälle in der Weihnachtszeit. Fälle an häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung sind in allen sozialen Milieus anzutreffen. Nach Schilderungen der Polizistin tritt ein Fallaufkommen verstärkter in sozial wie auch finanziell schwachen Familien auf, da meist mehr Kinder im Haushalt leben, welche dem Geschehen aufgrund der Wohnraumsituation (kleine Neubauwohnung) nicht ausweichen können und automatisch zu Beteiligten von Konflikten werden.

Liegt ein Straftatbestand vor, werden die Eltern und volljährige Personen befragt. Die Beamtin spricht während einer Vernehmung das gesamte Familienverhältnis an. Falls Kinder involviert sind, werden diese aus dem Gespräch herausgehalten. Erstattet ein Kind jedoch Anzeige gegen seine Eltern wegen häuslicher Gewalt, wird unter Einverständnis und im Beisein der Personensorgeberechtigten mit dem Minderjährigen gesprochen. Einen wahren Eindruck von dem emotionalen Befinden des Heranwachsenden zu erhalten, sei schwierig. Die Minderjährigen befinden sich meist in einem Loyalitätskonflikt, wenn sie gegen ihre Eltern oder ein Elternteil aussagen. In solchen Fallkonstellationen arbeitet die Polizei engmaschig mit dem Jugendamt zusammen. Letztendlich trifft die Kinder- und Jugendhilfe adäquate Maßnahmen zum Wohl des Kindes.

Kindeswohlgefährdungen treten laut Aussagen der Polizeibeamtin häufig in Form von Körperverletzungsdelikten oder Vernachlässigung auf. In den Fällen erfolgt eine Anzeige durch das örtliche Jugendamt. Der konträre Fall, dass Minderjährige ihre Eltern körperlich verletzen, gehört ebenso zum Polizeialltag. In solchen Fallkonstellation erweist sich das Jugendamt als wichtiger und zuverlässiger Kooperationspartner. Wenn zum Beispiel ein Sechszehnjähriger seine Eltern schlägt, wird in den überwiegenden Teil der Fälle eine Vormundschaft über das Jugendamt beantragt. Die Minderjährigen gehen in Begleitung des Vormundes zur Aussage bei der Polizei. Selbstverständlich sind die Eltern von der Vernehmung in Kenntnis gesetzt.

Kontextuell ergibt sich die Frage, nach einem Bereitschaftsdienst des Familiengerichts für dringende Angelegenheiten. Ein solcher ist der Beamtin nicht bekannt.

Kindeswohlgefährdung ist ein komplexes und multifaktorielles Konstrukt, welches nicht immer sofort und eindeutig diagnostiziert werden kann. Insbesondere seelische und geistige Schäden sind erst in der Verhaltensbeobachtung oder anhand diagnostischer Verfahren erkennbar. Es ließe sich vermuten, dass eine physische Kindeswohlgefährdung unkomplizierter anhand optischer Merkmale feststellbar ist und psychische Gefährdungen eher unentdeckt bleiben.

Können Polizisten in Konfliktsituationen innerhalb der Familie eine psychische Gefährdung des Minderjährigen feststellen? Die Polizistin begegnete dieser Frage mit einem Fallbeispiel: Häufig sind amtsbekannte Personen, denen die Polizei in Situationen wie Vater und Mutter stehen unter Alkoholeinfluss begegnet. Es besteht eine wahrnehmbare Lärmbelästigung oder die Wohnung befindet sich in einem verwahrlosten Zustand. Zwischendrin befinden sich meistens die Kinder. Fotos dokumentieren die Wohnsituation vor Ort. Entsteht bei der späteren Fallbearbeitung durch die Beamtin das Gefühl, dass ein Unterstützungsbedarf vorliegt, wird eine Meldung an das Jugendamt getätigt. Manchmal informieren sich Beamte, welche vor Ort im Einsatz waren, rück, welche Maßnahmen im Fall ergriffen wurden.

Nach der abschließenden Fallbearbeitung wird ein Schreiben an das Jugendamt über das Ergebnis verfasst, insofern es von Relevanz für weitere Entscheidungen des Jugendamtes ist. Im Anschluss erhält die Staatsanwaltschaft das Schreiben und entscheidet über den Einbezug des Jugendamtes. Von der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt sowie den im Verfahren getroffenen Entscheidungen erfährt die Polizei nichts. Die Beamtin bedauert diesen Umstand sehr. Sie moniert eine fehlende Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei.

Auf die Frage hin, auf welches Wissen sie für das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung zurückgreift, gab die Beamtin an, dass dieses Thema Bestandteil ihrer Grundausbildung war. Die Berufspraxis und das eigene Erleben aus dem Privatleben mit der Familie befähigen Beamte, solche Gefährdungslagen vor Ort noch besser einschätzen zu können.

Auch im zweiten Experteninterview wird neben zahlreichen Fallbeispielen die Bedeutsamkeit von Netzwerkarbeit und Kooperationsstrukturen zwischen Polizei und der Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, zumal es keine einheitlichen Standards in der Ausbildung von Polizeibeamten im Umgang wie auch Erkennen einer Kindeswohlgefährdung gibt. Der Einsatz des Bereitschaftsdienstes des Jugendamtes darf nicht in Abhängigkeit von der telefonischen Schilderung des Polizeibeamten stehen. Jedes Signal eines

Unterstützungsbedarfs ist mit der entsprechenden professionellen Ernsthaftigkeit seitens des zuständigen Jugendamtes wahrzunehmen.

4. Eine Explorationsstudie zur Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland

Bereits mit dem KICK in 2005 und dem BKiSchG in 2012 entwickelte der Gesetzgeber die Qualität der Praxis im Kinderschutz weiter. Neben rechtlich verankerten Verfahren zur Schutzgewährung, sieht insbesondere das BKiSchG eine Intensivierung der Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure und Institutionen mit der Kinder- und Jugendhilfe vor. Die verbindliche und verpflichtende Festlegung von Berufsgruppen zur Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung blieben jedoch aus. Stattdessen formuliert das KKG Kann-Bestimmungen zur Umsetzung etwaiger Kooperationsvereinbarungen und oktroyiert den benannten Berufsgruppen wie Ärzten oder Akteuren des Schulwesens vielmehr einen Auftrag mit sozialpädagogischen Handlungsansatz, d.h. das Hinwirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Ziele des Gesetzgebers frühzeitig und engmaschig (drohende) Kindeswohlgefährdung zu diagnostizieren und adäquate sozialpädagogische Maßnahmen einzuleiten, erscheinen sinnvoll. Dennoch schaffen die „Kann“-Bestimmungen des KKG Raum, sich dieser geteilten Verantwortung zu entziehen. Auch die fehlenden Aussagen über Form und inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen tragen dazu bei, eine Netzwerkarbeit und Kooperation zu hemmen.

Neben einer Vielzahl an Berufsgruppen des Gesundheitswesens, der Schule und den Jobcenter führt das KKG „Polizei“ als Kooperationspartner auf. Insbesondere die Polizei hat mit ihrem vielfältigen Einsatzfeldern und der Schnittmenge der Klientel ein großes Potenzial zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und belastenden (Multi-) Problemlagen in Familien. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte diese Ressource als gewinnbringend erachten und effektiv nutzen, sodass unterstützende Maßnahmen eine präventive Wirkung entfalten können. Aufgrund der gesetzlich angeratenen engmaschigen Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt galt es in einer Explorationsstudie in der Bundesrepublik Deutschland herauszufinden, inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe nach ihrer Schließzeit die Polizei in ihrer Arbeit unterstützt. Genauer gesagt, gibt es einen Bereitschaftsdienst des Jugendamtes,

welcher von der Polizei bei akuter wie auch drohender Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden kann? Welche Verfahren und Strukturen liegen dabei vor? Darüber hinaus galt es zu prüfen, inwiefern die Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe als professioneller Qualitätsstandard angesehen wird.

Die Auswahl der Erhebungsorte, die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Studie werden nun im Folgenden vorgestellt.

4.1. Auswahl der Erhebungsorte und Datenerhebung

Wie bereits erwähnt, dehnte sich die Untersuchung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus. Im Zeitraum vom 11.03.2014 bis 10.11.2014 erfolgte eine Befragung in den dreizehn Bundesländern und drei Stadtstaaten. Im Vorfeld konnte keine fixe Zeitspanne für die Evaluation gesetzt werden. Dafür waren einerseits das Antwortverhalten der kontaktierten Institutionen zu unterschiedlich und andererseits kollidierte die eigene Berufstätigkeit der Autorin häufig mit der Arbeits- und Dienstzeit der befragten Einrichtungen.

In jedem Bundesland nahmen eine Großstadt und zwei Landkreise an der Befragung teil. Grundlegender Gedanke und zugleich These der Kategorienbildung war das Vorhandensein größerer finanzieller Ressourcen in bevölkerungsdichten Gebieten, um einen professionellen Kinderschutz zu ermöglichen. Die Organisation eines Bereitschaftsdienstes in der Kinder- und Jugendhilfe ist mit Mehrkosten im Bereich des Personals verbunden und kann vermutlich nur in bevölkerungsreichen Regionen abgedeckt werden. Eine Großstadt trägt im Vergleich zu einem bevölkerungsarmen Landkreis mehr Potenzial für größere finanzielle Ressourcen und mehr personelle Kapazitäten in sich. Zur Überprüfung der These wurde zusätzlich eine Vergleichskategorie „mittlerer Landkreis“ erhoben. Jene Kategorie repräsentiert einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem / der sich die Bevölkerungsdichte zwischen den Werten der Kategorie „Großstadt“ und „bevölkerungsarmer Landkreis“ im jeweiligen Bundesland bewegte. Die Mittelposition diente zur Ableitung der Kategorienbezeichnung „mittlerer Landkreis“.

Ausschlagender Faktor bei der Auswahl der Erhebungsorte war die Bevölkerungsdichte. Die ausgewählten Orte sollten untereinander eine möglichst große Spannweite in ihrer Bevölkerungsdichte aufzeigen. Die jeweilige Gebietsstruktur des Bundeslandes gab Aufschluss darüber, welche Orte sich als geeignet erwiesen. Entscheidend für die Eingruppierung des Erhebungsortes ist die Relation zu anderen Orten im eigenen Bundesland.

Anhand dessen ergab im Jahr 2014 die Kategorisierung folgendes Ergebnis:

Tabelle 5 Kategorisierung der Erhebungsorte nach ihrer Bevölkerungsdichte

Kategorie	Großstadt	mittlerer Landkreis	bevölkerungsarmer Landkreis
Einwohner/km²	428 bis 2.655	61 bis 762	45 bis 269

Die Internetrecherche gab Aufschluss für die Kreis- und Gebietsstruktur in den Bundesländern und Informationen über die Zahlen der Bevölkerungsdichte an den Erhebungsorten.

Territoriale und verwaltungsstrukturelle Besonderheiten in der Kreis- und Städtestruktur fanden Beachtung und Berücksichtigung bei der Auswahl der Erhebungsorte. Beispielsweise wurde jeder der drei Regierungsbezirke in Hessen durch eine Kategorie repräsentiert.

- in der Kategorie „Großstadt“ : Regierungsbezirk Kassel
- in der Kategorie „mittlerer Landkreis“: Regierungsbezirk Darmstadt
- in der Kategorie „bevölkerungsarmer Landkreis“: Regierungsbezirk Gießen.

Statistischer „Ausreißer“ der Studie war das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Zunächst trug eine großangelegte Gebietsreform Sorge dafür, dass die Differenz der Bevölkerungsdichte zwischen den einzelnen, verbleibenden Landkreisen und Städten nicht allzu groß war. Infolgedessen lag zwischen den Erhebungsorten der Landkreise keine erhebliche, signifikante Divergenz in der Bevölkerungsdichte (48 zu 74 Einwohner/km²) vor. Nicht nur der Umstand der Gebietsreform stellte die Exploration in Mecklenburg-Vorpommern vor eine Herausforderung, auch fehlendes Kooperations- und Unterstützungsverhalten der kontaktierten Behörden zog in der Konsequenz, eine Umorientierung der Erhebungsorte nach sich. Zum Verständnis: An den im ersten Anlauf ausgewählten drei Erhebungsorten, waren weder das Jugendamt, noch die Polizei zu einer Selbst der Hinweis auf die Anonymisierung des Erhebungsortes konnte die kontaktierten Personen nicht umstimmen, an der Evaluation teilzunehmen. Im zweiten Versuch gelang es bei einer Polizeidienststelle wenige Auskünfte über die Organisation eines Bereitschaftsdienstes zu erhalten.

Die Verteilung und Struktur der Erhebungsorte sah wie folgt aus:

Tabelle 6 Übersicht über die Bevölkerungsdichte an den Erhebungsorten

Bundesland	Großstadt in Einwohner/km²	Mittlerer Landkreis in Einwohner/km²	Bevölkerungs- armer Landkreis in Einwohner/km²
Baden-Württemberg	1.707	273	126
Bayern	2.655	327	83
Brandenburg	609	113	57
Hessen	1.806	432	191
Mecklenburg- Vorpommern	1.118	1) 74 2) 61	1) 48 2) 45
Niedersachsen	1.278	222	95
Nordrhein-Westfalen	2.455	762	269
Rheinland-Pfalz	2.062	733	59
Saarland	428	345	126
Sachsen	1.599	348	126
Sachsen-Anhalt	1.726	363	62
Schleswig-Holstein	1.480	304	94
Thüringen	935	103	76

Nicht nur die dreizehn Bundesländer waren Bestandteil der Untersuchung, sondern auch die drei Stadtstaaten. Zunächst fand eine Kategorisierung in „gutsituierter Bezirk“, „mittelständiger Bezirk“ und „strukturarmer Bezirk / sozialer Brennpunkt“ in Berlin, Bremen und Hamburg statt. Anhand der jährlichen Durchschnittseinkommen in den Bezirken der drei Großstädte, welche mittels Internetrecherche erhoben wurden, erfolgte die Eingruppierung. Während der Erhebungsphase löste jedoch die spezifische Struktur in den Stadtstaaten ein Umdenken bei der Autorin aus. Im Jahr 2014 gab es in allen drei einen Kinder- und Jugendnotdienst, welcher für die gesamte Stadt verantwortlich war und der 24-Stunden-Pflichterfüllung des § 8a SGB VIII nachkam. Aus diesem Grund entfiel eine Kategorisierung innerhalb der Stadtstaaten, da der Kinder- und Jugendnotdienst für die Gesamtheit der Bezirke verantwortlich war.

Zur Evaluation im Einzelnen:

Am jeweiligen Erhebungsort erfolgte die Kontaktaufnahme zum ansässigen Jugendamt und einer Polizeiinspektion, -direktion oder einem Polizeirevier zunächst per Telefon. Teilweise erfolgte nach telefonischer Absprache eine schriftliche Antwort per E-Mail, was häufig seitens der Polizei genutzt wurde. Die Jugendämter hingegen zogen eine unmittelbare telefonische Beantwortung durch den Vorgesetzten (Jugendamtsleiter oder ASD-Leiter) vor. Die Polizei hingegen neigte dazu, einen „Experten“ sprechen zu lassen. Beispielsweise erfolgte eine Auskunft durch Kinderschutzbeauftragte oder Dezernenten für sexuellen Missbrauch respektive häusliche Gewalt. Von Anfang an wurden der Rahmen und das Ziel der Explorationsstudie gegenüber dem Interviewpartner benannt, mit dem Verweis auf die Datenanonymisierung. Nichtsdestotrotz fühlte sich eine Vielzahl an Telefonpartnern nicht als adäquater Ansprechpartner, was womöglich am „offiziellen“ wissenschaftlichen Grund – Dissertation – der Studie lag.

Basis der Telefoninterviews bildete ein Gesprächsprotokoll, welches zugleich als Interviewleitfaden diente und bei Jugendamt wie auch Polizei abgefragt wurde (siehe Anhang 1). Neben der Erfassung von allgemeinen Daten wie Ort, Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit des Jugendamtes, Datum sowie Anzahl der Anrufversuche stand zum Einstieg die Beantwortung der Frage:

„An wen müsste man sich wenden, wenn man eine Kindeswohlgefährdung zu melden hätte?“

In der Folge leiteten sich weitere Fragen, die vom Gesprächsverlauf abhängig gestellt wurden, ab, mit den Zielen herauszufinden:

- ob es einen Bereitschaftsdienst in der Kinder- und Jugendhilfe gibt und wer diesen stellt,
- in welchem Zeitfenster dieser tätig ist,
- wer Notrufempfänger und wie das weitere Vorgehen organisiert ist,
- wer bei akuten Kindeswohlgefährdungen Inobhutnahmen durchführt und wohin die Minderjährigen verbracht werden.

Eine Kennziffer oben rechts im Gesprächsprotokoll dient allein der Zuordnung und ist statistisch nicht von Belang. Sechs Protokolle pro Bundesland wurden geführt. Ausnahmen traten beispielsweise in den Stadtstaaten, im Saarland und Mecklenburg-Vorpommern auf.

Detaillierte Informationen zu den Vorkommnissen und Abweichungen in der Datenerhebung wie auch -auswertung erfolgen an anderer Stelle.

Ebenfalls unterlagen die Punkte „Weiterleitung, Empfehlung an“ und „E-Mail-Kontakt“ keiner konkreten statistischen Auswertung, sondern waren Mittel zur Datenerhebung. Lediglich die Übersicht zu den Anrufversuchen ließ den Entschluss fallen, eine allgemeine Aussage über die Erreichbarkeit von Jugendamt und Polizei während der Öffnungszeiten zu formulieren.

Zudem bestand die Möglichkeit im Gesprächsprotokoll „Bemerkungen“ für beispielsweise Besonderheiten in der Organisation, negative Erfahrungen oder Wünsche in Bezug auf die Kooperation von Polizei und Jugendamt zu notieren. Fokus der Befragung lag auf dem Bestehen eines Bereitschaftsdienstes in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Verfahrensweg. Einige Befragte konnten Auskunft über die Durchführung und die Unterbringung bei Inobhutnahme treffen, allerdings nicht alle. Daher erfolgt die Auswertung dieser beiden Punkte eher sporadisch. Gleiches ergab sich in Bezug auf die statistische Erhebung der Fälle. Zur Datenerfassung und -verarbeitung, beispielsweise welches Ausmaß besaß die Kindeswohlgefährdung, zu welcher Zeit erfolgte die Meldung, ergriffene Maßnahmen, involvierte Akteure usw. waren nur die wenigsten Befragten aussagefähig. Gründe dafür liegen einerseits in der separaten statistischen Verarbeitung durch andere Mitarbeiter, meist einer anderen Abteilung, andererseits im Fehlen einheitlicher statistischer Standards zur Erhebung von Daten bei den Jugendämtern oder der Polizei. Einblicke in die praktische Arbeit der Jugendämter und den Fallstrukturen sind daher nur bedingt oder kaum möglich. Im Kontext dieser Explorationsstudie entfiel die Auswertung zur statischen Erhebung von Kindeswohlgefährdungen nach Dienstschluss, aufgrund von fehlenden Antworten der Interviewten.

Wie bereits erwähnt, ließ insbesondere die Polizei Experten sprechen, häufig über ihre Pressestelle. Der hierbei entstandene E-Mail Schriftverkehr bezog sich auf die Beantwortung von vier Fragen:

- 1. Wo gehen die Notrufe über eine mögliche Kindeswohlgefährdung ein?*
- 2. Wer fährt zuerst vor Ort? Gibt es einen sozialpädagogischen Bereitschaftsdienst, der hinzugezogen werden kann?*

3. *Bei Inobhutnahmen: Wer führt diese durch? Wohin werden die Kinder / Jugendlichen verbracht?*
4. *Auf welcher Grundlage schätzen die Polizeibeamten die Situation vor Ort als Kindeswohlgefährdung ein? Gab es Schulungsmaßnahmen oder gibt es einen Kriterienkatalog?*

Das Antwortverhalten fiel äußerst divergent aus. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Anfragen bewegte sich im Spektrum von unverzüglich und binnen weniger Tage bis hin zur telefonischen Nachfrage seitens der Interviewenden nach zwei Wochen. Auch der Umfang der schriftlichen Auskünfte war sehr unterschiedlich und ist vermutlich auf die Zeit- wie auch Personalressource zurückzuführen. Die Beantwortung reichte von einem „Ein-Wort-Satz“ bis zu sehr detaillierten, komplexen und zeitaufwendigen Antworten mit Literaturhinweisen. In einigen Fällen wurde seitens des Jugendamtes und der Polizei bei Entstehung zukünftiger, weiterer Fragen im Kontext des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung, Unterstützung angeboten.

Aufgrund eines lückenhaften Antwortverhaltens während der ersten Interviews fiel der Entschluss zur Modifizierung des Gesprächsprotokolls. Empirisch bedingt, wurde der Punkt „Unterbringungsort“ aus dem Protokoll entfernt. Neu hinzukamen die Punkte „Datenerfassung“ und „Kein Bereitschaftsdienst“. „Datenerfassung“ unterlag wiederum aufgrund fehlender Standards keiner gesonderten ausgewertet.

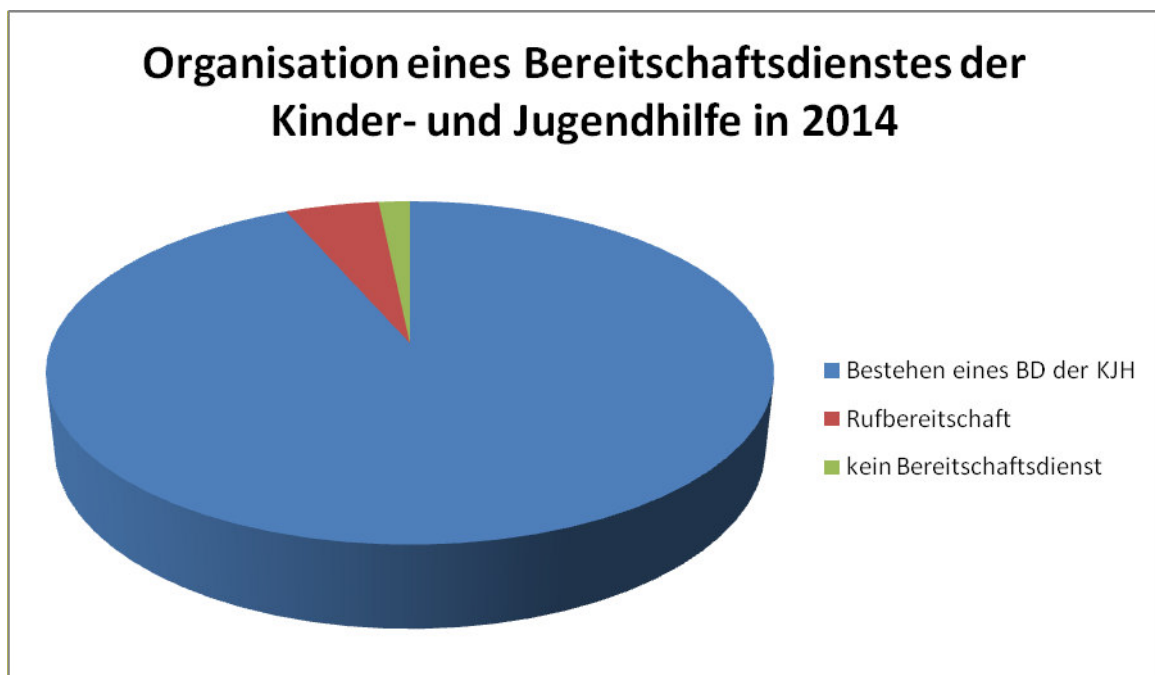
Der Punkt „Kein Bereitschaftsdienst“ diente lediglich der Übersicht und schnelleren Datenauswertung. Aufgrund des mehrheitlichen Bestehens von Bereitschaftsdiensten bei den kontaktierten Erhebungsorten ist dieser Punkt im Kontext der inhaltlichen Datenauswertung irrelevant.

4.2. Datenauswertung und Untersuchungsergebnisse

Unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards erfolgte die Datenauswertung anhand von Anonymisierung der Erhebungsorte und kontaktierten Personen. Der Vereinfachung der Lesart sind die Ergebnisse der Studie im Präsens formuliert, unabhängig von zwischenzeitlichen Veränderungen am jeweiligen Befragungsort.

Im Gesamtergebnis ist die Kinder- und Jugendhilfe an den 42 Erhebungsorten in Bezug auf die Bereitstellung eines Bereitschaftsdienstes sehr gut aufgestellt, bis auf einen „mittleren Landkreis“ in Bayern, einer „Großstadt“ in Hessen, einen „bevölkerungsarmen Landkreis“ in Rheinland-Pfalz und einer „Großstadt“ in Sachsen-Anhalt. An den drei erstgenannten Erhebungsorten gibt es keinen offiziell organisierten Bereitschaftsdienst. Jedoch ist die Jugendamtsleitung rund um die Uhr für Einsatzkräfte der Polizei, der Rettungsleitstelle oder für andere involvierte Institutionen telefonisch erreichbar. Die „Großstadt“ in Sachsen-Anhalt verfügt über keinen Bereitschaftsdienst. Für Durchführung von Inobhutnahmen ist allein die Polizei zuständig, welche betroffene Minderjährige in ein Kinderheim bringt.

Abbildung 1 Ergebnisse der Explorationsstudie über das Bestehen von Bereitschaftsdiensten in Kinder- und Jugendhilfe 2014 in Deutschland



Die Sonderstellung der Kinder- und Jugendnotdienste in den drei Stadtstaaten fand bereits kurze Erwähnung und soll nun genauerer Betrachtungen unterzogen werden.

Berliner Notdienst Kinderschutz

Berlin verfügt über ein großangelegtes, sozialraumorientiertes Netzwerk für Kinderschutz. Bereits im Jahr 2006 erschien eine „Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“ der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Sport mit Standards für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Verfahrenswege, Kooperationen und Zuständigkeiten erfuhren eine Konkretisierung zum Ausbau des Netzwerkes. Die „Berliner Hotline Kinderschutz“ als 24-Stunden-Kriseninterventionsinstrument dient der Umsetzung des Schutzauftrages, neben weiteren Notrufnummern bei den Jugendämtern. In der Empfehlung formuliert und differenziert der Senat zugleich deutlich zwischen den Adressaten, welche die Notrufsysteme nutzen sollen:

„Die zentrale Anlaufstelle für Bürger /innen, Fremd- und Selbstmelder / innen ist immer die ‚Berliner Hotline-Kinderschutz‘, ist Rund-um-die-Uhr erreichbar.

Darüber hinaus ist das Jugendamt – Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD) – über den Tagesdienst von Montag bis Freitag während der Dienstzeit werktags von 9:00-18:00 Uhr für Selbstmelder/innen und Fremdmelder/innen erreichbar.

Polizei, Familiengerichte, Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst wenden sich an das bezirkliche Krisentelefon (werktags 9:00 bis 18:00 Uhr) bzw. außerhalb der Sprechzeiten an die Berliner Hotline-Kinderschutz.

Weiterhin können Meldungen von Selbst- und Fremdmeldern/innen (Bürger, Kita, Schule, Polizei, Kliniken, Kinderärzte, Hebammen, freie Träger) auch direkt beim Regionalen Sozialpädagogischen Dienst eingehen (s. ‚Berlineinheitliche Melde- und Informationsstruktur zum Kinderschutz‘ [...]).

Die Rufnummer der ‚Hotline-Kinderschutz‘, der Krisentelefonnummern der bezirklichen Jugendämter und der Krisentelefonnummern in den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten (KJGD) [...] müssen in den relevanten Institutionen (Polizei, Schulen, Kindertagestätten, Beratungsstellen, Kinderärzten/innen sowie weitere psychosoziale und sozialpädagogische Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Familie arbeiten) bekannt sein.“²⁴⁸

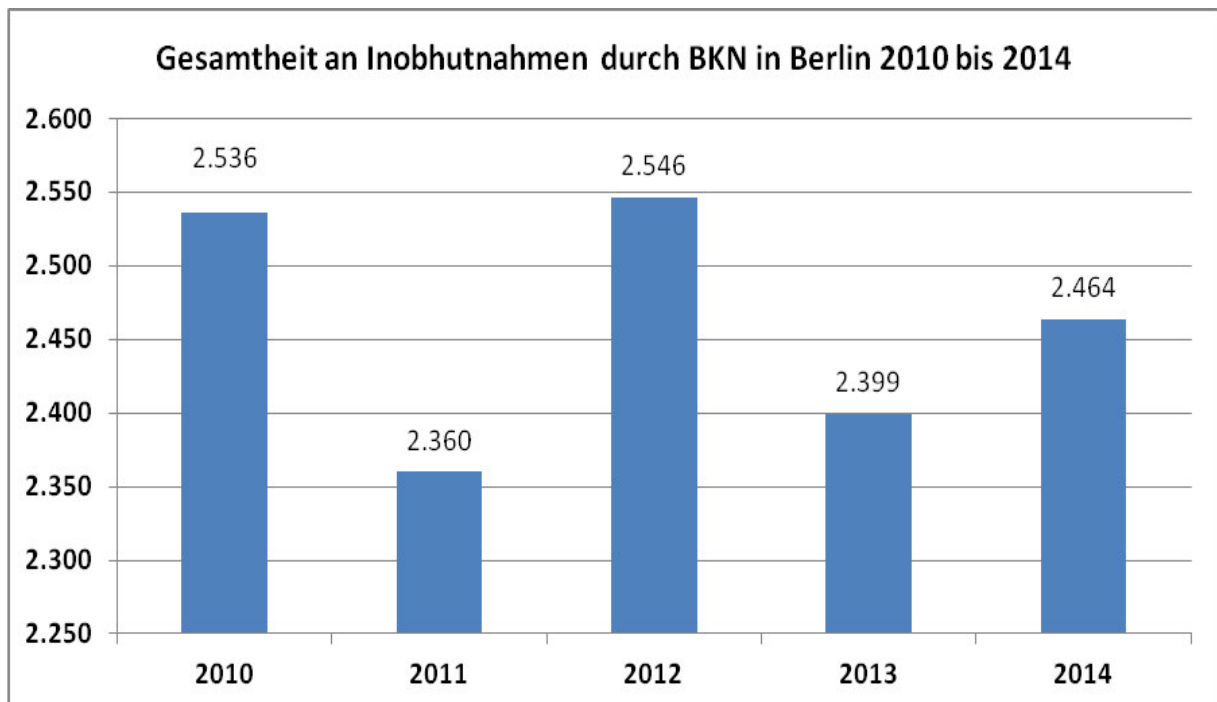
²⁴⁸ Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Jugend in Berlin. Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz. Kinderschutz verbessern-Gewalt gegen Kinder entgegenwirken. Anlage 1 der MzK an das Abgeordnetenhaus, Berlin, 2007, S. 8-9.

Mit der Umsetzung der Kinderschutz-Empfehlung in die Berliner Praxis ist bereits 2007 sehr professionell mit Kindeswohlgefährdungen umgegangen worden. Jedes Jahr veröffentlicht der Berliner Notdienst Kinderschutz einen Bericht über beispielsweise Opferzahlen und Maßnahmen im Bereich „Kinderschutz“. „Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung zur Inobhutnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (gemäß § 42 SGB VIII), deren Wohlergehen aktuell gefährdet ist.

Zum Berliner Notdienst Kinderschutz gehören der Kinder-, der Jugend-, der Mädchennotdienst, die Hotline-Kinderschutz, die Kontakt und Beratungsstelle – KuB mit dem Sleep In und die Fachstelle Kinderschutz. Der Arbeitsauftrag bezieht sich auf ein ‚rund-um-die-Uhr-Angebot‘ für die ganze Stadt, das an 365 Tagen des Jahres zur Verfügung steht. Die Trägerschaft für den Berliner Notdienst Kinderschutz hat das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.²⁴⁹

Neben der Selbstvorstellung und den Arbeitsschwerpunkten beinhaltet der Bericht eine Vielzahl an Statistiken. Der derzeitige Bericht von 2014 umfasst eine Vergleichsstatistik der Jahre 2010 bis 2014. Auszugsweise werden die Themen, welche besondere Relevanz für die Organisation von Bereitschaftsdiensten haben, kurz vorgestellt.

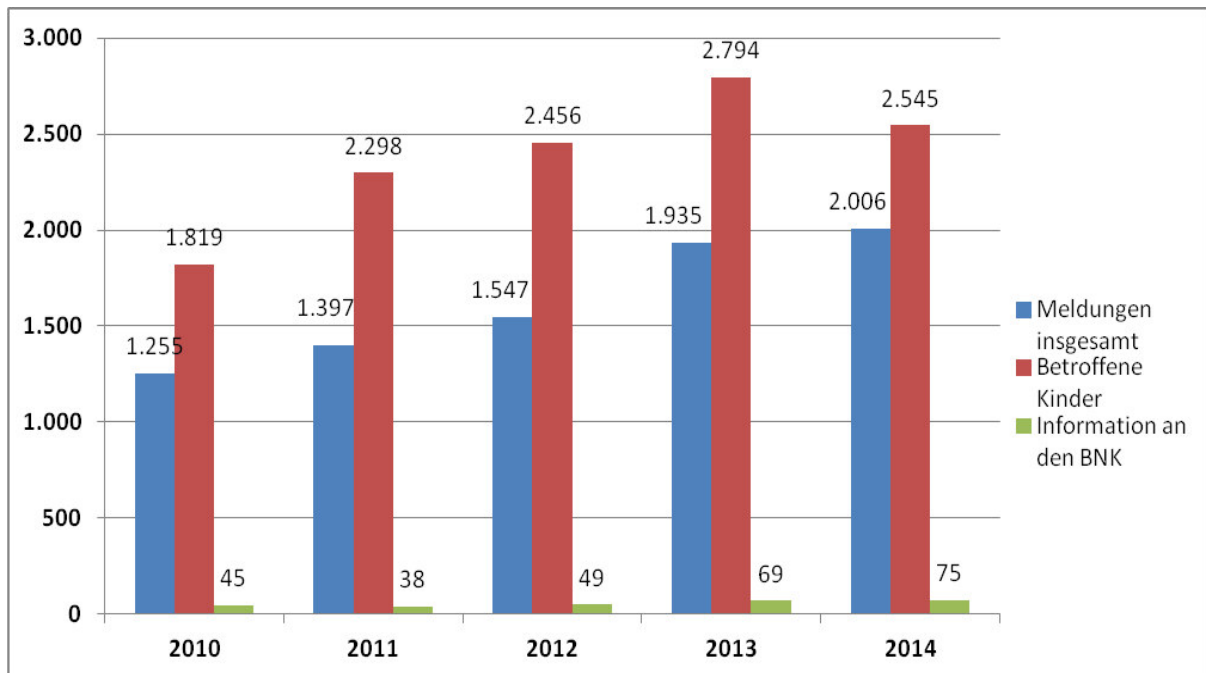
Abbildung 2 Inobhutnahmen durch den BKN in den Jahren 2010 bis 2014



Statistisch bewegen sich die Inobhutnahmen der Jahre 2010 bis 2014 im Bereich von circa 2.300 und 2.600 Fällen. Die Statistik schlüsselt nochmals auf, wie viele Meldungen insgesamt eingingen, wie viele Kinder betroffen waren und wie oft der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) alarmiert wurde.

Bei der Berliner Kinderschutz-Hotline ergab hierzu sich folgende Statistik:

Abbildung 3 Anzahl an Meldungen über betroffene Kinder bei der Berliner Hotline Kinderschutz und die Information an den BNK von 2010 bis 2014



Der Bericht schlüsselt die Meldungen auf, welche sich zu potentiellen Fällen für das Jugendamt entwickeln könnten oder gar sofortigen Handlungsbedarf durch den Kindernotdienst (BNK) erfordern. Retrospektiv kann ein Anstieg an Meldungen an den BNK seitens der Berliner Hotline-Kinderschutz verzeichnet werden. Die Altersverteilung und die Problemlagen in den vorherrschenden Familien der Klientel des BNK werden aufgrund deren Umfangs keiner weiteren Betrachtung im Kontext dieser Studie unterzogen. Der Bericht und die Daten stehen zur Einsicht frei zum Abruf im Internet zur Verfügung.

Eine Anmerkung: Die Datenerfassung des Berliner Notdienst Kinderschutz inkludiert zu nebst Schwangere, bei denen ein Zuwachs von 0 (2010) auf 14 (2014) Fälle von Kindeswohlgefährdung zu verzeichnen ist. Auch in der pränatalen Phase scheint das Kinderschutz-System in Berlin, dem Präventionsgedanken Rechnung zu tragen.

²⁴⁹ Berliner Notdienst Kinderschutz. Bericht 2014 mit Zahlen aus dem Berichtsjahr 2013, S. 9.

Die Statistik über die Nutzung der Berliner Hotline Kinderschutz unterstreicht die Notwendigkeit ganztägiger (telefonischer) Anlaufstellen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

Tabelle 7 Übersicht zur Nutzungsquote der Berliner Hotline Kinderschutz 2010-2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr	605	642	709	914	1.041
Montag bis Freitag 18:00 bis 08:00 Uhr	367	405	454	505	460
Samstag/ Feiertag	283	350	384	516	505
Sonntag/					

Die Summe an Anrufeingängen in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden und Feiertagen übersteigt die Anzahl an Anrufen in der Tageszeit (08:00-18:00 Uhr). Die immense Bedeutsamkeit der Implementierung eines 24-Stunden-Dienstes für Bürger zur Beratung in Krisensituationen ist anhand dieser Statistik verifiziert. Laut des Berichts stammte der Großteil der Anrufer aus dem sozialen Umfeld wie Eltern, Nachbarn, Verwandtschaft des Minderjährigen, aber auch pädagogische Fachkräfte nahmen die Hilfe der Hotline in Anspruch. Weniger wurde die Hotline von der Polizei genutzt, allein nur zehn registrierte Anrufe in 2014.

Die Statistik des Berliner Notdienstes Kinderschutz gibt einen anderen Aufschluss über die Kooperation von Polizei mit der Kinder- und Jugendhilfe. 2014 wurden 733 Minderjährige beim Kindernotdienst aufgenommen, davon allein 48 Prozent durch Zuführung durch die Polizei, nur acht Prozent vom Jugendamt und 16 Prozent von Sozialen Diensten. In den fünf Jahren der aufgeführten Statistik des Berichts bewegt sich der Prozentsatz an Zuführung durch die Polizei immer um circa 50 Prozent der Gesamtanzahl.

Von den 2014 in Obhut genommenen Minderjährigen (733) kamen 35 Prozent zurück zu ihrem Elternhaus und 39 Prozent in ein Heim oder eine Clearingstelle.

Neben dem Kindernotdienst agiert im Kinderschutzsystem Berlin zudem der Jugend- und Mädchennotdienst. In 2014 erfolgten 1.731 Inobhutnahmen, wovon allein 778 seitens der Polizei mittels Zuführung initiiert wurden. Die Selbstmelderquote belief sich auf 707 Fälle.

Summa summarum ist die Polizei in Berlin ein wichtiger Kooperationspartner im Kontext der Überführung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen in das örtliche Hilfesystem.

Bremer Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Anfang 2007 fiel auf politischer Ebene in Bremen der Entschluss zur Einrichtung eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes, welcher die Schutzgewährung für Minderjährige außerhalb der regulären Dienstzeiten des Jugendamtes sicherstellen sollte, zunächst als Modellprojekt. Zwei Jahre später erfolgte nach Gesprächen mit dem stellvertretenden Leiter der Fachabteilung „Junge Menschen“ und den Mitarbeitern der Fachabteilung, die mit der Organisation des Notdienstes beauftragt waren, die Festlegung, eine Evaluation des KJND durchzuführen. Zu klären, waren Fragen der Wirksamkeit des KJND bezüglich der Kindeswohlsicherung für Bremen und über die Funktionsweise der gewählten Organisationsform des Modells.²⁵⁰

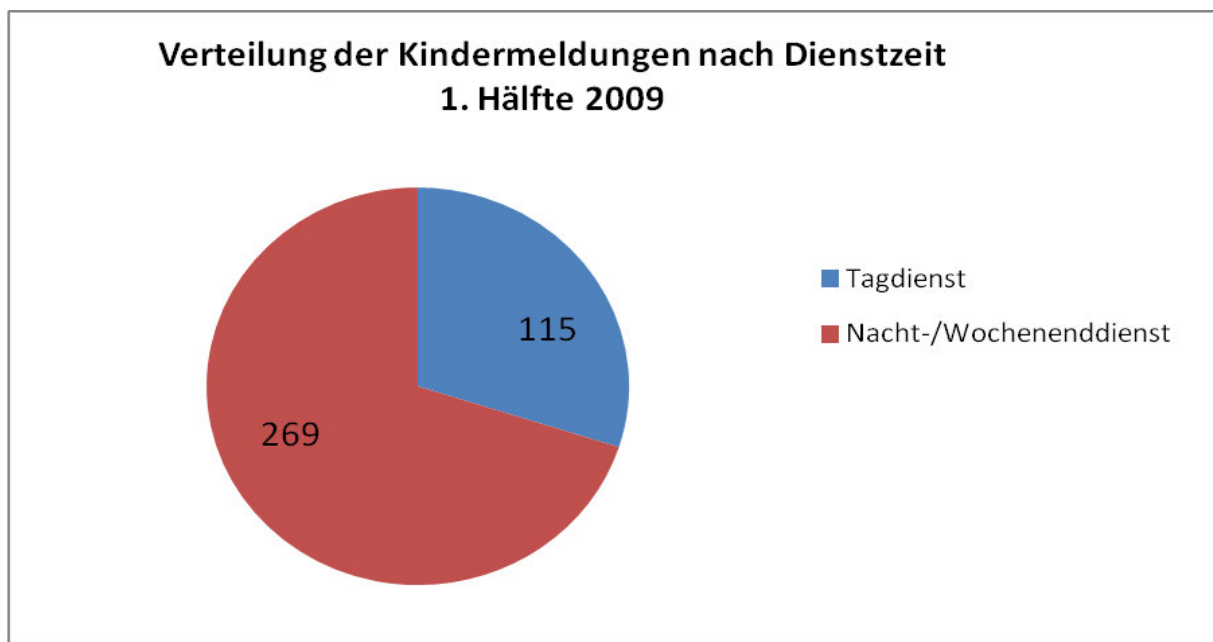
Das Modell des Bremer KJND basiert auf dem Telefondienst und der Rufbereitschaftsdienst. „Der Telefondienst gewährleistet die ständige Erreichbarkeit der Notrufe. Während der Dienstzeiten der Sozialzentren ist der Tagdienst im Amt für Soziale Dienste zuständig, außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen zwei Freie Träger. Die Fachkräfte des Amtes für Soziale Dienste, Fachabteilung Junge Menschen, versehen den Telefondienst im Bereitschaftsdienst und sind darüber hinaus für die Organisation des KJND verantwortlich. Die Fachkräfte der beiden Freien Träger sind im Rufbereitschaftsdienst tätig. Der Rufbereitschaftsdienst wird von Tandems aus Fachkräften der Sozialzentren und MitarbeiterInnen der Familienkrisendienste von vier Freien Trägern gestellt. [...]

Rufbereitschaft bedeutet, dass die diensthabenden Fachkräfte ständig erreichbar sein müssen, aber nicht verpflichtet sind, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, Bereitschaftsdienst bedeutet, dass Erreichbarkeit an einem bestimmten Ort (Büro, Zentrale...) gewährleistet ist.“²⁵¹ Laut Evaluationsbericht beginnt die Tätigkeit des KJND mit dem Eingang eines Notrufes und endet mit der Fallübergabe an den zuständigen Case Manager. Eine Statistik über die Anzahl eingehender Anrufe wird geführt. Für 2008 konnten 1.427 Anrufe (47,23 Prozent im Tagdienst und 52,76 Prozent im Nacht- und Wochenenddienst) verzeichnet werden. Allein im Jahr 2008 kam es zur Registrierung von 559 Kindermeldungen. Für den Telefondienst sind dies Anrufe mit einer vermuteten oder beobachteten Kindeswohlgefährdung. In der ersten Hälfte 2009 gingen insgesamt 384 Kindermeldungen ein mit folgender Verteilung:

²⁵⁰ Vgl. Moldenhauer, 2009, S. 2-3.

²⁵¹ Moldenhauer, 2009, S. 4.

Abbildung 4 Verteilung der „Kindermeldungen“ in 2009 (erste Hälfte) nach Dienstzeit des KJND



Aufgrund der Vorlage des Kurzberichtes der Evaluation und des fehlenden Einblicks in die detaillierte Statistik, insbesondere zum Untersuchungszeitraum, ist eine fundierte Analyse zur Nutzung des KJNDes schwierig. Daher wird es im Folgenden vorgezogen, die Ergebnisse allgemein zu halten und auf die im Kurzbericht genutzte Datenbasis von N=659 Kindermeldungen zu beschränken.

Die Verteilung der Zeiten der Anrufeingänge im Untersuchungszeitraum belegt die Bedeutsamkeit die Organisation des Bremer KJND als 24-Stunden-Dienst. So gingen die Anrufe, zu je einem Drittel in den Zeitfenstern 1) Montag bis Freitag 08:00 bis 16:30 Uhr, 2) Montag bis Freitag 16:30 bis 08:00 Uhr und 3) am Wochenende ein. In jeder Tages- und Nachtzeit wird der Krisendienst in Anspruch genommen. Von einer Grundmenge N=659 ausgehend, sieht die Kategorisierung der Melder wie folgt aus:

- Selbstmelder rund 28 Prozent
- Fremd / Privat rund 22 Prozent
- Fremd / Institutionell rund 49 Prozent
- Keine Angabe 1 Prozent.

Insbesondere Meldungen seitens der Polizei sind in der Kategorie „Fremd / Institutionell“ subsumiert. Die Differenzierung jener Kategorie in Anrufrufgründe kam zu folgenden Ergebnis: „50% der Anrufe der Polizei gehen auf zwei Anlässe zurück: Sie meldet

Jugendliche ohne Obdach und ‚sonstige‘ Fälle, d.h. besondere Notlagen, die keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden können. Bei den häufiger auftretenden Anlässen geht es um familiäre Konflikte und Verwahrlosung, beide in der Regel so massiv, dass die Polizei bereits eingeschaltet war. Eine fast ebenso häufig vertretene Gruppe institutioneller Melder sind Angehörige sozialer Berufe (Familienhelfer, Hebammen, MitarbeiterInnen von Heimen etc.). Kindertagesstätten, Schulen und Kliniken / Arztpraxen haben einen vergleichsweise geringen Anteil an den Kindermeldungen²⁵². Allein im Zuge der 659 Kindermeldungen kam es in Bremen zu 180 Inobhutnahmen.

Die Polizei als bedeutender Kooperationspartner im Kontext von Meldungen drohender oder akuter Kindeswohlgefährdungen wird auch anhand der Evaluationsergebnisse des KJND in Bremen bestätigt.

Hamburger Kinder- und Jugendnotdienst

Ähnlich wie in den anderen beiden Stadtstaaten hält Hamburg ebenfalls einen Kinder- und Jugendnotdienst vor. Im Gegensatz zum Kriseninterventionsdienst von Berlin und Bremen konnten keine statistischen Daten zu Nutzung des Hamburger KJND eingeholt werden. Stattdessen kann allein ausgesagt werden, dass die Polizei und das Jugendamt nach eigenen Aussagen eng miteinander zusammen arbeiten. Das Verfahren bei einem Notrufeingang mit Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gestaltet sich in der Art: Nach Anrufeingang fährt die Polizei zunächst allein vor Ort. Je nach Sachlage rufen die Beamten den KJND hinzu. Liegt jedoch Gefahr in Verzug vor, nehmen die Polizeibeamten eigenverantwortlich das Kind aus der Familie heraus und übergeben es anschließend auf dem Polizeikommissariat dem KJND.

²⁵² Moldenhauer, 2009, S. 10.

Die Untersuchungsergebnisse in den dreizehn Bundesländern

Für die Bundesländer ergab die Evaluation der Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe 2014 folgendes Ergebnis:

Tabelle 8 Erhebungsorte mit Träger und Form der Bereitstellung eines Bereitschaftsdienstes in den dreizehn Bundesländern

Erhebungsort	Großstadt	Mittlerer Landkreis	Bevölkerungs- armer Landkreis
Baden-Württemberg	Bereitschaftsdienst: Jugendamt / ASD	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Jugendamt
Bayern	Bereitschaftsdienst: Ab 16 Uhr und am Wochenende Kindernotdienst / Schutzhotline	Kein Bereitschafts- dienst, aber tele- fonische Erreichbar- keit eines Jugendamt- mitarbeiters	Bereitschaftsdienst: Jugendamt
Brandenburg	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Freier Träger	Bereitschaftsdienst: Jugendamt
Hessen	Bereitschaftsdienst des Jugendamtes nur am Wochen-ende; unter der Woche ist die Polizei zuständig	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Jugendamt
Mecklenburg- Vorpommern	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: nicht einheitlich innerhalb des Landkreises organisiert; Jugendamt oder freie Träger	Bereitschaftsdienst: Jugendamt
Niedersachsen	Bereitschaftsdienst: ASD	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Sind die Betroffenen unter zwölf Jahre alt: Jugendamt Sind die Betroffenen über zwölf Jahre alt: Mitarbeiter einer

			Inobhutnahmestelle
Nordrhein-Westfalen	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Freier Träger	Bereitschaftsdienst: ASD
Rheinland-Pfalz	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Kein Bereitschaftsdienst: telefonische Erreichbarkeit des Leiters oder eines(r) Mitarbeiter(in) des Jugendamtes
Saarland	Bereitschaftsdienst: Zwei Freie Träger	Bereitschaftsdienst: Freier Träger	Bereitschaftsdienst: ASD
Sachsen	Bereitschaftsdienst: Kindernotdienst	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Jugendamt
Sachsen-Anhalt	Kein Bereitschaftsdienst	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Rufbereitschaft Jugendamt
Schleswig-Holstein	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Jugendamt
Thüringen	Bereitschaftsdienst: Jugendamt	Bereitschaftsdienst: Jugendamt am Wochenende und an Feiertagen; Freie Träger unter der Woche	Bereitschaftsdienst: ASD

Für die Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe können positive Ergebnisse konstatiert werden. Von den 39 befragten Jugendämtern verfügen in 2014 nahezu die Gesamtheit über rufbereitschaftsdienstliche Strukturen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Lediglich eine Großstadt in Sachsen-Anhalt verfügte zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich über keine Ressource. Die strukturelle Anbindung des Bereitschaftsdienstes an den Erhebungsorten war sehr unterschiedlich organisiert, meist im örtlichen Jugendamt angebunden. Inwiefern Jugendamtsmitarbeiter anderer Zuständigkeitsbereiche in die Tätigkeit des Bereitschaftsdienstes involviert waren, wurde nicht erhoben. Allgemein benannten die Interviewten beim „Träger des

Bereitschaftsdienstes“ das Jugendamt, ab und an explizit den ASD. Mitunter kam es in wenigen Bundesländern zum Einbezug Freier Träger in die Aufgabenwahrnehmung.

An Erhebungsorten, die keinen offiziellen Bereitschaftsdienst organisierten, – bis auf eine Großstadt in Sachsen-Anhalt – stellen zumindest die telefonische Erreichbarkeit eines Mitarbeiters des Jugendamtes sicher.

Eine Großstadt in Hessen kooperierte 2014 sehr intensiv mit der Polizei, derart, dass montags bis freitags nach Dienstschluss im Jugendamt die Polizei subsidiär für Kinderschutzfälle verantwortlich war und sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Schutzgewährung eigenverantwortlich treffen durfte. Am Wochenende erhalten den Polizeibeamten Unterstützung durch einen Bereitschaftsdienst der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein bevölkerungsarmer Landkreis in Niedersachsen traf auch strukturelle Vorkehrungen zur professionellen Unterstützung bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Jugendamts. Als einziger befragter Erhebungsort differenzierte er in der Organisation von Zuständigkeiten nach dem Alter des betroffenen Minderjährigen: War der Minderjährige unter zwölf Jahre alt, war das Jugendamt für die Veranlassung entsprechender Maßnahmen verantwortlich. War hingegen der betroffene Minderjährige hingegen älter als zwölf Jahre, oblag die Zuständigkeit bei der Inobhutnahmestelle des Landkreises. Den Hintergrund dieser verwaltungsstrukturellen Differenzierung blieb offen.

4.3. Allgemeiner Erfahrungsbericht in der Datenerhebungsphase

Neben den eigentlichen Untersuchungsergebnissen der Studie gestalteten sich die Erfahrungen mit Polizei und Jugendamt während der Erhebungsphase interessant. Zusätzliche Informationen außerhalb des Fragekataloges des Interviews, in Bezug auf die Arbeitsweise beider Systeme konnten ebenfalls erhoben werden.

Die Kooperationsbereitschaft und das Antwortverhalten von Jugendamt und Polizei in der Mitwirkung dieser Forschungsarbeit waren weitestgehend sehr positiv und von Engagement geprägt. Viele angenehme Gesprächspartner nahmen sich Zeit für eine ausführliche mündliche sowie schriftliche Beantwortung der Untersuchungsfragen. Zur allgemeinen telefonischen Erreichbarkeit kann konstatiert werden, dass Polizeibeamte in Polizeistationen, -revieren, -direktionen wie auch -inspektionen erheblich besser erreichbar waren, vermutlich resultierend aus der personellen Dauerbesetzung als Notrufinstitution. Währenddessen bedurfte es bei den Jugendämtern häufig mehrere Anrufversuche und Weiterleitungen zu

einem adäquaten, auskunftsfähigen Mitarbeiter. Im Folgenden werden nach Jugendamt und Polizei differenziert, die Erfahrungen während der Erhebungsphase aufgezeigt.

4.3.1. Erfahrungen mit den Jugendämtern

Über die Homepage der Großstädte und Landkreise wurden die Telefonnummern und Öffnungszeiten der Jugendämter recherchiert. Kritisch festzustellen ist, dass bei einigen Jugendämtern die Öffnungszeit nicht in Verbindung mit einer personellen Besetzung des Telefons stand, weswegen teilweise eine Vielzahl von Anrufversuchen nötig war. Beispielsweise bedurfte es in einer hessischen Großstadt zwölf Anrufversuche. Bei den Anrufen ertönte teilweise nach kurzem Klingeln ein Besetztzeichen.

In einer Großstadt in Mecklenburg-Vorpommern waren acht Anrufversuche nötig. Eine telefonische Auskunft konnte jedoch nicht erteilt werden. Vielmehr erfolgte seitens des Jugendamtes das Angebot einer Beantwortung per E-Mail. Knappe drei Wochen später ließ das Jugendamt der Großstadt in einer E-Mail verlauten, dass aufgrund fehlender personeller Ressourcen keine Beantwortung der Fragestellungen möglich sei. Auch an den anderen ausgewählten Orten in Mecklenburg-Vorpommern wurden Auskünfte in Bezug auf die Organisation von Bereitschaftsdiensten im Jugendamt nicht erteilt. In der Konsequenz mussten neue Erhebungsorte in Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt werden.

Mitarbeiter des Jugendamtes eines bevölkerungsarmen Landkreises in Baden-Württemberg und einem mittleren Landkreis in Rheinland-Pfalz erklärten im Interview ihre Organisationsstrukturen für Notfallsituationen wie folgt: Bei Wahl der Telefonnummer des Jugendamtes nach Dienstschluss läuft eine Bandansage mit Auskunft über Kontaktmöglichkeiten in Notfällen. Zur Überprüfung der Aussage fanden bei beiden Jugendämtern Testanrufe zu unterschiedlichen Abendzeiten statt. In beiden Fällen waren die Anrufbeantworter geschaltet, mit dem Hinweis auf einen Bereitschaftsdienst und dessen Weg zur Alarmierung, was als positiv zu bewerten gilt.

In einer Großstadt in Sachsen-Anhalt war der ASD zur keiner Auskunft bereit und verwies auf das Kinderschutzzentrum der Stadt. Zum erstmaligen Anrufzeitpunkt beim Kinderschutzzentrum befand sich die Leiterin in einer Beratung und unterbreitete das Angebot eines erneuten Anrufes zur Beantwortung der Untersuchungsfragen. Zum

vereinbarten Telefontermin war sie jedoch nicht erreichbar. Nach weiteren erfolglosen Anrufen im Kinderschutzzentrum fiel der Entschluss, erneut den ASD der Stadt zu kontaktieren. Dieser Versuch schlug insofern fehl, dass der erreichte Mitarbeiter sich selbst nicht als adäquater Ansprechpartner für Verfahrenswege bei Kindeswohlgefährdungen außerhalb der regulären Dienstzeit im Jugendamt sah. Es folgte erneut der Verweis auf das Kinderschutzzentrum der Stadt. Der anschließende Anruf beim Kinderschutzzentrum brachte den Erfolg, dass eine Mitarbeiterin bereit war, nach Rücksprache mit der Leitung, die Fragen zu beantworten. Hierfür benötigte sie eine schriftliche Anfrage mit den Untersuchungsfragen. Allerdings beantwortete sie die Fragen nicht, sondern verwies auf den Fachbereich „Bildung“ der Stadt, in dessen Zuständigkeit die Organisation und das dazugehörige Verfahren fielen. Ein Telefonat mit dem benannten Fachbereich ergab, dass das Kinderschutzzentrum der Stadt Ansprechpartner für Kindeswohlgefährdungen ist. Von einer erneuten Kontaktaufnahme zu dem Kinderschutzzentrum wurde schlussendlich an dieser Stelle abgesehen.

Hingegen ging von der kontaktierten Polizei der Großstadt eine Antwort über die Zuständigkeiten und Verfahren ein. Ein offizieller sozialpädagogischer Bereitschaftsdienst war zum Erhebungszeitpunkt nicht organisiert. Der Fachbereich „Bildung“ befindet sich in der Zuständigkeit für Kindeswohlgefährdungen. Kontakt zu den Mitarbeitern durch die Polizei war während deren allgemeinen Bereitschaftszeit im Fachbereich „Bildung“ gegeben. Ein Krisen- und Interventionsteam der Stadt stellt eine zweite Institution zur Unterstützung der Polizei dar. Die Polizei beschrieb den Verfahrensweg außerhalb der Dienstzeiten der Mitarbeiter beider Institutionen, in der Form, dass die Polizei eigenverantwortlich zur Durchführung von Inobhutnahmen befugt ist und die betroffenen Minderjährigen zu einem Kinderheim bringen darf.

Im Gespräch schilderte ein Mitarbeiter eines bevölkerungsarmen Landkreises in Schleswig-Holstein, neben dem sehr gut organisierten Kinder- und Jugendschutz, die damalige prekäre Situation mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Im Jahre 2013 fanden circa 200 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen statt, wovon 120 Flüchtlinge waren. Bei Überfüllung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder bei bestehenden Sprachbarrieren wurde mit den Nachbarlandkreisen kooperiert, um die Betroffenen schnellst- und bestmöglich beraten beziehungsweise unterbringen zu können.

Nach Aussage des Mitarbeiters hatten bis vor einigen Jahren, vor allem gutsituierte Afghanen ihre Kinder zu Verwandten nach Skandinavien schicken wollen. Die Polizei des Landkreises stoppte die Durchreise und brachte die Minderjährigen kurzfristig in einer Kinder- und

Jugendhilfeeinrichtung unter. Im Anschluss an den Aufenthalt sollte die Reise nach Skandinavien weitergehen. Der Gesamtprozess von Aufnahme, Unterbringung und Beginn der Weiterreise verlief weitestgehend friedlich.

Die Situation hatte sich nach Auskunft des Mitarbeiters jedoch gewandelt. Zum Untersuchungszeitpunkt versuchten viele syrische Minderjährige längerfristig im Landkreis ansässig zu werden und sorgten in der Folge für eine Auslastung der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen. Zudem sah sich das Team aus Jugendamt und Polizei mit vermehrten Randalen in den Einrichtungen konfrontiert.

Ein Mitarbeiter in einem bevölkerungsarmen Landkreis in Brandenburg gab im Interview den Hinweis des Einbezugs von Notärzten in das Hilfesystem bei akuter oder drohender Kindeswohlgefährdung. Bei Unfällen, die über die Rettungsleitstelle gemeldet wurden und der Notarzt am Ort des Geschehens bei der Versorgung des Verletzten Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung feststellt, wäre ein Verfahrensweg zur Meldung an das örtliche Jugendamt wünschenswert. Zeitgleich räumte der Mitarbeiter ein, dass das Verfahren bereits im Landkreis thematisiert wurde und eine Vielzahl an Notärzten dieses Verfahren in der Umsetzung als unrealistisch ansah.

4.3.2. Erfahrungen mit der Polizei

Weitestgehend bestand der Polizei eine große Bereitschaft, kompetent und fachkundig Auskunft zu erteilen. Besondere Engagements zeigten Polizeibeamte im Saarland, in einer „Großstadt“ in Baden-Württemberg und Bayern, einem „bevölkerungsarmen Landkreis“ in Niedersachsen, einem „mittleren Landkreis“ in Sachsen-Anhalt und einer „Großstadt“ in Sachsen. Die Beantwortung der Fragestellungen erfolgte sehr ausführlich und umfangreich, zudem gaben die interviewten Polizeibeamten Literaturhinweise und verwiesen auf Gesetzestexte. Die kontaktierten Polizeidienststellen der Studie kooperierten in unterschiedlicher Qualität mit den örtlichen Jugendämtern und Kindernotfalldiensten. Einige Beamte beschrieben die Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem als sehr gut wie beispielsweise ein bevölkerungsarmer Landkreis in Bayern.

Auf die Frage, woran Polizeibeamte in Einsätzen Kindeswohlgefährdungen feststellen, antworteten die meisten mit „Dienst- und Lebenserfahrungen“. Die Rechtsprechung zur Gefahrenabwehr diene den Beamten zur Einschätzung vor Ort und legitimiere deren

Handlungen. In einer Großstadt in Rheinland-Pfalz umriss eine Polizeibeamtin ihr persönliches Diagnoseverfahren kurz und knapp mit den Worten: „Das sieht man einfach.“ Ein einheitlicher Kriterienkatalog sowie ein einheitlicher Schulungsplan für das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen in Polizeieinsätzen gibt es nicht. Einige der kontaktierten polizeilichen Institutionen boten regelmäßige, gelegentliche oder gar keine Schulungsmaßnahmen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ an. Einige Polizeibeamte berichteten über die Regelung einer fakultativen Teilnahme der Polizisten. Andere Themen wie häusliche Gewalt oder sexueller Missbrauch wurden allerdings von Fortbildungen aufgegriffen. Referenten der Fortbildungsveranstaltungen waren meistens Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe.

Konträres Beispiel lag im Stadtstaat Hamburg vor, wo das Thema Kindeswohlgefährdung eigenständiger Inhalt der Fachhochschulausbildung der Polizei ist.

In einem mittleren Landkreis in Sachsen-Anhalt führte eine ortsansässige Kriseninterventionsstelle Schulungsmaßnahmen bei der Polizei rund um das Thema „Kindeswohlgefährdung“ durch. Die Polizei des Landkreises gab damals im Interview den Hinweis, die Kriseninterventionsstelle direkt nach den Schulungsinhalten zu fragen. Eine sehr freundliche und kooperative Mitarbeiterin dieser Institution erteilte sehr ausführlich Auskunft: Im September 2010 gab es in Sachsen-Anhalt einen Erlass zur Verbesserung des Opferschutzes, der zudem eine Definition von Kindeswohlgefährdung beinhaltete. Eine Konkretisierung des Erlasses in Form von Schulungsmaßnahmen oblag den Polizeidirektionen. Die Mitarbeiterin der ansässigen Kriseninterventionsstelle vermutete, dass die Durchführung einer Schulung für die Polizisten nicht erfolgte, da keine Fortbildungsanfrage seitens der Polizei bei ihr einging. Dies galt es, seitens der Interviewerin zu überprüfen. Auf Rückfrage bei der Polizeidirektion bestätigte diese wiederum ein Stattfinden einer Schulungsmaßnahme zum Erlass. Unabhängig davon führte die Kriseninterventionsstelle 2011 eine Schulung bei der Polizei zum Thema „Häusliche Gewalt“ durch. Die Referentin beschrieb verärgerte Reaktionen seitens der Teilnehmenden, als der Erlass zur Verbesserung des Opferschutzes von 2010 thematisiert wurde. Die teilnehmenden Polizisten erklärten, dass sie nicht von diesem Erlass in Kenntnis waren. Die Mitarbeiterin der Kriseninterventionsstelle schilderte weiterhin Äußerungen einer Beamtin über die Überlastungen der Mitarbeiter in den Jugendämtern, mangelndes Kooperationsverhalten und fehlende Rückmeldung auf Anfragen oder Anzeigen der Polizei. Der Erlass schuf insofern Entlastung, dass die Polizei nun befugt war, auch ohne Einverständnis der Betroffenen eine Meldung an das zuständige Jugendamt zu tätigen.

Die Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbildungsinhalte von Polizeibeamten zwischen den einzelnen Bundesländern vollkommen unterschiedlich sind und in Bezug auf Kindeswohlgefährdung keine einheitlichen Wissensstandards vermittelt werden. Die Ausgangslage zur Beurteilung über das Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist an die Subjektivität, als Zusammenspiel aus individuellem Wissen und Erfahrungen, des Polizeibeamten gebunden. Umso bedeutsamer erscheinen Kooperationsstrukturen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Polizei.

Dass neben diesen beiden Systemen weitere Akteure im Falle einer Kindeswohlgefährdung involviert sein können, schilderte eine Polizeibeamtin in einer bayrischen Großstadt. Sie berichtete von bestehenden, professionell organisierten Strukturen zwischen dem Jugendamt, dem Gesundheitswesen und der Polizei.

Vereinbarungen und Kooperationen reglementierten die alleinige Zuständigkeit des Jugendamtes bei der Veranlassung und Durchführung von Inobhutnahmen. Im Telefoninterview gab eine äußerst kompetente Polizeibeamtin noch weitere Fallbeispiele an: Ruft ein Krankenhaus aufgrund einer Kindesmisshandlung bei der Polizei an, entfällt die Maßnahme der Inobhutnahme, da sich das Kind bereits in einem geschütztem Raum befindet. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens folgt und das örtliche Jugendamt wird davon in Kenntnis gesetzt. Sehen sich Polizeibeamte in einem Einsatz allein mit psychischer Gewalt konfrontiert, entfällt die Alarmierung des Bereitschaftsdienstes der Kinder- und Jugendhilfe. In jenen Fällen liegt nach Aussagen der Beamtin keine Straftat vor. Das Jugendamt werde dennoch von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt. Die Polizeibeamtin weist auf Inobhutnahme als Ultimo Ratio hin. Zu groß seien die psychischen Belastungen insbesondere bei Kindern im Falle einer Trennung von ihren Eltern.

Die Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt in einer Großstadt in Mecklenburg-Vorpommern beschrieb ein Polizist als „gut“. Institutionelle Vorkehrungen im Falle von Kindeswohlgefährdungen nach Dienstschluss des Jugendamtes sahen telefonische Hilfe in Form einer Kinderschutzhotline des Landes vor. In Notfällen gaben die Mitarbeiter der Hotline entsprechende Informationen an die örtliche Rettungsleitstelle weiter, die wiederum den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes alarmierte. Je nach Sachlage fuhr der Bereitschaftsdienst gleich mit der Polizei zum Ort des Geschehens. Der Polizeibeamte umschrieb einen zweiten Verfahrensweg des Meldungseingangs – direkt über die Wahl von 110. Bei dieser Vorgehensweise lag die Entscheidungskompetenz bei der Polizei, die

einerseits telefonisch und andererseits direkt vor Ort überprüfte, ob es der Alarmierung des Bereitschaftsdienstes der Kinder- und Jugendhilfe erfordert. Bei Gefahr in Verzug galt eine Vereinbarung zwischen örtlichen Jugendamt und Polizei, die die Herausnahme der Kinder oder Jugendlichen durch Polizeibeamte legitimierte. Anschließend brachte die Polizei den Minderjährigen zum Bereitschaftsdienst des ASB, der das Kind oder den Jugendlichen am anderen Tag dem Jugendamt übergab.

Vielerorts war die Polizei bei Vorliegen von Gefahr in Verzug berechtigt, subsidiär und im Rahmen von Eilkompetenz Inobhutnahmen durchzuführen. Beispielsweise bildete das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz die Rechtsgrundlage für Inobhutnahmen durch die Polizei in Niedersachsen. Die sogenannte Eilkompetenz wurde in Schleswig-Holstein im Polizeirecht geregelt.

Wie bereits in oberen Textabschnitten Erwähnung fand, bestanden Schwierigkeiten der Datenerhebung an erstausgewählten Erhebungsorten in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in Nordrhein-Westfalen.

Im mittleren Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern gaben die Beamten keine Informationen über das Telefon, vielmehr war persönliches Erscheinen der Interviewerin bei der Polizei vor Ort zwingend notwendig. Aufgrund der großen räumlichen Distanz zwischen Erhebungsort und Wohnort der Interviewerin wurde hiervon abgesehen.

In den Landkreis in Nordrhein-Westfalen verweigerten Polizeibeamte eine Auskunft und wiesen die Beantwortung der Untersuchungsfragen ab. Ablehnungsgrund war die Zuständigkeit des Ministeriums bei der Durchführung von Studien. Die Antragstellung mit Exposé war laut Auskunft der Polizei Mindeststandard zur Einholung von Informationen. Auf Rückfrage der Interviewerin, wie die Beamten im Falle von Bürgeranfragen zum Verfahren bei Kindeswohlgefährdung reagieren, antwortete der Beamte, dass generell keine Information zu Vorgehensweisen erteilt wird. Bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung wird ein Streifenwagen vor Ort geschickt.

In einer nordrhein-westfälischen Großstadt zeigten die Polizisten besondere Kooperationsbereitschaft und stellten die Telefonverbindung zu einem Experten aus dem Dezernat für Vernachlässigung, sexuelle und häusliche Gewalt her. Auf die Fragestellung hin, welche Verfahrensweise der Polizei zugrunde liegt, wenn eine Kindeswohlgefährdung nach Dienstschluss des Jugendamtes gemeldet werde, konnte der Experte der Polizei zunächst nicht

beantworten. Der Terminus „Kindeswohlgefährdung“ war ihm inhaltlich nicht bekannt und es bedurfte einer Definition durch die Interviewerin. Der Polizeiexperte schilderte anschließend, die Vorgehensweise, wenn Kinder vernachlässigt oder von häuslicher Gewalt betroffen waren.

Sehr auskunftsbereit zeigte sich ein Polizeikommissar einer sächsischen Großstadt. Er beschrieb die Zusammenarbeit mit den einzelnen Jugendämtern als qualitativ unterschiedlich. Für Unmut bei dem Beamten sorgte der Umstand, dass die Jugendämter in Fällen von Kindeswohlgefährdungen dazu neigten, Strafanzeigen bei der Polizei zu stellen. Insbesondere bei körperlicher Gewalt waren rechtsmedizinische Gutachten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen angeordnet. Diese Prozedere war den Jugendämtern bei der Kosteneinsparung dienlich, da die Polizeistellen so auf Grundlage ihrer Ermittlungstätigkeit das medizinische Gutachten finanzierten.

4.3.3. Aussagen der Polizei zur Einschätzung des eigenen Verhaltens bei einer (möglichen oder akuten) Kindeswohlgefährdung

Neben dem Gefahrenabwehrrecht bildet das Polizeiaufgabengesetz eine entscheidende rechtliche Grundlage für polizeiliche Handlungen. Während der Erhebungsphase beschrieb ein Polizeibeamter aus Bremen, dass „darüber hinaus Polizeibeamte selber ihre Feststellungen beim Einschreiten gegen Personen mit Kindern treffen. Sie lassen sich von ihren Erfahrungen leiten und schreiten zudem sehr niederschwellig ein, wenn sie den Verdacht haben, dass Kinder gefährdet sind. In Bremen sind es regelmäßig Polizeibeamte, die solche Feststellungen treffen. Spezielle Schulungsmaßnahmen gibt es nicht“. Laut Aussage der Bremer Polizei wurden Inobhutnahmen in der Regel von ihnen selbst vollzogen. Eine Übergabe des Minderjährigen erfolgte im Anschluss an die zuständigen Sozialbehörden, sprich dem Notdienst des Amtes für soziale Dienste.

Schnelles Einschreiten seitens Polizeibeamter bei möglicher Kindeswohlgefährdung aufgrund einer niedrigen Toleranzgrenze, bestätigten einige kontaktierte Polizeidienststellen. Ein Beamter in einem mittleren Landkreis in Baden-Württemberg schilderte eine schnellere Neigung zum Intervenieren und zur Durchführung von Inobhutnahmen seitens der Polizei im Vergleich zum Jugendamt. Zur Erklärung gab der Polizist zu Protokoll, dass in Berichten an

das Jugendamt sich die vorherrschende Situation nur schwer zu beschreiben lässt, dementsprechend entscheidet die Polizei meist selbst.

Auch in einem mittleren Landkreis in Hessen handelten die Polizeibeamten vor der Einbeziehung des Jugendamtes. Der interviewte Polizist beschrieb, dass die Handlungen keinem präventiven Charakter unterliegen wie es der § 8a SGB VIII verlangt, sondern bei eindeutiger Sachlage rein intervenierend sei. Bezüglich der Ausbildungshintergründe führte der Beamte das Fehlen expliziter Grundlagenschulungen zur Thematik „Kindeswohlgefährdung“ auf. Allerdings fanden vereinzelt Seminare durch den Jugendsachbearbeiter statt, die das Thema aufgriffen.

In einer niedersächsischen Großstadt erfolgten laut Aussage des Polizisten die Einschätzung auf Grundlage von Ausbildungsinhalten und individueller Lebenserfahrung. Fundamental für die Polizeiarbeit sei die Polizeidienstvorschrift 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“, die die Inobhutnahme von Kindern thematisierte. Darüber hinaus absolvierten die Polizeibeamten der niedersächsischen Großstadt intensive Schulungsmaßnahmen zum Thema „Häusliche Gewalt“. Sozialarbeiter, Psychologen, Gerichtsmediziner und Beratungsstellen arbeiteten entsprechend die relevanten Schulungsinhalte auf. Bezüglich der Vorgehensweise schilderte der Beamte Folgendes: Bei häuslicher Gewalt kam es zur Erstellung eines Formularberichtes, der an die Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) gefaxt wurde. Waren im Einsatz Kinder betroffen, erhielt zusätzlich das Jugendamt den Bericht. Der niedersächsische Polizeibeamte erklärte, dass die Polizei überwiegend Inobhutnahmen außerhalb der Regeldienstzeit des Jugendamtes bisher allein durchführte. Hatten sich die Beamten vor Ort einen Überblick verschafft, wurde über den Einbezug des Kriminaldauerdienstes entschieden. Des Weiteren bestand jeder Zeit die Option zur telefonischen Kontaktaufnahme zu einem Sozialarbeiter des Kinder- und Jugendschutzhauses. Dorthin brachte die Polizei die Betroffenen, wo sie sozialpädagogisch betreut und weitere Maßnahmen wie zum Beispiel die Einschaltung des Familiengerichtes veranlasst wurden.

In einem bevölkerungsarmen Landkreis in Niedersachsen diente zudem das Gefahrenabwehrrecht zur Einschätzung potentieller Gefährdungssituationen und zur Legitimierung polizeilicher Interventionen abseits anderweitiger behördlicher Zuständigkeit. Spezielle Schulungsmaßnahmen wurden bisher nicht angeboten, auch die Existenz eines Kriterienkatalogs war nicht bekannt. Die Polizei führte Inobhutnahmen bei Gefahr in Verzug durch, obwohl das örtliche Jugendamt einen Bereitschaftsdienst organisierte. Im Anschluss an die Herausnahme der Minderjährigen aus der Familie durch die Polizei übernahmen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe die Betroffenen auf den Polizeidienststellen und

entschieden über deren ihren Verbleib. Die große Fläche des Landkreises stellte die Polizei vor eine infrastrukturelle Herausforderung. Da die Wartezeit auf den Bereitschaftsdienst mitunter distanzbedingt zu lang war, entschied sie über eine Inobhutnahme selbst. Runde Tische in der Region, an denen die Leitung der Kinderklinik, Vertreter von Rechtsmedizin und dem Jugendamt teilnahmen und sich austauschten, sollten zur Stärkung der Professionalität im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen beitragen.

Insgesamt zeigte sich, dass die Polizei trotz bestehender Bereitschaftsdienste der Kinder- und Jugendhilfe viele Entscheidungshoheiten inne hatte. Dazu gehörten die Alarmierung des Bereitschaftsdienstes und die eigenverantwortliche Herausnahme des Minderjährigen aus der Familie. Fachliche Beurteilungsgrundlagen der Polizisten zur Einschätzung über das Bestehen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung waren vollkommen unterschiedlich und nur allzu oft von eigenen individuellen Erfahrungen geprägt.

Des Weiteren sprachen einige Polizeibeamte an, dass ihre Interventionsschwelle bei (potentiellen) Gefährdungslagen wesentlich niedriger sei als die von Mitarbeitern des Jugendamtes, und es so mitunter zu voreiligen Eingriffen ins Familiengefüge kommen kann.

5. Fazit

Interprofessioneller Verfahren und behördenübergreifende Kooperationen sind notwendig, um Kindeswohlgefährdungen begegnen zu können. Diese Studie setzte sich mit der Kinder- und Jugendhilfe und deren System zur Bereitstellung sozialpädagogischer Unterstützung bei Kindeswohlgefährdungen in Notrufsituationen, die bei der Polizei gemeldet werden, auseinander. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Unterteilung des Fazits nach

5.1. Juristische Grundlagen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen

(z.B. BGB, SGB VIII, BSchKiG)

5.2. Befugnissen und Verhalten der Polizei bei Kindeswohlgefährdung

5.3. Rückschluss aus den empirischen Daten

als wirksame Darstellungsform der Ergebnisse. Ziel ist es, die Herausforderungen in der für Kinderschutzfälle bedeutsamen Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe als soziales System und der Polizei als Ordnungs-, Gefahrenabwehr und Strafverfolgungsbehörde herauszustellen und Rückschlüsse über eine gelingende, professionelle Zusammenarbeit zuziehen.

5.1. Juristische Grundlagen und deren Interpretation im Kontext Notrufen mit Kindeswohlgefährdung

Das zweite Kapitel zeigte auf, dass eine Definition von dem, was eine Kindeswohlgefährdung bedeutet, als normativer und subjektiver Bewertungsprozess zu verstehen ist. Kriterienkataloge wie auch standardisierte Bögen zur Risikoabwägung und Einschätzung über das Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung existieren und werden von den Fachkräften in der Praxis genutzt. Kindeswohlgefährdung als ein normatives, juristisches Konstrukt, stellt die Fachkräfte immer wieder vor Herausforderungen bei der Gefährdungseinschätzung, insbesondere in Fällen, in denen es um die Festlegung von Maßnahmen geht. Entwickelte Beurteilungskriterien dienen allein der Orientierung, da es keine eindeutige Definition vom Umfang, Ursache und Ausprägung von Kindeswohlgefährdung gibt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte entscheiden im Zuge der Gefährdungseinschätzung unter Einbezug ihres individuellen Fachwissens und ihrer praktischen Berufserfahrungen sowie der juristischen Festlegungen des beispielsweise § 1666

BGB über das Gefährdungspotenzial, die möglichen oder gar bereits eingetretenen Schäden und über etwaig zu ergreifende Maßnahmen. Jener Prozess bedarf Zeit.

Zeit, die beispielsweise in Notfällen mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, meist den Einsatzkräften und Jugendamtsmitarbeitern nicht gegeben ist. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Minderjährigen ist prioritär. Besonders Notsituationen mit Gefährdung eines Minderjährigen bedürfen schneller Entscheidungen. Es ist fraglich, inwieweit ein sozialpädagogischer Mitarbeiter in solchen Situationen Gefährdungseinschätzungen vollziehen kann und ob er nicht aus Angst vor Fehlentscheidungen und den daraus resultierenden Konsequenzen, zum Ultimo Ratio, sprich einer Herausnahme des Kindes aus der Familie, greift. § 8a SGB VIII gibt dem Ganzen Spielraum, aber stellt zugleich eine besondere Herausforderung für den Abwägungsprozess im Sinne von Prävention dar.

Notsituationen stellen alle Akteure unter Zeit- und Handlungsdruck, Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Deeskalation zu ergreifen. Dies ist vor allem das Hauptaufgabengebiet der Polizei. Die Konfrontation mit häuslicher Gewalt, vermissten Minderjährigen, Drogenmissbrauch von Minderjährigen und anderen Gefahrenlagen für das Kindeswohl erfordern ein schnelles Handeln.

Dass Kindeswohlgefährdungen nicht nur den Berufsalltag von Mitarbeitern des Jugendamtes füllen, sondern andere Berufsgruppen in ihrer Tätigkeit tangieren, hat der Gesetzgeber bereits erkannt. Er hat mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Netzwerkarbeit im Segment Kinderschutz und Frühe Hilfen vorangebracht. Seit 2012 werden beispielsweise Akteure des Gesundheitswesens, des Schulwesens, der Polizei in die staatliche Mitverantwortung bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung einbezogen. Sie sollen insbesondere die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motivieren. Die Netzwerkarbeit zum Kinderschutz zwischen dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den anderen Akteuren soll bestenfalls in einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung münden. Allerdings lässt der Gesetzgeber die Form jener Kooperationsvereinbarung im Gesetzestext offen. In der Folge mangelt es an juristischer Verpflichtung beim (schriftlichen) Abschluss. Durch „Soll-Formulierungen“ findet der fehlende Pflichtcharakter des KKG weiterhin Ausdruck. Es liegt allein im Verantwortungsbewusstsein der einzelnen Akteure der aufgeführten Berufsgruppen, am Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ zu partizipieren.

Neben den eher unverbindlichen Formulierungen des KKG kann ein weiteres Manko des Gesetzes in Bezug auf die praktische Umsetzung konstatiert werden. Am 30.05.2017 fand in

Dresden bei der sächsischen Landesärztekammer ein Fachtag für niedergelassene Pädiater und Allgemeinmediziner statt. Dort anwesende Ärzte kritisierten das Gesetz insofern, dass ihre Informations- und Vermittlungstätigkeit bei belasteten Familien einerseits zwar als sinnvoll erachtet wird, andererseits kein System der Rückmeldung über den Verbleib der Familie nach dem Arztbesuch besteht. Mit anderen Worten: Die Ärzte können zwar die Eltern zur Annahme von Unterstützung in Form von Angeboten der Frühen Hilfen oder von Hilfen zur Erziehung anregen und ihnen alle entsprechenden Kontaktdaten mitgeben, jedoch erfahren die Ärzte nicht, ob die Familie das Angebot auch ernsthaft wahrgenommen hat.

Folglich beraten die Netzwerkpartner belastete Familien ins „Leere“, aufgrund fehlender institutioneller Rückmeldestrukturen. In vielerlei Hinsicht kann die Etablierung solcher Strukturen bei den Netzwerkpartnern positive Auswirkungen haben. Sie können

- zur Bestätigung des adäquaten Handelns des Netzwerkpartners beitragen
- den Netzwerkpartner motivieren, auch zukünftig Familien in Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung oder bei Überlastungsmomenten anzusprechen wie auch zur Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten hinzuwirken
- emotionale Entlastungsmomente bei den Netzwerkakteuren schaffen
- zum Leben einer positiven „Fehlerkultur“ beitragen, in dem Sinne, dass der Akteur die Rückmeldung erhält, dass der empfohlene Netzwerkpartner für die Familie nicht der Erbringer ihres Hilfebedarfs ist und stattdessen ein anderer Partner adäquater die Familie unterstützen kann.

Dass es einer intensiveren Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen in Hinblick auf (gesundheitliche) Prävention in Familien und einer Umstrukturierung des Leistungssystems des SGB VIII und SGB IV bedarf, erkannte bereits der Elfte Kinder- und Jugendbericht. So heißt es:

„Angesichts der allgemeinen Bedeutung der Familie für Gesundheit dient jede Familienförderung im Sinne von § 16 KJHG in einem unspezifischen Sinne zugleich der Gesundheit der Kinder. Familienbildungsmaßnahmen im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 1 KJHG umfassen auch Aufklärung und Beratung in gesundheitlichen Fragen. Es ist zu prüfen, ob Familienfreizeit und Familienerholung im Sinne von § 16 Abs. Nr. 3 KJHG den heutigen Aufgaben der Gesundheitsförderung entsprechen.“²⁵³ Beide Leistungssysteme von

²⁵³ Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland –Elfter Kinder- und Jugendbericht-, Bundestagdrucksache 11/8181, S. 228.

Jugendhilfe und Gesundheitswesen haben Überschneidungen in ihrer Aufgabenwahrnehmung und dem Wirkungsgrad. Hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung ist ebenfalls eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erforderlich, was der Elfte Kinder- und Jugendbericht wie folgt, beschreibt:

„Im Rahmen der Diagnose, die für die Aufstellung eines Hilfeplans nach § 36 KJHG zu stellen ist, wird auch die gesundheitliche Situation des Kindes oder Jugendlichen analysiert. Bei der Beratung und Bereitstellung der Hilfen selber sollte stets bedacht werden, dass die Hilfen auch eine gesundheitsfördernde Seite haben, und zwar einerseits unmittelbar, wenn sie konkrete Gesundheitsgefährdungen betreffen, aber andererseits auch mittelbar dadurch, dass sie die Eigenverantwortlichkeit und die Ressourcennutzung der Kinder und Jugendlichen stärken und das Selbstwertgefühl und die Handlungskompetenz erhöhen. Zu den Fachkräften, die nach § 36 Abs. KJHG bei der Aufstellung des Hilfeplans zusammenwirken sollen, gehören deshalb u.U. auch Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychologinnen und Psychologen; in deren Aus- und Fortbildung sollte den Fragen der Prävention und Gesundheitsförderung im Lehrplan ein erhöhter Stellenwert eingeräumt werden.“²⁵⁴

An dieser Stelle gilt es abzuwarten, welche Festlegungen und Umstrukturierungen bezüglich der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die SGB VIII-Novelle mit sich bringt.

Das KKG hat den Anspruch die Netzwerkarbeit im Kinderschutz weiterzuentwickeln und eine hohe Anzahl an Berufsgruppen und Praxispartner der Kinder- und Jugendhilfe in die Verantwortung des Kinderschutzes aufzunehmen. Daher drängten sich die Fragen auf, wo die Grenzen der Inklusion von Berufsgruppen zu ziehen ist und ob ein übersteigerter Einbezug von unterschiedlichen Professionen die Qualität im Netzwerk vielmehr mindert.

Dass Kinderschutz einer interdisziplinären Arbeit verschiedenster Berufsgruppen bedarf, steht außer Frage. Allerdings übersteigt der formulierte Beratungsanspruch des KKG an die Netzwerkpartner nur allzu oft deren Kompetenzen, was eine Nachqualifizierung zu Kinderschutzthemen impliziert. Beispielsweise zielen die Ausbildungsinhalte von Berufsgruppen des Gesundheitswesens, des Schulsystems, von Polizeibeamten und Elementarpädagogen nur geringfügig bis gar nicht auf das Thema „Kindeswohlgefährdung“ ab. Neben einem hohen Zeitaufwand für alle Beteiligten sind Qualifizierungen von Netzwerkpartnern mit Kosten verbunden. Ist von vornherein daran zu zweifeln, dass ein einheitliches Beratungsniveau zwischen beispielsweise Pädiater und Elementarpädagogen über Fortbildungen hergestellt werden kann. Neben dem akademischen

²⁵⁴ Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland –Elfter Kinder- und Jugendbericht-, Bundestagdrucksache 11/8181, S. 228.

Ausbildungshintergrund sehen sich vor allem Pädiater in ihrem Berufsalltag einer anderen Beratungsqualität – auch zu schwierigen Themen – konfrontiert im Vergleich zu Elementarpädagogen.

Abhängigkeit prägt die Beziehung zwischen Eltern und Kinderarzt. Wird beispielsweise der Arzt aufgrund von Krankheit des Kindes konsultiert, stehen die Eltern in Abhängigkeit von dem Expertenwissen und den Kompetenzen des Arztes. Darüber hinaus trägt die Weisungsbefugnis des Arztes dazu bei, seine „höhere“ Stellung im Beratungsprozess zu stärken. Möchten Eltern den Heilungsprozess ihres Kindes unterstützen, leisten sie der ärztlichen Anweisung Folge, da diese Erfolg versprechen kann.

Ein Beratungsgespräch mit einer Kindergärtnerin hat hingegen einen anderen Tenor. Pädagogen können den Eltern zwar Hinweise und Alternativen im Umgang mit ihrem Kind aufzeigen, jedoch haben diese Anregungen einen eher unverbindlichen Charakter. Missachtung ärztlicher Anweisungen gefährdet mitunter die Genesung des Kindes, vergleichend dazu ist eine elterliche Nicht-Folgeleistung pädagogischer Ratschläge in der Konsequenz minder schwerwiegend.

Ungeachtet dessen lebt aktiver Kinderschutz von Netzwerkarbeit und Inklusion jener Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt mit Minderjährigen stehen. Jedoch stellt sich die Frage, inwiefern jene Berufsgruppen über Fortbildungsmaßnahmen sozialpädagogische Qualität in ihren Handlungsmustern adaptieren und ob es nicht ausreichend erscheint, Wissen über das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung insbesondere über psychische Gefährdungslagen und entsprechende Handlungswege wie auch Meldeverfahren zu vermitteln.

Ein weiterer kritischer Gedanke hinsichtlich der Verantwortungserweiterung im Kinderschutz auf andere Berufsgruppen befasst sich mit „Überlassen“. Weist eine Familie Überforderungstendenzen und dem Potential einer möglichen Gefahrenlage für das Kind auf, ist beispielsweise die Kindertageseinrichtung nicht im Wissen darum, ob bereits ein anderer Netzwerkpartner wie der Kinderarzt, erste Beratungsgespräche geführt und zur Annahme von Hilfemaßnahmen motiviert hat. In der Folge sehen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung von einem Krisengespräch mit Eltern ab, in der Annahme, dass der Facharzt mit seinem Expertenwissen eine Gefahrenlage erkennt und die Eltern berät. Letztendlich reagiert kein Netzwerkpartner, da der Arzt nur einen kurzen Moment das Kind zur Untersuchung sieht und kein sonderliches Gefährdungspotential im Gegensatz zur Kindertageseinrichtung, die das Kind für mehrere Stunden am Tag betreut, wahrnimmt.

Die Verantwortung der Netzwerkpartner beim Schutz von Minderjährigen ist faktisch gegeben. Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist aufgrund von Datenschutz und knappen zeitlichen Ressourcen, vor allem in Berufsfeldern des Gesundheitswesens, massiv, wenn nicht sogar vollkommen, gehemmt. Überlegungen des personellen wie auch qualitativen Ausbaus des Kinder- und Jugendhilfesystems im Beratungssegment für Netzwerkpartner und Familien gilt es anzustreben.

Die Rechtsprechung der Kinder- und Jugendhilfe befindet sich seit mehreren Monaten in einer Novellierungsphase, die in der Fachpraxis intensiv diskutiert wird. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen und die Ergebnisse sind derzeit noch vollkommen offen. Genau diese Ungewissheit über die Art und den Umfang der Veränderung führt bei den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu Unsicherheiten. Aus der eigenen Berufspraxis heraus, traten seitens der Fachkräfte vermehrt Verweigerungshaltungen bezüglich Neuerung im praktischen Handeln auf. Die Weiterentwicklungen von Konzepten oder die Implementierung neuer Projekte wurden teilweise eingestellt. Grund dafür ist die Ergebnisoffenheit der Novelle. Die Fachkräfte wissen nicht, welche neuen Ansprüche an sie herangetragen werden und verharren stattdessen in ihrer aktuellen Position. Neue Projekte, Verfahren und Kooperationsvereinbarungen, um nur wenige zu benennen, werden nicht initiiert, da sie möglicherweise mit den Gesetzesänderungen widerrufen werden müssten.

Erste Einblicke in die inhaltlichen Änderungen des SGB VIII gaben diverse Gesetzesentwürfe. Ein entscheidender Punkt der Novellierung stellt eine grundlegende Modifizierung des Verhältnisses von Leistungsempfänger und Leistungsträger dar. In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention rücken die Minderjährigen als Leistungsempfänger verstärkter in den Fokus.

Die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Inobhutnahmeverfahren ist überschaubar. Die Entscheidungsgewalt des Jugendamtes steht in besonders schwerwiegenden Fällen über den Rechten der Eltern. Stimmen Eltern einer Inobhutnahme nicht zu, kann das Jugendamt auch ohne familiengerichtliche Entscheidung, allein basierend auf der Gefahrenlage, eine Inobhutnahme dennoch veranlassen. Die Zustimmung des Minderjährigen über sein (kurzfristiges) Verlassen der Familie steht in keinster Weise zur Debatte. Die Handlungspflicht des Jugendamtes degradiert das Kind oder den Jugendlichen in die vollkommene Unmündigkeit. Eine „zweifelhafte“ Mitsprache besteht nur für die Eltern. Zweifelhaft insofern, dass wenn das Jugendamt eine Inobhutnahme für angemessen erachtet, ist die Zustimmung der Eltern zum Vollzug der Maßnahme nicht erforderlich macht, da nach

§ 8a SGB VIII eine gesetzliche Handlungsnische für das Jugendamt besteht. Somit werden auch die Personensorgeberechtigten für unmündig erklärt. Das Recht auf aktive Teilhabe, so wie es in den UN-Kinderrechten formuliert und gefordert wird, besteht bei der Initiierung einer Inobhutnahme schlichtweg nicht. Vor diesem Hintergrund kann dem Verfahren der Inobhutnahme eine gewisse Rechtswidrigkeit zugeschrieben werden. Elternrechte und Kinderrechte sind den Rechten und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe nachrangig gestellt. Seitens des Gesetzgebers bedarf es Nachsteuerung, insbesondere in der Mitbestimmung des Minderjährigen über den Vollzug einer Inobhutnahme. Entwicklungs- und altersadäquate Verfahren zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind erforderlich. Außerdem bedarf es der Akzeptanz der Erwachsenen, unabhängig ob Elternteil oder Jugendamtsmitarbeiter, dass Kinder und Jugendliche ihren Willen äußern und dass dieser für das Kindeswohl von entscheidender Bedeutung ist.

5.2. Befugnisse und Verhalten der Polizei bei Kindeswohlgefährdung

Notrufe mit drohender Kindeswohlgefährdung und dessen Umgang gehören zum Aufgabenspektrum des Berufsalltags von Polizeibeamten in Deutschland. Fälle von Verletzungen des Kindeswohls liegen in der originären Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Dass beide Tätigkeitsfelder Schnittmengen bei der Klientel aufzeigen, wurde bereits herausgestellt. Notrufe mit (drohender) Kindeswohlgefährdung, welche nach Dienstschluss der zuständigen Behörde, sprich dem Jugendamt, bei der Polizei eingehen, liegen zunächst in der Zuständigkeit der Polizei. Die Ergebnisse der Studie zeigten diverse Verfahrensabläufe im Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung auf. Die regionale Ausgestaltung etwaiger Kooperationen zwischen Jugendamt und Polizei zur Festlegung standardisierter Handlungsabläufe ist nicht einheitlich. Selbst das Bundeskinderschutzgesetz schuf mit § 3 KKG keine feste Vorgabe darüber, in welcher Form verbindliche Vereinbarungen im Netzwerk Kinderschutz zu treffen sind. Während der Erhebungsphase gaben Polizisten häufig an, Minderjährige bei bestehender Gefahr in Verzug, auch ohne Zustimmung des Jugendamtes, aus der Familie herauszunehmen und einer Institution der öffentlichen oder freien Kinder- und Jugendhilfe zu zuführen. Gründe dafür lagen in Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Polizei, die solche Handlungshoheiten der Polizei zugestanden, wenn der Bereitschaftsdienst nicht erreichbar ist oder der Sozialarbeiter zu spät am Ort des Geschehens eintrifft.

Die Recherchen zu der gesetzlichen Handlungsgrundlagen der Polizei ergaben eine grundsätzliche Befugnis der Polizei Minderjährige bei Gefahrenlagen aus der Familie herauszunehmen. Die Legitimation polizeilichen Intervenierens in Kinderschutzfällen ist allerdings an eine der folgenden Prämissen gebunden: a) das Handeln dient der Gefahrenabwehr bei Gefahr in Verzug, b) das Jugendamt konnte nicht erreicht werden oder c) das Jugendamt trifft nicht rechtzeitig zum Schutz des Minderjährigen ein. „Eilkompetenz“ war ein häufiger Terminus seitens interviewter Polizeibeamter, welcher im Kontext mit Herausnahmen von Kindern aus der Familie ohne Einbezug des Jugendamtes benannt wurde. In der Konsequenz ergibt sich für die Kinder- und Jugendhilfe ein Dilemma: Polizeibeamte sind befugt, Kinder und Jugendliche aus der Familie unter Bezugnahme auf den entsprechenden Paragraphen ihres Polizeiaufgabengesetzes herauszunehmen.

Ob die Entscheidung der Polizisten kompetent im Hinblick auf die Abwägung zwischen Gefahrenlage und Schadenseintritt getroffen wurde, ist fraglich, insbesondere weil die Ausbildungshintergründe deutscher Polizisten zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vollkommen unterschiedlich sind. Interviewte Polizeibeamte gaben an, dass Kinderschutzthemen wie beispielsweise „Das Erkennen von Kindeswohlgefährdung“, „Verfahren bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten“, keine expliziten Inhalte der Polizeiausbildung waren. Stattdessen lieferten vereinzelte Schulungsmaßnahmen zum Thema „Häusliche Gewalt“ einen komprimierten theoretischen Input. Erst Erfahrungen aus der eigenen Berufspraxis reicherten mit der Zeit dieses Themenfeld inhaltlich mit Wissen über Anhaltspunkte von und Verhalten bei Kindeswohlgefährdung an. Nachfrage im Bildungszentrum der Thüringer Polizei, welche für die Ausbildung der Beamten verantwortlich ist, bestätigten die Aussagen. Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz und das Bundeskinderschutzgesetz trugen zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit bei. Ein nächster Schritt zur Qualitätsweiterentwicklung wäre daher die Anpassung der Ausbildungsinhalte von den im KKG benannten Berufsgruppen wie Lehrer, Polizeibeamte, Ärzte zur Erzeugung eines einigermaßen einheitlichen Wissensstand bezüglich Kinderschutz. Neben dem Wissen rund ums Thema „Erkennen einer Kindeswohlgefährdung“ erscheint von immenser Bedeutsamkeit die Klärung behördlicher Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten im Kontext des Meldeverfahrens bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung. Die Curricula der Polizeiausbildung bedürfen dahergehend einer Überarbeitung und Erweiterung um das Thema „Kindeswohlgefährdung“ als eigenständiges Themengebiet - losgelöst von „Häuslicher Gewalt“.

Trotz dieses unterschiedlichen Ausbildungs- und Erfahrungshintergrunds schafft die „Eilkompetenz“ Raum für legitimierte polizeiliche Eingriffe in die Lebenswelten von Menschen. Polizisten nehmen nach ihrer individuellen Einschätzung Kinder und Jugendliche aus den Familien heraus. Nach der Erhebungsphase konnten die Polizeibeamten in zwei Gruppen eingeteilt werden: Eine, welche unbedingt mit der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren möchte, um das „beste“ Mittel der Wahl in der Krisensituation für die Kinder herauszuholen und gleichzeitig die Polizisten zu schützen und von der Schwere der Entscheidung zu entlasten. Schlussendlich zogen die Beamten bei Verdachtsfällen unverzüglich den Bereitschaftsdienst oder Kinder-Not-Dienst hinzu. Die zweite Gruppe hingegen hielt an ihrer Entscheidungskompetenz und Machtposition fest. Dem Anschein nach sorgte die Option der „Eilkompetenz“ für eine Art der Rechtfertigung über den fehlenden Einbezug des Jugendamtes vor Ort und diente als universelles Instrumentarium für behördliche Übergriffigkeit.

Solide und verlässliche Strukturen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Polizei leisten einen Beitrag zur Minimierung solcher interprofessionellen Intoleranz. Kooperationsstrukturen können es schaffen, tradierte veraltete Denk- oder Verhaltensmuster insbesondere bei Polizeibeamten abzulösen. Es bedarf einen Mindeststandard in der Art, dass in Polizeieinsätzen, in denen Kinder involviert und die Beamten in Sorge um das Kindeswohl sind, den Polizeibeamten die Zuständigkeit, das Meldeverfahren und der Ansprechpartner bekannt sind. In der Folge minimiert gegenseitiges Vertrauen in die Handlungskompetenz der jeweils anderen Profession voreilige und überzogene Interventionen und Fehlentscheidungen. Die Gewährleistung einer dauerhaften Erreichbarkeit sozialpädagogischer Fachkräfte zur Unterstützung von Polizeibeamten in Einsätzen fördert die Beziehung untereinander. In der Erhebungsphase monierten interviewte Polizeibeamte, dass mancherorts – trotz bestehenden Bereitschaftsdiensts einer Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe – die telefonische Erreichbarkeit nicht sichergestellt ist und die Polizisten sich mit einer Überforderung konfrontiert sahen.

Verbesserungswürdig ist nach Aussagen der Polizei, auch der Informationsfluss zwischen Jugendamt und Polizei. Die Datenübermittlung sei vielerorts von Einseitigkeit gekennzeichnet. Das heißt, die Polizei informiert das Jugendamt und leitet Daten weiter, bekommt allerdings keine Rückmeldung. Die Schaffung von transparenten Strukturen, die einen gegenseitigen Informationsfluss zur Erfüllung der berufsgebundenen Aufgaben zulassen, wäre für die Polizeiarbeit eine Erleichterung, nicht nur zur psychischen Entlastung von Beamten bei dramatischen Kinderschutzfällen, sondern auch um Arbeitsabläufe zu

beschleunigen und Fälle abzuschließen. Wechselseitiger Informationsaustausch, unter Zustimmung der betreffenden Personen, fördert in vielerlei Hinsicht die Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei und stärkt das Vertrauen in die jeweils andere Profession. Im Kapitel 3 sind Wirk- und Hemmfaktoren für eine gelingende Zusammenarbeit beider Systeme benannt. Vor allem seitens des Bundes müssen gesetzliche Regularien verabschiedet werden, die in Kinderschutzfällen Vorrang gegenüber Datenschutzregelungen innehaben.

In dem Kontext erwähnten einige Polizeibeamte, dass ihnen zum persönlichen wie auch arbeitstechnischen Abschluss mit dem Fall eine kurze Rückmeldung wie „Familie Maier mit Johannes Maier ist im System der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen und empfängt maßnahmengerechte Leistungen“ ausreichend erscheint. Auch bei der Arbeitsbeziehung von Staatsanwaltschaft und Jugendamt in Fällen der Strafverfolgung, in denen Minderjährige involviert waren, signalisierte eine interviewte Polizeibeamtin Bedarf nach den Bearbeitungsstand beziehungsweise Ausgang des Falls.

Dass die Polizeibeamten bei Verdachtsfällen bei Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit der Konsultation einer insoweit erfahrenen Fachkraft nutzen, wurde von den Polizeibeamten zu keinem Zeitpunkt der Untersuchung erwähnt, obwohl der rechtliche Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft de facto besteht.

Gründe für die fehlende Konsultation jener Fachkraft durch die Polizei sind an dieser Stelle rein spekulativ. Möglicherweise sind einerseits die Polizeibeamten nicht im Wissen um den Rechtsanspruch auf Beratung, andererseits existieren bei der Polizei Experten für Häusliche Gewalt, die sich womöglich dem Fall annehmen und eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Der Gedanke einer insoweit erfahrenen Fachkraft mit originärer Zuständigkeit für Kinderschutzfälle im Kontext polizeilicher Einsätze und Einsätzen des Ordnungsamtes würde eine Kooperation des Kinder- und Jugendhilfesystems mit dem Sicherheits- und Ordnungssystem stärken. In der praktischen Umsetzung der Idee könnte eine sozialpädagogische Fachkraft gezielt in Großstädten den Sicherheitsbehörden beratend zur Seite stehen und im ländlichen Raum gebietskörperschaftsübergreifend tätig sein.

Ebenfalls seien Überlegungen anzustreben, ob Polizeibeamte eine Ausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft absolvieren dürfen, um schneller in Kinderschutzfällen zu agieren, aber auch potentielle Gefahrenlagen mit sozialpädagogischem Hintergrundwissen zu analysieren. In der Folge filtern diese qualifizierten Polizisten das Fallaufkommen und entlasten das Jugendamt.

5.3. Interpretation der empirischen Daten

Forschungshintergrund der Explorationsstudie war die Bestandsaufnahme an Strukturen zur Organisation von Bereitschaftsdiensten als professioneller Qualitätsstandard in der Kinder- und Jugendhilfe. KICK und BKSchG sorgten nicht nur für eine Qualitätsverbesserung in der Praxis, sondern den Einbezug berufsexterner Arbeitsfelder in das Segment „Kinderschutz“. Insbesondere Notfallsituationen stellen involvierte Akteure – aufgrund von Zeitdruck – vor Herausforderungen in der Entscheidungsfindung und letztlich im Handeln selbst. Umso größer ist die Bedeutsamkeit von verlässlichen interdisziplinären Strukturen und Abläufen. Die Nutzungsquoten der Kinderschutz-Hotline in den Stadtstaaten Berlin und Bremen bekräftigen den Auf- und Ausbau von Strukturen eines sozialpädagogischen Bereitschaftsdienstes. Zur Erinnerung: Die Anrufe nachts und am Wochenende waren ebenso hoch, wenn nicht sogar höher, als die Anrufeingänge mit Kindeswohlgefährdung zu den regulären Öffnungszeiten des Jugendamtes. Die hohen Fallzahlen abends, nachts und am Wochenende verdeutlichen die Relevanz von Strukturen des Kinderschutzes außerhalb der eigentlichen Geschäftszeit des Jugendamtes.

Eine hohe Quote an Anrufversuchen bei den Jugendämtern während der Erhebungsphase dieser Studie spricht für die Implementierung einer gesonderten Rufnummer für Kinderschutzfälle, um eine personelle Besetzung des Telefons sicherzustellen.

Die Studie nahm insgesamt das Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfe mit der Polizei in Kinderschutzfällen nach Dienstschluss des Jugendamtes in den Fokus der Betrachtungen. Der Ausbau an Strukturen, die eine Erreichbarkeit von sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes für externe Berufsgruppen wie der Polizei sicherstellen, war bei den befragten Institutionen nahezu überall gegeben. Unterschiedliche Umsetzungsformen an Erreichbarkeit herrschten vor wie die telefonische Erreichbarkeit eines Mitarbeiters des Jugendamtes, ein fest organisierter Bereitschaftsdienst nach Dienstschluss des Jugendamtes oder eine 24-Stunden-Kinderschutz-Hotline. Die Bereitstellung sozialpädagogischer Unterstützung in Kinderschutzfällen nach Dienstschluss des Jugendamtes war in 2014 insgesamt von guter Qualität. Nahezu die Gesamtheit aller befragten Erhebungsorte verfügte über Notfallstrukturen. Die Organisation eines Bereitschaftsdienstes hat sich als professioneller Qualitätsstandard in der Kinder- und Jugendhilfe etabliert.

Ein Unterschied zwischen Großstadt, mittlerer Landkreis und bevölkerungsarmer Landkreis fand sich nur darin, dass insbesondere Großstädte einen 24-Stunden-Dienst bereitstellten.

Auch bevölkerungsarme Landkreise, die über vermeidlich geringere finanzielle Ressourcen verfügten, stellten Strukturen der Schutzgewährung bereit, was insgesamt positiv zu werten ist. Unterschiede in der Organisation traten zwischen Ost- und Westdeutschland nicht hervor. Beide Territorien bedienten sich gleichermaßen diverser Organisationsformen von Bereitschaftsdiensten.

Unabhängig von den finanziellen Mitteln haben die Jugendämter ihre 24-Stunden-Pflicht bei der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII erkannt und „theoretisch“ umgesetzt. Trotz bestehenden Bereitschaftsdienstes beim örtlichen Jugendamt wurde im Zuge der Evaluation deutlich, dass der Polizei als Notrufempfänger eine große Entscheidungsgewalt bezüglich der Informationsweitergabe an das Jugendamt innewohnt. Ihr allein ist es überlassen, den sozialpädagogischen Bereitschaftsdienstes am Einsatzort einzubeziehen. Das setzt wieder den Schritt des Erkennens etwaiger Gefährdungslage voraus sowie die Kompetenz zur Verantwortungsabgabe. An einem Großteil der Erhebungsorte besaß die Polizei die Entscheidungshoheit über die Alarmierung des Bereitschaftsdienstes, nicht nur nach Notrufeingang, sondern auch später noch vor Ort. Mancherorts räumten interviewte Beamte sogar ein, ohne Einbezug des Jugendamtes Kinder aus den Familien herauszunehmen. Ob dieses Vorgehen durch die Rechtslage der Eilkompetenz begründet war oder auf Grundlage von Vereinbarungen mit dem Jugendamt Legitimation erfuhr, bleibt offen. Einige Polizisten gaben an, von ihrer Handlungshoheit Gebrauch zu machen und mit oder auch ohne Zustimmung des Jugendamtes Kinder aus Familien herauszunehmen.

Allein der Umstand, dass Kinder von ihren Familien getrennt werden, von einer Berufsgruppe, die a) dafür nicht originär zuständig ist und b) zur Einschätzung der Gefährdungslage wie auch Prognose des Fallverlaufs nicht ausreichend qualifiziert ist, widerspricht sämtlichen Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention an die staatliche Gemeinschaft.

Im Zusammenhang von Kindeswohlgefährdungen und der Durchführung von Inobhutnahmen trat eine weitere Problematik in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auf. Die Frage nach der statistischen Erfassung der Kindeswohlgefährdungen nach Dienstschluss des Jugendamtes konnten nur die aller wenigsten Interviewten im Jugendamt wie auch der Polizei beantworten. Grund dafür sei die getrennte statistische Erfassung, da für dieses nicht zwangsläufig der Mitarbeiter des ASD, sondern andere Personen im Jugendamt verantwortlich sind. Für die Praxis hat eine getrennte statistische Erhebung starke Konsequenzen: Die Mitarbeiter des ASD haben im Verlaufe eines Jahres keinerlei Einblicke über Fallentwicklungen in deren Tätigkeitsfeld. In der Folge kann auf Entwicklungen und Tendenzen im Tätigkeitsfeld nur

zeitverzögert reagiert werden. Gleiches Bild ergab sich auch bei der Polizei. Die kontaktierten Beamten konnten keine verlässliche Aussage über die Datenerfassung und -verwertung von Einsätzen geben. Häufig wird die Thematik „Kindeswohlgefährdung“ unter dem Feld „Häusliche Gewalt“ statistisch erfasst.

Bei der Frage nach dem Unterbringungsort traten bei den Interviewten weitere Unsicherheiten über Handlungsabläufe auf. Kaum ein Experte konnte die Regularien der Inobhutnahme bei einer (akuten) Kindeswohlgefährdung außerhalb der Dienstzeit der Jugendämter wiedergeben. Vor diesem Hintergrund waren valide Auswertungen nicht möglich. Diejenigen, die Angaben zum Unterbringungsort tätigten, verdeutlichten das Fehlen einheitlicher Standards. Entweder orientierte sich die Unterbringung an freien Kapazitäten in Einrichtungen oder es wurde auf eine „Universalsstelle“ der Kinder- und Jugendhilfe für Notsituationen zurückgegriffen wie beispielsweise eine Clearingstelle. Inwieweit dies den formulierten Anspruch der Unterbringung nach § 42 SGB VIII nach einer für das Kind geeigneten Einrichtung entspricht, bleibt fraglich.

Die Explorationsstudie zeigte auf, dass der Anspruch einer ganztägigen Schutzgewährung im Sinne des § 8a SGB VIII in den Organisationsstrukturen der Jugendämter in der Bundesrepublik weitestgehend umgesetzt wurde. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Polizei, im besonderen Maße bei Fällen (akuter) Kindeswohlgefährdungen, die nicht zu den regulären Arbeitszeiten des Jugendamtes auftreten, stellte sich als unabdingbar heraus. Nicht nur als Empfänger von Notrufen (mit Kindeswohlgefährdungen) fungiert die Polizei, vielmehr hat sie eine Schlüsselfunktion inne, die der Kinder- und Jugendhilfe Zugänge zu Familien verschafft, die ihr sonst verwehrt geblieben wären. Das weite Einsatzspektrum und Aufgabenfeld der Polizei ermöglicht es, auf Familien mit Gefährdungspotenzialen für Kinder und Jugendliche aufmerksam zu werden.

Kooperationen mit der Polizei bedürfen Mindeststandards insofern, dass die Polizisten Ansprechpartner und verlässliche Strukturen kennen. Ein Anreichern der Polizeibeamten mit Fachwissen zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen und dem Durchführen erster Beratungs- beziehungsweise Motivationsgespräche gegenüber den Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten des Jugendamtes gemäß KKG wirken daher, vollkommen überzogen. Bei Kindeswohlgefährdungen, die die Polizei erreichen und auf die sie aufmerksam wird, besteht ein idealtypisches Verfahren in der Art, dass umgehend – bestenfalls nach Notrufeingang – der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes hinzugezogen wird. Selbst „Fehlalarme“ sind positiv zu bewerten, wenn beide Berufsgruppen eine Fehlerkultur anerkennen, reflektieren und von Sanktionen absehen.

Sozialpädagogische Aufgaben dürfen aufgrund eines vollkommen anderen Professionsverständnisses von externen Berufsgruppen nicht adaptiert werden. Die „fakultative Delegation“ des Schutzauftrages nach § 3 KKG auf andere Berufsfelder setzt die Akteure nicht nur unter Druck der Nachqualifizierung, sondern auch das Jugendamt. Es muss neue Netzwerkpartnern akquirieren und neue Kooperationsvereinbarungen treffen. Die unverbindlichen Formulierungen des KKG verfehlen ihren Wirkungsgrad, in dem sich vor allem Akteure des Gesundheitswesens und der Schule nicht ausreichend mit juristischem Nachdruck zur Einbindung in das Netzwerk „Kinderschutz“ konfrontiert sehen. Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz bedürfen gesetzlich einheitlicher, verbindlicher Festlegungen in Bezug auf deren Qualität. Verlässliche Verfahren und Strukturen bedingen interdisziplinäre Anerkennung der jeweils anderen professionellen Sicht- und Arbeitsweise sowie ein eigenes Professionsverständnis. Nur so kann eine Steigerung der Qualität im interdisziplinären Kinderschutz gelingen.

6. Danksagung

Einige Jahre sind seit Beginn der Erarbeitung dieser Dissertation vergangen. Jahre, in denen sich privat wie auch beruflich viel ereignet hat. An dieser Stelle gilt es, Dank zu sagen, an all diejenigen, die mich begleitet und unterstützt haben.

Zunächst möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Dr. Michael Winkler für seine fachliche Beratung und Unterstützung im Rahmen seines Betreuungsverhältnisses bedanken. Des Weiteren spreche ich meinen Dank an alle Mitarbeiter der Jugendämter und Polizeibeamten aus, die sich meinen telefonischen Fragen während der Erhebungsphase stellten, bestmöglich antworteten und ihre weitere Unterstützung anboten.

Besonderer Dank geht dabei an Herr Wehling, von der Polizei in Jena, und Herrn Scheumann, amtierender Jugendamtsleiter im Wartburgkreis, ohne deren Unterstützung zwei Teilkapitel dieser Arbeit nicht existent wären.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei meinen Eltern, meinem Partner und meinen Freunden bedanken, die mich immer wieder motivierten an meiner Dissertation weiterzuarbeiten.

Allen beteiligten Personen, die keine wortwörtliche Erwähnung fanden, sei an dieser Stelle nochmals recht herzlichst gedankt!

7. Literaturverzeichnis

- Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 16. Dezember 2015.
- Berliner Notdienst Kinderschutz. Bericht 2014 mit Zahlen aus dem Berichtsjahr 2013.
- Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Jugend in Berlin. Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz. Kinderschutz verbessern-Gewalt gegen Kinder entgegenwirken. Anlage 1 der MzK an das Abgeordnetenhaus, Berlin, 2007.
- Berner, Georg u.a.: Polizeiaufgabengesetz, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2010.
- Bertsch, Bianca, Derr, Regine, Ebner, Sandra, u.a.: Das „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen, In: Unsere Jugend, 66. Jg, 2014 Heft 11+12, S. 457-465.
- Biller, Eva, Hansbauer, Peter, Knuth, Nicole: Jüngere Kinder in der Inobhutnahme. Ergebnisse eines Praxisentwicklungsprojektes, In: Forum Erziehungshilfen, Inobhutnahme, 20. Jg. 2014, Heft 1, Beltz-Juventa, Weinheim, S. 17-21.
- Birtsch, Vera: Fremdunterbringung, In: Kreft, Dieter, Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Beltz Juventa, Weinheim/Basel, 2013, S. 343-346.
- Böcher, Hartmut, u.a.: Erziehen, bilden und begleiten. Das Lehrbuch für Erzieherinnen und Erzieher, Bildungsv Verlag EINS GmbH, Troisdorf, 2010.
- Bringewat, Peter: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, In: Kunkel, Christian (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014, S. 133-188.
- Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland –Elfter Kinder- und Jugendbericht-, BT-Drucksache 11/8181.
- Bundesgerichtshof 14.07.1956 – IV ZB 32/56 -FamRZ 1956.
- Bundestagdrucksache, 11/5948.
- Bundestagdrucksache 17/6256, S. 27, Zu Nummer 20 und 21 (§ 79 a neu).

- Bundestagdrucksache 17/6256, S. 25, Zu Nummer 18 (§ 72 a).
- Bundestagdrucksache 17/7522.
- Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG), Bundestagsdrucksache 17/6256, Zu Nummer 18 (§ 72 a).
- Charalambis, Michael: Inhalt und Grenzen vorläufiger Schutzmaßnahmen im Kinder- und Jugendhilferecht – Die Inobhutnahme nach § 42 KJHG vor dem Hintergrund des Perspektivenwechsels im staatlichen Interventionsansatz, GCA-Verlag, Herdecke, 2004.
- Coester, Michael: Inhalt und Funktion des Begriffs der Kindeswohlgefährdung, In: Lipp, Volker, Schumann, Eva, Veit, Barbara (Hrsg.): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung – neue Mittel und Wege?, 6. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2007, Universitätsverlag Göttingen, Göttingen, 2008, S. 19-44.
- Dölling, Dieter: § 223, In: Dölling, Dieter u.a.: Gesamtes Strafrecht. StGB/StPO/Nebengesetze. Handkommentar, Nomos Verlag, 2011, S. 1170-1172.
- Engländer, Armin: § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen, In: Matt, Holger, Renzikowski, Joachim: Strafgesetzbuch. Kommentar, Verlag Franz Vahlen, München, 2013, S. 1733-1737.
- Feldhoff, Kerstin: Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch Freie Träger, In: Schöne, Reinhold, Tenhaken, Wolfgang: Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Beltz Juventa, Weinheim/Basel, 2012, S. 84-112.
- Fischer, Thomas: Beck'sche Kurz-Kommentare. Bürgerliches Gesetzbuch, Verlag C. H. Beck München 2009.
- Fischer, Thomas: Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 10: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Verlag C.H. Beck München, 2011.
- Fischer, Thomas: Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 10: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Verlag C.H. Beck München, 2012.
- Goldberg, Britta: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Zur Bedeutung sozialarbeiterischer Kompetenz für die Anwendung und Entwicklung rechtlicher Regelungen, In: Goldberg, Britta, Schorn, Ariane (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. Beiträge aus Recht, Medizin, Sozialer Arbeit, Pädagogik und Psychologie, Verlag Barbara Budrich, Opladen&Farmington Hills, MI 2011, S. 169-186.

- Gries, Jürgen, Ringler, Dominik (Hrsg.): Jugendamt und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland: Geschichte, Analysen und Materialien mit den Ausführungsgesetzen der Bundesländer, Verlag Schneider, Hohengehren, 2005.
- Heiner, Maja: Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2004.
- Heiß, Hans, Castellanos, Helen: Gemeinsame Sorge und Kindeswohl nach neuem Recht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2013.
- Hildenbrand, Bruno, Welter-Enderlin, Rosmarie: Systemische Therapie als Begegnung, Klett-Cotta, Stuttgart, 1996.
- Jestaedt, Matthias: 1.5. Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht, In: Münder, Johannes, Wiesner, Reinhard (Hrsg.): Kinder und Jugendhilferecht. Handbuch, NomosPraxis, Baden-Baden, 2007, S. 106-133.
- Joecks, Wolfgang: Strafgesetzbuch, Studienkommentar, Verlag C. H. Beck, München, 2012.
- Jordan, Erwin, Sengling, Dieter: Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen, Juventa, 2000.
- Kemper, Rainer: § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, In: Schulze, Reiner: Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar, Nomos, Baden-Baden, 2007, S.1727-1730.
- Kepert, Jan: § 8 b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, In Kunkel, Christian: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014, S. 188-189.
- Kepert, Jan, Röchling, Walter: Drittes Kapitel Andere Aufgaben der Jugendhilfe. Erster Abschnitt Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, In: Kunkel, Christian: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014, S. 520-560.
- Krappmann, Lothar: Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und ihre Konsequenzen für die Soziale Arbeit, In: Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit. Kinderrechte oder doch: Elternrechte vor Kindeswohl?, 31. Jahrgang, Heft 12, Juventa Verlag, Weinheim, 2006, S. 17-21.
- Kuhli, Milan: § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, In: Matt, Holger, Renzikowski, Joachim: Strafgesetzbuch. Kommentar, Verlag Franz Vahlen, München, 2013, S. 1283-1286.

- Kühl, Kristian, Heger, Martin: Strafgesetzbuch. Kommentar, Verlag C.H. Beck oHG, München, 2014.
- Kunkel, Christian: Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2010.
- Kunkel, Christian: § 11 Jugendarbeit, In: Kunkel, Christian: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014, S. 223-229.
- Kurtz, Thomas: Berufssoziologie, Transcript-Verlag, Bielefeld, 2002.
- Lakies, Thomas: Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen: §§ 42 und 43 SGB VIII, Boorberg, Stuttgart, 1997.
- Liebel, Manfred: Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Juventa Verlag, Weinheim/München, 2007.
- Mann, Horst: § 8a SGB VIII. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, In: Schellhorn, u.a. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, Luchterhand, Köln, 2012, S. 89-114.
- Mann, Horst: § 42 SGB VIII. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, In: Schellhorn, u.a. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, Luchterhand, Köln, 2012, S. 365-382.
- Menzel, Dieter, Ziegler, Wilfried: Jugendhilferecht. Eine zusammenfassende Darstellung für die Praxis, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 1997.
- Meysen, Thomas, Eschelbach, Diana: Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Nomos Verlagsgesellschaften, Baden-Baden, 2012.
- Meysen, Thomas: Das Recht zum Schutz von Kindern, In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) (Hrsg): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel, 2012, S. 17-57.
- Meysen, Thomas: Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften, In: Münder, Johannes, Meysen, Thomas, Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2013, S. 71-179.
- Moldenhauer, Bernd: Evaluation des Kinder- und Jugendschutztelefons und -notdienstes der Stadtgemeinde Bremen – April 2009 bis September 2009 – Kurzbericht, Worpsswede, 2009.

- Möller, Kurt: Dasselbe in Grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Juventa Verlag, Weinheim/München, 2010.
- Mrozynski, Peter: Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), C.H. Beck'sche Buchdruckerei, München, 1991.
- Neumann-Witt, Andreas: Vielfalt der Organisation von Inobhutnahmen, In: Forum Erziehungshilfen, Inobhutnahme, 20. Jg. 2014, Heft 1, Beltz-Juventa, Weinheim, S. 4-7.
- Nönniger, Sybille, Meysen, Thomas: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel, 2012, S. 88-104.
- Przyborski, Aglaja, Wohlrab-Sahr, Monika: Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch, Oldenbourg Verlag, München, 2009.
- Rotsch, Thomas, Gasa, Kjell: § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Aufsichtspflicht, In: Dölling, Dieter u.a.: Gesamtes Strafrecht. StGB/StPO/Nebengesetze. Handkommentar, Nomos Verlag, 2011, S. 976-978.
- Röchling, Walter: Drittes Kapitel Andere Aufgaben der Jugendhilfe. Erster Abschnitt Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, In: Kunkel, Christian (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2011, S. 457-488.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Sachsen: Kinderschutz ganz Praktisch. Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz, Thomas Verlag, Leipzig, 2010.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Sächsisches Rahmenkonzept zur Ausgestaltung Früher Hilfen. Gesamtkonzept des Freistaates Sachsens zur Umsetzung der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012-2015) gemäß § 3 abs. 4 KKG, Stand 06.02.2014.
- Scheumann, Bernd: Powerpoint-Präsentation. Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendhilfe sowie Kindeswohlgefährdung, Landratsamt Wartburgkreis, 2015.
- Schone, Reinhold: Kindeswohlgefährdung – Was ist das?, In Schone, Reinhold, Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Beltz Juventa, Weinheim/Basel, 2012, S. 13-52.

- Schrapper, Christian: Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, In: Institut für Soziale Arbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, Ernst Reinhard Verlag, München/Basel, 2012, S. 58-102.
- Seibert, Claus: Titel 5. Elterliche Sorge. § 1626-1698b, In: Palandt, Otto: Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 7. Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz, Verlag C.H. Beck, München, 2009, S. 1959-2018.
- Thiel, Markus: Polizei- und Ordnungsrecht, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2016.
- Trenczek, Thomas: Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §§ 8a, 42 SGB VIII, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2008.
- Trenczek, Thomas: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, In: Münder, Johannes, Meysen, Thomas, Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2013, S. 453-468.
- Uhle, Arnd: Artikel 6, In: Epping, Volker, Hillgruber, Christian: Grundgesetz, Verlag C. H. Beck, München, 2009, S. 213-250.
- Urban-Stahl, Ulrike, Albrecht, Maria, Lattwein, Svenja: Hausbesuche im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, In: Unsere Jugend, 66. Jg, 2014 Heft 11+12, S. 466-70.
- Wapler, Frederike: Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Jus Publicum, Beiträge zum Öffentlichen Recht, Band 240, Mohr Siebeck, Tübingen, 2015.
- Wehr, Matthias: Examens-Repetitorium Polizeirecht. Allgemeines Gefahrenabwehrrecht, C. F. Müller Verlag, Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2008.
- Wiesner, Reinhard: § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Verlag C. H. Beck, München, 2006, S. 747-775.
- Wiesner, Reinhard: Die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts, In: Münder, Johannes, Wiesner, Reinhard: Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, NomosPraxis, Baden-Baden, 1. Aufl. 2007, S. 70-91.

- Winkler, Michael: Gute Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, In: Jugendhilfe, 53. Jahrgang, Juni 3, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln, 2015, S. 153-157.
- Ziegler, Theo: § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls In: Prütting, Hanns, Wegen, Gerhard, Weinreich, Gerd: BGB Kommentar, Luchterhand, Köln, 2010, S. 2370-2376.
- ZKJ, VG Schleswig 19.11.2015, 15 A 11/14; 18.12.2015, 15 B 90/15, 2016, S. 114-115.

Internetquellenverzeichnis

- BGH, 06.06.1952 – StR 113/52, https://www.jurion.de/urteile/bgh/1952-06-06/1-str-113_52/ abgerufen am 22.03.2017, 18:53 Uhr.
- Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG), Bundestagsdrucksache 17/6256, Zu Nummer 18 (§ 72 a), S. 24-25, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf> abgerufen am 03.07.2015, 12:14 Uhr.
- Gläss, Holger: Schutzauftrag des Jugendamtes und Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe, 2005, <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/ExpertiseHolgerGlaess.pdf>, abgerufen am 07.07.2010, 10:03 Uhr.
- Kunkel, Christian: Inwieweit kann ein freier Träger die Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wahrnehmen? Diskussionspapiere Nr. 2006-20, Fachhochschule Kehl, <http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2006-20.pdf>, abgerufen am 19.08.2015, 09:54 Uhr.
- Leubecher, Marcel: Zahl der unbegleiteten jungen Migranten verdoppelt, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article151506352/Zahl-der-unbegleiteten-jungen-Migranten-verdoppelt.html>, abgerufen am 13.11.2016, 17:35 Uhr.
- <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>, abgerufen am 08.04.2015, 10:30 Uhr.
- <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>, abgerufen am 13.04.2015, 17:04 Uhr.
- <http://db.dji.de/asd/2.htm>, abgerufen am 20.10.2010, 11:14 Uhr.

- https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/09/PD15_340_225.html, abgerufen am 25.01.2016, 16:50 Uhr.
- https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/Projekte/Goette_JAmt-1_2012_S.7-12.pdf, S. 12, abgerufen am 11.06.2015, 10:20 Uhr.
- <http://www.duden.de/rechtschreibung/Fuehrerprinzip>, 29.03.2015, 09:59 Uhr.
- http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_zur_Bundesinitiative.pdf, abgerufen am 23.08.2016, 10:50 Uhr.
- http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/Kompetenzprofil.pdf, abgerufen am 22.08.2016, 07:42 Uhr.
- <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>, abgerufen am 02.09.2016, 07:05 Uhr.
- <http://www.fruehehilfen.de/index.php?id=95>, abgerufen am 04.09.2016, 19:55 Uhr.
- <http://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz/praxisentwicklung-und-forschung/forschungsprojekt-aus-fehlern-lernen-qualitaetsmanagement-im-kinderschutz/>, abgerufen am 06.09.2016, 19:20Uhr.
- <http://hinsehen-erkennen-handeln.de/category/projekthistorie/projektsteckbriefe/>, abgerufen am 03.10.2016, 13:50 Uhr.
- <http://hinsehen-erkennen-handeln.de/kindeswohlgefährdung/fachinformationen/materialien/>, abgerufen am 05.10.2016, 19:53 Uhr.
- <http://www.ka-news.de/region/rastatt/Rastatt~/Vater-schneidet-Kind-die-Haare-und-loest-Polizeieinsatz-aus;art6216,2111606>, abgerufen am 30.08.2017, um 17:45 Uhr.
- http://www.kinderschutzgruppe-uniklinikum-dresden.de/index.php?option=com_content&view=article&id=47&Itemid=53, abgerufen am 05.10.2016, 20:20 Uhr.
- <http://www.kmv-sachsen-ggmbh.de/mini-wohngruppe.html>, abgerufen am 12.09.2017, 16:45 Uhr.
- https://www.thueringen.de/th4/thgsta/js_was_ist_das/, abgerufen am 20.04.2017, 17:55 Uhr.

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht der Polizeiaufgabengesetze der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland.....	124
Tabelle 2 Vergleich von PAG Gesetzestexten zum Verhältnis von Polizei zu anderen Behörden in vier Bundesländern	125
Tabelle 3 Abgleich der Begriffsdefinition zum Thema „Gefahr“ zwischen den Polizeigesetzen von Bremen und Sachsen-Anhalt	129
Tabelle 4 Übersicht zu Wirk- und Hemmfaktoren in der Kooperation von Jugendamt und Polizei in Kinderschutzfällen	148
Tabelle 5 Kategorisierung der Erhebungsorte nach ihrer Bevölkerungsdichte.....	174
Tabelle 6 Übersicht über die Bevölkerungsdichte an den Erhebungsorten.....	175
Tabelle 7 Übersicht zur Nutzungsquote der Berliner Hotline Kinderschutz 2010-2014	183
Tabelle 8 Erhebungsorte mit Träger und Form der Bereitstellung eines Bereitschaftsdienstes in den dreizehn Bundesländern	187

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ergebnisse der Explorationsstudie über das Bestehen von Bereitschaftsdiensten in Kinder- und Jugendhilfe 2014 in Deutschland.....	179
Abbildung 2 Inobhutnahmen durch den BKN in den Jahren 2010 bis 2014	181
Abbildung 3 Anzahl an Meldungen über betroffene Kinder bei der Berliner Hotline Kinderschutz und die Information an den BNK von 2010 bis 2014.....	182
Abbildung 4 Verteilung der „Kindermeldungen“ in 2009 (erste Hälfte) nach Dienstzeit des KJND.....	185

Anlage

1. Gesprächsprotokoll der Telefoninterviews (modifizierte Version)
2. Gesprächsleitfaden zur Vorbereitung der Polizeiinterviews

Anmerkung: Die privaten Kontaktdaten der Interviewerin wurden aus dem Gesprächsleitfaden entfernt.

Gesprächsprotokoll

Kennziffer: _____

Ort:

Tel.nr.:

Öffnungszeiten	Mo	Di	Mi	Do	Fr
	1. Versuch	2. Versuch	3. Versuch	4. Versuch	5. Versuch
Wochentag					
Datum					
Uhrzeit					

Weiterleitung, Empfehlung an:

E-Mail-Kontakt:

Zeitfenster:	
Träger:	
Notrufempfänger: Vorgehensweise:	
Inobhutnahme	

Anlage 2

Datenerfassung	
Kein Bereitschaftsdienst	

Bemerkungen:

**Der Umgang der Polizei (Jena) in Konfrontation mit einer (möglichen)
Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Dissertation von Yvonne Semmler (FSU Jena)**

Demografische Daten

Geschlecht:

Alter:

Dienstgrad:

Dienstjahre:

Interviewfragen für die Beamten, die vor Ort fahren

Ausgangspunkt 1: Ein nächtlicher Einsatz, in denen Kinder/Jugendliche involviert sind.

Woran erkennen Sie als Beamter, dass eine KWG vorliegt und infolgedessen der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes zu alarmieren ist?

Können Sie ein Beispiel schildern?

Gibt es ein vermehrtes Fallaufkommen an bestimmten Tagen im Jahr?

Ausgangspunkt 2:

Bei einem Einsatz kommen Sie zu der Entscheidung, eine Meldung an das Jugendamt zu tätigen, dass dieses einen Mitarbeiter zu einem Besuch vorbeischickt.

Welch Situation muss vorliegen, dass Sie diesen Weg gehen und nicht umgehend den Bereitschaftsdienst hinzuziehen?

Wie sind Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt? Sehen Sie an irgendeiner Stelle einen Optimierungsbedarf?

Ausgangspunkt 3:

Es ist Gefahr in Verzug und der Minderjährige wird von Ihnen aus der Familie herausgenommen und dem Jugendamt zugeführt.

Welch Informationen über den weiteren Verfahrensweg teilen Sie den Personensorgeberechtigten mit? Wie reagierten die Personensorgeberechtigten?

Wie reagierte der Minderjährige?

Welch Informationen übermitteln Sie dem Jugendamt?

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass mir die geltende Promotionsordnung bekannt ist und ich die Dissertation selbst angefertigt habe (Selbständigkeitserklärung).

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in meiner Arbeit angegeben habe.

Professor Dr. Dr. Michael Winkler erbrachte unentgeltlich Leistungen ausschließlich im Rahmen seines Betreuungsverhältnisses als Erstgutachter. Keine weitere Person war bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes tätig.

Ich erkläre, dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Ich erkläre, dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht.

Darüber hinaus erkläre ich, dass ich nicht die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule bzw. anderen Fakultät als Dissertation eingereicht habe.

Datum

Unterschrift